This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,085,292

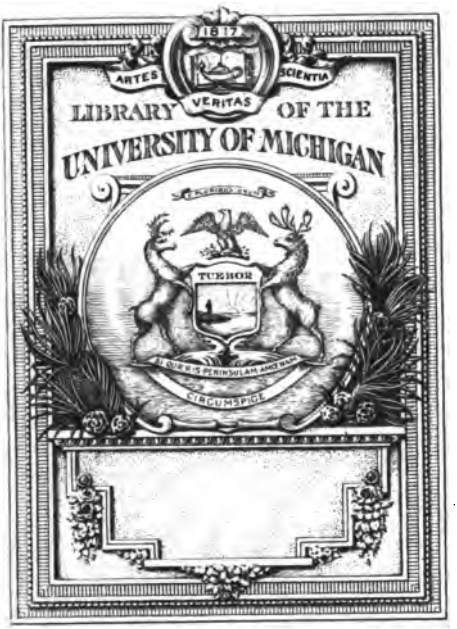
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

II
/
E8

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1802

Erſtes Stück

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1802.

Inhalt.

I. Frankreichs StaatsChronik vom Jahr 1801; oder Darstellung des innern und äussern Zustands der Republik, dem gesezgebenden Körper, nach der WiederEröfnung seiner Sizung, am 23 Nov., im Namen der Regierung vorgelegt, durch den StaatsRath Thibaudeau S. 1

II. Staats-Reden über die neuesten Tractaten Frankreichs mit den auswärtigen Mächten. [Ein wichtiger Beitrag zur neuesten Diplomatie und Statistik.] S. 21
1. Convention mit den vereinigten Staaten von Amerika. S. 21
2. FriedensTractat mit Neapel. S. 52
3. FriedensTractat mit dem Kurfürsten von PfalzBaiern. S. 68
4. FriedensTractat mit Rußland. S. 76
5. FriedensTractat mit Portugal. S. 89

III. FriedensTractat mit der fränkischen Republik und dem Kurfürsten von PfalzBaiern, geschlossen zu Paris, am 24 August 1801 S. 111

An Herrn Fr. Nicolai.

Sie haben in der Beylage zum LXI. Bande der N. Allg. D. Bibl., worinnen Sie beweisen wollen, daß die Schrift:

Fr. Nicolai's Leben und sonderbare Meinungen, von J. G. Fichte.

ein Pasquill gegen Sie sey, S. 64 auch meiner gedacht, indem Sie Ihr Befremden bezeugen, „daß ich so wenig Ehrgefühl hatte, „meinen Namen auf den Titel einer solchen Schrift zu sezen."

Sie wissen von mir, „daß ich sonst ein ehrliebender „Mann bin, selbst ein Gelehrter, und gewiß nicht in Leidenschaft war." Was soll man, fahren Sie fort, von Cotta „denken? Hält er dann alle Schriften von Fichte für vortreflich, und schäzt es sich zur Ehre, seinen Namen davor zu se„zen, sie mögen auch sonst beschaffen seyn, wie sie wollen, „wenn sie nur von Fichte sind? Oder meint er etwa: Was geht „mich der Innhalt der Schrift an: sey sie pöbelhaft, sey sie „pasquillantisch oder nicht; lucri bonus odor ex re qualibet —"

Sie nehmen im Verfolg Ihrer Bemerkungen als den gelindesten und höchst wahrscheinlich wahren Fall an:

„Cotta glaubte vermuthlich, als er den Verlag dieser Schrift „übernahm, sie gehöre zu denjenigen, deren sich ein ehrliebender Verleger nicht zu schämen hat, und er sah ihre Schändlichkeit eher nicht, als bis er sie gedrukt erblikte. Ich will „zwar niemand meine Denkungsart zum Muster vorstellen, aber „ich — — würde nimmermehr ein solches Buch als meinen Verlag annehmen."

Ich würde diesen Angriff, so wie bisher jeden, der mich oder meine VerlagsArtikel betraf, mit Stillschweigen übergehen, da ich meine Zeit besser anzuwenden weiß, und der Reinheit meiner Handlungsweise bewußt, jeden Tadel derselben mit Verachtung erwiedern darf: ich mache aber hier eine Ausnahme, weil diese Beschuldigung bei genauerer Prüfung einen Gegenstand betrift, der für den Buchhändler einer der wichtigsten ist.

Denn, wann Sie fragen: Was soll man von Cotta denken? so muß ich antworten: man soll von ihm denken, daß er

Europäische Annalen

Jahrgang 1802

Erster Band

von

D. Ernst Ludwig Posselt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1802.

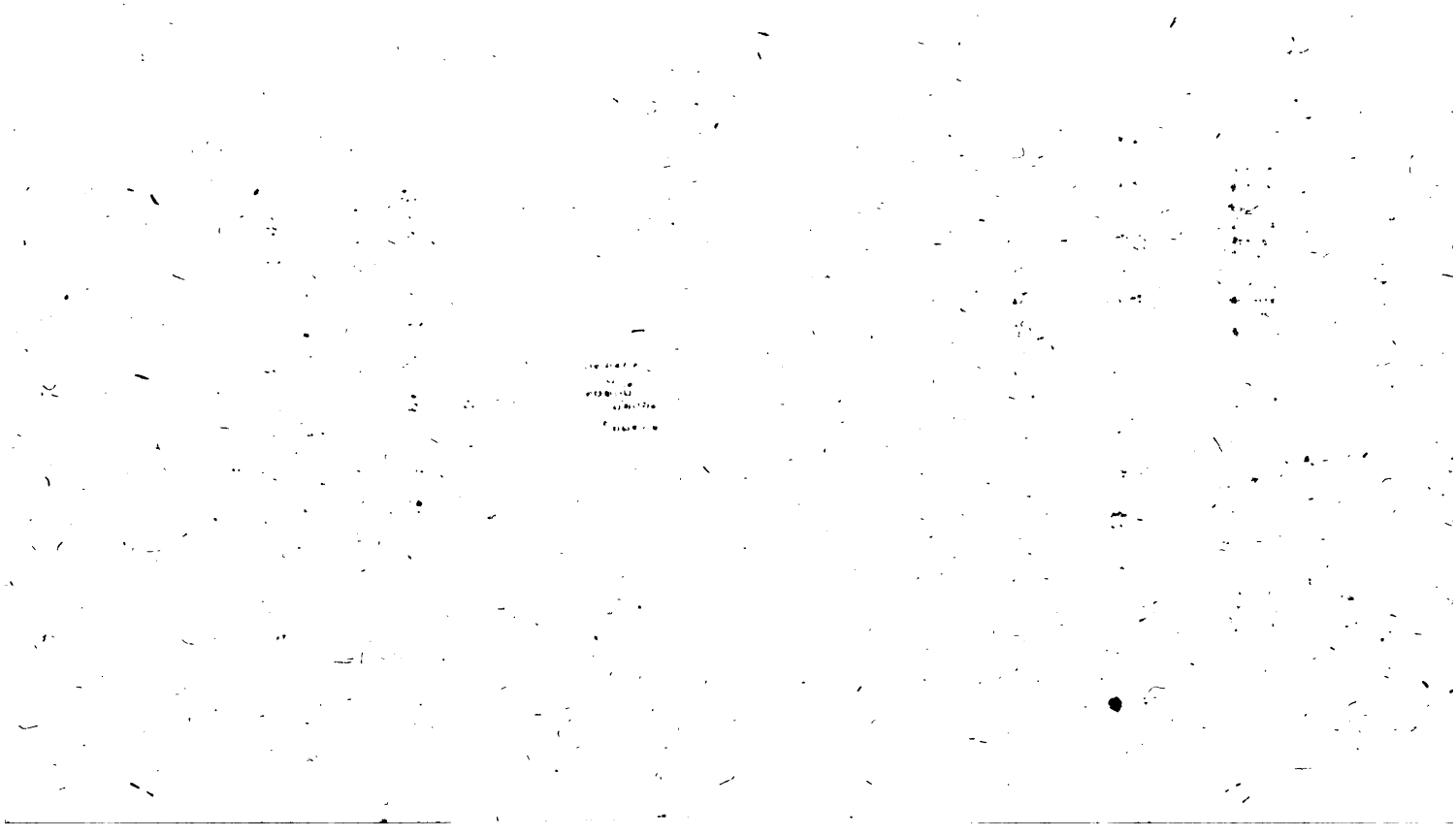

complete
sketches
3-27-40
40157

I.

Frankreichs StaatsChronik vom Jahr 1801;

oder

Darstellung des innern und äussern Zustands der Republik, dem gesezgebenden Körper, nach der WiederEröfnung seiner Sizung, am 23 Nov., im Namen der Regierung vorgelegt, durch den StaatsRath Thibaudeau.

Mit wahrer Zufriedenheit legt die Regierung der Nation das Gemählde von der Lage Frankreichs während des nun verflossenen Jahres vor. Alles, im Innern sowohl als auswärts, hat eine neue Gestalt gewonnen, und auf welche Seite auch der Blik sich richtet, da öfnet sich ihm eine lange Perspective von Hofnung und Glük.

In den westlichen und mittäglichen Gegenden machten Reste von Räubern die Strassen unsicher, und verheerten das platte Land, unsichtbar der bewafneten Macht, die sie verfolgte, oder gegen sie beschüzt selbst durch den Schreken, den sie ihren Schlachtopfern einflößten; noch mitten in den GerichtsSälen, wenn sie denn wirklich zuweilen waren ergriffen worden, verbreitete ihre Kühnheit Furcht und Bestürzung unter den Anklägern und Zeugen, unter den Geschwornen und Richtern. Aus den Händen der Justiz eilten diese Ungeheuer, unbestraft, wieder neuen Freveln zu.

Gegen diese, alle bürgerliche Gesellschaft zerstörende Plage bedurfte es andrer Waffen, als der langsamen und stufenweisen Formen, womit die öffentliche Rache einzelne Verbrecher, die sich in Stille und Dunkelheit hüllen,

verfolgt. Es wurden besondere Gerichte (tribunaux speciaux) angeordnet, deren schnellere und sichrere VerfahrensArt sie erreichen und treffen könnte. Grose Verbrecher wurden ergriffen: die Zeugen hörten auf, stumm zu seyn: die Richter folgten dem Rufe ihres Gewissens, und die Gesellschaft erhielt Rache. Die, so der Gerechtigkeit entgiengen, fliehen nun von einem Schlupfwinkel zum andern, und jeden Tag speit die Republik diesen lezten Schaum der Wogen, die so lange sie erschütterten, aus ihrem Schoose.

Inzwischen hatte die Unschuld nichts zu befürchten; die Sicherheit der Bürger wurde nicht durch Maasregeln beunruhigt, welche zur Absicht hatten, ihre Unterdrüker zu strafen, und die unglüklichen Ahnungen, womit man die Freiheit hatte schreken wollen, wurden nur gegen das Laster in Erfüllung gebracht. Vom BlüthenMonat im 9ten bis zum ersten Tag des HerbstMonats im 10ten Jahr, wurden durch die Special-Gerichte 724 Urtheile gefällt; nicht mehr als 19 darunter wurden durch das Cassations-Gericht wegen Incompetenz verworfen. Man kan ihnen demnach weder Uibermaas von Gewalt noch Eingrif in die gewöhnliche RechtsPflege vorwerfen.

Die Regierung hat, gleich in den ersten Tagen nach ihrer Einsezung, die GewissensFreiheit ausgerufen. Diese feierliche Urkunde beruhigte Gemüther, welche durch unkluge Strenge scheu gemacht worden waren. Sie hat seitdem das Ende der ReligionsZwiespalten angekündigt; und in der That sind mit dem obersten Priester der katholischen Kirche Maasregeln verabredet worden, um die Genossen Eines Glaubens zu gleichen Gesinnungen zu vereinigen. Zu gleicher Zeit hat sich eine obrigkeitliche Person, welcher alles aufgetragen ist, was die GottesDienste betrift, mit den Rechten aller beschäftigt; sie hat, durch Conferenzen mit lutherischen und calvinistischen Geistlichen, die nöthigen Einsichten gesammelt, um die Verfügungen vorzubereiten, welche allen die ihnen gebüh-

rende Freiheit, und diejenige Publizität, die der Vortheil der gesellschaftlichen Ordnung ihnen zu gestatten berechtigt, zusichern werden. Gleiche Maasregeln werden für den Unterhalt aller GottesDienste sorgen; nichts wird der willkürlichen Verfügung ihrer Diener überlassen bleiben, und dem öffentlichen Schaz wird doch keine grössere Last dadurch zuwachsen. Sind einige Bürger durch eitle Gerüchte geschrekt worden, so mögen sie sich beruhigen: die Regierung hat alles gethan, um die Gemüther einander zu nähern; allein sie hat nichts gethan, was die Grundsäze und die Unabhängigkeit der Meinungen verlezen könnte.

Der Continental-Friede hat das, was noch von Unruhe und von dunkeln Besorgnissen in den Gemüthern übrig war, vollends zerstreut. Schon glüklich durch all das Gute, was sie noch erwarten, genossen die Bürger nun der Ruhe im Schooße der Constitution, und knüpften an dieselbe ihr ganzes Schikſal fest.

Aufgeklärte und treue Verwalter unterstüzten treflich diese Stimmung der Gemüther; fast überall fand die durch sie weiter fortgepflanzte Wirksamkeit der StaatsGewalt nichts als Eifer, Liebe und Dankbarkeit.

Daher, von Seiten der Regierung, jene Sicherheit, die ihre Stärke ausmachte. Sie zweifelte an der öffentlichen Meinung so wenig wie an ihren eignen Gesinnungen, und sie wagte jene aufzurufen, ohne sich vor ihrer Antwort zu fürchten. So reis'te ein Fürst, entsprungen aus einem Blute das einst über Frankreich herrschte,* durch unsre Departemente, hielt sich in der HauptStadt auf, empfieng von der Regierung die seiner Krone gebührende Ehre, von den Bürgern alle Achtung, die ein Volk dem andern in der Person dessen, der es zu regieren berufen ist, erweisen muß: und kein Argwohn störte die Ruhe der Regierung, kein Lärm unterbrach den Friedn

* Der Infant von Parma, jeziger König von Hetrurien, Ludwig I.

der Gemüther; überall zeigte sich das Benehmen eines unabhängigen, und das Gefühl eines gastfreien Volkes; Fremde, Feinde des Vaterlands erkannten, daß die Republik im Herzen der Franken ist, daß sie darin schon die Reife der Jahrhunderte hat.

Die Zurükkunft unsrer Krieger in das Gebiet von Frankreich war eine Reihe von Festen und Triumphen. Diese in den Gefechten so furchtbare Sieger waren unter uns Freunde und Brüder; glüklich durch das allgemeine Glük, genossen sie, ohne Stolz, den Dank, den sie verdient hatten, und zeigten sich durch die strengste Disciplin ihrer erfochtenen Siege würdig.

In dem Kriege, der uns noch zu führen übrig war, wechselten Vortheile und Unfälle mit einander ab. So ungleich ihre Stärke gegen die englische war, zeigte unsre Marine doch ihren Muth auf dem von feindlichen Flotten bedekten MittelMeer, und Spuren ihres alten Glanzes auf dem Ozean: sie sezte, durch einen glorreichen Widerstand England in Erstaunen, das an seinen Küsten zusammengeströmt war, um Zeuge ihrer Niederlage zu seyn, und ohne die Rükkehr des Friedens durfte sie hoffen, daß sie ihre vergangenen UnglüksFälle, und die Fehler, durch welche sie verursacht wurden, rächen würde.

In Aegypten sind die Soldaten der Armee vom Orient gewichen; aber sie wichen mehr den Umständen, als der türkischen und englischen Macht; und hätten sie vereinigt gekämpft, so würden sie sicher gesiegt haben. Endlich kehren sie in ihr Vaterland zurük, mit dem Ruhme, der vierjährigen HeldenThaten und Anstrengungen gebührt; sie lassen in Aegypten unsterbliche Erinnerungen zurük, die vielleicht einst wieder Künste und gesellschaftliche Cultur dort weken können. Die Geschichte, wenigstens, wird nicht verschweigen, was die Franken thaten, um die Civilisation und die Kenntnisse Europa's in dieses Land zu bringen; durch welche Anstrengungen sie es eroberten; mit welcher Weisheit und Disciplin sie es so

lange behaupteten; und vielleicht wird sie den Verlust desselben als ein neues Unglük für das menschliche Geschlecht beklagen. Achtundzwanzigtausend Franken landeten in Aegypten, um es zu erobern; andre wurden seitdem zu verschiedenen Zeiten dahin geschikt; aber ohngefähr eben so viele waren von da zurükgekommen. Dreiundzwanzigtausend kehren, nach der Räumung dieses Landes, nach Frankreich zurük, ohne die Fremden zu rechnen, welche ihrem Schikſal folgen. Also haben vier Feldzüge, zahlreiche Gefechte und Krankheiten nicht ein Fünftheil der Armee vom Orient aufgerieben.

Nach dem ContinentalKriege machte die Regierung in dem Militair alle die Reformen, welche die Umstände gestatteten. Unbedingte Abschiede werden bewilligt, und zwar ohne Vorzug, ohne Gunſt, nach einer unveränderlich festgesezten Ordnung. Um die Lüke, welche diese Abschiede in der Armee verursachen werden, wieder auszufüllen, wird es nöthig seyn, die Conscribirten von den Jahren 9 und 10 aufzurufen, und in dieser Sizung wird dem gesezgebenden Körper der Entwurf eines Gesezes, um sie unter die Verfügung der Regierung zu stellen, vorgelegt werden: aber die Regierung wird nur die Anzahl aufrufen, welche genau nöthig ist, um die Armee auf dem vollständigen FriedensFuße zu erhalten.

Wir werden nun des Friedens genieſſen: allein der Krieg wird uns eine Laſt zurüklaſſen, die lange Zeit unſre Finanzen beſchweren wird: die Ausgaben tilgen, welche weder vorhergeſehen noch berechnet werden konnten, die Dienſte unſrer Vertheidiger belohnen, die Arbeiten in unſern Zeughäuſern und Seehäfen neu beleben, Frankreich wieder eine Marine geben, alles, was der Krieg zerſtört, alles, was die Zeit verſchlungen hat, neu erſchaffen, endlich alle unſre Anſtalten und Einrichtungen auf die Stufe heben, welche die Gröſe und Sicherheit des Republik erfordern, — alles das kan nur mittelſt einer Zuwachſes an Einkünften geſchehen. Die Einkünfte

werden mit dem Frieden von selbst wachsen; die Regierung wird auf das strengste damit haushalten: aber wenn der natürliche Zuwachs an Einkünften, und die strengste Oekonomie nicht hinreichend sind, so wird die Nation über die Bedürfnisse urtheilen, und die Regierung wird die Hilfsquellen vorschlagen, welche die Umstände nothwendig machen werden.

Im ganzen Laufe des Jahres 9 gab es kaum einigen seltenen Verkehr zwischen dem MutterLande und den Colonien.

Guadeloupe behielt einen Rest von Cultur und Wohlstand; aber der Souverainetät der Republik ward dort manche Schmach zugefügt. Im Jahr 8 kommandirte dort ein einziger Agent; er wurde durch eine Faction deportirt. Ihm folgten drei Agenten; zwei derselben deportirten den dritten, und sezten einen von ihrer Wahl an dessen Stelle. Ein andrer starb; und die zwei übrig gebliebenen rissen allein die Gewalt an sich, die von dreien ausgeübt werden sollte. Unter dieser verstümmelten und gesezwidrigen Agentschaft herrschten wechselsweise Anarchie und Despotism; die Pflanzer, die Bundsgenossen klagten sie an, und legten ihr Irthümer und Verbrechen zur Last. Die Regierung versuchte daher, eine neue Verwaltung einzurichten: ein GeneralKapitain, ein Präfect, ein JustizCommissair, die einander untergeordnet sind, aber nach Erfordern der Umstände auf einander folgen können, machen Eine Gewalt aus, die nicht ohne Controle ist, aber durch keine Nebenbulerschaft in ihrem Wirken gestört, in ihrer Kraft gelähmt wird. Diese Verwaltung besteht, und bald wird man wissen, ob sie den Hofnungen, die man von ihr hegte, entsprochen hat. Gleich bei seiner Ankunft hatte der GeneralKapitain den FactionsGeist zu bekämpfen; er glaubte, dreizehn Unruhstifter und DeportationsUrheber nach Frankreich schiken zu müssen. Die Regierung war der Meinung, daß solche Menschen in Frankreich gefährlich seyn würden, und verordnete daher,

ſie nach derjenigen Colonie, welche ſie wählen würden, mit Ausnahme von Guadeloupe, zu ſenden.

Auf St. Domingo wurde der Gehorſam durch unregelmäſige Handlungen gefährdet. Bei zweideutigem Schein, wollte die Regierung dort nur die Unwiſſenheit erbliken, welche Namen und Dinge verwechſelt, und an ſich reißt, wo ſie nur zu gehorchen wähnt: aber eine Flotte und eine Armee, die im Begrif ſind von den europäiſchen Häfen auszulaufen, werden alle Wolken bald zerſtreuen, und das geſammte St. Domingo wird unter die Geſeze der Republik zurüktreten.

Auf St. Domingo und auf Guadeloupe gibt es keine Sklaven mehr: alles iſt dort frei: alles wird frei bleiben. Klugheit und Zeit werden daſelbſt die Ordnung zurükführen, und Cultur und Arbeit wiederherſtellen.

Auf Martinique werden andre Grundſäze zu befolgen ſeyn. Die Sklaverei iſt dort beibehalten worden, und ſie wird es auch bleiben. Es hat der Menſchheit zu viel gekoſtet, um in dieſen Gegenden noch eine neue Revolution zu verſuchen.

Guyana hat unter einem thätigen, kraftvollen Verwalter geblüht; es wird noch mehr blühen unter dem Einfluß des Friedens, und mit einem neuen Gebiet vergrößert, welches die Cultur herbeiruft und Reichthum verſpricht.

Die Inſeln Isle de France und Reunion blieben mitten unter den Factionen, und bei einer ſchwachen, unſichern, vom Zufall erſchaffenen Verwaltung, welcher die Regierung weder Antrieb noch Beiſtand gab, dennoch dem MutterLande treu. Dieſe wichtigen Colonien ſind beruhigt; ſie fürchten nicht mehr, daß das MutterLand, durch Befreiung der Schwarzen, die Weiſſen zu Sklaven mache.

Die gleich zu Anfang des leztverfloſſenen Jahres in der Erhebung der Einkünfte und in der Vertheilung der Ausgaben feſtgeſezte Ordnung, hat

te in diesem Theile wenige Verbesserungen zu machen übrig gelassen. Eine thätige Aufsicht verbreitete Licht über vorherige Vergeudungen und über gegenwärtige Misbräuche: die Strafbaren wurden der öffentlichen Meinung und den Gerichten angezeigt.

Der Gang der Regien ward concentrirt; und dadurch kam mehr Kraft und Zusammenhang in die Verwaltung, mehr Schnelligkeit in die Untersuchungen und in die Resultate.

Es wurden Maasregeln genommen, um die Zahlungen in die öffentlichen Kassen noch mehr zu beschleunigen, um mehr Regelmäsigkeit in die Entrichtung der Ausgaben zu bringen, um das desfalsige Rechnungs-Wesen einfacher und thätiger zu machen.

Die Kunst der Verfälscher hat Schreken erregende Fortschritte gethan. Mit falschen Urkunden begründete man Lieferungen, die nie waren gemacht worden; man begründete dergleichen auf Urkunden, die man zu Paris gekauft hatte; man betrog die Liquidators, und verschlang auf solche Art das Staatsvermögen. Um diesen Misbräuchen und diesen Verbrechen in Zukunft vorzubeugen, wollte die Regierung, daß die in den Bureaux der Minister gemachten Liquidationen von neuem untersucht werden, und die Republik nicht eher zur Schuldnerin machen sollten, als nachdem sie in einem Verwaltungs-Rathe bewährt worden.

Der Finanz-Minister kan sich nun ganz den Arbeiten wiedmen, welche die Beziehung der Einkünfte und das System unsrer Steuern erfordern.

Ein andrer (Schaz-Minister) wacht unmittelbar über das Depot des öffentlichen Vermögens, und seine persönliche Verantwortlichkeit verbürgt dessen Unverlezbarkeit.

Die Tilgungs-Kasse hat eine vollständigere Organisation erhalten. Ein einziger Mann leitet ihre Bewegungen: aber vier Verwalter wachen über die Details, als Rathgeber und, wenn es seyn müste, Censoren des Agenten, den sie unterstüzen sollen.

Das kostbarste Eigenthum der Republik, die Nationals-Waldungen, wurden einer Verwaltung anvertraut, die ganz diesem einzigen Gegenstande gewidmet, geübtere Augen, bestimmtere Kenntnisse, und eine strengere Aufsicht darüber haben wird.

Der öffentliche Unterricht hat, zu Paris, und in einer kleinen Anzahl von Departementen, einige Schritte gethan; fast in allen andern, wird wenig oder nichts darin geleistet. Wenn wir den bisher eingeschlagenen Weg nicht verlassen, so wird es bald nur auf einigen Punkten Aufklärung, sonst aber überall Unwissenheit und Barbarei geben.

Die Regierung hat auf ein mehr concentrirtes System des öffentlichen Unterrichts gedacht.

Primar Schulen für eine Gemeinde, oder für mehrere, wenn die örtlichen Umstände diese Vereinigung gestatten, werden überall den Kindern der Bürger jene Elementar Kenntnisse darbieten, ohne welche der Mensch fast nur blindes und abhängiges Werkzeug von allem, was ihn umgibt, ist. Die Lehrer werden eine fixirte Besoldung, welche die Gemeinden bezahlen, und eine veränderliche haben, aus Belohnungen bestehend, wie wohlhabende Eltern sie für gut finden werden. Diesen Lehrern wird man noch sonst einige nüzliche Verrichtungen anweisen können, insofern sich solche mit ihrem ersten und nothwendigen Amte vereinbaren lassen.

In Secundar Schulen wird man die Anfangs-Gründe der alten Sprachen, der Erd Beschreibung, der Geschichte und der Rechenkunst lehren. Diese Schulen werden entweder durch Privat-Unternehmungen, welche die Staats Verwaltung genehmigt, oder durch die Mitwirkung der Gemeinden errichtet werden. Man wird sie durch Bewilligungen öffentlicher Gebäude, durch unentgeldliche Stellen in den höhern Schulen, die man den ausgezeichnetesten Zöglingen geben wird, endlich durch Gratificationen an eine bestimmte Anzahl von Professo-

ren, welche die meisten Zöglinge für die höhern Schulen gebildet haben werden, aufmuntern.

In den HauptStädten, die durch ihre Lage und die Sitten ihrer Einwohner das Studium der Wissenschaften am meisten begünstigen, werden dreissig Schulen, unter dem Namen: Lycäen, errichtet und auf Kosten der Republik unterhalten werden. Hier wird man die gelehrten Sprachen, die Geographie, Geschichte, Logik, Physik, Geometrie, Mathematik, in einigen auch diejenigen neuern Sprachen, deren Gebrauch durch die Lage der Städte angezeigt wird, lehren. In diesen dreissig Anstalten sollen sechstausend Zöglinge des Vaterlands vertheilt, auf Kosten der Republik unterhalten und unterrichtet werden. Dreitausend von denselben werden Kinder von MilitairPersonen oder von öffentlichen Beamten seyn, welche dem Staat gut gedient haben; die andern dreitausend wird man in den SecundarSchulen, nach bestimmten Prüfungen und StreitUbungen, und in einer mit der Bevölkerung der Departemente, welche dieselben zu stellen haben, verhältnißmäßigen Anzahl auswählen. Die Zöglinge aus den neu vereinigten Departementen werden in die Lycäen im Innern berufen werden, sich dort nach unsern Gewohnheiten und Sitten bilden, unsre Maximen einsaugen, die Liebe zu unsern Einrichtungen und Gesezen in ihre Familien zurükbringen. Andre Zöglinge werden darin aufgenommen und auf Kosten ihrer Eltern unterhalten und unterrichtet. Zur Errichtung und zum Unterhalt dieser Anstalten, zum Unterhalt und zum Unterricht der Zöglinge des Vaterlands, zum Gehalt der Professoren, der Directoren und der Verrechner, sind jährlich sechs Millionen bestimmt.

Den lezten Grad des öffentlichen Unterrichts werden die SpecialSchulen ausmachen: einige derselben bestehen bereits, und werden ihre Einrichtung behalten; andre sollen an den dazu schiklichen Orten, und für die Gewerbe, welche deren bedürfen, gestiftet werden.

Dis ist, in einem kurzen Abriß, das System, welches die Regierung am vortheilhaftesten gefunden, von welchem sie den meisten Erfolg gehoft hat, und das sie, in dieser Sizung, in einem GesezesEntwurf, dem gesezgebenden Körper vorschlagen wird. Auf dreissig Anstalten, kan sie ein Auge haben; eine grösere Anzahl würde ihren Sorgen nnd ihren Bliken entgehen: aber besonders würde es zu einer grösern Anzahl gegenwärtig noch an vorzüglichen Professoren und tauglichen Directoren fehlen. Durch eine kluge Vertheilung werden dreissig Lycäen im ganzen Umfang der Republik wohlthätig wirken können, über alle Theile derselben den Glanz ihrer Einsichten und ihrer glüklichen Bemühungen verbreiten, ja selbst die Blike der Ausländer auf sich ziehen, und für sie eben das werden, was jüngst für uns einige berühmte Schulen Englands und Teutschlands, einige der ausgezeichnetsten Universitäten waren, die, in der Ferne erblikt, dem ganzen Europa Bewunderung und Achtung geboten.

Das bürgerliche GesezBuch ward im lezt verflossenen Jahre dem gesezgebenden Körper angekündigt; aber die Arbeit vermehrte sich unter den Händen derer, die mit der Redaction beauftragt waren: die Gerichte wurden aufgefodert, zu deren Vervollkommnung beizutragen, und bereichert mit ihren Bemerkungen wird sie nun im StaatsRath einer strengen Erörterung unterworfen. Alle Theile, aus denen es zusammengesezt ist, werden nach einander dem Gesezgebern zur Genehmigung vorgelegt werden; auf solche Art wird dieses wichtige Werk alle Prüfungen aushalten, und das Resultat aller Einsichten seyn.

Die Werkstätten vermehren sich in den Verhafts-Häusern und Gefängnissen, und die Arbeit verbannt daraus den Müssiggang, welcher diejenigen, die schon verdorben waren, noch verdorbener machte. In einer beträchtlichen Anzahl von Departementen ist kein Bettel mehr.

Die Hospizien erheben sich allmählig aus jenem elenden Zustande, der die Schande der Nation und die Betrübniß der Regierung war: schon bereichert sie die Privat-Wohlthätigkeit mit ihren Gaben, und bezeugt die Rükkehr jener brüderlichen Gesinnungen, welche unkluge Gesezе und lange UnglüksFälle auf immer verbannt zu haben schienen.

Auf allen HauptCommunicationen sind, oder werden die Strassen bald wieder hergestellt seyn. Der Ertrag der UnterhaltungsTaxe hat sich überall in steigendem Verhältniß vermehrt. Der wichtigste unter allen Kanälen ward auf Kosten des öffentlichen Schazes gegraben, und andre werden durch PrivatIndustrie verfertigt werden.

Die Künste und Wissenschaften haben alle, den Umständen nach mögliche, Aufmunterungen und Unterstüzungen erhalten.

Projekte wurden zur Verschönerung von Paris entworfen, und einige davon werden wirklich ausgeführt. Eine Privat-Gesellschaft, die sich weit mehr aus Eifer als aus Interesse zusammenfand, erbaut der HauptStadt Brüken, welche nüzliche oder nothwendige Communicationen eröfnen werden. Eine andre Gesellschaft wird ihr einen Kanal und gesundes Wasser, das ihr noch mangelt, geben.

Die Departemente werden dabei nicht vernachläßigt werden. Allenthalben stellt man Untersuchungen an, welche Arbeiten nothwendig sind, um sie zu verschönern oder zu befruchten. Sammlungen von Gemählden sind bestimmt, Museen in den HauptStädten zu bilden; ihr Anblik wird den jungen Bürgern Geschmak an den Künsten einflößen, und sie werden die Neugier der Reisenden auf sich ziehen.

Im Augenblik, wo der allgemeine Friede den Künsten und dem Handel wieder ihre volle Thätigkeit geben wird, findet die Regierung ihre theuerste Pflicht darin, ihre Bahn zu beleuchten, ihre Arbeiten aufzu-

muntern, alles was ihr Emporstreben hemmen könnte, zu beseitigen. Sie wird in Betref dieser grosen Interessen alle Einsichten benuzen, alle Rathschläge der Erfahrung einholen, und die Männer um sich her sammeln, welche durch bestimmte Kenntnisse, durch strenge Rechtschaffenheit, durch uneigennüzige Büen ihres Vertrauens und der öffentlichen Achtung würdig sind. Glüklich, wenn der NationalGeist ihren Eifer unterstüzt; wenn, durch ihre Bemühungen, der Wohlstand der Republik einst ihren Triumphen und ihrem Ruhme gleicht!

In Betref unsrer auswärtigen Verhältnisse wird die Regierung kein Bedenken tragen, ihre Grundsäze und ihre Maximen offen darzulegen. Treue gegen unsre Bundsgenossen, Achtung für ihre Unabhängigkeit, Offenheit und Redlichkeit gegen unsre Feinde; das war ihre Politik.

Batavien warf seiner Organisation vor, daß es sie nicht selbst entworfen hätte. Inzwischen stand es seit mehreren Jahren unter dieser Organisation. Die Regierung hat zum Grundsaz, daß nichts dem Glüke der Völker nachtheiliger ist, als die Unbeständigkeit ihrer politischen Einrichtungen; und als das batavische Directorium ihre Meinung über neue Veränderungen zu erforschen suchte, hat sie dasselbe stets an diesen Grundsaz erinnert. Endlich aber wollte das batavische Volk eine Veränderung, und es nahm eine neue Verfassung an. Die Regierung hat diese Verfassung anerkannt, und sie muste sie anerkennen, da sie sich auf den Willen eines unabhängigen Volks gründete.

Kraft des Haager Tractats sollten fünfundzwanzigtausend Franken bis zum allgemeinen Frieden in Batavien bleiben. Die Bataver haben eine Verminderung dieser Macht gewünscht, und zufolge eines neuerlichen Vertrags wurde dieselbe auf zehntausend Mann herabgesezt.

Helvetien gab, während des Jahres 9, den An-

blik eines von Parteien zerrissenen Volks, und jede dieser Parteien rief die Macht, ja zuweilen die WaffenGewalt Frankreichs an.

Unsre Truppen haben Befehl erhalten, auf unser Gebiet zurükzukehren: nur viertausend Mann bleiben in Helvetien, nach dem Wunsche aller Orts-Obrigkeiten, welche deren Gegenwart verlangt haben.

Oft unterwarf Helvetien dem ersten Consul Organisations-Projekte; oft erbat es sich seinen Rath: er erinnerte es stets an seine Unabhängigkeit. „Gedenket," sagte er mehrmals, „gedenket nur des Muths und der „Tugenden eurer Väter; eure Organisation sey einfach, „wie ihre Sitten. Gedenket der verschiedenen Religionen „und Sprachen, die ihre bestimmten Gränzen haben, „der Thäler und Berge die euch trennen, der mannigfal„tigen Erinnerungen die an diesen natürlichen Marken „hängen; von allem diesem bleibe ein Gepräge in eurer „Organisation. Vorzüglich aber behaltet, zum Beispiel „für die Völker Europa's, die Freiheit und Gleichheit „in einer Nation bei, von der sie zuerst lernten, unab„hängig und frei zu seyn."

Dis waren nur Rathschläge, und sie wurden mit Kälte angehört. Helvetien blieb ohne Piloten, mitten in den Stürmen. Der Minister der Republik zeigte den entzweiten Parteien nur einen Friedensstifter, und der Anführer unsrer Truppen verweigerte den Factionen den Beistand seiner Macht.

Cisalpinien, Ligurien, haben ihre Organisation endlich beschlossen. Beide besorgen, bei den Bewegungen der ersten Wahlen, das WiederErwachen der Eifersucht und des Hasses. Sie haben zu wünschen geschienen, daß der erste Consul diese Ernennungen übernehmen möchte. Er wird diesen Wunsch zweier Republiken, welche Frankreich theuer sind, mit den heiligern Pflichten, die seine Stelle ihm auflegt, zu vereinbaren suchen.

Lucca hat in den Aengsten einer provisorischen Regierung die Irrthümer abgebüßt, durch welche es sich den Unwillen des fränkischen Volkes zuzog. Es ist gegenwärtig damit beschäftigt, sich eine definitive Einrichtung zu geben.

Der König von Toscana, ruhig auf seinem Thron, ist von grosen Mächten anerkannt. Viertausend Franken bewachen ihm Livorno, und warten, um es zu räumen, bis er eine NationalArmee aufgestellt haben wird.

Piemont bildet unsre 27 MilitairDivision, und vergißt unter einer sanftern Regierung das Unglük einer langwierigen Anarchie.

Der heilige Vater, OberHerr von Rom, besizt seine Staaten unversehrt. Die Pläze Pesaro, Fano, Castel St. Leone, die von cisalpinischen Truppen besezt waren, sind ihm zurükgegeben worden.

Fünfzehnhundert Franken befinden sich noch in der Citadelle von Ancona, um die Communicationen mit der Armee vom Süden zu sichern.

Nach dem Frieden von Luneville, konnte Frankreich mit seinem ganzen Gewicht über das Königreich Neapel herfallen, den Souverain bestrafen, daß er zuerst die Tractaten gebrochen hatte, und ihn die Beleidigungen, welche den Franken selbst im Hafen von Neapel zugefügt worden waren, bereuen machen. Aber die Regierung hielt sich für gerächt, sobald es ihr frei stand, sich zu rächen; sie fühlte nichts mehr, als den Wunsch und die Nothwendigkeit des Friedens: um ihn zu geben, verlangte sie nichts, als die Häfen von Otranto, deren sie zu ihren Absichten auf den Orient bedurfte, seitdem Malta von den Engländern besezt war.

Paul I hatte Frankreich geliebt; er wollte den Frieden Europa's, er wollte besonders die Freiheit der Meere. Die friedlichen Gesinnungen, welche der erste Consul an den Tag gelegt hatte, rührten seine grose Seele, auf

welche seitdem auch unsre Siege wirkten: daher die ersten Bande, welche ihn an die Republik knüpften.

Achttausend Russen waren zu Gefangenen gemacht worden, indem sie mit den Alliirten kämpften; aber das damalige englische Ministerium hatte sich geweigert, sie gegen fränkische Gefangene auszuwechseln. Die Regierung fühlte gerechten Unwillen über diese Weigerung; sie beschlos, diese tapfern, von ihren Bundsgenossen verlassenen, Krieger ihrem Vaterland wieder zu geben; sie that es auf eine Art, welche der Republik, welche ihrer selbst und ihres Souverains würdig war: daher engere Bande und eine innigere Annäherung.

Plözlich verbinden sich Rußland, Dänemark, Schweden, Preussen; eine Coalition wird errichtet, um die Freiheit der Meere zu sichern; das Hannöverische wird von preussischen Truppen besezt; grose, weitgreifende Operationen werden bereitet: aber plözlich stirbt Paul I.

Baiern hat nicht gesäumt, seine Verbindungen mit Frankreich wieder herzustellen. Dieser für uns wichtige Bundsgenosse hat grosen Verlust auf dem linken RheinUfer erlitten: es ist das Interesse und der Wunsch Frankreichs, daß Baiern auf dem rechten RheinUfer eine gerechte und vollkommene Entschädigung erhalte.

Grose Discussionen haben sich zu Regensburg über die Vollziehung des Tractats von Luneville erhoben; aber die Discussionen gehen die Republik nicht unmittelbar an. Der Friede von Luneville, geschlossen mit dem Reiche und vom ReichsTag ratifizirt, hat von dieser Seite alle Interessen Frankreichs unwiderruflich festgesezt. Nimmt die Regierung noch Theil an den Discussionen zu Regensburg, so thut sie es blos als Bürge der Verfügungen des 7 Artikels des Tractats von Luneville, und um in Germanien ein richtiges Gleichgewicht zu erhalten.

Der Friede mit Rußland ist unterzeichnet, und nichts wird fortan die Verhältnisse zwischen zwei grosen

Völkern führen, welche, bei so vielen Gründen einander zu lieben, keinen haben, sich zu fürchten, und welche die Natur an die beiden äussersten Enden Europa's gestellt hat, um das Gegengewicht im Norden und im Süden zu machen.

Die Pforte, ihrem wahren Interesse und ihrer Neigung für Frankreich wiedergegeben, hat ihren ältesten und getreuesten Bundsgenossen wieder gefunden.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind alle Irrungen beigelegt.

Endlich, sind Präliminarien des Friedens mit England ratifizirt worden.

Der Friede mit England muste die Frucht langer Unterhandlungen werden, welche ein KriegsSystem unterstüzte, das, obschon langsam in seinen Zurüstungen, doch untrüglich in seinen Resultaten war.

Schon hatten seine meisten Alliirten es verlassen. Das Hannöverische, die einzige Besizung seines Souverains auf dem festen Lande, war noch immer in preussischer Gewalt; die Pforte, bedroht durch unsre wichtigen Stellungen am adriatischen Meere, hatte eine abgesonderte Unterhandlung angeknüpft.

Noch blieb ihm Portugal: seit so langer Zeit dem Einfluß und dem ausschlieslichen Handel der Engländer unterworfen, war Portugal in der That nur eine Provinz GrosBritanniens. Hier muste Spanien einen Ersaz für die Zurükgabe der Insel Trinidad finden. Seine Armee rükt vor; eine Abtheilung der Truppen der Republik lagert sich an der Gränze Portugals, um ihre Operationen zu unterstüzen. Allein nach den ersten Feindseligkeiten und einigen leichten Scharmüzeln, ratifizirt das spanische Ministerium abgesondert den Tractat von Badajoz. Von dem Augenblik an, muste man ahnen, daß Trinidad für Spanien verloren wäre; und von dem Augenblik an, sah England auch wirklich diese Insel als sein Eigenthum an, und entfernte fortan aus der Unter-

handlung jede Möglichkeit ihrer Zurükgabe. Die Regierung machte dieſe Entſchlieſung Englands dem Madriter Kabinet noch vor der Ratification des beſondern Traetats zwiſchen Frankreich und Portugal bekannt.

Mit gleicher Unbiegſamkeit verweigerte England die Zurükgabe von Ceylan. Aber die bataviſche Republik wird in den zahlreichen Beſizungen, die ſie zurük erhält, die Wiederherſtellung ihres Handels und ihrer Macht finden.

Frankreich hat die Intereſſen ſeiner Alliirten ſo kräftig unterſtüzt, wie ſeine eigenen; es hat ſogar gröſere Vortheile, die es für ſich ſelbſt hätte erhalten können, aufgeopfert: aber es muſte an dem Punkte ſtehen bleiben, wo jede Unterhandlung unmöglich ward. Seine erſchöpften Alliirten boten ihm keine Mittel zu Fortſezung des Krieges mehr dar, und die Beſizungen, deren Zurükgabe England ihnen abſchlug, wogen für ſie die Möglichkeit der Unfälle, mit denen ein neuer Feldzug ſie überhäufen konnte, nicht auf.

So hat denn nun die Republik in allen WeltTheilen nichts als Freunde oder Bundsgenoſſen, und überall kehren ihr Handel und ihre Induſtrie in ihre alte Kanäle zurük.

Während des ganzen Laufes der Unterhandlung, hat das gegenwärtige engliſche Miniſterium einen redlichen Willen, den Leiden des Krieges ein Ziel zu ſezen, an den Tag gelegt; das engliſche Volk hat den Frieden mit Enthuſiasm aufgenommen; der Haß der Nebenbuhlerſchaft iſt erloſchen; nur der Wetteifer in groſen Thaten und nüzlichen Unternehmungen wird zurükbleiben.

Die Regierung hatte ihren Ehrgeiz darin geſucht, Frankreich wieder in ſeine natürlichen Verhältniſſe mit allen Nationen herzuſtellen; ſie wird ihren Ruhm darin ſuchen, ihr Werk zu verewigen, und einen Frieden zu erhalten, der ihr und der Menſchheit Glük machen wird.

II.

Staats-Reden

über die neueſten Tractaten Frankreichs mit den auswärtigen Mächten.

[Ein wichtiger Beitrag zur neueſten Diplomatie und Statiſtik.]

I.

Convention mit den vereinigten Staaten von Amerika.

Am 26 Nov. legte der SaatsRath Röderer dem geſezgebenden Körper, im Namen der Regierung, einen GeſezesEntwurf in Betref der obigen Convention mit folgender Rede vor:

„Der Tractat, den ich dem geſezgebenden Körper vorzulegen die Ehre habe, hat dem Misverſtändniß zwiſchen Frankreich und Amerika, vor welchem weder die Entfernung der Orte, noch Erinnerungen, die beiden Nationen theuer ſind, ſie während der Revolution bewahren konnten, ein Ende gemacht.

Dieſer Tractat iſt der erſte von jenen, die das Jahr 9 durch den Frieden der Welt auszeichneten. Durch die ofnen und liberalen Bedingniſſe deſſelben gab die Regierung Europen das Vorgefühl ihrer friedlichen Geſinnungen, ihrer Mäſſigung. Dis iſt der erſte Strahl, der im Gewitter glänzte, gleichſam um die lezten Siege Frankreichs zu beleuchten, ſie dem Sieger theurer zu machen, und den Beſiegten ihren Anblik zu mildern.

Während des Krieges, welchen die vereinigten Staaten für ihre Unabhängigkeit führen muſten, hatte ſich Frankreich durch ausgezeichnete Dienſte, und ſowohl durch einen Allianz-, als durch einen Freundſchafts- und HandelsTractat mit ihnen verbündet.

Durch den erſten dieſer Tractate hatte Frankreich den vereinigten Staaten ihre Freiheit, ihre Souverainetät, ihre Unabhängigkeit garantirt. Es hatte ſich verpflichtet, die Waf-

fen, die es ergriffen hatte um ihre Anstrengungen zu unterstüzen, nicht eher niederzulegen, als wenn England ihre Unabhängigkeit durch einen Tractat anerkannt haben würde; endlich hatte es auf alle Entschädigung für diesen Schuz Verzicht gethan.

Aus Erkenntlichkeit für solche Verpflichtungen und solche Dienste, hatten die vereinigten Staaten Frankreich seine Colonien garantirt; sie hatten den französischen Schiffen und Korsaren, die ihre gemachten Prisen mit sich führten, ihre Häfen geöfnet; sie hatten den französischen Korsaren erlaubt, sich in eben diesen Häfen auszurüsten, und daselbst ihre Prisen zu verkaufen; endlich hatten sie den Korsaren und den bewafneten Schiffen der Nationen, die mit Frankreich im Kriege waren, und Prisen von demselben gemacht haben würden, den Eingang versagt.

Im Jahr 1793, als der Krieg zwischen Frankreich und England entglühte, fanden sich die vereinigten Staaten im Kampfe zwischen ihren Verbindlichkeiten gegen den einen Staat, und der Macht des andern. Es erhoben sich Schwierigkeiten über die Auslegung der Tractaten; die Discussionen erbitterten sich durch Mistrauen, welches die Entfernung und die Schwierigkeit der Communicationen nicht zu heben gestatteten. Ein Freundschafts- und HandelsTractat, der unter diesen Umständen zwischen den vereinigten Staaten und England geschlossen wurde, ward in Frankreich als ein Beweis von Parteilichkeit zu Gunsten seines Feindes betrachtet. Die Handels-Agenten der Republik zrigten, und erregten einige Empfindlichkeit; der Handel der vereinigten Staaten wurde durch die fränkischen Korsaren beunruhigt; mehrere Prisen hatten nach einander zu seinem Nachtheil statt; nun glaubte der amerikanische Congreß sich berechtigt, die vereinigten Staaten für entbunden von den Tractaten, welche sie mit Frankreich verknüpften, zu erklären; sie brachen ihre Verhältnisse mit demselben ab; sie gaben MarkBriefe gegen seine bewafneten Schiffe in den Colonien, und bald kündigten Zänkereien, die sich auf dem Meer zwischen den Schiffen beider Nationen erhoben, an, daß man ihre Aussöhnung beschleunigen müste, wenn man nicht wollte, daß sie äusserst schwer würde.

Dis war die Lage der Dinge, als drei amerikanische Unterhändler sich nach Paris begaben, wohin der Wunsch und die Hofnung einem völligen Bruch vorzubeugen sie geführt hatte.

Der amerikanische Handel behauptete beträchtliche Verluste erlitten zu haben; die Unterhändler verlangten dafür Entschädigung.

Die fränkische Regierung hatte für ihren Handel, der seit einiger Zeit gelitten hatte, ebenfalls Entschädigungen zu fordern; sie erkannte, daß es nicht anders als gerecht wäre, die Schadloshaltungen, die man einander gegenseitig schuldig seyn könnte, zu liquidiren, zu compensiren, und, wenn sich der Fall ergäbe, zu saldiren: aber sie machte, bei jeder Stipulation über diesen Gegenstand, zur Bedingung, daß die vorherigen Tractaten zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten vorläufig anerkannt würden, weil sie dafürhielt, daß Entschädigungen nichts anders seyn könnten, als eine Anerkennung ununterbrochener Freundschaft zwischen beiden Staaten, eine Desavouirung aller Gewaltthätigkeiten, welche aus einem blosen Misverständniß entspringen konnten, eine Art von Schuz gegen alles, was eine feindselige Absicht hätte ankündigen können, eine neue Versicherung der Treue für alte Verträge; mit einem Worte, weil sie dafürhielt, daß die Schadloshaltungen nichts anders seyn könnten, als die Vollziehung alter Tractaten, und nicht die Präliminarien eines neuen, weil deren Vernichtung eingestehen, eben so viel wäre, als eingestehen, daß man sich gegen einander im Kriege befunden habe, und derjenigen von beiden Nationen, welche der andern eine Bilanz für Entschädigung zu bezahlen hätte, die schimpfliche Verbindlichkeit, den Frieden zu erkaufen, auflegen.

Die amerikanischen Unterhändler glaubten, daß ihnen durch die CongreßActe, welche die Tractaten für nichtig erklärt hatte, die Hände gebunden wären, und daß sie solche unmöglich anerkennen könnten. Man muste demnach die gegenseitigen Forderungen ausgesezt seyn lassen, und durch neue Stipulationen die Freundschafts- und HandelsVerhältnisse, um deren Wiederherstellung es zu thun war, reguliren. Dis war der Zwek der zu Paris am 8 Vendemiaire im Jahr 9 (1 Oct. 1800) abgeschlossenen Convention, die gegenwärtig dem gesezgebenden Körper vorgelegt wird.

Die Grundlagen dieſes Tractats ſind: die vollkommenſte Gleichheit zwiſchen beiden Nationen, eine genaue Gegenſeitigkeit in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen, eine groſe Liberalität in den Grundſäzen, und die gegenſeitige Zuſicherung ſich einander in jeder Art von Verhältniß auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Nation zu behandlen. Dis muſten die Grundzüge eines Tractats ſeyn, den zwei auf ihre Freiheit ſtolze Nationen mit einander ſchloſſen.

Die Fälle von Krieg zwiſchen einem von beiden Staaten und einer fremden Macht, wurden auf eine Art beſtimmt und regulirt, die am meiſten dazu geeignet ſchien, in Anſehung desjenigen, der neutral bleiben würde, aller Zweideutigkeit, aller Uiberraſchung und aller Plakerei vorzubeugen.

Die Form der Schifs Päſſe, die Art ihrer Darzeigung, das rechtliche Verfahren über die gegenſeitigen Priſen, die Grundſäze, nach welchen man ſich dabei zu richten hat, alles iſt auf die beſtimmteſte, und zugleich der Freiheit beider Nationen angemeſſenſte Art feſtgeſezt worden.

In dem Falle, daß, gegen alles Erwarten, der Krieg zwiſchen Frankreich und den vereinigten Staaten ausbräche, ſollen die Bürger von einer der beiden Nationen, die ſich bei der andern niedergelaſſen, eine Zeitfriſt haben, um wegzuziehen, und ihre Effecten in Sicherheit zu bringen.

Der geſezgebende Körper wird den Artikel des Tractats, worin man dem Grundſaz huldigt: daß die Neutralität des Schifs jene der Waaren, die ſeine Ladung ausmachen, nach ſich zieht, ſeiner Bemerkung würdig finden; und wenn er ſich an die Epoche erinnert, wo dieſer Tractat in Frankreich bekannt gemacht ward, ſo wird er vielleicht erkennen, daß dieſer ganz ausgezeichnet liberale Grundſaz nicht wenig dazu beitrug, im Norden wieder jene hohe Politik zurükzurufen, welche Katharina die Groſe beſeelte, als ſie die Flagge jeder neutralen Macht unter den Schuz aller andern ſtellte, und dort den Entſchluß zu bewirken, durch neue Anſtrengungen ein groſes und feſtes Syſtem von See-Neutralität zu gründen. Jedermann weiß übrigens, wie ſehr es dazu

diente, der fränkischen Regierung die Meinung der Mächte Europa's, die am meisten an ihrer Mässigung zu zweifeln schienen, zu gewinnen.

Uibrigens war die Zuversicht beider Nationen auf die wirkliche Zustandbringung des Tractats, ihr Eifer für eine schleunige Wiederaussöhnung so gros, daß die erste zwischen den Unterhändlern verabredete Stipulation die Einstellung aller Feindseligkeiten war, gleich von Unterzeichnung der Convention an, und ohne zu erwarten, daß sie erst von beiden Seiten ratifizirt wäre. Dieser Artikel ward von beiden Seiten genau vollzogen.

Der Vorbehalt, weitere Unterhandlungen in Betref der Tractaten und der Entschädigungen zu eröfnen, ward in dem 2 Artikel festgesezt, und macht den alleinigen Innhalt desselben aus. Allein die Besorgniß, lebhafte Discussionen aufzuregen, und die gute Harmonie, welche das glükliche Resultat der andern Stipulationen seyn muß, zu stören, war die Ursache, daß dieser 2 Artikel in den Ratifications-Urkunden weggelassen wurde. Diese Weglassung ist ein kluger und freundschaftlicher Verzicht auf die gegenseitigen Forderungen, die in dem Artikel erwähnt waren.

Frankreich muste, ohne sich darüber zu kränken, die Privilegien aufopfern, welche das noch dringende Bedürfniß seiner Unterstüzung, die Furcht vor England, endlich die Dankbarkeit, ihm von Seiten der vereinigten Staaten während ihres Freiheits-Krieges hatten bewilligen machen. Die Erfahrung hat gelehrt, und die Vernunft zeigt hinlänglich, daß die strenge Ausübung dieser Privilegien sich mit der vollkommenen Sicherheit, und vielleicht mit der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten sehr schwer vereinbaren liesse, besonders in dem Fall, wo Frankreich gegen eine durch ihre Marine starke Macht, Krieg zu führen hätte. Der Regierung muste es genügen, daß die fränkische Nation versichert wäre, daß nie eine andre Nation in ihren Verhältnissen mit den vereinigten Staaten mehr, wie sie, begünstigt würde. Uiberdies hofte sie von der Sicherheit der Amerikaner mehr Vortheile, als sie von der Erfüllung ihrer ehemaligen Verpflichtungen hätte ziehen

können. Sie glaubte, daß es dem Interesse wie der Grösse der fränkischen Nation gemäs wäre, alle Verbindlichkeiten der vereinigten Staaten gegen Frankreich darauf zu beschränken, daß sie immer blühender würden, daß sie zur Freiheit der Meere mitwirkten, auf eine ehrenvolle Art am Welthandel theilnähmen, unsern Colonien wohlwollende Nachbarn, und Europa ein Beispiel der Tugenden darböten, welche die glüklichste Frucht einer weisen Freiheit sind.

Dis ist, Bürger Gesezgeber, der allgemeine Geist des Tractats. Alles verspricht dessen Dauer. Die beiden Nationen sind durch allzu grose Entfernungen von einander getrennt, als daß sie jemals Rivalen seyn sollten; die vereinigten Staaten sind unsern Colonien allzu nahe, als daß es uns nicht nüzlich wäre, sie zu Freunden zu haben. Die Lage ihres Landes; die Fruchtbarkeit seines Bodens; seine unermeßlichen Waldungen, in welche der Akerbau sich so gerne mit der Marine theilt, die schon im Begrif ist, sie auf die Meere zu schleudern; ein Gefühl von Kraft, das in allen Gemüthern durch den Anblik eines schnell und immer wachsenden Eigenthums unterhalten wird; ein Bedürfniß von Wohlstand, das durch den beständigen Zuwachs jener Kraft erhizt wird; endlich die Mässigkeit, die Sparsamkeit, die Einfalt der Sitten — alle diese vereinigten Umstände scheinen die Amerikaner zu dem schönen Loos der Völker, die zugleich akerbauend und seefahrend sind, zu berufen, und flössen ihnen ein mächtiges Interesse ein, für die Freiheit der Meere das Gleichgewicht der europäischen Mächte, die hohe Blüthe der fränkischen Republik.

Und wie viel andre Ursachen treffen noch ausser dem zusammen, diese Völker, die durch Interesse so eng verbunden sind, auch durch Zuneigung zu verbinden!

Wird Frankreich sich jemals Glük wünschen können zu der Freiheit, welche den Wetteifer Aller an die Stelle der Privilegien einiger Wenigen sezte; zu der Freiheit, welche ihm Gesezze, die es selbst anerkennt, und Obrigkeiten, auf die es stolz ist, gab, ohne seine Blike mit Wohlgefallen auf das Vaterland und auf die Nachfolger der Wilhelm Penn, der Franklins, der Washingtons zu werfen?

Wird Frankreich sich Glük wünschen können zu der Wiedergeburt seiner Sitten, ohne jenen eines noch neuen Akerbau-Volks, bei welchem sie noch keinen Einfluß des Verderbnisses erlitten, zu huldigen?

Wird es in seinem Schooße der Freiheit aller Arten von GottesVerehrung genießen können, ohne mit Vergnügen jene Staaten vor Augen zu haben, wo keiner ohne Religion ist, aber wo jeder die übt, die er vorzieht?

Und von der andern Seite, wie können die Wohlthaten, welche Amerika der Freiheit zu danken hat, sich dem Geiste seiner Einwohner darstellen, ohne sie an Frankreich zu erinnern, das sie ihnen gab, ehe es selbst noch deren genos, und das, nachdem es sie hierauf sich selbst auch, allein und ohne Beistand, der ganzen Welt zum Troz, gegeben, sie ihm noch ehrwürdiger und theurer machte?

Der gesezgebende Körper schikte nun sowohl die Convention mit den vereinigten Staaten, als die so eben mitgetheilte Darstellung der Gründe für deren Annahme, dem Tribunat zu, welches eine Commission von sieben Mitgliedern zur Untersuchung des Vertrags ernannte.

In der Sizung des gesezgebenden Körpers vom 3 Dec. legte der StaatsRath Röderer auch noch besonders die beiderseitigen Ratificationen vor, welche hier folgen.

I.

Amerikanische Ratification der Pariser Convention vom 30 Sept. 1800.

John Adams, Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, entbietet allen und jeden, welche gegenwärtiges Iesen, seinen Grus.

Convention zwischen den vereinigten Staaten von Amerika und der fränkischen Republik, welche zwischen ihren Bevollmächtigten, den ehrenwerthen Oliver Ellsworth, William Richardson, Davie und William Vans Murray, Esquires, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern der vereinigten Staaten bei der fränkischen Republik, und den Bevollmächtigten der fränkischen Republik, den Bürgern Joseph Bo-

naparte, Karl Peter Claret Fleurieu und Peter Ludwig Röderer, zu Paris am 30 des leztverwichenen Monats September, abgeſchloſſen und unterzeichnet worden iſt, als von welcher Convention der Inhalt hier folgt: — — — — — — — — — — — — — — —

Da der Senat der vereinigten Staaten durch ſeinen Beſchluß vom 3 des gegenwärtigen Monats Februar, und unter Mitwirkung des Drittheils der damals gegenwärtigen Senatoren, in die Ratification der beſagten Convention eingewilligt, und dieſelbe beſchloſſen haben, mit Vorbehalt der Weglaſſung des zweiten Artikels, und der Hinzuſezung und Einrükung des folgenden Artikels:

„Es iſt bedungen, daß gegenwärtige Convention, von Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, acht Jahre giltig ſeyn ſoll."

So genehmige, ratifizire und beſtätige Ich, John Adams, Präſident der vereinigten Staaten von Amerika, nachdem Ich die Convention und den obgedachten Zuſaz-Artikel eingeſehen und geprüft habe, durch Gegenwärtiges die beſagte Convention und den Zuſaz-Artikel, ſamt jeder Clauſel und jedem Artikel, ſo wie ſie oben eingerükt, jedoch mit Vorbehalt und Ausnahme des zweiten Artikels der beſagten Convention, den ich für wegzulaſſen und ohne Kraft noch Giltigkeit bleibend erkläre. Und ich erkläre ferner, daß die beſagte Convention, (mit Ausnahme des oberwähnten Artikels), und der beſagte Zuſaz-Artikel, zuſammen eine und dieſelbe Urkunde ausmachen, und eine vom Präſidenten der vereinigten Staaten mit und durch Rath und Einwilligung des Senats gemachte Convention zwiſchen den vereinigten Staaten von Amerika und der fränkiſchen Republik, werden.

Weſſen zu Urkunde ich hier das Siegel der vereinigten Staaten von Amerika habe beidruken laſſen.

Gegeben durch mich in der Stadt Washingkon, den 18 Februar des Jahres Unſers Herrn 1801, und 25 der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

Unterz. John Adams.

Von wegen des Präſidenten:

Unterz. Marſchall, das Amt des Staats-Secretärs verrichtend.

2.

Franzöſiſche Ratification.

Bonaparte, Erſter Conſul, im Namen des fränkiſchen Volks. Nachdem die Conſuln der Republik die zu Paris am 8 Vendemiaire Jahr 9 der fränkiſchen Republik (30 Sept. 1800) von den B. Joſeph Bonaparte, Fleurieu und Röderer, Staats-Räthen, kraft der ihnen zu dem Ende verliehenen Vollmachten, mit den HH. Ellsworth, Davie und Murray, bevollmächtigten Miniſtern der vereinigten Staaten, welche gleichfalls mit Vollmachten verſehen geweſen, abgeſchloſſene und unterzeichnete Convention eingeſehen und geprüft haben, als von welchen Vollmachten und welcher Convention hier der Inhalt folgt: — —

— — — — — — — — — — — — — —

— Genehmigt die obgedachte Convention mit allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, erklärt, daß ſie genehmigt, ratifizirt und beſtätigt iſt, und verſpricht deren unverletzliche Beobachtung.

Da die Regierung der vereinigten Staaten in ihrer Ratification hinzugefügt hat, daß die Convention acht Jahre lang giltig ſeyn wird, und da ſie den zweiten Artikel weggelaſſen hat; ſo willigt die Regierung der fränkiſchen Republik darein, die obige Convention mit dem Zuſaze, daß ſie acht Jahre lang giltig ſeyn wird, und mit der Auslaſſung des zweiten Artikels, zu genehmigen, zu ratifiziren und zu beſtätigen: Wohl verſtanden, daß mittelſt dieſer Weglaſſung die beiden Staaten auf die gegenſeitigen Anſprüche, welche den Gegenſtand des beſagten Artikels ausmachen, Verzicht thun.

Weſſen zur Urkunde Gegenwärtiges, unterzeichnet, contraſignirt, und mit dem groſſen Siegel der Republik beſiegelt, gegeben worden.

Paris, den 12 Thermidor Jahr 9 der Republik (31 Jul. 1801.)

Der Erſte Conſul, unterz. Bonaparte.

Von wegen des Erſten Conſuls.

Der StaatsSecretär, unterz. H. B. Maret.

„Aus der europäischen Diplomatie," sagte Rödérer bei dieser Gelegenheit, „hat der Anstand die modifizirten Ratificationen entfernt, weil sie entweder dasjenige, wessen man schon übereingekommen, wieder in Frage bringen, oder zur Uibereinkunft machen, was noch in Frage ist, und wenigstens eine Initiative sind, die der eine contrahirende Theil sich gegen den andern herausnimmt. Dem Gebrauch gemäs, nach welchem es demnach für überflüssig gehalten wird, nebst den Tractaten auch die Ratificationen derselben dem gesezgebenden Körper, der ihrer zur Prüfung und legislativen Sanction nicht bedarf, zu übersenden, ist auch die gegenwärtige Ratification nicht mit der Convention vom 30 Sept. überreicht worden. Da aber die Regierung die Modificationen des amerikanischen Senats angenommen hat — weil sie Frankreich keinen Nachtheil bringen, sondern vielmehr die Eintracht zwischen beiden Nationen befestigen, weil die grose Entfernung zwischen ihnen über die Verbesserung einer im Grunde unwichtigen Formalität viel Zeit hätte hingehen lassen, und weil die fränkische Regierung, wenn sie zu streng auf den Grundsaz gehalten hätte, den neuen Präsidenten der vereinigten Staaten, dessen Werk diese Modification nicht ist, in einige Verlegenheit hätte bringen können; — da demnach die beiden, von den vereinigten Staaten beigesezten, Modificationen ein Theil der Convention selbst geworden sind, so hat man, in Abweichung von dem angenommenen Gebrauch, gefunden, daß sie einen Theil des GesezEntwurfs ausmachen müsten."

Am 4 Dec. erstattete die zur Untersuchung des GesezEntwurfs ernannte Commission im Tribunat ihren Bericht.

Zuerst sprach der ehemalige fränkische Geschäftsträger in Amerika, Adet: „Die Dankbarkeit verband die Amerikaner mit Frankreich unter der monarchischen Regierung; ein lebhafteres Gefühl zog sie an Uns: alles traf zusammen, die Bande, welche beide Nationen vereinigten, fester zu knüpfen, als die Leidenschaften der Männer, welche sie regierten, sich zwischen sie stellten, und sie trennten. Die amerikanische Regierung, die Pflichten der Neutralität vergessend, hatte unter

dem Einfluß der Feinde Frankreichs einen Tractat geschlossen, der unsre Interessen gefährdete. Die fränkische Regierung, anstatt Unterhandlungen zu eröfnen, deren glüklichen Erfolg das gemäsigte Benehmen ihrer Agenten, die Stimmung des amerikanischen Volks ihr verbürgten, glaubte strenge Maasregeln gegen die vereinigten Staaten ergreifen zu müssen. Sie widerruft die Beschlüsse, hebt die Gesetze auf, welche den Amerikanern günstig waren, und befiehlt dem Minister der Republik, seine AmtsVerrichtungen bei der Föderal-Regierung einzustellen. Als die vereinigten Staaten, um den Maasregeln, welche sie drükten, ein Ziel zu sezen, drei Commissarien nach Paris abschikten, schien die Regierung wenig geneigt, sie anzuhören. Bald tönte Amerika von ihren Klagen wieder; die Männer, die sich dort beständig als unsre Feinde gezeigt hatten, ergreifen diese Gelegenheit, um das Volk zu überreden, daß man nicht mit uns unterhandeln könne, ohne seine Würde zu gefährden. Sie führen die Gemüther irre, exaltiren die Leidenschaften, reissen ohne Mühe eine Regierung hin, welche geneigt ist, dem von ihnen gegebenen Antriebe zu folgen; und die gesezgebende Gewalt selbst, die sich einem Gefühl überläßt, welches sie irriger Weise für jenes der Nation hält, gibt den 7 Jul. folgende Bill: „Durch den Senat und das Haus der Re„präsentanten der auf dem Congreß versammelten vereinigten „Staaten von Amerika ist die Acte passirt, daß die verei„nigten Staaten von den Stipulationen der bis „auf diesen Tag zwischen ihnen und Frankreich „geschlossenen Tractaten und der ConsularCon„vention von Rechtswegen frei und entbunden „sind, und daß die gedachten Tractaten und Conventionen „durch die Regierung und die Bürger der vereinigten Staaten „in Zukunft nicht mehr als verbindlich betrachtet werden sollen."

In Gefolge dieser Bill, stellt die amerikanische Regierung die HandelsVerhältnisse der vereinigten Staaten mit Frankreich ein, und gibt den Partikuliers Erlaubniß, gegen die bewafneten Schiffe der Republik auszulaufen. Die Fregatten des Staats erhalten Befehl, sie aufzusuchen, zu bekämpfen. Eine französische Freggtte, eine Korvette, die nach einander und unvermuthet von den Amerikanern angegriffen werden, müssen der Ue-

bergewalt weichen, und die französische Flagge — seltsamer Wechsel der menschlichen Dinge! — wird vor eben dem Volke im Staub geschleift, herabgewürdigt, welches kaum noch durch ein Freudengeschrei ihren Triumph gefeiert hatte.

Der Wurf war gethan; der Krieg zwischen Amerika und Frankreich würde unfehlbar ausgebrochen seyn, wenn das Directorium, welches sein System änderte und dem Rath der Klugheit Gehör gab, dem wenig abgemessenen Benehmen des Präsidenten der vereinigten Staaten nicht Mäßigung entgegen gesezt hätte. Dadurch vereitelte es die Projekte des amerikanischen Ministeriums, das, wenn es nur auf seinen Willen angekommen wäre, uns den Krieg erklärt haben würde. Allein wenn es zuerst einen Bruch, den es wünschte, bewirkte, so muste es fürchten, nicht das ganze Volk um sich her sammeln zu können. Um diese Gefahr zu vermeiden, erkannte es die Nothwendigkeit, dem Widerwillen, welchen die Amerikaner gegen den Krieg haben, zu besiegen, und die Empfindungen, welche sie die Waffen gegen uns ungerne ergreifen machten, zum Schweigen zu bringen. In dieser Absicht forderte es, durch feindselige, Maasregeln, von unsrer Seite eine Kriegs-Erklärung heraus, die uns zum angreifenden Theile gemacht, und keinem Amerikaner die Möglichkeit gelassen haben würde, sich von seiner Regierung zu isoliren.

Obgleich die fränkische Regierung sich des Krieges gegen die vereinigten Staaten weigerte, so kündigte doch nichts an, daß sie geneigt wären, ihre feindseligen Handlungen einzustellen, als mit einemmal der Präsident der vereinigten Staaten, aus Besorgniß, daß er zu weit hingerissen werden möchte, sich entschliest, drei Bevollmächtigte nach Frankreich abzuschiken, sobald er die Nachricht hatte, daß man sie dort mit der ihrem Charakter gebührenden Achtung aufnehmen würde.

Dis war die Lage der Dinge, als die Consuls die Regierung der Republik übernahmen. Die Freunde der Menschheit zweifelten nicht, daß die neue Regierung die Anträge Amerika's günstig aufnehmen, und das grose Werk der allgemeinen Pacification damit anfangen würde, daß sie das gute Einverständniß zwischen zwei Nationen, die nie hätten getrennt seyn sollen, wieder herstellte. Diese Hofnung ward nicht getäuscht,

und die Republik ärndtete bald die Früchte der Weisheit und der Mässigung ihrer Regierung. Ein Tractat ward mit Amerika geschlossen, der Ihnen gegenwärtig zur Prüfung vorgelegt ist.

Um ihn gehörig zu beurtheilen, muß man auf einen Augenblik vergessen, daß der allgemeine Friede geschlossen ist, und daß wir von lauter freundschaftlichen Nationen umgeben sind; man muß sich in die Epoche, wo dieser Tractat zu Stande kam, zurükdenken, und sich erinnern, daß der Continent damals noch nicht beruhigt, daß Malta schon in die Gewalt des Feindes gefallen, daß Aegypten bedroht war, daß Rußland seine Fahnen noch nicht von jenen der Feinde Frankreichs getrennt, und die nordischen Mächte sich noch nicht uns wieder genähert hatten.

Muste man wohl, unter diesen Umständen, nichts versäumen, um die gute Harmonie zwischen der Republik und den vereinigten Staaten wieder herzustellen, oder eine Nation, deren Freundschaft uns nüzlich werden muste, beinahe gegen ihren Willen in die Reihe unsrer Feinde stossen? Durch unsre HandelsVerhältnisse ist diese Frage leicht zu lösen; und indem man sie entscheidet, erkennt man zugleich über das Verdienst des Tractats.

Es kommt nur noch darauf an, zu wissen, ob die Regierung, indem sie sich einer Verbindlichkeit, welche das Wohl des Staats ihr auflegte, entledigte, den vereinigten Staaten keine Bewilligungen, welche dem NationalInteresse zuwider wären, gemacht hat. Sie werden sich, Tribunen, von dem Gegentheil überzeugen, wenn ich Ihnen die verschiedenen Theile des zwischen der Republik und den vereinigten Staaten abgeschlossenen Tractats entwikelt haben werde.

Die Verfügungen dieses Tractats betreffen:

1. Die Aufhebung der Tractaten von 1778, und die von Seiten der Amerikaner verlangten Entschädigungen.

2. Den Schuz, welchen jede Macht auf ihrem Gebiet den Bürgern der andern, und den EigenthumsRechten, die sie daselbst ausüben können, bewilligt.

3. Die Art und Weise, wie die Schiffahrt beider Mächte, sowohl während des Friedens, als während des Kriegs, den eine von ihnen zu führen hat, regulirt wird.

4. Das Betragen, welches die eine der Mächte, wenn die andre sich im Kriegszustande befindet, in Ansehung der bewafneten Schiffe dieser Macht und jener ihrer Feinde zu beobachten hat.

5. Die Anstellung von HandelsAgenten, und die Art, wie sie gegenseitig behandelt werden sollen.

Ich will diese Verfügungen nach einander prüfen.

Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß die vereinigten Staaten die Tractaten von 1778 und die Consular-Convention als nichtig und ungeschehen erklärt hatten, und sich der Verbindlichkeiten, die solche ihnen auflegten, entledigt glaubten. Troz dieser Congreß-Acte, sah die Regierung der Republik jene Tractaten keineswegs als vernichtet an, weil sie glaubte, daß ein Tractat nicht anders als durch die wechselseitige Einwilligung beider contrahirenden Theile, oder durch eine KriegsErklärung aufgehoben werden könne; nun hatte, von der einen Seite, Frankreich nicht in die Aufhebung der Tractaten gewilligt; von der andern, hatte keine KriegsErklärung stattgehabt; denn die von dem Präsidenten ausgestellten Commissionen, um gegen die bewafneten Schiffe Frankreichs auszulaufen, waren nicht als eine KriegsErklärung anzusehen. Der Wille des Präsidenten ist nicht hinreichend, um Amerika in den KriegsZustand zu versezen; es wird dazu eine bestimmte Erklärung des Congresses erfordert: nie war eine solche erfolgt. Die Republik konnte daher mit Grund den Genuß der in ihren alten Tractaten enthaltenen Stipulationen, und Entschädigungen für die NichtVollziehung dieser Stipulationen fordern.

Von ihrer Seite, sprachen die vereinigten Staaten Entschädigungen für die gegen ihren Handel gemachten Prisen an. Aber da sie durch die CongreßActe vom 7 Jul. 1798 gebunden waren, so glaubten sie nicht nach den von der fränkischen Regierung vorgelegten Grundlagen unterhandeln zu können;

die Minister beider Mächte, welche eine Schwierigkeit, die den Fortgang ihres Geschäfts hemmte, nicht lösen konnten, entschlossen sich, dieselbe bis auf Weiteres dahingestellt seyn zu lassen.

Dis war anfänglich der Gegenstand des 2 Artikels der Convention. Allein als der Senat der vereinigten Staaten den abgeschlossenen Tractat untersuchte, genehmigte er ihn mit Weglassung des 2 Artikels, und der Präsident ratifizirte ihn, mit eben dieser Modification.

Daraus, daß die Amerikaner auf unsrer Seite durchaus kein Recht anerkannten, unsre alten Tractaten von neuem geltend zu machen, folgte nothwendig, daß sie sich selbst auch das Recht benahmen, Entschädigungen für die gegen ihren Handel gemachten Prisen zu fordern; denn nur in Kraft des Tractats, den wir wieder aufleben machen wollten, konnten sie diese Entschädigungen ansprechen; wenn man, demnach, die Tractaten von 1798 als existirend betrachtete, war es klar, daß wir den Amerikanern für die Prisen, die wir mit Verletzung der die Freiheit der Flagge betreffenden Stipulationen von ihnen gemacht hatten, Entschädigungen schuldig waren, während wir, wenn man jene Tractaten als aufgehoben betrachtete, den Reclamationen der Amerikaner nicht stattgeben konnten, weil sie diesselbe durch keinen Rechtsgrund unterstüzen konnten.

Dis waren die Folgen, welche aus der Weglassung des 2 Artikels von selbst herfliessen musten. Allein die fränkische Regierung wollte, daß desfalls in der Ratification kein Zweifel übrig bliebe; daher sezte sie, indem sie die Weglassung des 2 Artikels genehmigte, die Worte hinzu: Wohlverstanden, daß durch diese Weglassung beide Staaten den gegenseitigen Ansprüchen, welche den Gegenstand dieses Artikels ausmachen, entsagen.

Diese gegenseitige Verzichtleistung auf die Befugniß, welche jeder der contrahirenden Theile in dem 2 Artikel sich vorbehalten hatte, entfernt auf immer allen Stof zu Misverständnissen zwischen beiden Staaten. Ohne dieselbe, hätte man bei einer neuen Unterhandlung die alten Gegenstände des Haders zurükrufen, Erinnerungen wieder aufregen müssen, die man beseitigen muß zu der Epoche, wo die Zügel der ame-

atlantischen Regierung sich in den Händen eines Mannes befinden, welcher durch seine Rechtschaffenheit, seine gemässigten Grundsäze der Welt eben so bekannt ist, wie durch seine Einsichten und durch seine Anhänglichkeit für die Sache der Freiheit; zu der Epoche, wo Alles beiden Nationen die Dauer ihres guten Vernehmens zu verbürgen scheint, und wo besondre Umstände ihnen dasselbe durch die Vortheile, die sie daraus ziehen können, noch schäzbarer machen.

In den Stipulationen, betreffend die Art und Weise wie die Bürger der einen Nation auf dem Gebiet der andern behandelt werden sollen, ersieht man, daß sie das Recht haben, durch Testament oder auf andre Weise über die auf dem Gebiet dieses Staats besizenden Güter zu verfügen, daß das Interesse ihrer Familien respectirt ist.

Einige Personen, die den Grundsäzen, welche diesen Artikel eingaben, Gerechtigkeit widerfahren lassen, haben sich gleichwohl gewundert, darin nichts in Betref des Schuzes, den jeder Staat der Person der Bürger des andern schuldig ist, zu finden. Aber eine solche Clausel wäre unnüz und überflüssig gewesen. Regierungen freier Staaten, freie Nationen, welche wissen was man den Menschen schuldig ist, haben nicht nöthig, zu Gunsten ihrer gegenseitigen Bürger jene schon durch die Gastfreundschaft gebotene Achtung zu reclamiren, die sie ohnehin um so mehr gegen den Fremden beobachten, je mehr er, ferne von seinen Freunden und Verwandten, des Schuzes der Regierung bedarf. Aber mit Vergnügen wird man den 8 Artikel bemerken, welcher verordnet, daß, wenn ein Krieg zwischen beiden Nationen ausbrechen sollte, die gegenseitigen Kaufleute, Bürger und andre Einwohner, sechs Monate nach der Kriegs-Erklärung Zeit haben sollen, um das feindliche Gebiet zu verlassen, das, was sie dort besizen, zu verkaufen, und daß sie darin durch die Regierung kräftig geschüzt werden sollen. Diese Uibereinkunft, würdig des Jahrhunderts worin wir leben, begründet auf die entschiedenste Art den Unterschied zwischen den verfeinerten Nationen und den barbarischen Völkern, die, sobald die Trom-

pete des Kriegs sie in's Lager ruft, der Stimme der Menschheit, der Gerechtigkeit, das Ohr verschliessen, und auf das Haupt eines schwachen und hilflosen Unglüklichen das ganze Gewicht einer Rache stürzen, deren Gegenstand er nicht seyn kan, oder unter dem Vorwand von National-Streitigkeiten Verpflichtungen brechen, die wechselseitiges Zutrauen geschlossen hatte, und die unter dem Schuze persönlicher Rechtschaffenheit waren.

So haben beide Staaten für das Interesse ihrer Bürger gesorgt. Laßt uns nun sehen, wie sie ihre Schiffahrt während des Friedens regulirt haben.

Ich werde mich nicht lange bei dem Artikel verweilen, welcher den Paß und die Certificate betrift, womit jedes Schif versehen seyn muß. Durch diesen Artikel sezte man die Art und Weise fest, wie sowohl das Eigenthum des Schiffes als jenes der Ladung bewährt werden können. Aber zugleich wollte man, daß dieser Paß, diese Certificate die einzigen Urkunden wären, die man verlangen könnte. Man erinnerte sich, bei Abfassung desselben, jener unglüklichen Zeiten, wo die Neutralen, in unsre Häfen geschleppt, gezwungen eine Menge von Urkunden, welche durch zahllose Reglements erfordert wurden, vorzuweisen, und oft eben dieser Urkunden durch die Treulosigkeit der Korsaren beraubt, sich der Willkür habsüchtiger Menschen preisgegeben fanden, die sie als Feinde betrachteten, weil sie schwach waren.

Es würde, wie mich dünkt, unnüz seyn, umständlicher von dem Artikel zu sprechen, in welchem bedungen ist, daß die fränkischen Bürger keine andern Gebühren, keine andern Auflagen, als die am meisten begünstigten Nationen bezahlen, und daß sie die nemlichen Privilegien, wie diese Nationen, geniessen sollen. Diese Klausel ist unserm Handel günstig, denn noch in langer Zeit wird Amerika keine Manufacturen haben. Es bietet jenen von Europa einen ungeheuren MarktPlaz dar; und wenn unsre Industrie zu dem Punkte von Entwikelung gelangt, dessen sie fähig ist, wenn sie sich dem Geschmake von Amerika anzuschmiegen weis in einer Menge von Gegenständen, die wir ihm liefern können, so wird es uns gelingen,

an dem Gewinn theilzunehmen, den sein Handel einigen europäischen Nationen darbietet. Keine andere Abgaben zahlen als die am meisten begünstigten Nationen, das war Alles, was wir billiger Weise von Amerika fordern konnten; mehr von ihm zu verlangen, wäre eben so viel gewesen, als es verhindern, Vortheil von der Concurrenz zu ziehen.

Wir kommen nun auf den wichtigsten Theil des Tractats, auf die Artikel, welche die Verhältnisse beider Nationen bestimmen, wenn die eine im Frieden ist, und die andre sich im Kriege befindet.

Der 12 Artikel bewilligt den Bürgern des neutralen Staats das Recht, ihre Schiffe und Waaren, die Contrebande ausgenommen, von jedwedem Hafen aus in einen feindlichen Hafen zu führen; von einem feindlichen Hafen aus in einen Hafen der kriegführenden Macht, von den neutralen Häfen aus in die dem Feinde zugehörigen Häfen und Pläze einzulaufen, es sey denn daß diese Häfen wirklich blokirt, belagert oder eingeschlossen wären.

Diese Stipulation ist in vollkommener Uibereinstimmung mit den Rechten der neutralen Mächte; denn die kriegführenden Mächte können sich durchaus auf keinen RechtsGrund stüzen, um die neutralen an Ausübung ihrer Industrie zu verhindern, um sie zu zwingen, ihren Handel einzuschränken, ihre Verhältnisse zu beengen, um sie ihren Zwistigkeiten beizugesellen, und sie an den Drangsalen des Krieges theilnehmen zu machen.

Wir können zu gleicher Zeit nicht umhin, die angebrachte Einschränkung des Handels der Neutralen in Betref der wirklich eingeschlossenen, belagerten oder blokirten Pläze zu billigen. In der That würde eine Macht, welche einen Plaz belagert, gegen ihr [illegible] handeln, wenn sie einem Neutralen erlaubte, dem Feinde Kriegs- oder MundBedürfnisse zuzuführen, welche ihm die Mittel gäben, seinen Widerstand zu verlängern. [illegible] zu bedingen, daß das neutrale Schiff, welches [illegible] Häfen eindringen will, nachdem [illegible] worden, daß es nicht in denselben einlaufen

kan, ſelbſt in dem Fall daß es nicht mit Contrebande geladen iſt, weggenommen werden ſoll, weil es alsdann aus den Pflichten der Neutralität herausgetreten wäre, indem es die Abſicht geäuſſert, einem der kriegführenden Theile Unterſtüzung zuzuführen: allein die Rechtlichkeit der fränkiſchen Regierung erforderte, dem Ausdruk: blokirt, ſeinen wahren Sinn beizulegen. In den neueſten Zeiten hat man dem Wort Blokade eine ſolche Ausdehnung gegeben, daß ein Hafen ſich durch ein Geſchwader, welches ein paar Stunden davon gekreuzt und ſich dann auf mehrere hundert Meilen davon entfernt hätte, blokirt befunden haben würde.

Der 13 Artikel ſezt beſtimmt feſt, was unter der Benennung von Kriegs-Contrebande begriffen ſeyn ſoll. Das Verzeichniß dieſer Gegenſtände iſt auf das, was unmittelbar zum Kriege dient, beſchränkt; es erſtrekt ſich nicht, wie in dem Tractat, welchen die Amerikaner im Jahr 1794 mit GrosBritannien ſchloſſen, auf Schifs Munitionen und Lebensmittel. Man könnte glauben, daß durch dieſe Stipulation das Intereſſe der Republik gefährdet wäre, weil, im Fall eines Krieges mit GrosBritannien, dieſe Macht am Bord der amerikaniſchen Schiffe alle nach unſern Häfen beſtimmte SchifsMunitionen wegnehmen, und wir uns dagegen jener, welche die Amerikaner dem Feinde zuführen, nicht bemächtigen könnten. Aber einer gepfen und liberalen Politik, wie die des fränkiſchen Volkes iſt, kommt es zu, dem Handel der andern Völker ſo wenige Einſchränkungen wie möglich anzulegen. Man würde wieder gegen die Zeiten der Barbarei zurükſchreiten, wenn man eine entgegengeſezte Lehre befolgen wollte; ſeit hundert fünfzig Jahren hat man die SchifsMunitionen allgemein von dem Verzeichniß der Kriegs-Contrebande ausgenommen, weil ſeit hundert fünfzig Jahren die Civiliſation reiſſende Fortſchritte gethan, weil man dem zufolge die Rechte der Nationen und die der Menſchheit beſſer kennen gelernt hat, weil alle Völker, in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß, den Handel zu beſchüzen geſucht haben. Konnte Frankreich von dieſen Grundſäzen abweichen? konnte es in die amerikaniſche Convention Clauſeln einrüken machen, die es ſtets wie eine offenbare Verlezung des neuern SeeRechts be-

an dem Gewinn theilzunehmen, den sein Handel einigen europäischen Nationen darbietet. Keine andere Abgaben zahlen als die am meisten begünstigten Nationen, das war Alles, was wir billiger Weise von Amerika fordern konnten; mehr von ihm zu verlangen, wäre eben so viel gewesen, als es verhindern, Vortheil von der Concurrenz zu ziehen.

Wir kommen nun auf den wichtigsten Theil des Tractats, auf die Artikel, welche die Verhältnisse beider Nationen bestimmen, wenn die eine im Frieden ist, und die andre sich im Kriege befindet.

Der 12 Artikel bewilligt den Bürgern des neutralen Staats das Recht, ihre Schiffe und Waaren, die Contrebande ausgenommen, von jedwedem Hafen aus in einen feindlichen Hafen zu führen; von einem feindlichen Hafen aus in einen Hafen der kriegführenden Macht, von den neutralen Häfen aus in die dem Feinde zugehörigen Häfen und Plätze einzulaufen, es sey denn daß diese Häfen wirklich blokirt, belagert oder eingeschlossen wären.

Diese Stipulation ist in vollkommener Uibereinstimmung mit den Rechten der neutralen Mächte; denn die kriegführenden Mächte können sich durchaus auf keinen RechtsGrund stüzen, um die neutralen an Ausübung ihrer Industrie zu verhindern, um sie zu zwingen, ihren Handel einzuschränken, ihre Verhältnisse zu beengen, um sie ihren Zwistigkeiten beizugesellen, und sie an den Drangsalen des Krieges theilnehmen zu machen.

Wir können zu gleicher Zeit nicht umhin, die angebrachte Einschränkung des Handels der Neutralen in Betref der wirklich eingeschlossenen, belagerten oder blokirten Plätze zu billigen. In der That würde eine Macht, welche einen Plaz belagert, gegen ihr eignes Interesse handeln, wenn sie einem Neutralen erlaubte, dem Feinde Kriegs- oder MundBedürfnisse zuzuführen, welche ihm die Mittel gäben, seinen Widerstand zu verlängern. Eben so gerecht war es, zu bedingen, daß das neutrale Schif, welches in einen blokirten Hafen eindringen will, nachdem es benachrichtigt worden, daß es nicht in denselben einlaufen

kan, selbst in dem Fall daß es nicht mit Contrebande geladen ist, weggenommen werden soll, weil es alsdann aus den Pflichten der Neutralität herausgetreten wäre, indem es die Absicht geäussert, einem der kriegführenden Theile Unterstüzung zuzuführen: allein die Rechtlichkeit der fränkischen Regierung erforderte, dem Ausdruk: blokirt, seinen wahren Sinn beizulegen. In den neuesten Zeiten hat man dem Wort Blokade eine solche Ausdehnung gegeben, daß ein Hafen sich durch ein Geschwader, welches ein paar Stunden davon gekreuzt und sich dann auf mehrere hundert Meilen davon entfernt hätte, blokirt befunden haben würde.

Der 13 Artikel sezt bestimmt fest, was unter der Benennung von Kriegs-Contrebande begriffen seyn soll. Das Verzeichniß dieser Gegenstände ist auf das, was unmittelbar zum Kriege dient, beschränkt; es erstrekt sich nicht, wie in dem Tractat, welchen die Amerikaner im Jahr 1794 mit GrosBritannien schlossen, auf Schifs Munitionen und Lebensmittel. Man könnte glauben, daß durch diese Stipulation das Interesse der Republik gefährdet wäre, weil, im Fall eines Krieges mit GrosBritannien, diese Macht am Bord der amerikanischen Schiffe alle nach unsern Häfen bestimmte SchifsMunitionen wegnehmen, und wir uns dagegen jener, welche die Amerikaner dem Feinde zuführen, nicht bemächtigen könnten. Aber einer grosen und liberalen Politik, wie die des fränkischen Volkes ist, kommt es zu, dem Handel der andern Völker so wenige Einschränkungen wie möglich anzulegen. Man würde wieder gegen die Zeiten der Barbarei zurükschreiten, wenn man eine entgegengesezte Lehre befolgen wollte; seit hundert fünfzig Jahren hat man die SchifsMunitionen allgemein von dem Verzeichniß der Kriegs-Contrebande ausgenommen, weil seit hundert fünfzig Jahren die Civilisation reissende Fortschritte gethan, weil man dem zufolge die Rechte der Nationen und die der Menschheit besser kennen gelernt hat, weil alle Völker, in gemeinschaftlichem Einverständniß, den Handel zu beschüzen gesucht haben. Konnte Frankreich von diesen Grundsäzen abweichen? konnte es in die amerikanische Convention Clauseln einrüken machen, die es stets wie eine offenbare Verlezung des neuern SeeRechts be-

trachtet hat? konnte es Europen ankündigen, daß es zur Wiederherstellung der barbarischen Gebräuche, welche die Jahrhunderte der Unwissenheit bezeichneten, auch seiner Seits beitragen wolle? Aber laßt uns, mit Beseitigung der allgemeinen Betrachtungen, blos die Frage, die uns in Hinsicht auf Amerika beschäftigt, untersuchen, und sehen, welche Nachtheile diese Beschränkung der Rubrik von Kriegs-Contrebande für uns haben kan.

Welches sind die SchifsMunitionen, die Amerika den Europäern liefern kan? — Theer, Holz zum Schifs-Bau und zu den Masten.

Aber in England wie in Frankreich zieht man den nordischen Theer vor; die gewöhnliche Eiche von Amerika ist von geringerer Qualität als jene von Frankreich und von England; die Masten aus Norden sind vorzüglich vor den amerikanischen; es ist solchemnach nicht sehr wahrscheinlich, daß GrosBritannien seine SchifsMunitionen aus Amerika bezieht.

Allein gesezt die Sache verhielte sich anders; gesezt auch, wir hätten die SchifsMunitionen unter den Artikeln der Kriegs-Contrebande begriffen, so würde diese Stipulation doch nur illusorisch seyn, und England würde, vermöge seiner geographischen Lage, alle Munitionen, die ihm nöthig wären, erhalten, ohne daß wir es verhindern könnten. Die Amerikaner erheben sich im Norden während des Winters bis zu Höhen, wo es schwer, um nicht zu sagen, unmöglich ist, kreuzende Geschwader aufzustellen, und landen, ohne daß sie gestört zu werden befürchten dürfen, nachdem sie die Orkadischen Inseln umschift, an den Küsten von England.

Der 14 und 15 Artikel, welche unmittelbar auf den so eben von mir untersuchten folgen, sezen auf eine bestimmte Weise die Grundsäze des neuern VölkerRechts, betreffend die Freiheit der neutralen Flagge, fest.

Einige Personen hielten dafür, daß, sobald die Amerikaner diesen Grundsaz in dem Tractat von 1794 aufgegeben hatten, wir ihn ebenfalls in dem unsrigen nicht hätten beibehalten sollen, weil, im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und GrosBritannien, die Engländer am Bord der amerikanischen Schiffe das französische Eigenthum wegnehmen können, wäh-

rend wir das englische Eigenthum am Bord der Amerikaner respectiren müssen.

Es war Frankreichs Würde gemäs, nicht von einer Stipulation abzuweichen, welche früher oder später die Grundlage des Rechts der Nationen werden wird; und man lasse sich desfalls nicht täuschen: gleicher Druk fällt auf zwei Nationen, von welchen die eine ihrem Feinde allen Handel zu versperren sucht. Zwar indem sie seine Schiffahrt hemmt, indem sie die Ausfuhr der Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie verhindert, schwächt sie seine UnterhaltsMittel, macht die Quellen seines Reichthums versiegen, zerstört seine Marine, vernichtet seine Kräfte; aber in dem gegenwärtigen Zustande Europa's gibt es keine Macht, die, durch das Aufhören des Handels einer andern, sich nicht selbst auch irgend eines Zweiges ihres Handels beraubt sieht, und bald die Uibel, die eine Folge davon sind, empfindet.

Es ist fürwahr schon mehr als genug, daß Tausende von Menschen nur allzu oft den Leidenschaften derer, die sie regieren, aufgeopfert werden; daß die Kapitale, welche den Akerbau und den Kunstfleiß belebt, und von Gegend zu Gegend in allen Theilen der grosen europäischen Familie Wohlstand verbreitet haben würden, von ihrer wahren Bestimmung abgeleitet, und durch den Krieg verschlungen werden.

Es ist schon mehr als genug, daß die kriegführenden Nationen zwischen ihren Bürgern alle unmittelbaren Handels- und FreundschaftsVerhältnisse unterbrechen, ohne daß man noch die Drangsale des Krieges dadurch vermehrt, daß man sie hindert, jedwede Art von Industrie zu ihrem Vortheil, zum Vortheil der Nationen, die sich nicht in ihre blutigen Zwistigkeiten gemischt haben, auszuüben; daß man die Neutralen hindert, eine geheiligte Pflicht zu erfüllen, und zwei gleich unglüklichen Feinden eine hilfreiche Hand zu bieten.

Die Magazine sind mit Waaren, die verderben, angefüllt; der Umlauf stokt; die Gelder gehen nicht ein; die Manufacturen stehen verlassen; die Arbeiter, die ohne Geschäft und ohne Brod sind, beunruhigen den Staat durch ihren Müssiggang, belästigen ihn durch ihr Elend; die Erzeugnisse des Bodens verlieren sich aus Mangel an Absaz; die fremden Waaren,

welche die Gewohnheit zum Bedürfniß gemacht hat, steigen im Preise, wenn sie nicht verboten sind; gehen durch Contrehande ein, wenn sie verboten sind; der Staat findet sich seiner Zölle beraubt, und alle seine Einkünfte vermindern und vernichten sich in dem Augenblik, wo er ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten hat. Sezt man dem allen noch die Gewaltthätigkeiten hinzu, welche gegen die Neutralen ausgeübt werden, wenn man die Freiheit ihrer Flagge nicht anerkennt, so sieht man die Verluste sich häufen, den Handel gänzlich zu Grund gehen und alle Völker zumal denselben Drangsalen und demselben Elend preisgegeben.

Man höre daher auf, ohne Noth die Plagen des Krieges zu vermehren; man gebe dem Handel den Schuz, welchen das Interesse aller Völker zu seinen Gunsten anspricht; man zügle die SeeRäubereien, welche die Moralität der Nationen herabwürdigen, welche keinen andern Zwek haben, als alles zu zerstören: und in der kurzen Spanne Zeit, die wir auf dieser Erde zu leben haben, werden die Menschen wenigstens einer grösern Summe von Glükseligkeit geniessen. Die Regierung handelte nach einer edeln Ansicht der Dinge, indem sie den Grundsaz von Freiheit der Flagge aufstellte; aber ausserdem erkannte sie auch noch, daß sie keinen Vortheil dabei gehabt haben würde, den gegentheiligen Grundsaz zu behaupten. Man nimmt das Eigenthum seines Feindes am Bord der Neutralen nicht hinweg, wenn dieser Feind einen grosen auswärtigen Handel, und die Mittel, solchen zu beschüzen, hat. Er überläßt nicht den Neutralen den Gewinn seiner Schiffahrt; er gebraucht dazu seine eignen Schiffe, seine eignen Matrosen. Das Volk, welches seinem Handel nicht den nemlichen Schuz gewähren kan, entlehnt allein die Beihilfe der neutralen Flagge. Die Republik mag nun also mächtig oder schwach seyn, so muß sie immer die neutrale Flagge beschüzen; in dem ersten Falle, aus einem Gefühl für Gerechtigkeit, in dem zweiten, aus einem wohlverstandenen Interesse. Ohnehin war der Grundsaz von Freiheit der Flagge durch Frankreich schon im Jahr 1646 angenommen worden. Konnte die Regierung, als sie von neuem den Grundsaz von Freiheit der neutralen Flagge aufstellte, anders handeln zu einer Zeit, wo man alle Anordnungen begunstigt, welche dem menschlichen Geschlecht nüz-

lich seyn können; und wenn daraus während des Laufes einiger Jahre ein vorübergehendes Uibel für uns entstehen sollte, muste man darum weniger darauf beharren? In dem Maase, wie die Menschen aufgeklärter werden, siegt die Gerechtigkeit immer über die Stärke und Gewalt ob. Man erwürgt heut zu Tage nicht mehr einen Soldaten, der sein Gewehr strekt; man macht die KriegsGefangenen, die Einwohner der Länder, welche man als Sieger durchzieht, nicht mehr zu Sklaven. So wird man einst auch die neutrale Flagge, von allen Nationen respectirt, ihnen noch mitten unter den Gräueln des Krieges das tröstliche Bild des Friedens darstellen sehen.

Frankreich kommt es zu, diese glükliche Epoche zu beschleunigen; alle Nationen werden ihm diese Wohlthat zu verdanken haben: wenn es sich nicht von dem Plan, den es bis auf diesen Augenblik sich vorgezeichnet hat, entfernt; wenn es in KriegsZeiten den Neutralen den uneingeschränktesten Schuz bewilligt, so wird es früh oder spät die Frucht dieses edlen Betragens ärndten. Nationen, Regierungen, wie Individuen, erkennen alle den Werth der Gerechtigkeit, die für ihre Interessen wacht, und sie beschüzt; ihre Wünsche, ihre bereitwillige Unterstüzung werden immer für den Staat seyn, der in Hinsicht auf sie nicht eine Tyrannei ausübt, gegen die sie sich zwar oft nicht auflehnen können, aber die sie im Grund ihres Herzens verabscheuen.

Wenn ich mich, um diesen Saz zu behaupten, auf That-Sachen berufen soll, so darf ich blos auf den nun geendigten Krieg zurükgehen. Nur als wir die Achtung vergaßen, welche wir der Flagge der neutralen Mächte schuldig waren, fanden wir uns im Kampfe mit allen Bedürfnissen. Die Drohungen unsrer Feinde, die üble Behandlung, welche sie erfuhren, nichts konnte sie verhindern, in unsre Häfen einzulaufen; wir allein haben sie, durch unsre gewaltsamen Maasregeln, davon entfernt. Sie hätten sich vielleicht in die Arme unsrer Feinde geworfen, wenn die neue Regierung, welche die wahren Interessen der Nation besser kannte, nicht Grundsäze befolgt hätte, die dazu gemacht waren, ihr wieder alle Neutralen zu gewinnen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Tractat hat sie zuerst diese Grundsäze aufgestellt. Wir haben gesehen, was sie

im Norden zu unserm Vortheil bewirkt haben, und wenn der Erfolg nicht unsrer Erwartung entsprach, so geschah solches nur darum, weil es Ereignisse gibt, welche die menschliche Klugheit weder voraussehen noch verhindern kan; aber in jedem Falle muß das Vergangene uns zeigen, was wir von der Zukunft erwarten können.

Die nächstfolgenden Artikel des Tractats sind, im Grunde genommen, bloße Folgerungen aus dem Artikel 14.

Inzwischen hat man nicht die nöthigen VorsichtsMaasregeln vernachläßigt, um sich versichern zu können, ob die Schiffe etwas von Kriegs-Contrebande enthalten, oder nicht. Diese Schiffe müssen mit Päſſen, mit Certificaten versehen seyn, welche die Beschaffenheit der Ladung in der durch den Tractat bestimmten Form anzeigen. Die Kapitains sind gehalten, auf die Aufforderung und das Ansuchen bewafneter Schiffe, diese Päſſe, diese Certificate vorzuweisen. Allein zugleich hat man auch die gehörigen Maasregeln getroffen, um die Mannschaft des visitirenden Schiffes zu verhindern, am Bord des neutralen irgend einige Gewaltthätigkeit zu begehen. Die Erfahrung hat nur allzu sehr von der Nothwendigkeit einer solchen Clausel überzeugt.

In dem Falle wenn das visitirte Schif Artikel von Contrebande enthielte, kan der Kapitain des visitirten Schiffes das Anerbieten thun, sie dem visitirenden Schiffe auszuliefern; dis Anerbieten soll angenommen werden, und er soll hierauf die Befugniß haben, seinen Weg fortzusezen, wofern anders die Menge der Contrebande-Waaren nicht zu beträchtlich ist, als daß das bewafnete Schif sie an Bord nehmen könnte, in welchem Falle der Neutrale in einen Hafen eingebracht wird, um dort seine Waare auszuliefern. Aber in dem einen, wie in dem andern Falle, soll weder das Schif noch der Rest der Ladung confiszirt werden.

Es ist klar, daß diese Bedingung eine unmittelbare Folge aus der Freiheit des Handels ist, so klar, daß es nicht nöthig ist, zum Beweise davon in irgend einige Entwikelung einzugehen.

Wenn die KriegsSchiffe das Recht haben, die HandelsSchiffe, welche einzeln segeln, zu visitiren, so haben sie

dieſes Recht nicht, ſobald dieſe Schiffe ſich unter dem Geleite eines KriegsSchiffes des neutralen Staats befinden; um das Eigenthum der Schiffe und die Beſchaffenheit der Ladung zu ſichern, iſt es hinreichend, daß der Kommandant des KriegsSchiffes erklärt: die Schiffe, welche er convoyre, gehörten der Nation, deren Flagge ſie führten, und ſeyen nicht mit Kriegs-Contrebande geladen.

Wenn einzelne Perſonen ſich gegen einander Achtung ſchuldig ſind, ſo ſind auch Nationen ſie einander ſchuldig; und man würde gegen dieſe Achtung verſtoſſen, wenn man in einem ähnlichen Falle mehr als die Erklärung des Offiziers, der das Convoy kommandirt, verlangen wollte, weil man dadurch vorausſezen würde, daß die Regierung, der er angehört, ihre Ehre, das Zutrauen der andern Regierungen verrathen, und ſich in den Augen ihrer Nation und der andern Völker ſchänden könne.

Die Stipulationen, betreffend die Art, wie bei der Wegnahme und Verurtheilung der Kriegs-Contrebande verfahren werden ſoll, verdienen ebenfalls bemerkt zu werden. Die Offiziere des Schifs, welches dieſelbe wegnimmt, ſind gehalten, dem Kapitain ein genaues Verzeichniß der Papiere, deren ſie ſich bemächtigen, zu laſſen; ſie dürfen aus dem verhafteten Schiffe nichts fortſchaffen, noch den Kapitain davon wegnehmen. Dieſer Kapitain kan auch während der Dauer des Prozeſſes am Bord bleiben: er kan, ſo wenig wie die Matroſen, und Reiſende, ſeiner Effecten, des Geldes zu ſeinem Gebrauch beraubt werden. Dieſe Verfügungen ſind äuſſerſt gerecht; ſie verdienen unſer Lob. Doch kan die von Ihnen zur Unterſuchung des Tractats niedergeſezte Commiſſion nicht umhin zu bedauern, daß man die Summe Geldes für die Reiſenden und für den Kapitain auf das, was zu ihrem Gebrauch nöthig wäre, beſchränkt, und die Reiſenden auf gleichen Fuß mit den Matroſen geſezt hat.

Dieſe aus alten Tractaten entlehnte Stipulation ſchien ihr nicht den liberalen Charakter zu haben, wie die übrigen Clauſeln des Tractats. Man könnte, auf den erſten Blik, glauben, daß, ſobald die Summe des Geldes beſchränkt iſt, der Überſchuß dieſer Summe weggenommen werden könnte; und

daß, wenn dem so wäre, der Tractat mit sich selbst im Widerspruch stünde, weil das Geld, in diesem Falle, als Kriegs-Contrebande betrachtet würde, während es doch nicht unter den Artikeln der Contrebande begriffen ist: warum — könnte man von der andern Seite hinzufügen — da man durch die vorhergehenden Stipulationen übereingekommen war, daß von dem Schiffe nichts als die Kriegs-Contrebande sollte weggenommen werden können, beschränkte man die Summe, welche der Kapitain, die Reisenden und die Matrosen behalten sollen, blos auf ihren Gebrauch?

Ein Augenblik von Nachdenken reicht hin, um zu finden, daß in dieser Einschränkung nichts enthalten ist, was dem Tractat zuwider wäre. Man kan nemlich nicht sagen, daß man das Recht habe, die Summe Geldes wegzunehmen, welche jene überstiege, die vermöge des Tractats für den persönlichen Gebrauch des Kapitains und der übrigen Bemannung bestimmt ist: denn sobald eine bestimmte Stipulation obwaltet, daß man nichts von dem Schiffe wegnehmen soll, kan man nicht annehmen, daß der Artikel, den wir untersuchen, eine indirecte Stipulation in sich schliesse, welche zur Wegnahme des Geldes berechtigen könnte. Ob es, übrigens, gleich schwer ist, eine scheinbaren Grund dieses Artikels aufzufinden, so ist diese Stipulation doch nicht von der Art, daß sie auf die Entscheidung des Tribunats Einfluß haben sollte.

Der 22 Artikel schien Anfangs Ihrer Commission nicht so vollständig, wie er hätte seyn sollen: sie glaubte, er könnte Schwierigkeiten in der Vollziehung verursachen, wenn das angehaltene neutrale Schif in den Hafen einer freundschaftlichen oder neutralen Macht eingebracht würde; der Kapitain des weggenommenen Schiffes könne immer verlangen, daß man ihn durch die LandesTribunale richte. Nach diesem Artikel ist man übereingekommen, daß in allen Fällen blos den für die Prisen-Sachen niedergesezten Gerichten, in den Ländern wohin die Prisen eingebracht werden, die Untersuchung zustehen soll. Aber diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man sie genauer prüft. Denn entweder hat die Macht, welcher das weggenommene Schif zugehört, mit der Macht, in deren Hafen die Prise eingebracht worden, einen

Tractat, der ihren HandelsAgenten oder andern öffentlichen Beamten das Recht gibt, die Confiscation zu erkennen, oder sie hat keinen solchen Tractat. Im ersten Fall ist es klar, daß die Gerichte des Landes, wohin das neutrale Schif eingebracht worden, nicht über die Giltigkeit der Wegnahme der zur Kriegs-Contrebande gehörigen Artikel entscheiden können; wollte der Neutrale seine Sache bei ihnen anhängig machen, so würden sie sich für incompetent erklären. Im andern Fall, wenn nemlich keine solche Stipulation zu Gunsten der Macht, deren Schif das neutrale angehalten hat, vorhanden wäre, würde die Streit-Sache in Betref des zu fällenden Urtheils den gewöhnlichen Gang nehmen.

Die Habsucht der Korsaren hätte der Maasregeln, die man zur Sicherung der Freiheit des Handels des neutralen Staats getroffen hatte, spotten, und auf dem Meer hätte keine Macht sie verhindern können, die wesentlichsten Clauseln des Tractats zu verlezen. Man kam diesem Uibelstand zuvor, indem man von den Korsaren eine Caution verlangt, und sie noch überdem der Strafe, ihrer Commission verlustig zu werden, unterwirft. Diese Vorsicht ist weise, und verdient allen Beifall.

Nachdem ich den Theil des Tractats, der die Schiffahrt in KriegsZeiten betrift, untersucht, und die wichtigsten Punkte desselben entwikelt habe, komme ich nun auf die Artikel, die das Betragen reguliren, welches die eine der beiden Mächte, wenn die andre sich im Kriege befindet, gegen die Schiffe dieser kriegführenden Macht und jene ihrer Feinde zu beobachten hat.

Wenn die KriegsSchiffe der kriegführenden Macht mit ihren Prisen in die Häfen der neutralen Macht einlaufen, so sind sie durchaus keiner Abgabe unterworfen; man kan nicht über die Giltigkeit der Prisen erkennen; man kan sie nicht in Beschlag nehmen oder verhaften.

Die feindlichen Schiffe oder Korsaren können ihre Schiffe nicht in den Häfen des neutralen Theils ausrüsten; es ist ihnen nicht erlaubt, mehr Provisionen zu erkaufen, als so viel sie nöthig haben, um den nächsten Hafen der Macht, welcher sie zugehören, zu erreichen.

Durch den Tractat von 1794 gebunden, konnten die Amerikaner uns für das Einlaufen und den Aufenthalt unsrer Kriegs-Schiffe nicht dieselben Begünstigungen gewähren, die uns durch den Tractat von 1778 bewilligt waren. In der That hatten die vereinigten Staaten, indem sie den Engländern das Recht gaben, in ihren Häfen einzulaufen und sich aufzuhalten, deren Feinde davon ausgeschlossen, und sich verbindlich gemacht, während der Dauer ihres Tractats, diese Gunst keiner andern Nation zu bewilligen; aber uns behielten sie die Rechte vor, deren wir genossen.

Jezt hingegen, da unsre alten Tractaten mit den vereinigten Staaten aufgehoben sind, hat jener, den sie mit England errichteten, die Vorhand der Zeit vor den unsrigen; unsre Schiffe können daher von Rechtswegen in den Häfen von Amerika nicht zugelassen werden. Wie schwer auch diese Inconvenienz ist, so glaubte Ihre Commission doch nicht, daß solche der Republik jemals schädlich werden könnte. Alles läßt uns glauben, daß vor Abfluß des Tractats von 1794, der in längstens sechs Jahren für beide Theile verbindlich zu seyn aufhört, kein neuer Krieg sich entzünden wird; und wir müssen noch ausserdem hoffen, daß die Amerikaner nicht ermangeln werden, uns in unsre Rechte wieder herzustellen, sobald die Umstände es ihnen gestatten werden.

Ihre Commission bedauert, daß man nicht, in diesem Theile des Tractats, den 22 Artikel des Tractats von 1778 wieder aufgenommen hat, welcher festsezt, daß, wenn ein Bürger eines der beiden Staaten sich von einer Macht oder von einem Fürsten, der sich mit dem andern im Kriege befindet, eine Commission ertheilen läßt, er als SeeRäuber soll können behandelt werden.

Die zwei lezten Artikel, von denen ich noch zu sprechen habe, betreffen die Fischereien, und die Anstellung von HandelsAgenten beider Mächte. Diese zwei Artikel schienen Ihrer Commission durchaus keine Schwierigkeiten darzubieten, sondern vielmehr so klar, daß es unnüz wäre, in eine nähere Entwikelung derselben einzugehen.

Ich glaube, meinen Auftrag erschöpft zu haben: ich habe die HauptBedingnisse des mit den Amerikanern geschlossenen

Tractats untersucht; ich habe die Gründe, auf welchen sie beruhen, in der Kürze aus einander gesezt: Sie, Tribunen, werden solche ohne Zweifel für hinreichend erkennen, um mit Ihrer Commission auf die Annahme des Tractats zu stimmen. Und wie könnten wir desfalls noch zögern, da dieser Tractat das Pfand der Wiederversöhnung zweier befreundeten Nationen ist, die sich unter den Fahnen des Sieges Waffen-Brüderschaft schwuren; da, troz der augenbliklichen Irthümer ihrer Regierung, die wahren Amerikaner den Namen der Franken nie anders als mit Gefühlen von Bewunderung ausgesprochen haben; da ihre Dankbarkeit für uns in ihren Herzen eben so lange leben wird, als das Andenken des Ruhmes, den sie sich in jenem Kriege erwarben, dessen Mühseligkeiten und Gefahren wir mit ihnen theilten?"

Nach dieser lichtvollen, von einer an Ort und Stelle erworbenen Sach-Kenntniß zeugenden Erörterung des Tractats mit den vereinigten Staaten, nahm Felix Beaujour das Wort:

„Man hat geglaubt, die Weigerung der Amerikaner, den 2 Artikel zu ratifiziren, wäre uns nachtheilig; man hat sich hierin geirret. Dieser Artikel hatte blos zur Absicht, die im Tractat von 1778 bedungene Garantie wieder aufleben zu machen; nun war aber diese, dem Anschein nach gegenseitige, Garantie in der That für sie allein von wirklicher Kraft, während sie für uns illusorisch war, weil man Inseln nicht anders als mit Flotten garantiren kan, welche die Amerikaner damals nicht hatten, und im Grunde auch jezt noch nicht haben.

Das System der Amerikaner ist hinlänglich bekannt; sie wollen sich die Hände nicht durch Garantien binden, um nicht gegen ihren Willen in einen Strudel, der ihnen fremde scheint, hingerissen zu werden. Hier ist nicht der Ort, zu untersuchen, ob dieses System, welches grose Mächte passend finden können, es auf gleiche Weise für mittelmäsige ist; ob man immer klug handelt, wenn man sich vereinzelt, und ob diese Vereinzelung nicht zulezt darauf hinführt, daß man den schwachen Nationen misfällt, die mächtigen beleidigt, und beide durch den Reiz von Compensationen lokt.

Aber wenn es den Regierungen nicht, wie einzelnen Personen, erlaubt ist, uneigennüzig zu seyn, weil sie für andre bedingen; ist es ihnen denn verboten, gerecht zu seyn? und ist die Dankbarkeit nicht ein Theil der Gerechtigkeit? — Ist es ausserdem denn auch wirklich wahr, daß die europäische Politik den Amerikanern durchaus fremde ist, und daß sie unsre nicht mehr bedürfen? Ich furchte sehr, daß sie sich täuschen, und daß sie den künftigen Zustand Europa's nach dem gegenwärtigen beurtheilen. Zwar liebkost sie England jezt, aber morgen kan es sie verschlingen. Sie dürfen nur einen Blik um sich herwerfen, und sie werden sehen, daß diese furchtbare Macht, Gebieterin von Canada und vom obern Laufe des Missisippi, sie in Nord und West wie in einem eisernen Kreise umschliest, und sie auch noch in Ost mit ihren Flotten bedroht. Ohne SeeMacht, wie sie es sind, welche Mittel haben sie zum Widerstand? werden sie mit Fregatten sich an dem englischen Koloß wie an einer Regierung von Tunis oder Tripoli reiben? was werden sie der SeeMacht Englands entgegensezen? Milizen? Gerne will ich ihnen alle Tapferkeit zugestehen; aber kan man mit immer schwer zu versammelnden Milizen eine allerwärts ofne Küste von dreihundert fünfzig Meilen beschüzen? können blühende Städte, die an Gewässern liegen, denen man sich mit den gröstn Schiffen nähern kan, und die von allen Festungs-Werken entblöst sind, nicht durch eine Flotte verbrannt oder geplündert werden, ehe man ein einziges Bataillon zusammengebracht hat? und wird das Beispiel von Carthagena für Amerika verloren seyn? Die Amerikaner haben also dadurch, daß sie den 2 Artikel nicht ratifizirt haben, blos sich selbst geschadet.

Nach dem 2 Artikel ist die wichtigste Stipulation jene, welche der 6 Artikel enthält. Wir unterhandeln darin auf den Fuß der vollkommensten Gegenseitigkeit; und so ziemt es edlen Nationen, mit einander zu unterhandeln. Aber ziemte es den Amerikanern, den Engländern, so wie sie es in dem Tractat gethan, dieselben Begünstigungen, wie uns, zu verwilligen? Mir scheint es nicht; denn diese Nation hat, bei gleichen Rechten, über unsre, und über alle andre, das Uibergewicht ihrer Kapitale; und dis Uibergewicht gibt ihr so viele Vortheile, daß es für ihre Rivalen beinahe für eine förmliche Ausschliesung gelten kan.

Die Regierungen sollten, in ihren HandelsVerträgen, blos ihr Interesse zu Rath ziehen; und hätten die Amerikaner das ihrige gehörig bedacht, so hätten sie einsehen müssen, daß unser Handel ihnen besser anpaßte als der englische, und daß sie ihn folglich mehr begünstigen müsten. Sie haben mit uns die Bilanz für sich, während sie dieselbe mit den Engländern gegen sich haben; wir lassen ihre Schiffe auf unsern Inseln zu, während England auf den seinigen blos ihre Böte zulassen will. Wenn es übrigens das Interesse der Amerikaner war, die Engländer weniger zu begünstigen, so hatten wir nicht das Recht, andre Vortheile, als die uns im 6 Artikel bewilligt wurden, zu verlangen.

Ich bemerke mit Vergnügen, daß der 14 und die folgenden Artikel den Grundsaz feststellen, daß die Neutralität der Flagge die Waare neutralisirt. Der Gegentheilige Grundsaz, der aus dem Recht der Raubfahrt einem gehässigen Recht, das man eher einschränken als erweitern muß, herfliest, schadet zulezt allen seefahrenden Völkern, indem es für sie den Preis der Waaren durch die Theurung der Assecuranzen steigen macht.

Ich werde mich nicht bei den andern Artikeln verweilen, welche blose Polizei Reglements für die Schiffahrt sind; doch muß ich bemerken, daß unter ihnen keiner ist, der nicht dazu geeignet wäre, die gute Harmonie zwischen beiden Nationen herzustellen und zu erhalten.

Der Tractat ist gut: er ist es in Bezug auf die Umstände, worin wir uns befanden als wir ihn schlossen; er ist es auch unbedingt, weil er in nichts unsern Interessen zuwider ist, und weil man ihn als den baldigen Uibergang zu einem bessern betrachten kan. Ich stimme für die Annahme des Gesez-Entwurfs."

Auch Legonidec, der zulezt sprach, trug auf die Genehmigung an; doch hob er einiges aus, das ihm tadelnswürdig schien. Er verglich den Tractat von 1794 zwischen GrosBritannien und den vereinigten Staaten, die Petersburger Convention vom 16 Jun. 1801 zwischen GrosBritannien und Rußland, und die vorliegende

Pariser Convention vom 30 Sept. 1800, und fand, daß der in dieser leztern angenommene Grundsaz der Reciprocität, bei den von Seiten GrosBritanniens immer fortdauernden Ansprüchen auf Visitirung der neutralen Schiffe, ꝛc. ꝛc., für Frankreich nachtheilig wäre. Auch tadelte er die Art, wie sich der Redner der Regierung, bei Uiberreichung des Tractats, und aus Anlaß der amerikanischen Weigerung den 2 Artikel zu ratifiziren, über die ehemaligen Tractaten Frankreichs mit den vereinigten Staaten ausgedrükt hatte, als leichtsinnig, ungerecht, und nachtheilig für Frankreich sowohl, als für die zahlreichen Freunde des franzöſischen Intereſſe's unter den Amerikanern selbst, gegen welche hier zum zweitenmal Frankreich selbst ihren Gegnern die Waffen in die Hände gegeben habe.

Nach dem Votum des Tribunats, stimmte auch der gesezgebende Körper auf die Annahme des GesezesEntwurfs in Betref der Convention mit den vereinigten Staaten von Amerika.

2.

FriedensTractat mit Neapel.

Am 27 Nov. legte der General Brune, Staats-Rath, als Redner der Regierung dem gesezgebenden Körper diesen Tractat mit dem dazu gehörigen GesezEntwurf vor.

„Ich schäze mich glüklich, diese erhabene Versammlung über eine jener merkwürdigen Urkunden, welche den allgemeinen Frieden vorbereitet haben, zu unterhalten. Die, welche ich jezt Ihrer Prüfung unterwerfen soll, hat ganz vorzüglich die Mäßigung und die Grosmuth unsrer Regierung in's Licht gesezt. Um diese Wahrheit in die Augen springen zu machen, wird es hinreichend seyn, Ihnen nur allzu bekannte Thatsachen in's Gedächtnis zurükzurufen.

Die Macht, mit der wir zu Florenz unterhandelten, hatte sich gleich zu Anfang des Kriegs in die Reihe unsrer Feinde

gestellt: durchaus keine Herausforderung von unsrer Seite berechtigte sie zu diesem Betragen: ihre Truppen wurden geschlagen, zerstreut, gefangen. Das untere Italien, welches offen stand, war der Willkühr des Siegers preis. Der zu Tolentino geschlossene Tractat (mit dem Papste) gab einen ersten Beweis von der Grosmuth der Grundsäze, welche gegenwärtig die Basis unsrer Politik sind. Einige Zeit darauf erhielten eben diese Grundsäze, zu Lesbos, eine noch feierlichere Sanction; alles muste uns zu glauben veranlassen, daß der Hof von Neapel den Versprechungen getreu bleiben würde, welche zu verlezen keinem seiner Interessen gemäs seyn konnte. Er hatte noch besonders, um bei diesem Entschlusse fest zu beharren, den Rath und die Bitten eines Alliirten vor sich, dessen Ausdauern und Rechtschaffenheit es verdienten, daß sie neuerlich durch eine höchst ausgezeichnete Aeusserung des National-Edelmuths gekrönt wurden.

Aber bei diesem Hofe hatten gehässige Leidenschaften allen ofnen und edlern Ideen den Eingang versperrt. Die Zwischenzeit des Friedens, von dem Tractat von Campo Formio bis zu den lezten Feldzügen, wurde durch eine beinahe ununterbrochene Reihe von den beleidigendsten Communicationen bezeichnet. Es ist mir schmerzhaft in diesem Augenblik, wo man alles Vergangene vergessen sollte, aber es ist nothwendig, Sie an die Ereignisse und Schritte zu erinnern, deren unverhohlener Troz zu weissagen schien, daß wir bald durch Unfälle würden geprüft werden. Neapel ward für die Franken ein unerträglicher Aufenthalt: täglich waren sie dort den gröbsten Beschimpfungen ausgesezt. Selbst der geheiligte Character des Botschafters ward miskannt. Man weiß, daß, gezwungen die Flucht zu nehmen, der Gesandte der Republik in die Hände von Korsaren aus der Barbarei fiel, welche ihm eine Achtung bezeugten, die man in jenem Lande, das einst der Wohnsiz der Philosophie und der Urbanität war, ihm versagt hatte. Man weiß, daß die englischen Geschwader in den Häfen beider Sizilien Munitionen und Lebensmittel im Uiberfluß fanden, und daß der Unfall von Abukir dort mit einem FreudenTaumel gefeiert wurde, der diesen Staat eines vollkommenen Zustands von Feindseligkeit anklagte, und das Signal zur zweiten Coalition gab.

Der Hof von Neapel hatte bald Ursache, diese Mistritte zu bereuen. Unsre Truppen besezten seine Staaten; aber da sie nachher, durch die Bedürfnisse des Krieges, nach den nördlichen Theilen Italiens abgerufen wurden, so erlaubten die VolksErschütterungen, welche nach ihrem Abzuge statthatten, diesem Hofe, sich wieder in dem Besiz der Gewalt zu sezen. Er hielt sich für siegreich, weil andre Sorgen unsre Thätigkeit auf andre Punkte hinzog: er misbrauchte diese Täuschung zu Befriedigung seiner Rache; das Königthum hatte nun seine Schrekens-Epoche, wie die Demagogie die ihrige gehabt hatte; wer nur immer die Künste und Wissenschaften liebte, wurde als Freund der Franken verdächtig; Europa, seit langer Zeit an sanfte Geseze gewöhnt, sah zum zweitenmal im achtzehnten Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung, wohin das Vergessen des ersten Grundsazes, des ersten Bedürfnisses der bürgerlichen Gesellschaft, das Vergessen der Gerechtigkeit, führen kan.

Wir hatten um diese Zeit den grösten Theil Italiens verloren. Bonaparte kam aus Aegypten zurük; da sahen wir die Alpen überstiegen auf Gipfeln, die man bis dahin für unzugänglich gehalten hatte, und jene Gefilde von Marengo, wo das Schikſal der Welt sich entscheiden sollte, wo zwei Heere, das eine durch seine Masse, das andre durch seine gewohnte Tapferkeit furchtbar, sich gegenüber standen. Angeführt, beseelt durch den Mann, in welchem die Natur das höchste Maas von Muth und Geist vereinigt zu haben scheint, erkämpfen die Franken einen entscheidenden Sieg: Italien ist wieder erobert. Die Convention von Alessandria, welche für die Oestreicher die Art des Rükzugs bestimmte, und den beiden Armeen provisorische Gränzen anwies, erwähnte Neapels mit keinem Worte.

Man hätte denken sollen, daß diese Macht nunmehr sich bestreben würde, den Zorn der Republik zu besänftigen. Man hätte sich endlich einiger Schritte gewärtigen sollen, wodurch sie das Geschehene wieder gut zu machen suchen würde: inzwischen schien sie auf neue Ereignisse zu rechnen. Die Feindseligkeiten brachen zwischen den Franken und Oestreichern wieder aus; ein neapolitanisches Armee-Korps zieht durch den

päpstlichen Staat nach Toscana, um die äussersten Posten des rechten Flügels der fränkischen Armee anzugreifen. Es wird geschlagen. Eine solche hartnäkige Beharrlichkeit ließ nicht mehr zu, die neapolitanische Armee in den WaffenStillstand von Treviso mit einzuschliessen, und im Tractat von Luneville muste Frankreich verlangen, daß Oestreich den Hof von Neapel preisgäbe.

Nun stand es uns frei, diesen hartnäkigen Feind aus der Reihe der europäischen Mächte zu tilgen: vielleicht hätte es keinen Souverain, keinen König gegeben, der das nicht gethan hätte; aber die Regierung der Republik ist stark genug, um die Empfindung, selbst der gerechtesten Rache zu erstiken: sie hatte ihren Siegen ein groses, ehrenvolles Ziel gesezt — den allgemeinen Frieden Europa's: sie hat es erreicht. So ist Frankreichs Politik auf Maximen der Weisheit, Zurükhaltung und Grosmuth gegründet, und diese Maximen, welche uns die Hochachtung der Nationen erwerben, werden uns dis schöne Ganze von Gebiet und von Hilfsquellen, die wir der kraftvollen und unvertilgbaren Bravour der Soldaten der Republik zu danken haben, erhalten. So werden jene Menschen sich in ihren Hofnungen getäuscht finden, die, im Auslande, behaupten, das Schikfal unsers Vaterlands sey der Ungewißheit der Ereignisse unterworfen; die noch immer das fränkische Volk als den Zerstörer aller Rechte und aller gesellschaftlichen Einrichtungen darstellen, und die sich noch immer in Ideen von Verbrechen und Vertilgung wälzen, während der laute Ruf der Völker nur von Ruhe, Aussöhnung und Glük erschallt. Die Franken wollen Unabhängigkeit und Freiheit; aber sie wollen nicht die Rechte andrer Nationen antasten. Unsre Regierung respectirt die andern Regierungen; aber sie verlangt, und sie muß verlangen, auch von ihnen respectirt zu werden.

Der Tractat mit Neapel ist ein Denkmal der Grosmuth und Mässigung. Man muß darin keine von jenen lästigen Stipulationen suchen, die der Starke sonst gewöhnlich dem Schwachen abdringt. Man findet hier nichts als Uneigennüzigkeit und Edelmuth. Je gröser die Beleidigung war, desto gänzlicher scheint das Vergessen, und dis ist vielleicht der grö-

ſie Vortheil dieſer diplomatiſchen Verhandlung; denn wir werden endlich durch unſer Wohlwollen den Feind erobern, den unſre Waffen ſtürzen konnten. Auch werden Sie, Bürger Geſezgeber, bemerken, daß dieſer Tractat dazu beigetragen hat, die Ruhe Italiens zu befeſtigen. Ich habe nicht nöthig, Ihnen andre beſondre Vortheile bemerklich zu machen, die dazu geſchikt ſind, Allianzen zu ſtiften, oder enger zu knüpfen, unſern Handel zu erweitern, und diejenigen, welche das Uibergewicht unſrer Sache hinriß, in ihrer Meinung van der Wichtigkeit unſers Beiſtands zu beſtärken. Die neapolitaniſche Regierung ſcheint nunmehr ihr wahres Intereſſe zu erkennen; ſie verabſcheut die Rathſchläge, durch welche ſie irrgeführt wurde, entſagt jenem ſeltſamen Schrekens-Syſtem, worüber Europa ſchauderte, und bekennt ſich wieder zu den nemlichen Maximen der Billigkeit, der Menſchlichkeit und der Duldung, durch welche die übrigen Regierungen ſich auszeichnen."

Das Tribunat, welchem der Tractat mit Neapel nebſt der Rede des StaatsRaths Brune ſofort zugeſchikt ward, ernannte eine Commiſſion, in deren Namen Trouvé, am 5 Dec., folgenden Bericht erſtattete:

„Entſpricht der mit Neapel geſchloſſene Tractat der NationalWürde? — Iſt er der Gröſe und der Macht der Regierung angemeſſen? — Befriedigt er die Vergütungen, welche die Republik zu forden berechtigt war?

Um dieſe Fragen zu beantworten, iſt es hinreichend, ſich an die wahren Grundſäze der von allen civiliſirten Völkern anerkannten und befolgten Politik zu erinnern. Der Zwek eines jeden Kriegs, der nicht Eroberung oder Vertilgung zum Gegenſtande hat, iſt zwar allerdings, die Abſtellung der Beſchwerden, worüber man ſich zu beklagen hatte, zu erhalten, ſich für die erlittenen Beleidigungen zu rächen, aber zugleich und beſonders auch zu dem vortheilhafteſten, ehrenvollſten und ſicherſten Frieden, den man möglicher Weiſe erhalten kan, zu gelangen. Wenn durch eine lange Reihe von Beſchimpfungen, Herausforderungen und Ungerechtigkeiten, wenn durch Wortbrüche ohne Zahl der Schwache die Geduld des Starken ermüdet, uns ihn, troz ſeiner friedlichen Aeuſſerungen, gezwungen hat, endlich die Waffen zu ergreifen; wenn als

dieſer leztre angreifen konnte ohne für den Angreifer zu gelten, er noch abwartet, bis die gegen ihn begangenenen Feindſeligkeiten ihn in die Nothwendigkeit ſezen, ſich zu vertheidigen: wie wird er ſich gleichwohl in dem Augenblik, wo ſeine Uiberlegenheit ſich in ihrem vollen Umfang gezeigt hat, betragen? wird er, eben ſo ſchreklich in ſeiner Strenge als er langſam war ſie in's Spiel zu ſezen, die Vortheile ſeiner Macht und die Rechte des Sieges benuzen, um den Feind, den er beſiegt hat, ſchonungslos niederzutreten? — Dis iſt nicht die Politik der fränkiſchen Regierung: ſie weiß, daß zehn Jahre voll Anſtrengnngen und Triumphen hinreichend ſind für die Ehre des Volks, deſſen Verhängniſſe ſie leitet. Die Rache wäre allerdings ſehr leicht geweſen: Frankreich war ſiegreich; es hatte den Keim der innern Zwiſtigkeiten erſtikt; es hatte den Frieden zu Lüneville auf ruhmvollen und, wie alles hoffen läßt, dauerhaften Grundlagen befeſtigt; wieder an die Gränzen des alten Galliens vorgerükt, nahm es in der politiſchen Welt den Rang ein, den es ſeit einem halben Jahrhundert verlohren hatte; es hatte auf dem feſten Lande keine Feinde mehr, als die zwei ſchwächſten Mächte der Coalition: der Hof von Neapel hatte ſich der ſtrengſten Behandlung ausgeſezt. Ich werde hier nicht bei ſeinen Fehltritten verweilen; der Redner des StaatsRaths hat ſie kräftig genug geſchildert, daß ich mich der traurigen Mühe überheben kan, den Schleier zu lüpfen, den der Friede über Ereigniſſe geworfen hat, die iezt nur der Geſchichte angehören.

Die, welche Frankreich noch der Herrſchſucht und des Stolzes anklagen, dürfen nur auf einen Augenblik ihre Vorurtheile beſeitigen, und mit redlicher Geſinnung dis Denkmal ſeiner Grosmuth unterſuchen: und ſie werden bald in ſeinem politiſchen Syſtem eben ſo viel Weisheit erkennen, als ſein militairiſches Syſtem Genie zeigte. Hochbeleidigt und allmächtig, vergißt es ſeine erlittenen Kränkungen; es verzeiht, aber ohne den Beſiegten zu demüthigen, ohne ihm irgend eine läſtige Clauſel, irgend ein erniedrigendes Opfer aufzulegen. Die Erfahrung aller Zeitalter hat ihm bewieſen, daß Völker, die heute Feinde ſind, ſich morgen wieder ausſöhnen können, aber daß Demüthigung den Haß verewigt. Auch ſucht es

nichts anders, als sich wieder jenes alte Zutrauen zu erwerben, welches seine gemäsigten Grundsäze und seine sanften Sitten überall einflösten.

Während der Tractat von Florenz dasselbe, in dieser Hinsicht, vor ganz Europa rechtfertigt, gibt er ihm zugleich die auffallendste und feierlichste Genugthuung. Der 6 Artikel drükt sich hierüber folgendermassen aus: „Um jede Spur der „besondern Unglüksfälle, welche den gegenwärtigen Krieg bezeichnet haben, zu tilgen, und um dem wieder hergestellten „Frieden die Festigkeit zu geben, welche man nur von einem „allgemeinen Vergessen des Vergangenen erwarten kan, entsagt die fränkische Republik aller Verfolgung in Betref „der ThatSachen, über welche sie sich zu beklagen haben mag; „und der König, der seiner-Seits, so viel an ihm ist, beitragen will, das durch die Unruhen, die in seinen Staaten „stattgehabt haben, veranlaßte Unglük wieder gut zu machen, „verpflichtet sich, innerhalb 3 Monaten, eine Summe von „500,000 Francs auszahlen zu lassen, welche unter die „fränkischen Agenten und Bürger, die hauptsächlich Opfer „der zu Neapel, Viterbo, und auf andern Punkten des südlichen Italiens vorgefallenen Unruhen waren, vertheilt werden sollen."

Die erste Betrachtung, wozu dieser Artikel Anlaß gibt, ist: daß das Versprechen, den Schlachtopfern der vorgefallenen Unordnungen 500,000 Francs zu bezahlen, vielmehr blos eine Genugthuung der Ehre wegen als eine wirkliche Entschädigung ist, da es unmöglich ist, die von so vielen Personen und auf so vielen verschiedenen Punkten erlittenem Verluste mit einer Summe Geldes zu entschädigen. Aber die allgemeine Vergessen des Vergangenen, dieser Verzicht der Republik auf alle weitere Verfolgung, das Geständniß des Königs in Betref der durch die Schuld der Neapolitaner erfolgten Unordnungen; alles bezeugt, daß die Regierung selbst in ihrer Nachsicht nicht aus den Augen verliert, was sie der gerechten Empfindlichkeit der Nation schuldig ist. Indem sie auf solche Art ihre Gnade an den Tag legt, erhält sie eine Genugthuung, die jene weit übertrift, welche jede Erniedrigung des Besiegten ihr hätte geben können.

Ihre Commission hätte in der Abfassung des ersten Theils des 7 Artikels mehr Klarheit zu finden gewünscht; sie hat sich fragen müssen, was man durch die Worte: diejenigen, welche gezwungen waren, sich freiwillig aus dem Vaterland zu verbannen, verstanden habe. Wollte man von den durch die Staats-Junta zum Tod verurtheilten Neapolitanern sprechen, die sich durch die Flucht der Schande der Hinrichtung entzogen hatten? Ist es nicht natürlich, zu denken, daß man die Absicht hatte, ihnen die Befugniß in ihr Vaterland frei zurükzukehren, und die Gewißheit, wieder in ihre Güter eingesezt zu werden, zu lassen? Stimmt diese Auslegung nicht ausserdem mit der Gerechtigkeit überein, die sie zu erwarten berechtigt sind, und die man ihnen nicht versagen kan, ohne die Gesezze der Natur und der Gesellschaft zu verlezen?

Was den zweiten Theil dieses Artikels betrift, vermöge dessen S. sizilianische Majestät erlaubt, daß alle gegenwärtig wegen ihrer geäusserten politischen Meinungen verhaftete Personen demnächst wieder in Freiheit gesezt werden sollen, so hat die Kommission daran nichts zu tadeln, als das Unbestimmte des Ausdruks: demnächst (incessament). In der That wäre es vielleicht schiklicher gewesen, daß diese Befreiung das bestimmte Resultat und die unmittelbare Folge der Unterhandlung gewesen wäre. Da übrigens alles ankündigt, daß bereits die Vollziehung dieser Clausel angefangen hat, da die Gegenwart des Unterhändlers ihre gänzliche Erfüllung sichert, so findet diese Bemerkung hier nur ihre Stelle, um zu zeigen, wie nothwendig es ist, bei der Abfassung von Tractaten, wie bei jener von Gesezzen, jede Art von Zweideutigkeit und Dunkelheit zu vermeiden.

Eben dieser Artikel gibt Anlaß zu einer Vergleichung, die ganz zum Vortheil des gegenwärtigen Tractats ist. Indem Ihre Commission jenen der am 19 Vendemiaire im Jahr 5 (10 Oct. 1796) mit demselben Hofe geschlossen ward, zu Rath zog, war sie nicht wenig erstaunt, folgende Verfügung darin zu finden:

„Art. 7. Um der fränkischen Republik einen Beweis „von Freundschaft und von seinem aufrichtigen Wunsche,

„eine vollkommene Harmonie zwischen beiden Mächten zu un„terhalten, zu geben, willigt Se. Majestät der König bei„der Sizilien ein, alle fränkischen Bürger, die in sei„nen Staaten wegen ihrer politischen Meinungen in Betref„der fränkischen Revolution verhaftet worden, und sich gefan„gen befinden, wiederin Freiheit sezen zu lassen."

Sie werden das Erstaunen der Commission theilen. Sie werden sich mit ihr wundern, daß man, nicht ein förmliches Versprechen, sondern die geneigte Einwilligung, fränkische Bürger in Freiheit zu sezen, wie einen Beweis von Freundschaft geben und annehmen konnte. Sie werden um so mehr eine Maasregel billigen, die einen so schönen Kontrast mit dieser seltsamen Speculation macht, welche sich durch nichts rechtfertigen läßt, als durch den gebietrischen Drang der Umstände, und durch die Wichtigkeit, von der es damals für die Republik war, Neapel von der Coalition zu trennen, um keine Zerstreuung mehr von dieser Seite befürchten zu dürfen, und unsern Feinden das Geld, die Waffen und die Lebensmittel, die sie sich in beiden Sizilien verschaften, zu entziehen: und jezt, wo man der fränkischen Regierung eine übertriebene Mässigung vorzuwerfen scheint, reclamirt sie die Freiheit selbst zu Gunsten der Unterthanen des Königs von Neapel, und bewährt dadurch auf eine so edle Art ihre Menschenfreundlichkeit und ihre Achtung für das Unglük.

Ohne Zweifel — und die ist der Wunsch, den Ihre Commission mich zu äussern beauftragt hat — wird diese so grosmüthige Regierung nicht eine Menge unglüklicher Verbannter, die in alle Gegenden Europens zerstreut sind, und auf das Ende ihres Elends harren, einer gänzlichen Verlassenheit preisgeben. Obschon in der Verfügung begriffen, die ihnen in ihr Vaterland zurükzukehren erlaubt, sehen sie sich, da sie kein Eigenthum zu reclamiren haben, da sie nur vom Ertrag ihrer Arbeiten und ihrer Industrie lebten, bedroht, dieser grosen Wohlthat nie theilhaftig werden zu können. Schon haben mehrere Ihre Verwendung angeflehet: Ihre Commission sieht kein andres Mittel vor sich, diesem Gesuch zu entsprechen, als indem sie selbst es der Regierung an's Herz legt; sie hofft

daß dieſe es nicht unter ihrer Würde noch unter ihrer Gerechtigkeit finden wird, ihrem Repräſentanten bei jenem Hofe es zur beſondern Pflicht zu machen, dieſen Unglüklichen, in allen Fällen, wo ſie es verdient haben werden, ſeinen Beiſtand und ſeine Verwendung angedeihen zu laſſen.

Zu den moraliſchen Betrachtungen, welche dem Tractat Ihren Beifall verdienen müſſen, kommen noch andre, nicht minder wichtige, welche in dem gegenſeitigen Intereſſe beider Völker gegründet ſind.

Wenn der Friede dem Königreich Neapel nothwendig war, um daſſelbe vor ſeinem Untergang zu bewahren, ſo begünſtigt er, auf der andern Seite, dadurch daß er uns die Häfen beider Sizilien öfnet, unſern Handel nach der Levante, welchem dieſe Staaten zum Zwiſchenlager dienen, und der bald blühender als jemals wieder aufleben wird. Unter dem ſchönſten Himmelsſtriche der Welt hingeſtrekt, reich an allen Gaben der Natur, vereinigt dieſes Land zugleich alle Vorzüge der Lage, des Anbaus und der Produkte. Sizilien, dieſe Korn-Kammer Italiens, kan im Nothfall die Korn-Kammer Frankreichs werden, und immer werden ſeine Einwohner unſern Handel jenem der andern Nationen vorziehen, weil er am meiſten verbraucht, und weil er eine groſe Leichtigkeit im Tauſch darbietet. Indem wir unſre Verhältniſſe mit Neapel wieder anknüpfen, beleben wir wieder unſre Manufacturen, geben wir unſrer Induſtrie wieder zahlreiche und fruchtbare Entwikelungen. Die Regierung wird, ohne Zweifel, nicht verſäumen, unſern Handelsleuten die Freiheit der Flagge garantiren zu machen, die ſie vor den Plakereien, welche die Beſichtigungen am Bord nach ſich ziehen, ſicher ſtellt; eine Freiheit, deren wir ſeit länger als einem Jahrhundert genoſſen, und welche uns durch den Tractat von 1767 zwiſchen Spanien und England, der in allen ſeinen Artikeln gemeinſchaftlich für Frankreich war, zugeſichert wurde.

Ich könnte hier noch als eine ſehr ſchäzbare Beſizung die abgetretene Inſel Elba anführen, deren Häfen im eigentlichſten Mittelpunkte Italiens liegen. Ich könnte unter die reichſten Erwerbungen das auf dieſer Inſel gelegene Eiſen-Berg-Werk von Rio zählen, das unſrer Marine alles für ihre Be-

dürfnisse nöthige Mineral liefern kan. Wie auch die Regierung über diese neuen Erwerbungen verfügen mag, so wird sie solche doch, wie ihre Klugheit uns verbürgt, zuerst auf die für die Republik vortheilhafteste Art benuzen.

Da die Zeit der Wiederversöhnungen gekommen ist, da der Hof von Neapel sein wahres Interesse zu erkennen anfängt, so laßt uns hoffen, daß innigere Bande sich zwischen beiden Mächten knüpfen werden. Unter allen Nationen ist Frankreich diejenige, deren Allianzen ihren Freunden immer am nüzlichsten war; und ohne Zweifel wird der Hof von Neapel es künftig nur in diesem Verhältniß beweisen wollen. Welche Epoche war auch jemals günstiger zu einer solchen WiederAnnäherung? Nachbar eines neuen Monarchen, der aus seinem Geschlecht entsprossen ist, sollte der König beider Sizilien wohl ein andres BundesSystem befolgen wollen? Wenn die Bande des Blutes, welche Frankreich und Spanien vereinigten, nicht mehr existiren, so sind jene der Dankbarkeit und Freundschaft nicht minder stark, nicht minder heilig, nicht minder ehrenvoll. Wenn der König von Neapel solche Bande mit Hetrurien, Spanien und Frankreich fester schlingt; wenn er die militairischen Anmassungen, die beinahe sein Verderben wurden, vergißt, und nur darauf denkt, seinen Akerbau, seine Marine und seinen Handel zu erweitern, so wird er das Königreich beider Sizilien zu einem der blühendsten Staaten Europa's machen. Dann wird die Republik, vermöge dieser Gemeinschaft von Interessen und Verhältnissen, die Vortheile, welche sie ihren Alliirten verschaft haben wird, selbst auch genieſsen, und in jener langen Kette, welche die Staaten von Genua, Mailand, Parma, Florenz und Neapel, in Italien bilden, ohne Streit und ohne Eifersucht, den Einfluß der Weisheit und die Herrschaft der Wohlthaten auszuüben."

Das Tribunat stimmte auf Annahme des GesezEntwurfs; und am 7 Dec. erschienen drei Mitglieder desselben (Trouvé, Mongez und Ginguené) in dem gesezgebenden Körper, um diesem das Votum des Tribunats mit den Gründen, durch welche es dazu bestimmt worden, vorzulegen.

Trouvé wiederholte bei dieser Gelegenheit den HauptInhalt seines so eben ausführlich gelieferten Berichts.

Mongez streute einige Blumen auf das Grab des berühmten Naturforschers Dolomieu, von dessen Tod gerade um diese Zeit die Nachricht eingelaufen war.

Am kräftigsten gegen das von dem Hofe von Neapel befolgte scheusliche SchrekensSystem sprach Ginguené. Seine Rede, die ein nicht unwichtiger Beitrag zu der Geschichte unsrer Tage ist, verdient hier eine Stelle.

„Nach der Darlegung der Gründe, welche das Tribunat veranlaßt haben, für die Annahme des Tractats zu stimmen; nach den gerechten Klagen der Wissenschaften über den Tod eines allzuberühmten Schlachtopfers des von dem Hofe von Neapel befolgten schreklichen Systems von Strenge, hätte ich über den Tractat, der uns mit diesem Hofe wieder aussöhnt, weiter nichts zu sagen, wenn nicht Gefühle von Menschlichkeit, Mitleiden und Gerechtigkeit, wenn nicht grose und schmerzhafte Erinnerungen, die dieser Tractat selbst in uns wekt, mich drängten, sie hier vor Euch zu erzieſen.

Es ist nicht genug, daß unser Landsmann Dolomieu hier die ihm gebührende Huldigung empfängt; andre Schlachtopfer fordern nicht minder heilige Pflichten: es gibt Wünsche, welche, in diesem Umkreis ausgesprochen, unsre Regierung zu nüzlichen Verwendungen vermögen, und die neapolitanische Regierung mahnen können, daß Frankreich, daß ganz Europa ihre Blike auf den Gebrauch richten, den sie von den Tagen des Friedens, die ihr wieder gegeben sind, machen wird.

Und diese Huldigungen, diese Wünsche können durch die Umstände, worin wir uns befinden, durch unsre friedliche Verhandlungen, keinen Charakter von Unschiklichkeit erhalten. Die, so deren Gegenstand sind, sind in unsern Augen und nach unsrer Ueberzeugung Märtyrer der Freiheit; selbst in den Augen ihres zu bessern Rathschlägen zurükgekommenen Hofes sind sie nicht einmal Rebellen.

Laßt uns, Bürger Gesezgeber, uns an die besondre Art von Revolution, die in Neapel statthatte, erinnern.

Seitdem feindliche Ränke, welche durch die Debatten des brittischen Parlaments selbst den Unachtsamsten entschleiert wurden, aus dem Schooße Italiens jene glorreiche und unüberwindliche Armee, die dasselbe zuerst erobert hatte, und den Feldherrn, der sie zum Siege führte, der sich allein einen Plan vorzuzeichnen, einen Zwek zu bestimmen, und ihn zu erreichen wuste, weggerissen hatten, schien in diesem schönen und unglüklichen Lande alles den Zufällen und den Launen des Schiksals preisgegeben. Als hätten wir den Einfluß der von der Natur dort aufgestellten Kontraste, welche das bunte Gemische der Regierungen und der Sprachen noch verstärkt, und deren Wirkungen man auch im Styl und in den Erzeugnissen des Geistes wahrnimmt, selbst auch empfunden, herrschten in unsern Operationen und Projekten beständige Widersprüche.

Die Regierung, getäuscht über die Lage der Sachen, und die Augen mit einer fünffachen Binde bedekt, wuste nicht, was sie wollen sollte: die diplomatischen und militairischen Agenten konnten nicht gehorchen, oder bereiteten sich ihren eignen Sturz, wenn sie gehorchten, oder wenn sie der Regierung besser dienten, als sie bedient seyn wollte.

Der Krieg, den man durchaus nicht sehen, ja auf den man sich nicht einmal in Fassung sezen wollte, während man seit so langer Zeit von dessen Zurüstungen und Vorbereitungen umgeben war, brach endlich aus. Der König von Neapel gab das Signal dazu. Die Geschichte wird einst enthüllen, welche elende politische Combinationen ihn auf einen Augenblik Meister von Rom machten; sie wird die Zuversicht seiner Ankunft und die Eilfertigkeit seiner Flucht erklären; sie wird, mit der ihr eignen Freimüthigkeit, sagen, wie und warum, während die republikanische Armee neue Wunder that, die Regierung der Republik nichts als Fehler begieng.

Bei seiner Zurükkunft in seine HauptStadt, fand der König von Neapel sie getreu. Das Volk strömte in Haufen vor seinen Pallast, bot sich zur Vertheidigung der Krone an: treulose Rathschläge bewogen ihn, eine nächtliche und heimliche Flucht vorzuziehen: das neapolitänische Volk blieb in Bestürzung versenkt. Was hätte es damals gegen unsre siegreiche Armee thun sollen? was konnten diejenigen, die es zu leiten berufen wa-

ren, durch dasselbe thun? sie nahmen die Freiheit wie ein Gesez des Siegers an. Der französische Muth stiftete in Neapel keine Republik, sondern stellte ein Phantom, das diesen Namen führte, wie auf einem SchauGerüste auf. Ein General, der, als Minister, gewissermasen die Theorie von Desorganisirung der Armeen vervollkommnet hatte, erschöpfte bald darauf in OberItalien in wenigen Tagen die Wissenschaft der Niederlagen. Da muste dann, wie die schlauen Lenker dieses ganzen Gewebes von Ränken es wollten, die Armee von Neapel ihre Eroberung aufgeben, und der HauptArmee zu Hilfe kommen, während Moreau's erhaltender Genius noch die Trümmern derselben rettete und mit seinem Ruhm bedekte.

Als iezt, nach einem schwachen Widerstand, und durch feierliche Kapitulationen, der König von Neapel wieder Besiz von seinen Staaten nahm, hatte er eigentlich keine Rebellion zu bestrafen. Allein die nemlichen Rathgeber, die ihn bewogen hatten, solche zu verlassen, führten ihn nochmal irre; und als Milde ihm wieder alle Herzen gewinnen konnte, ließ er in seinem Namen Handlungen verüben, die sie ihm unwiederbringlich entrissen, die Menschheit schaudern machten, Europa mit Abscheu und Entsezen erfüllten.

Jezt, wo er durch den Frieden zu weisern Maasregeln, zu menschlichen Gesinnungen zurükgebracht ward, möge er in der im Schooße der Stellvertreter eines freien Volks gemachten ehrenvollen Meldung der Namen, die seiner Sache wegen geächtet wurden, nichts anders erbliken als eine Einladung, selbst auch die Folgen jener eisernen Strenge zu beweinen. Sie raubte seinen Staaten die gröste Anzahl derer, die in den verschiedenen Zweigen der StaatsVerwaltung und der Wissenschaften ihren Glanz und ihr Glük machten: niemand hat daher mehr darüber zu seufzen, als Er.

Soll ich euch, Bürger, an die berühmtesten dieser Namen erinnern, und müssen sie uns nicht eben so heilig seyn, wie selbst jene der grösen Männer, die wir verloren haben? Ihr findet darunter die Namen des berühmten Mario Pagano, des Freundes, Schülers und Nebenbulers von Filangieri; des gelehrten Arztes Cirillo; des gründlichen Hellenisten Baffi; des beredten Geschichtschreibers Canforti; des Admirals

Caracciolli, des einzigen Seemannes, den das Königreich beider Sizilien besaß, und der einer der geschiktesten und tapfersten von Europa war; des Generals Federici; des gelehrten und bescheidenen Marcello Scotti; des jungen und beredten Vincenzo Russo; der liebenswürdigen und muthigen Eleonora Fonseca, einer Dichterin, die Metastasio mit seinem Beifall beehrte, und Verfasserin eines politischen Journals, welches der Vorwand ihres Todes war. Ihr findet darunter die Namen der berühmtesten Familien von Neapel, selbst in der Art von Berühmtheit, welche in Monarchien die erste ist; die der Caraffa, der Riari, der Colonna, Serra, Torella, und viermal den Namen Pignatelli. Ihr findet endlich unter jenen von der gelehrten Klasse, das heißt, von derjenigen, die unabhängig von Ländern und Staats-Formen wesentlich und überall die erste ist, die Namen der Faleonieri und der Albanesi, der Defilippis, der Fiorentino, der Ciaja, Bagnj, Neri, und so vieler andern ausgezeichneten Aerzte, Rechtsgelehrten und Philosophen, deren Zahl man auf nicht weniger als viertaufend sezt, und welche entweder durch eigentlich sogenannte Hinrichtungen, oder durch VolksWuth, die mörderischste und grausamste unter allen, aufgeopfert wurden.

Sie sind nicht mehr, und unser Schmerz und unsre Thränen, die wir ihrem Andenken nicht versagen können, müssen ihre Manen trösten; andre, die glüklicher waren, hatten sich auf unsern gastfreundlichen Boden geflüchtet; wir haben für sie in einem besondern Artikel des Tractats gesorgt; sie können frei in ihr Land zurükkehren, und sollen wieder in ihre Güter hergestellt werden; noch andre, deren Anzahl unermeßlich ist, die wegen ihrer politischen Meinungen verhaftet sind, sollen in Freiheit gesezt werden. Das Wort: demnächst, worüber das Tribunal seine Besorgniß geäussert hat, wird ohne Zweifel in dem günstigsten Sinne ausgelegt und vollzogen werden, und wir werden mit Freuden vernehmen, daß die Loslassung der Gefangenen unmittelbar nach der Ratification des Tractats statt hatte.

Aber es gibt noch eine lezte Klasse von Schlachtopfern, auf welche bereits einer der Redner, die vor mir gesprochen haben,

eure Aufmerksamkeit und euer Interesse zu fixiren gesucht hat; eine Klasse, für die unglüklicher Weise in dem Tractat nicht gesorgt ist. Ich meyne diejenigen Flüchtlinge, deren Existenz in ihrem Vaterland auf den Besiz einer Pension oder einer Stelle, auf die Ausübung eines Gewerbs, eines Talents oder einer nüzlichen Kunst gegründet war. Wie sollen sie, dieser Mittel von Existenz beraubt, dahin zurükkehren? und doch, was sehen wir in dem Tractat für eine Verbindlichkeit, ihnen solche wieder zu geben? welches sind die Mittel, diese Wiederherstellungen zu bewirken? Das allgemeine Gefühl dessen, was Recht ist, spricht laut dafür; bei der Anwendung auf besondre Fälle stöst man auf mehr Schwierigkeiten; aber alle Schwierigkeiten müssen verschwinden, wenn es eine Handlung der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit gilt.

Möge unsre Regierung, welche gegen diejenige, über die sie sich so sehr zu beklagen hatte, so grosmüthig gehandelt, welche sich für die den Franken durch die Schuld der Neapolitaner verursachten unermeßlichen Verluste mit einer so bemerkenswürdigen Mäßigung auf eine blos der Ehre wegen bedungene Entschädigung beschränkt hat, diese Unglüklichen, für die allein der Tractat illusorisch seyn würde, wenn sie in ihrem Vaterland keines ihrer vorhin gehabten Mittel zum Unterhalt wieder finden, unter ihren unmittelbaren Schuz nehmen! Möge sie ihren diplomatischen Agenten einen besondern Auftrag geben, ihnen durch alle Mittel der nachdrüklichsten Verwendung jene Wiederherstellungen zu verschaffen, ohne die sie nichts als Verbannung, Elend und Tod vor sich sehen! Je weniger sich die Regierung über das Unglük, das sie zu erdulden hatten, persönliche Vorwürfe zu machen hat, desto mehr Grosmuth und Adel wird in dieser Verwendung liegen.

Möge die neapolitanische Regierung, die so leicht von uns die Vergessenheit der schwersten Fehler erhielt, rastlos und aufrichtig daran arbeiten, auch ihre Völker die Handlungen, worüber sie seufzen mußten, vergessen zu machen! möge sie selbst diese Handlungen, und die unglüklichen Leidenschaften, die ihr solche eingaben, vergessen können, oder sich deren nur erinnern, um sich einer desto sanftern Handlungsweise zu befleissigen, die ihr sichrer für ihr Ansehen und für ihre Macht bürgen wird!"

Nun wurde zur Abstimmung geschritten; und mit einer Mehrheit von 264 weissen Kugeln gegen 3 schwarze, verwandelte der gesezgebende Körper den FriedensTractat mit Neapel in ein Gesez der Republik.

FriedensTractat mit dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern. *

Am 28 Nov. trug der StaatsRath Boulay (von der Meurthe), als Redner der Regierung, dem gesezgebenden Körper diesen Tractat mit folgenden Betrachtungen vor: „Der FriedensTractat, der Ihnen vorgelegt wird, ist ein auffallender Beweis von der Weisheit und Mässigung der Regierung.

Durch diesen Tractat thut der Kurfürst von Baiern Verzicht auf alle Landeshoheits- und Eigenthums-Rechte, welche ihm auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen zugestanden; er entsagt darin namentlich den Herzogthümern Jülich und Zweibrüken, so wie allen Pfälzischen Aemtern auf dem nemlichen Ufer.

Hätten, bei Abschliesung des Tractats, diese Länder nicht schon wirklich der Republik gehört, so könnte derselbe, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, vortheilhaft für sie scheinen; aber sie machten bereits einen Theil von Frankreichs Gebiet aus: durch den Tractat von Luneville, der hierin nur jenen von Campo Formio erneuerte, war das schon seit langer Zeit von unsern Heeren besezte ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden. Diese durch den Kaiser und das Teutsche Reich gemachte Abtretung ist demnach eine von den Wohlthaten des Tractats von Luneville, und nicht ein Vortheil dessen, der erst nachher mit Baiern geschlossen ward. Die Verzichtleistung des Kurfürsten kan folglich höchstens als ein Beweis seiner besondern Beistimmung zu dem Tractat von Luneville und, wenn man will, als ein Merkmal seines Eifers, diesen Tractat zu vollziehen, betrachtet werden; aber es ist einleuchtend, daß die Republik dadurch keinen neuen Zuwachs an Gebiet erhält.

* S. diesen Tractat seinem vollständigen Inhalt nach unter No. III.

Der Friede von Luneville war kaum unterzeichnet, als der Kurfürst von Baiern das lebhafteste Verlangen äusserte, einen besondern Frieden mit Frankreich zu schliessen, und die Verbindungen der Freundschaft, die zu allen Zeiten seinem Hause so nüzlich gewesen waren, mit demselben zu erneuern.

Wir hatten ihm zahlreiche und schwere Fehltritte gegen uns vorzuwerfen. Er hatte nicht nur an dem Kriege gegen uns als MitStand des Reichs theilgenommen, und die durch die teutsche ReichsVersammlung bestimmten Contingente gestellt, sondern er hatte sich in Englands Sold begeben, und seine Staaten erschöpft, um der Coalition Truppen zu liefern; und unter welchen Umständen betrug er sich so? als er gegen uns an einen im Jahr 4 geschlossenen Tractat gebunden war. Diesem Tractat zu Troz, hatte er sich, da er unsre Feinde im Vortheil sah und die Republik in Gefahr glaubte, sofort gegen sie erklärt, seinen Haß und seine Anstrengungen gegen sie an den Tag gelegt.

Obgeachtet so vieler Beweise von Uibelwollen und so vieler feindseligen Handlungen, ließ der Sieger, nachdem die Heere der Republik seine Staaten überschwemmt hatten, anstatt gerechte Rache zu üben, Ordnung und KriegsZucht darin herrschen; das Eigenthum und die Obrigkeiten im Lande wurden gehandhabt, und troz des laut geäusserten Wunsches einer grossen Anzahl Einwohner wurde die bestehende RegierungsForm respectirt. Uiberall wurde die Zurükhaltung des Soldaten eben so sehr wie seine Tapferkeit bewundert.

Diesem edlen und grosmüthigen Betragen mitten unter Gefechten und im Siege, folgte ein nicht minder edles Benehmen im Frieden.

Sobald die fränkische Regierung eine veränderte Stimmung auf Seiten des Kurfürsten bemerkte, und sich von deren Aufrichtigkeit versichert glaubte, willigte sie in die Wiederherstellung der Freundschaft und guter Nachbarschaft. Sie zog, bei dieser Aussöhnung, nur die Gefühle von Gröse und Edelmuth zu Rath, die sie immer an den Tag legte, wenn sie mit einem besiegten, und vornehmlich mit einem schwachen Feinde unterhandelte. Sie vergas sich selbst, um blos im Geiste der Interessen des Kurfürsten von PfalzBaiern zu stipuliren.

Man kennt die ewigen Ansprüche des Hauses Oestreich auf

Baiern. Zu allen Zeiten suchte es, entweder mit Gewalt, oder durch Unterhandlungen und TauschProjekte, sich dieses Land zuzueignen, um seine Monarchie dadurch auszurunden und mächtiger zu machen. Im Jahr 1777 gab der Tod des Kurfursten von Baiern ihm eine neue Gelegenheit, mit seinen vorgeblichen Rechten hervorzutreten; es unterstüzte sie durch seine Waffen; und troz der Anstrengungen des grosen Friedrich's, welcher sich der Zerstükung des Teutschen Reichs widersezte, war zu befürchten, daß es, wenigstens zum Theil, seine ehrgeizigen Plane durchsezen möchte, ohne die Vermittelung Frankreichs und Rußlands, durch welche im Jahr 1779 der Friede zu Stand kam, und der Tractat von Teschen geschlossen wurde, dessen HauptGegenstand die Behauptung der Integrität der Bairischen Staaten und die Erhaltung dieser Staaten bei dem Pfälzischen Hause war.

Die Republik, getreu der Garantie, welche die ehemalige französische Regierung bei dem Tractat von Teschen übernommen hatte, verpflichtet sich nun durch den gegenwärtigen Tractat, die Besizungen des KurHauses PfalzBaiern auf dem rechten RheinUfer in ihrem ganzen Umfang, den sie, nach dem nur angeführten Tractat von Teschen haben, oder haben sollen, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

Was diejenigen Besizungen betrift, die der Kurfürst auf dem linken Ufer verloren hat, so soll er, dem Inhalt des Tractats von Luneville gemäs, auf dem rechten Ufer dafür entschädigt werden, und obschon die fränkische Regierung in dieser Hinsicht sich gleichgiltig zeigen könnte, so will sie doch auch hierin ihr Wohlwollen gegen den Kurfürsten beweisen, und verspricht ihm ihren Einfluß und ihre Mittel, nicht nur damit er eine vollständige Entschädigung erhalte, sondern auch damit ihm solche wohlgelegen sey, und ihn in der That mächtiger mache, als er vor dem Kriege gewesen.

Eine andre Clausel des Tractats ist für den Kurfürsten ebenfalls vortheilhaft. Durch den Tractat von Luneville hatte die fränkische Regierung nur diejenigen Schulden der Länder auf dem linken RheinUfer übernommen, zu welchen die Stände dieser Länder ihre Einwilligung gegeben hatten; nun gab es aber

in den Ländern, welche der Kurfürst auf diesem Ufer besaß, keine StändeVersammlungen, und doch übernahm die Regierung diejenigen Schulden dieser Länder, welche die höhern VerwaltungsStellen einregistrirt haben würden.

Man sieht demnach, daß aus allen Gesichtspunkten betrachtet, dieser Tractat ganz zum Vortheil des Kurfürsten von Baiern ist.

Als die Republik sich seiner Staaten bemächtigt hatte, als sie mit ihren Eroberungen bis an die Thore von Wien vorgerükt war, so geschah das nicht in VergrösserungsAbsichten, sondern einzig um den Frieden zu gebieten. Gleich beim Antritt ihres Amtes, hatte die Regierung ihren Wunsch, der Plage des Krieges ein Ende zu machen, laut angekündigt; sie wollte Europen die Ruhe wieder geben, um sich blos mit dem Glük der Nation, deren Schikſal ihr anvertraut war, beschäftigen zu dürfen. Sie trug den Frieden auf schikliche und gemässigte Bedingungen an. Ihr Antrag fand kein Gehör; überall wurde die Stimme der Weisheit durch das Geschrei des Hasses übertäubt; man verachtete eine kaum entstandene Regierung, man glaubte unsre Hilfsquellen erschöpft, unser Feuer erloschen: aber bald zeigte die Regierung eine so männliche und so feſthaltende Kraft, sie flößte der Nation ein so vollkommenes Zutrauen und einen so kühnen Schwung ein, sie combinirte ihre Plane so richtig und gros, und führte sie so reiſſend schnell aus, daß der Sieg überall unsern Fahnen folgte, und Europa beim Anblik der Wunder unsrer Waffen sich in dumpfes Erstaunen verlor.

Ein noch seltneres, und in der Trunkenheit so vieler Siege noch erstaunenswürdigeres Wunder, war die Mässigung der Regierung. Sie hatte den Frieden angetragen, ehe sie zu den Waffen griff; im ganzen Laufe des Krieges hatte sie nicht aufgehört, ihn dringend zu suchen; sie forderte ihn als ein Recht nach dem Siege. Aber weit entfernt ihre Vortheile zu misbrauchen, weit entfernt nicht anders als auf den Fuß des Uti possidetis unterhandeln zu wollen, gab sie willig ihre Eroberungen hin, um sich in die Gränzen einzuschlieſſen, welche die Natur und ein alter Besiz der Nation zusicherten, und auf welche ihre Tapferkeit und ihre unerschöpflichen Hilfsquellen ihr gegründete Ansprüche gaben. Wenn sie in ihren ersten Anträgen einige Abänderungen machte, so geschah es nur, um den Staa-

ten Europa's ein festeres Gleichgewicht zu geben, und um den Frieden auf breitern und dauerhaftern Grundlagen zu befestigen. Sie zeigte sich gerecht gegen die grosen Mächte, edelmüthig gegen die schwachen, und befolgte hierin blos das Gefühl von Adel und Würde, das einem siegreichen und grosmüthigen Volke ziemt.

Nach diesen Grundsäzen muß man den mit Baiern geschlossenen Tractat beurtheilen.

Ausserdem werden Sie, Bürger Gesezgeber) bemerken, daß dieser Tractat nichts enthält, was der Constitution zuwider wäre. Alles muß Sie daher bestimmen, ihn als ein Gesez der Republik zu proclamiren."

Das Tribunat, welchem dieser Tractat, nebst obiger Darstellung der Gründe, von dem gesezgebenden Körper zugeschikt worden war, nahm den GesezEntwurf am 4 Dec. einstimmig an. Drei Redner aus seiner Mitte, Perreau, Moreau (Bruder des Generals) und Desrenaudes, überbrachten dis Votum dem gesezgebenden Körper, in seiner Sizung vom 26 Dec. So stark der StaatsRath Boulay, in seiner oben angeführten Rede, das Benehmen des Kurfürsten von PfalzBaiern gerügt hatte, so lebhaft übernahm der Tribun Desrenaudes die Vertheidigung dieses Fürsten. „Alles," sagte er, „was die Republik gethan hat, seitdem ihr Schikfal unwiderruflich festgesezt ist, trägt das Gepräge des Edelmuths; aber ich will hier keinen neuen Beweis davon aufsuchen. Man schwächt den Eindruk dieses Gefühls, wenn man es zu sehr bemerklich machen will; auch ist es gewiß richtiger und angemessener, wenn man sagt, daß es in keinem Betrachte in den Planen der Republik liegen konnte, den Kurfürsten von PfalzBaiern weniger günstig zu behandeln.

Der Tractat von Luneville war seit sieben Monaten ratifizirt, und er würde allein schon hingereicht haben, um das Schikfal dieses Fürsten zu sichern; aber der Kurfürst sezte den höchsten Werth darauf, persönlich mit der Republik zu unterhandeln. Eine solche Gesinnung konnte nicht zurükgestossen werden.

Hatte man ihm in diesem langen Kriege einige Fehltritte

vorzuwerfen? — die Republik war gros genug, und allzu vollkommen gerächt, als daß sie das Andenken derselben hätte beibehalten, und das Gewicht ihres Unwillens auf eine Macht fallen lassen sollen, welche sich durch eine Bewegung hinreissen ließ, die es nicht in ihrer Gewalt stand aufzuhalten oder zu verzögern.

Man hat es schon öfters gesagt, und ich muß es hier wiederholen: wenn man sich im Augenblik des Kriegs mit allzu bittern Vorwürfen angreift, so verzögert man den Frieden, und wenn man sie über den Frieden hinaus verlängert, so stört man unnüzer Weise dessen Süssigkeit.

Laßt uns vielmehr alles aufsuchen, was sie entfernen kan. Laßt uns sagen, was in der That wahr ist, daß der Kurfürst, seiner alten Zuneigung für Frankreich getreu, von der nichts ihn ganz losreissen konnte, verfönliche Gesinnungen, die sehr merkwürdig waren, äusserte; daß er, so lange nicht die unwiderstehliche Gewalt der Ereigniſſe ihm gebot, sich öffentlich dem System von Preussen, unsers ältesten Alliirten, zugethan zeigte; daß er vor seiner Gelangung auf den kurfürstlichen Thron, als er noch bloser Herzog von Zweibrüken war, und zu der Epoche wo sein Land durch den Krieg am meisten verheert wurde, immer einen Abgesandten bei uns hielt; daß er, als er sich zu seinem Vetter, dem Kurfürsten, zurükgezogen hatte, diesen zu einem sehr edlen Benehmen gegen unsern Minister, welches von lezterm beständig angerühmt ward, veranlaßte. Laßt uns sagen, daß kein Tractat weder durch ihn noch durch seinen Vorgänger verlezt wurde, da kein Tractat zwischen uns und dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern im Laufe der Revolution geschlossen worden war; daß blos im Jahr 4 ein Waffen-Stillstand existirte, der nichts mit einem Tractat gemein hat, und bald nachher durch die Kriegs-Ereignisse von beiden Seiten unausführbar wurde. Laßt uns hinzufügen, daß, seitdem er Kurfürst ward, seine verfönlichen Gesinnungen sich nicht verläugneten; daß sie stets das Gepräge entschlossener Mäſſigung trugen; daß er sich durch dieselben von Seiten der am leidenschaftlichsten gegen uns eingenommenen Fürsten mehr als einen Vorwurf zuzog; daß er endlich erst als die Russen vor seinen Thoren und die Oestreicher im Herzen seiner Staaten waren, gezwungen seinen Willen

jenem dieser zwei grosen Mächte, die mit ihrem Gewicht auf ihn drükten, zu unterwerfen, seinen Geschäftsträger von Paris abrief, und sich, gegen seinen mit der grösten Offenheit geäusserten Willen, in einen Krieg hingerissen sah, von welchem, in der Lage worin er sich damals befand, kein Umstand ihm vernünftiger Weise zur Last gelegt werden kan.

Alle diese ThatSachen mit ihren Details waren der Regierung wohl bekannt, als der Kurfürst von Baiern das lebhafteste Verlangen bezeugte, sich durch einen Tractat enger mit uns zu verbinden, und für seinen Theil die Verzichtleistungen, welche im Namen des Reichs stipulirt worden waren, zu bekräftigen. Diesem Verlangen wurde, wie leicht vorauszusehen war, auf die edelste Art willfahrt, indem die Regierung den Artikeln des Luneviller Tractats, welche den Kurfürsten interessiren konnten, den für diesen Fürsten vortheilhaftesten Sinn gab.

So fielen, da durch den 6 Artikel des Luneviller Tractats die Republik auf alle ihre Eroberungen auf dem rechten Rheinufer verzichtet hatte, die Besizungen des Kurfürsten jenseits dieses Flusses ihm ohnehin von Rechtswegen wieder zu; aber um diese Folgerung noch mehr zu befestigen, verpflichtet sich die Republik, durch den 3 Artikel des neuen Tractats, dem Kurfürsten die Integrität seiner alten Besizungen auf dem rechten Rheinufer in dem ganzen Umfang, den sie, vermöge des Tractats von Teschen, hatten, oder haben sollten, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

So waren, durch den 7 Artikel des Luneviller Tractats, den benachtheiligten Fürsten in allgemeinen Ausdrüken Entschädigungen zugesichert; aber der neue Tractat verspricht, im 3 Artikel, ausdrüklich den ganzen Einfluß der Republik, damit das PfalzBairische KurHaus eine Entschädigung in Land erhalte, die ihm möglichst wohlgelegen, und besonders ein vollkommener Ersaz für dasselbe sey.

So hatte, durch den 8 Artikel des Luneviller Tractats, die Republik die Schulden der Länder auf dem linken Rheinufer nur in so weit übernommen, als sie von Anleihen, in welche die Stände eingewilligt, oder von Ausgaben, welche für die

wirkliche Administration eben dieser Länder gemacht worden, herrührten; aber der 5 Artikel des neuen Tractats verfügt, daß die in den ehemaligen Ländern des Kurfürsten auf dem linken Rheinufer gemachten Schulden den in den Ländern, wo es Stände gab, durch diese leztern bewilligten Schulden gleichgestellt werden sollen, wenn sie durch die höhern Verwaltungsstellen einregistrirt worden wären. Dis war eine ziemlich unmittelbare Folge aus dem Artikel des Luneviller Tractats: immer erhellt jedoch aus dieser förmlichen Entscheidung die Bereitwilligkeit der Regierung, alles zum Vortheil des Kurfürsten von Baiern auszulegen.

Diese günstigen Verfügungen, welche fast den ganzen Inhalt des neuen Tractats ausmachen, müssen uns übrigens nicht als blose Merkmale von Zuneigung auffallen. Man darf nicht vergessen, daß Mächte nicht, wie Partikuliers, das Recht haben, sich uneigennüzig zu zeigen; vielmehr muß ihre Zuneigung zugleich ihren Grund und ihre Richtschnur in einem System von wohlverstandenem Interesse finden. Wenn es nun unstreitig ist, daß dem Kurfürsten von PfalzBaiern äuserst daran liegen muste, sich durch enge Bande mit der Republik zu verknüpfen, so finde ich keine Ursache, zu verschweigen, daß es auf gleiche Weise den Grundsäzen einer weisen Politik gemäs ist, daß wir unsre Bande mit dem Fürsten, welcher die Pfalz mit Baiern vereinigt, enger zusammenziehen. Niemand kan die Ereignisse voraussehen, welche einst das Teutsche Reich erschüttern können; aber von welcher Art sie auch seyn mögen, so kan es nicht anders als von sehr fühlbarem Nuzen für uns seyn, wenn wir auf die Treue einer Macht zählen können, welche, durch die Pfalz in unmittelbarer Angränzung mit Frankreich, in der Wagschale von diesem Theile Europa's nothwendig ein so groses Gewicht haben wird.

Ich deute hier nur einige Gründe zu Gunsten des mit Baiern geschlossenen Tractats an: ich enthalte mich, wie sich's gebührt, weitere politische Blike in die Zukunft zu werfen. Genug für uns, daß in keiner Voraussezung dieser Tractat uns nachtheilig ist, und daß er, in sehr vielen, die Quelle groser Vortheile für uns werden kan.

Aber indem ich von einem mit dem Kurfürsten von Baiern geschlossenen Tractat spreche, — wie könnte ich von dem Helden schweigen, der durch seine erstaunenswürdigen Siege so grosen Antheil an dem Frieden hatte, den Ihr vollends zu begründen beschäftiget seyd? Ohne Zweifel gebührt der Regierung, dem Geiste ihres Vorstehers, der erste Dank; man weiß aber, wie glüklich es ihn macht, diesen Dank mit Dem, der zweimal Baiern eroberte, zu theilen.

Glorreicher und bescheidener Sieger von Hohenlinden! alle Franken haben dir ihre dankbare Bewunderung zuerkannt, und ich werde hier keine neuen Ausdrüke suchen, um dir ein neues Zeugniß derselben zu weihen: aber täglich wirst du noch schmeichelhaftere von denen, die du besiegt hast, erhalten. Dein Andenken ist ihren Herzen mit jenem deiner Wohlthaten eingeprägt, und in jener Pfalz, die du so oft als Sieger durchzogen hast, und deren Fürst sich jezt mit uns verbindet, in eben der Pfalz, wo Turenne so viele Thränen muste fliessen machen, wirst du, glüklicher als er, und vielleicht nicht minder gros, das unaussprechlich süsse Glük empfinden, dir die Liebe aller Einwohner erworben, und ihnen kein Gefühl von Schmerz, das sich unter deine Triumphe mischen könnte, zurükgelassen zu haben."

Der gesezgebende Körper beschloß hierauf, mit einer Mehrheit von 252 weissen Kugeln gegen eine einzige schwarze, daß der mit dem Kurfürsten von PfalzBaiern abgeschlossene Tractat als ein Gesez der Republik promulgirt werden sollte.

4.

FriedensTractat mit Rußland.

Am 29 Nov. erschien der StaatsRath Fleurieu, als Redner der Regierung, im gesezgebenden Körper, um den Antrag auf die gesezliche Sanctionirung des obigen Tractats zu thun, den er mit folgender Darstellung der Gründe unterstüzte:

„Wenn die zwei vorhergehenden Jahre ewig berühmt seyn

werden durch jene lange Reihe von Siegen, welche die fränkischen Heere erkämpften, so wird das zehnte Jahr der Republik sich in der Geschichte als die merkwürdige Epoche auszeichnen, in der alle die Unterhandlungen gepflogen und zu Stand gebracht wurden, durch welche Frankreich, eben so gemässigt als mächtig, Europen den Frieden gab: und dieser Friede eines WeltTheils, ist er nicht der allgemeine WeltFriede, seitdem die Europäer, durch ihre Schiffahrten, ihre Entdekungen zur See, ihre Eroberungen und ihren Handel, gewissermasen die ganze Oberfläche des Erdballs an ihr Eigenthum geknüpft haben?

Die Regierung hat Ihnen bereits einige von den Tractaten oder Conventionen, die sie mit verschiedenen Mächten geschlossen hat, zur gesezlichen Bekräftigung vorgelegt: die mit GrosBritannien und mit der Osmanischen Pforte verabredeten Präliminarien sind Ihnen bekannt, und werden bald in förmliche Tractaten verwandelt werden; der Tractat mit Portugal ist Ihnen angekündigt worden; und ich erscheine hier, um Ihnen den FriedensTractat zwischen der fränkischen Republik und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen vorzulegen.

Der unermeßliche Raum, durch welchen die Natur Frankreich und Rußland von einander abgesondert hat, schien einen ewigen Frieden zwischen beiden Staaten zu verbürgen, und im Laufe mehrerer Jahrhunderte war das vollkommene Einverständniß zwischen ihren Regierungen nie getrübt worden. Seitdem die Kunst der Schiffahrt, welche durch ihre Vervollkommnung mehr Kühnheit gewann, die Entfernungen so zu sagen vernichtet, und alle Völker einander näher gebracht hat, verbanden HandelsVerhältnisse die Russen und die Franzosen durch wechselseitige Vortheile, der Umtausch ihrer Erzeugnisse verschafte ihnen gegenseitig, was ihr Boden ihnen verweigerte; und wenn die Entfernung verhindern konnte, daß beide Nationen Alliirte würden, so gab sie, auf der andern Seite, eine Art von Gewißheit, daß sie immer Freunde bleiben könnten.

Der Tag erschien, wo fast ganz Europa gegen das freie Frankreich verschworen, sich durch Rußlands Gewicht verstärken wollte: aber die wiederholten Einladungen, die vereinten

Bemühungen der ersten Coalition, welche die fränkische Republik in ihrer Wiege angrif, konnten Katharina II nicht bestimmen, ihre Waffen mit jenen der Verbündeten Monarchen zu vereinigen. Und obgleich die Art von Gewalt, welche ein Kaiser aller Reussen besizt, sie zu einer natürlichen und erklärten Feindin der fränkischen Revolution machte; ob sie gleich einen entschiedenen Widerspruch gegen die Gründung der Republik nicht verhehlte, so vereinigte sie sich mit der Coalition doch blos dem Namen nach, in der That selbst aber trug sie keineswegs mit Nachdruk zu den Unternehmungen der Alliirten bei.

Katharina's Tod veranlaßte sofort eine Veränderung in diesem System von scheinbarem Kriege und wirklicher Neutralität, welches Rußland bis dahin angenommen zu haben schien. Unsre Heere hatten bald gegen neue Feinde zu kämpfen, die der Nord in grosen Fluthen gegen Italien, die Schweiz und Holland ausspie; aber die Hindernisse und die Gefahren schienen sich aus keinem andern Grunde vor unsern Legionen zu vermehren, als um ihre Triumphe und ihren Ruhm zu vermehren.

Das Andenken der grosen Thaten, die zu einer Zeit, wo so viele verbündete Streitkräfte sich gegen die Republik vereinigten, unsre Generale und die unter ihrer Anführung kämpfenden Krieger verewigt haben, schwebt eurem Geiste zu lebhaft vor, Europa ist zu voll von ihren Trophäen, als daß ich hier das Gemählde derselben zu entwerfen brauchte. Eben so überflüssig würde es seyn, an die verschiedenen Ereignisse zu erinnern, die das Misvergnügen Paul's I reizten, der im Laufe des Krieges oft mehr Ursache hatte, das Benehmen seiner Feinde, als jenes seiner Freunde zu rühmen, und die ihn endlich bestimmten, seine Fahnen von denen der Coalition zu trennen, und seine Heere zurükzurufen.

Rußlands Zurüktritt, eine nothwendige Folge der in der Meinung seines Kaisers vorgegangenen Veränderung, mußte auch einen Wechsel in seinem politischen Betragen hervorbringen, ihn zu seinen ersten Gesinnungen für Frankreich, welches er geliebt hatte, zurükführen, und an das liberale System des ersten Consuls festknüpfen, um offen und kräftig mit

ihm zum grosen Werk des Friedens zusammen zu wirken, welches dem oft geäusserten Wunsche seines Herzens eben so gemäs war, wie dem wohlverstandenen Interesse seines Reichs.

England machte, zu dieser Epoche, von neuem Forderungen rege, die immer miskannt, oft bestritten, manchmal sogar durch die Waffen abgetrieben worden waren, indem es sich das Recht der Durchsuchung neutraler Schiffe, die unter Bedekung und unter dem Schirm einer StaatsFlagge segelten, anmaßte. Paul I erklärt sich, ohne Bedenken, für den Beschüzer der Freiheit der Meere; auf seine Einladung bildet sich der Nordische Bund, um die Sache der freien Schiffahrt zu vertheidigen, und die Rechte aller Nationen gegen die Anmassungen einer einzigen, gegen den Misbrauch der Gewalt zu behaupten. Die Rüstungen Rußlands und Schwedens konnten nicht frühe genug in fertigen Stand gesezt werden, um sich dem Angrifs-Projekt, womit der Nord durch Englands Flotten bedroht ward, entgegen zu sezen. Dänemark, welches seine Lage an der MeerEnge der OstSee dem ersten Stoß aussezte, hielt, allein, gegen die brittische Macht einen allzu ungleichen Kampf aus: und wenn der Sieg bestritten wurde, so blieb den Dänen doch unstreitig der Ruhm.

Unterhandlungen wurden eröfnet: Frankreich, im Kriege mit England, konnte nicht unmittelbar daran theilnehmen; aber in seiner Convention mit den vereinigten Staaten von NordAmerika hatte es die Erklärung seiner Grundsäze in Betref der gänzlichen Freiheit der Meere so feierlich erneuert, daß die nordischen Mächte, indem sie, wenigstens zum Theil, den Wunsch der fränkischen Regierung in's Werk sezten, ihrer Beistimmung versichert waren.

Während die nordischen Staaten mit GrosBritannien für die freie Schiffahrt der Neutralen unterhandelten, und nachdem das Schikfal Italiens durch Frankreichs Genius bei Marengo entschieden worden war, beschäftigte sich der erste Consul nur noch damit, die glänzenden Bestimmungen der Republik, die durch den Sieg vorbereitet, und durch die Mäßigung mitten im Laufe von Eroberungen regulirt worden waren, durch eine weise Politik zu befestigen.

Er glaubte, die Stimmung zu einer Aussöhnung benuzen

zu müssen, welche das Misvergnügen Pauls I über seine Alliirten, und dessen friedfertige Absichten bei ihm vermuthen liessen. Eine Handlung des Edelmuths, eben so ehrenvoll an sich, als dem französischen Charakter angemessen, bereitete den Weg zu einer neuen Unterhandlung. Achttausend Russen, welche das Schikſal der Waffen in der Schweiz und in Holland in unsre Hände hatte fallen machen, und welche ihre Alliirten gegen fränkische Gefangene auszuwechseln verweigerten, erhielten von dem Sieger, ohne Auswechslung und ohne LöseGeld, die unerwartete Wohlthat der Freiheit: und auf dem ganzen Wege mit der Achtung behandelt, die man der Tapferkeit und dem Unglük schuldig ist, wurden sie ihrem Vaterland, das sie, nie wieder zu sehen, befürchten konnten, zurükgegeben.

Zögerungen, welche die Entfernung der Orte oder die Nothwendigkeit, die Anträge durch das Kabinet einer neutralen Macht gehen zu lassen, unvermeidlich machten; die Beschränkung der Vollmachten, welche die nach Frankreich abgeschikten Unterhändler in einen allzu engen Kreis einschloß; endlich eine Reihe von Umständen, deren Detail hier zu entwikeln überflüssig wäre, durchkreuzten die Absichten des ersten Consuls, der beständig damit beschäftigt war, durch partielle Friedens-Schlusse, sobald wie möglich, zu dem grosen Zielpunkt des allgemeinen Friedens zu gelangen. Um den Aufschub abzukürzen, entschloß er sich mit Sr. kaiserlichen Majestät in eine unmittelbare Correspondenz zu treten, die von beiden Seiten zu den offensten und weitgreifendsten Communicationen Anlaß gab, und bald alle Schwierigkeiten gehoben, und zu den grösten Resultaten geführt haben würde.

Allein der unvermuthete und plözliche Tod Paul's I verschloß auf eine Zeitlang den Weg, der zu einer liberalern und schleunigern Uibereinkunft, als diejenige ist, zu welcher man auf der oft verwikelten und immer lästigen Bahn der gewöhnlichen Diplomatie gelangen kan, eröfnet worden war.

Die Unterhandlungen konnten nicht eher wieder angeknüpft werden, als nachdem Alexander sich auf dem kaiserlichen Thron festgesezt, und über die Wahl des bevollmächtigten Ministers, dem er den Auftrag geben wollte, mit der fränkischen Republik definitiv zu unterhandeln, entschieden hatte.

Sobald der neue Unterhändler zu Paris eingetroffen war, wurden die Conferenzen wieder aufgefaßt; und nach reifen Erörterungen schlossen und unterzeichneten die Bevollmächtigten am 16 Vendemiaire des gegenwärtigen Jahrs (8 Oct. 1801) einen der batavischen Republik gemeinschaftlichen FriedensTractat, dessen Ratificationen am 19 desselben Monats ausgewechselt wurden.

Von den sieben Artikeln, aus welchen dieser Tractat besteht, enthalten die zwei ersten, nach der gewöhnlichen Form, die Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse, und die gegenseitige Verpflichtung, daß, im Fall eines Kriegs mit einer andern Macht, durch die eine der contrahirenden Mächte den Feinden der andern keine Art von Hilfe oder Unterstüzung geleistet werden soll.

Der 3 Artikel enthält eine Verfügung, welche zur Absicht hat, die innere Ruhe beider Staaten zu befestigen, durch die gegenseitige Befugniß, welche jede Regierung haben wird, jeden Schritt, jede Correspondenz nicht zum Lande gehöriger Partikuliers, die darauf abzweken könnte, innere Unruhen zu erregen, durch unmittelbare Gewalthandlungen, wobei kein Recurs an den Schuz der andern Regierung stattfindet, zu unterdrüken. Diese Verfügung, welche vor heimlichen Angriffen der gegenseitigen Verfassung beider Staaten sichert, schien ein Mittel, das vollkommene Einverständniß, welches die zwei contrahirenden Theile auf gleiche Weise fortan zu erhalten wünschen, desto sicherer zu handhaben.

Der 5 Artikel stellt, so viel es für den ersten Anfang möglich ist, die HandelsVerhältnisse zwischen beiden Ländern wieder auf den nemlichen Fuß wie vor dem Kriege her, bis ein neuer HandelsVertrag zu Stand gekommen seyn wird.

Die Ankündigung dieses leztern Vertrags zeigt den französischen Handelsleuten, in einer nahen Zukunft, ein groses Feld zu neuen Speculationen. Die Häfen, welche Frankreich im Norden seiner alten Gränzen erworben hat; die freie Schiffahrt der Schelde, welche die Erzeugnisse Bel-

giens bis in's Meer, und von da bis in die fernsten Gegenden bringen, und der Stadt Antwerpen ihren alten Glanz wiedergeben wird; der neue Antrieb, den die National-Industrie in allen Theilen der Republik erhält; die Aufmunterung und die Belohnungen, durch welche die Regierung die Künste und den Handel emporzuheben sucht: alles gibt uns die gewisse Hofnung, daß unsre Schiffahrt wieder ihren alten Weg gegen Norden nehmen wird, der schon allzu lange für die leichtere und fast ausschliessliche Schiffahrt in den ruhigen Meeren unsrer westlichen Colonien vernachlässigt ward. Bald werden unsre Schiffe sich wieder, wie ehedem, in dem baltischen Meere, in dem Meer von Lappland zeigen, und bis an die äusserſten Gränzen der nordischen Meere dringen, um uns, in den einen, durch den Umtausch unsrer Produkte, in den andern, durch den Ertrag der grosen Fischereien zu bereichern: dort, an den neblichten Eis-Küsten von Terre neuve, wird sich zu Strapazen und Gefahren eine neue Pflanz-Schule versuchter Matrosen bilden, welche auf die Schiffe des Staats, wenn die Stimme des Vaterlands sie dazu berufen wird, jene Erfahrung des Meeres bringen werden, die der feurige Muth der Franken, die ihre Liebe zum Ruhm, die selbst das Genie nicht ersezen kan."

Als dem Tribunat am folgenden Tage, vom gesezgebenden Körper der Gesezes-Entwurf wegen des obigen Tractats mit Rußland zugeschikt ward, stand Thibaut auf, um gegen den im 3 Artikel gebrauchten Ausdruk: Unterthanen, Vorstellungen zu machen. „In keinem Friedens-Tractat mit der Republik," sagte er, „darf es heissen: die Unterthanen beider Mächte; die Franken sind Bürger, und nicht Unterthanen." — Viele Stimmen riefen: es wäre ein Schreibfehler; andre ermahnten den B. Thibaut, seine Bemerkung bis zur Discussion zu versparen, und es wurde, wie gewöhnlich, eine Commission von sieben Mitgliedern zur Untersuchung des Gesez-Entwurfs und des Tractats ernannt.

Die Debatten über diesen Tractat, aus Anlaß des

im 3 Artikel deſſelben vorkommenden Ausdruks: Unterthanen, dauerten im Tribunat mehrere Tage hindurch fort. Jard Panvilliers machte den Antrag, „da bei einer Sache von ſolcher Wichtigkeit mit der gröſten Schonung verfahren werden müſte, eine PrivatConferenz zwiſchen den Tribunen zu halten. Er wiſſe zwar wohl, daß, nach der Conſtitution, geheime Berathſchlagungen im Tribunat nur bei FriedensTractaten auf Verlangen der Regierung ſtatthaben ſollen; allein ſein Antrag gehe auch nicht auf geheime Berathſchlagung, ſondern auf vertrauliche Erklärung, nach welcher ſofort öffentlich berathſchlagt werden ſolle.“ Dieſer Antrag ward angenommen, und die in der TribunatsSizung vom 7 Dec. angefangene PrivatConferenz ward am 8 fortgeſezt. Nach WiederEröfnung der öffentlichen Sizung wurde zur Abſtimmung über den Tractat geſchritten, der mit 77 Stimmen gegen 14 genehmiget wurde.

Drei Redner des Tribunats, Coſtaz, Lejourdan und Simeon, überbrachten hierauf, am 9 Dec., dem geſezgebenden Körper das beifällige Votum jener Behörde.

Coſtaz ſagte: „Es hat im Tribunat, bei einſtimmiger Misbilligung des Ausdruks, zwei Meinungen über deſſen Sinn gegeben; nach der einen betraf er blos die Ausgewanderten; nach der andern faßte er alle Franken in ſich, war aber von der Regierung bewilligt worden, weil ſie ein gröſeres Intereſſe vor Augen hatte, und auſſerdem auch das Beiſpiel mehrerer, als Freunde der Freiheit geachteten, Schriftſteller für den Gebrauch dieſes Wortes ſprach. Das Tribunat hat endlich für gut gefunden, über die, allerdings augenſcheinliche, Unſchiklichkeit eines Wortes wegzuſehen, weil der Tractat an ſich eine überwiegende Wichtigkeit hat, zumal in einem Augenblik, wo Unterhandlungen angeknüpft ſind, von denen das Schikſal unſers Handels in der Levante, unſer Einfluß in Teutſchland und unſre friedlichen Verhältniſſe mit England

abhängen; Unterhandlungen, bei denen der Tractat mit Rußland die fränkische Regierung in eine vortheilhafte Lage sezt."

Lejourdan sezte hinzu: „Man würde die Bedenklichkeiten des Tribunats sehr falsch auslegen, wenn man annehmen wollte, daß sie im mindesten auf die Genehmigung des Tractats mit Rußland Bezug gehabt hätten. Der Wunsch nach Frieden ist zu allgemein, und der Tractat mit Rußland hat zu vielen Einfluß auf den allgemeinen Frieden, als daß in dieser Rükſicht der Schatten eines Zweifels hätte statthaben können. Diese Stimmung des Tribunats war unabhängig von den Besorgnissen über den 3 Artikel, dessen Verfügungen, in Verbindung mit dem gebrauchten Ausdruk, von einer Seite die Furcht erregen konnten, daß man einer fremden Regierung ein willkürliches Recht eingeräumt, und auf die Befugniß, über Misbräuche dieses Rechts zu klagen, Verzicht gethan hätte. Allein der gedachte Artikel, den man vielleicht etwas zu mühsam zergliederte, enthält, selbst in dieser Hypothese, nur eine überflüssige Anerkennung eines PolizeiRechts, das von einer jeden Regierung ohnehin ausgeübt, und dessen Ausübung durch die mehr oder weniger liberalen Grundsäze jeder Regierung bestimmt wird; die diplomatische Schiklichkeit forderte die Reciprocität in dieser Anerkennung, und von der fränkischen Regierung, von einer Regierung, die für und durch ein freies Volk eingesezt ist, kan nie befürchtet werden, daß sie jemals eine Verlezung des VölkerRechts, die an einem fränkischen Bürger begangen würde, dulden sollte. Indessen fällt die ganze, bisher angenommene, Hypothese durch die Bekanntmachung der besondern Umstände weg, welche bei dem gedachten Tractat obwalteten, und wir wissen nunmehr, daß der 3 Artikel sich nicht auf die fränkischen Bürger bezieht, sondern blos diejenigen angeht, welche für die Erhaltung des Namens: Unterthanen gekämpft, und ihrem Vaterland entsagt haben; ihnen möge dieser Name, auf den sie sich so eifersüchtig zeigten, in allen Urkunden bleiben; dem gesammten fränkischen Volke kommt verfassungsmäsig der Name: Bürger zu. Wir haben ja vor Augen, daß in allen andern Tractaten der Unterschied zwischen den Franken als Bürgern, und den Unterthanen des contrahirenden Theils,

beobachtet worden ist; der nemliche Unterschied würde sich auch im gedachten Artikel finden, wenn er die fränkischen Bürger beträfe. Hierbei können sich selbst die beruhigen, welche die Genehmigung eines FriedensVertrags und die Unschiklichkeit eines darin gebrauchten Worts gegen einander in Anschlag bringen möchten. Solche Bedenklichkeiten können die öffentlichen Behörden des fränkischen Volks von ihrem hohen Beruf, die Schikfale Europa's zu wägen, nicht zerstreuen, und sie werden nicht furchten, daß ein Wort die NationalWürde gefährde, die durch die Siege von Gemappe, von Fleurus, von Marengo, durch ehrenvolle Tractaten, deren Weisheit und Vortheile selbst ein unschikliches Wort nicht schmälern würde, gesichert ist."

Nach Anhörung dieser beiden Reden, kündigte der StaatsRath Fleurieu an, daß er eine, unmittelbar aus dem Kabinet des Ersten Consuls kommende, Note zu verlesen habe. Diese war folgenden Inhalts:

„Der Abschluß eines Tractats, der den Frieden zwischen zwei eben so mächtigen als ausgebreiteten Staaten, deren Regierungen durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände so stark erbittert worden waren, wiederherstellt, ist ohne Zweifel eines der wichtigsten Ereignisse, welche die Kabinetter und die Weisen der Nationen beschäftigen mögen.

Dieser Tractat, dessen wörtlicher Inhalt äusserst kurz ist, enthält nichts destoweniger keinen Artikel, kein Wort, worüber nicht die langwierigsten Erörterungen stattgehabt hätten, und ohngeachtet der Gang der Unterhandlungen, welche durch Zeit und Beharrlichkeit endlich zum Abschluß des Friedens geführt haben, dem Tractat selbst gewissermasen fremd scheinen mag, ohngeachtet derselbe nur in Rükficht auf die gegenseitigen Vortheile, welcher für die beiden contrahirenden Theile daraus erwächst, betrachtet werden sollte, so hält es dennoch die Regierung für wesentlich, einen Irthum (inexactitude) in der Erzählung früherer ThatSachen, die beim Tribunat angeführt wurden, zu bemerken — einen Irthum, der ohne Zweifel sehr verzeihlich, ja sogar für denjenigen, welcher nicht im Besiz des ganzen KabinetsGeheimnisses ist, unvermeidlich war, den aber die Regierung nicht bestehen lassen kan, weil sie nicht

will, daß ein irriger Bericht durch ihr Stillschweigen Credit gewinne, oder zwischen zwei Nationen, denen Politik, Interesse und Neigung gleichen Beruf zur Wiederherstellung des Friedens auf dem festen Lande auflegen, irgend eine Art von Wolken aufsteigen mache.

Man hat nemlich vermuthet, daß die fränkische Regierung, als erstes Unterpfand der Aussöhnung, von dem Tzaar die Zurüknahme des von ihm bisher den Ausgewanderten verliehenen besondern Schuzes verlangt habe.

Hierbei hat man den Charakter Paul's I, die Freimüthigkeit und Rechtschaffenheit, welche ihn auszeichneten, verkannt: das Factum muß also wiederhergestellt werden.

Als der Kaiser von Rußland aus eigner Bewegung den Gedanken faßte, sich der fränkischen Republik anzunähern, hörte er von selbst, und ohne Aufforderung, auf, die Ansprüche der Bourbons anzuerkennen, und die fränkische Regierung erfuhr zu gleicher Zeit sowohl den Entschluß des Kaisers, sich Frankreich anzunähern, als auch die von ihm getroffene Maasregel, den Grafen von Lille nebst seinen Umgebungen aus seinen Staaten zu entfernen.

Als nachmals in der Unterhandlung, welche angefangen wurde, Paul I die gegenseitige Garantie der beiden Regierungen gegen äussere und innere Unruhen verlangte, kam man überein, daß keine von beiden Regierungen den Feinden des andern Staats den mindesten Schuz angedeihen lassen würde.

Sowohl der 2 als der 3 Artikel des Tractats wurden in dieser Absicht abgefaßt.

Viele Franzosen hatten die Republik verkannt, und sich gegen sie bewafnet; in dem Augenblik, wo die Rechte des Volkes anerkannt wurden, und die Freiheit ihre Gründung erhielt, fanden sie sich durch die französischen Gesezе verbannt; sie konnten also unter der Benennung: Bürger, nicht begriffen werden, und man muste dismal von dem Protokoll abweichen, das die fränkische Regierung in ihren zahlreichen Tractaten mit verschiedenen Mächten stets befolgt hat, und den allgemeinen Ausdruk: Unterthanen, nehmen, den der Gebrauch vor ältern Zeiten für alle Staaten, welches auch ihre Regierungs-Form seyn mochte, geltend gemacht hatte. Denn es war in

der That von einigem Nuzen für Frankreich, daß während das Petersburger Kabinet einige Wichtigkeit darauf legte, daß man sich auf französischer Seite verbinde, keinerlei Verkehr mit den innern Feinden Rußlands zu haben, Rußland seiner Seits aufhören möchte, französische Unterthanen, die gegen ihr Vaterland bewafnet waren, und den Krieg sogar in das Innere Frankreichs gebracht hatten, einigen Schuz angedeihen zu lassen.

Indem aber dieses an Rußland verlangt wurde, wollte Frankreich nur die vollkommene Gegenseitigkeit, die wahre Grundlage der Verträge zwischen Staaten, aufrecht erhalten: es muste das Gleiche von dem, was es bewilligte, erlangen. Schon längst hat die fränkische Regierung darauf Verzicht gethan, irgend einen Tractat, selbst den schwächsten Regierungen, vorzuschreiben: alle Tractaten, die sie abgeschlossen hat, sind zwischen beiden Theilen erörtert worden, weil alle in einem wahren friedlichen Geiste gedacht und zu Stande gebracht worden sind. Diese Art zu verfahren ist noch weit anwendbarer, wenn die beiden contrahirenden Theile durch ihre Lage so unabhängig von einander sind, wie Frankreich und Rußland, und wenn beide in der politischen Wagschale Europa's von einem ungeheuern und entschiednen Gewicht sind.

Die Regierung hat es gesagt: mit besonderm Wohlgefallen, Bürger Gesezgeber, wiederholt sie es auf Eurer Rednerbühne, damit diese Wahrheit in beiden Welten erschalle — das fränkische Volk hat gleiche Achtung für alle Arten von Regierungen; es wünscht die Erhaltung, den Flor aller, nicht blos aus dem Gefühl und in Erwartung der Gegenseitigkeit, sondern aus einem wahren Geiste der Philosophie und der Menschenliebe. Die Revolutionen stürzen die Reiche um: sie führen nothwendig äussern und innern Krieg in ihrem Gefolge. Der Tag ist endlich gekommen, wo alle Völker Europa's, und die von Amerika, durch ihre Neigungen an jenen ersten WeltTheil gebunden, aufgeklärter über ihr wahres Interesse, und in Einem Gefühl vereinigt, den Willen haben, daß der Friede fest und dauerhaft sey. Der glüklichste, siegreichste Krieg kostet sehr viel, kostet dem Sieger viele Thränen, kostet den Völkern ihr Kostbarstes, ihr Heiligstes: das Glük ihrer Familien, das Blut ihrer Kinder. Nein, es giht in Frankreich keinen einzigen Men-

schen, der, wenn er seiner Sinne mächtig ist, und die Souveränetät und den Willen des Volks anerkennt, durch eitle Abstractionen nochmals die Nationen gefährden und entzweien, und die Erde mit Blut überschwemmen möchte. Gibt es einen solchen, so hat er keine Kinder.

Glüklich das beginnende Jahrhundert, da es die Erfahrung des nun verflossenen nicht verloren gehen läßt, da die Nationen im Süden, wie die im Norden, von friedlichen Gesinnungen gleich beseelt, die gehässigen Leidenschaften abgeschworen haben, und entschlossen sind, die Zwistigkeiten, wenn solche einträten, durch gütliche Unterhandlungen, denen gegenseitige AchtungsBezeugungen, Beweise von Wohlwollen vorausgiengen, zu beendigen: der Einfluß eines solchen Verfahrens ist ja stets so mächtig bei den Kabinettern, welche die Welt bewegen; denn die Kabinetter werden von Menschen geleitet!

Dieses Verfahren legt wenigstens das fränkische Volk seiner Regierung auf: es will, es wird die Waffen nicht wieder ergreifen, wofern es nicht in seinem Gebiete bedroht, oder an seiner Ehre, die ihm noch theurer ist, angegriffen wird, und selbst dann wird es der Welt stets den nemlichen Anblik darbieten, den es ihr so oft darbot: zahlreiche, tapfere Schaaren, die durch Sieg den Frieden wieder herbeirufen."

Nach Verlesung dieser wichtigen Urkunde wünschte Fleurieu sich Glük, zum Organ der Gesinnungen der Regierung erwählt worden zu seyn. „Wie die Regierung," sezte er hinzu, „so wollt auch Ihr, Bürger Gesezgeber, den Frieden: Ihr wollt ihn allgemein, ewig wenn es seyn kan, und Ihr werdet eilen, die Bekanntmachung eines Tractats zu verordnen, der ihn zwischen zwei Mächten befestigt, die, wenn sie uneinig sind, von den beiden äussersten Enden aus den schönsten, von den Wissenschaften und Künsten ausschlieslich begünstigten WeltTheil zu verwirren vermögen."

Der GesezesVorschlag wegen des Tractats mit Rußland wurde hierauf mit 229 weissen Kugeln gegen 31 schwarze beschlossen.

5.

Friedens-Tractat mit Portugal.

Am 30 Nov. übergab der StaatsRath Defermont, als Redner der Regierung, dem gesezgebenden Körper diesen Tractat mit folgender Darstellung: „Der Tractat, den ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen, ist ein weiteres Denkmal von den weisen Maasregeln der Regierung und dem muthvollen Eifer der Armeen der Republik.

Es wird nicht schwer seyn, Sie von den Vortheilen, die er für die Ehre und den Wohlstand beider Nationen darbietet, zu überzeugen.

Er begreift drei HauptVerfügungen.

Durch die erste wird Friede und Freundschaft zwischen der fränkischen Republik und dem Königreich Portugal hergestellt, und die politischen Verhältnisse zwischen beiden Mächten werden wieder auf den nemlichen Fuß wie vor dem Kriege gesezt.

Durch die zweite werden für die Zukunft die Gränzen zwischen dem französischen und dem portugiesischen Guyana bestimmt. Man konnte, in einem fast ganz öden und unbewohnten Lande keine bessern wählen, als Flüsse und Gebirge, und es war natürlich, daß Frankreich, dessen Besizungen in diesen Gegenden von weit geringerm Umfange sind als jene Portugals, diese Gränzen wieder dem alten Punkte, auf welchem sie bestimmt waren, näherte.

Endlich, der dritte HauptTheil des Tractats sezt fest, daß zwischen beiden Mächten ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen, und mittelst desselben die HandelsVerhältnisse zwischen Frankreich und Portugal definitiv bestimmt; aber daß inzwischen die Communicationen hergestellt werden, die Bürger und die Unterthanen beider Mächte auf gleiche Weise und gegenseitig in den Staaten der einen und der andern alle die Rechte genieſen sollen, welche die am meisten begünstigten Nationen daselbst genieſen; daß die Erzeugnisse und Waaren, die aus dem Boden und aus den Manufacturen von jedem der zwei Staaten herkommen, gegenseitig, ohne Einschränkungen, und ohne irgend einer Abgabe unterwor-

fen zu ſehn, die nicht auf gleiche Weiſe auch auf den von andern Nationen eingeführten ähnlichen Erzeugniſſen und Waaren haftet, zugelaſſen ſeyn, und daß die franzöſiſchen Tücher ſofort in Portugal auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Waaren fallen eingeführet werden können.

Dieſe Bedingniſſe beweiſen, daß die Regierung ſich in die Schranken der Mäſſigung eingeſchloſſen hat: ſie wollte nichts, was dem Intereſſe einer Nation, die unſre Freundſchaft ſuchte, zuwider wäre; die ſtrengſte Gerechtigkeit ſchrieb eine vollkommene Reciprocität vor; ſie beſchränkte ſich darauf, Solche zu verlangen; ſie eröfnet der franzöſiſchen Induſtrie neue Auswege; aber nicht durch Privilegien, oder durch ein Monopol will ſie dieſelbe vergröſern, ſondern durch Erwekung eines edlen Wetteifers ſie zu dem Grad von Blüthe, den ſie erreichen muß, durch eignen Schwung aufſtreben machen. Kennte die fränkiſche Regierung kein andres Recht als die Stärke, ſo hätte ſie von Portugal mehr fordern können; allein ſie glaubte, daß, je weniger mächtig dieſe Nation wäre, es ihr deſto weniger zukäme, ſie noch mehr zu ſchwächen.

Portugal war ſeit langer Zeit eine unabhängige Macht, als es im Jahr 1581 unter die OberHerrſchaft von Spanien kam. Die Portugieſen hatten damals das Vorgebirge der guten Hofnung umſchift, dem Handel nach Indien eine neue Straſſe geöfnet, und dieſes reiche, weitgedehnte Land, in welchem ſie ſich durch ſo viele kühne Thaten auszeichneten, und die erſten europäiſchen Niederlaſſungen ſtifteten, mit dem Ruhm ihres Namens erfüllt. Sie hatten Braſilien entdekt, und in dieſem Theile von Amerika die Gründung einer reichen Colonie angefangen.

Die andern Mächte Europa's konnten nicht ohne Unruhe ſehen, daß eine Monarchie, die ſo vortheilhaft gelegen war, um einen groſen Theil des WeltHandels zu betreiben, und die reichſten und ausgedehnteſten Niederlaſſungen in beiden Hemiſphären hatte, mit dem Königreich Spanien vereinigt ward. Auch erhielten die Portugieſen, als ſie im Jahr 1640 ihren Thron zu Gunſten des Hauſes Braganza herzuſtellen unternahmen, bedeutende Unterſtüzung; aber keine Macht kam ihnen dabei ſo wirkſam zu Hilfe, wie Frankreich.

Damals bildeten sich zwischen beiden Nationen freundschaftliche Verhältnisse, die nicht eher als zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts einen Stoß erlitten.

Als der Enkel Ludwig's XIV den spanischen Thron bestieg, gab die portugiesische Regierung, bestürzt einen Fürsten aus dem Hause Bourbon auf diesem Thron zu sehen, sich ganz an England hin, und willigte in Bedingnisse, die ihre Industrie zu Grund richteten und unsre alten Verhältnisse mit ihr fast gänzlich vernichteten.

Der Tractat vom 27 Dec. 1703, der im Jahr 1713 bestätigt ward, überlieferte Portugals Handel dem Monopol der englischen Kaufleute und Fabrikanten, während die andern Nationen davon so gut wie ausgeschlossen wurden. Alle wollenen Zeuge aus GrosBritannien wurden in Portugal zugelassen, unter der Bedingung, daß die portugiesischen Weine in England blos zwei Drittheile der Abgaben, womit die französischen Weine belegt waren, zahlen sollten.

Mittelst dieses Tractats lähmten die Engländer anfänglich die portugiesischen Manufacturen, und vernichteten sie späterhin gänzlich; sie wurden die allgemeinen Lieferanten und Unternehmer von Portugals Handel, und fast alle Reichthümer, die es aus seinen Colonien zog, kamen für Rechnung der Engländer, oder flossen in ihre Hände über; so ward Portugal eine blose englische Colonie, ein groser Markt, der beinahe ausschlieslich der englischen Industrie offen stand.

Vergebens äusserte ein aufgeklärter Minister, den diese Sklaverei empörte, eine seltene Kraft und Beharrlichkeit, und sparte nichts, um sein Land davon zu befreien.

Die Spuren, die sein Genie und seine Thätigkeit nachliesen, waren nicht tief genug, daß die Engländer nach seinem Abgang nicht wieder einen groſen Theil ihres Einflusses hätten gewinnen können. Es ist ausgemacht, daß sie an dem Handel ihrer eignen Colonien nicht mehr Antheil hatten, als an jenem von Portugal. Nicht nur fanden ihre Manufacturen einen groſen Absaz in diesem Königreich, sondern die Engländer dienten auch noch zu ZwischenHändlern zwischen Portugal und den andern Manufactur-Völkern Europa's; und da sie nicht ohne Gewinn für sich als dritter Theil in diesen Verhandlungen auftra-

den, so war ihr davon ziehender Vortheil ein wirklicher Verlust, den sowohl Portugal als die andern Manufactur-Völker tragen musten.

Nicht glüklicher war die portugiesische Regierung in ihren Maasregeln, um ihre politische Unabhängigkeit zu sichern. Sie hatte nur schwache VertheidigungsMittel, und muste sich desfalls auf den Beistand der Macht verlassen, von der sie sich abhängig gemacht hatte.

Die Portugiesen, von Natur sanft, mit Gefühl für Ehre und Ruhm begabt, gegen die Fremden artig, den Wissenschaften und Künsten zugethan, hätten die fränkische Revolution nur als das Aufstreben eines edlen Volks zur Freiheit ansehen sollen; aber die portugiesische Regierung war zu abhängig von England, um nicht dessen Beispiel zu folgen.

Das französische Schif St. Jacques lief, im Vertrauen auf das VölkerRecht, in den Hafen von San Jago ein, wo es von Seiten einer Nation, die uns nicht den Krieg erklärt hatte, Freundschaft und Schuz zu finden hofte. Es wird weggenommen, confiszirt und verkauft. Portugal ließ seitdem seine Truppen marschiren, um uns auf den Pyrenäen zu bekämpfen; es ließ seine Schiffe zu jenen der englischen Flotten stossen, und zeigte sich öffentlich als unsern Feind.

Nach dem FriedensSchlusse von Campo Formio fürchtete Portugal, die fränkischen Armeen möchten, durch das spanische Gebiet, gegen seine Gränzen ziehen. Es schikte einen Botschafter nach Paris, der einen Definitiv-Tractat abschloß und unterzeichnete; aber die portugiesische Regierung weigerte sich, denselben zu ratifiziren, und diese Weigerung muste natürlich den Groll, den der Krieg schon zwischen beiden Nationen erregt hatte, noch vermehren. Auch sah man, seit dieser Epoche, die portugiesischen Geschwader vor Malta und vor Alexandria kreuzen, und man erinnert sich, daß der OberGeneral der Armee vom Orient, beim Anblik der portugiesischen Schiffe, im TagsBefehl an seine Armee sagte: „Der Tag würde kommen, wo „die portugiesische Nation mit blutigen Thränen die Schmach, „die sie der fränkischen Republik zufügte, bezahlen würde."

Der Tractat von Luneville, der dem festen Lande die Ruhe wieder gab, war der Augenblik, die Genugthuung, die man

von der portugiesischen Regierung zu fordern berechtigt war, zu erhalten. Eine Convention wurde zu Madrid zwischen Spanien und Frankreich geschlossen, durch welche festgesezt ward, daß Se. Majestät der König von Spanien und die fränkische Republik eine combinirte Armee bilden sollten, um Portugal zu zwingen, von seiner Allianz mit England abzugehen und, bis zum Definitiv-Frieden, den spanischen und fränkischen Truppen die Besezung des vierten Theils seines Gebiets einzuräumen. Der Zwek dieser Convention war keineswegs, ein eitles Gefühl von Stolz zu befriedigen, oder blos Beleidigungen zu rächen, die in der That von dem Tag an, wo man die Macht hat, sie zu bestrafen, nicht mehr vorhanden sind; sondern sie gehörte zu der grosen politischen Combination, die sich von den Ufern der OstSee an das Hannöverische, von dem Hannöverischen an die Bucht von Otranto knüpfte, und deren gemeinschaftliches Band der allgemeine Friede war.

Die fränkische Regierung erfüllte ihre Verpflichtung. Eine Division mit zahlreicher Artillerie, unter Befehl des Generals Leclerc, zog über die Pyrenäen.

Der General St. Cyr, ein Offizier von ausgezeichnetem Verdienst, ward abgeschikt, um sich bei dem spanischen General aufzuhalten, und mit ihm alle KriegsOperationen zu verabreden. Die Feindseligkeiten fiengen an, aber nach zwei oder drei Scharmüzeln, wo vier bis fünfhundert Mann von beiden Seiten mit einander sich im Handgemenge finden mochten, schloß der spanische General, im Namen seiner Regierung, den Tractat von Badajoz, in welchem er vergas, die Besezung des vierten Theils vom portugiesischen Gebiet zu fordern, welche das wahre und vorzügliche Interesse der Madrider Convention gewesen war.

Der erste Consul gab sofort zu erkennen, daß er, von seiner Seite, den Tractat von Badajoz nicht ratificiren könne, daß derselbe der allgemeinen Politik sowohl als dem Interesse der Alliirten, und dem ausdrüklichen Inhalt der Madrider Convention zuwider wäre, und daß, wenn Se. katholische Majestät so weit gienge, ihn abgesondert zu ratifiziren, die unmittelbare Folge davon der Verluß von Trinidad seyn würde. Das Madrider Kabinet gieng über diese Bedenklichkeiten hinweg,

ratifizirte abgesondert den Tractat von Badajoz, und opferte solchemnach die Insel Trinidad auf.

Wir blieben, nach dem spanischen FriedensSchlusse, mehrere Monate hindurch, allein noch im Kriege mit Portugal. Wir würden das, was zufolge der Madrider Convention Spanien im Einverständniß mit uns thun sollte, allein unternommen, und in's Werk gesezt haben. Wir hätten dadurch die Abtretung des vierten Theils vom portugiesischen Gebiet, bis zum Definitiv-Frieden, erhalten: aber die Ereignisse drängten sich, die seit langer Zeit zu London angeknüpften Unterhandlungen gediehen zu ihrer Reife; die Regierung gab ihre Befehle, und der Friede ward mit Portugal zwei Tage vor Abschliessung der Präliminarien zu London unterzeichnet.

Die fränkische Regierung hat mit Portugal unsre Handels-Verhältnisse auf eine für beide Nationen nüzliche Art zu reguliren, und durch den Tractat unsre Gränzen zwischen dem französischen und dem portugiesischen Guyana mit aller nöthigen Sorgfalt, um in Zukunft allen Streitigkeiten vorzubeugen, zu bestimmen gesucht.

Um den ersten Zwek zu erreichen, hat sie von Portugal die Reciprocität verlangt, welche dieses nicht verweigern konnte, ohne seinem eignen Interesse zu schaden.

Alle Nationen bedürfen einander, mehr oder weniger, und sie mögen zu kaufen oder zu verkaufen haben, so ist nichts ihrem Vortheil angemessener, als die gröstmögliche Anzahl von Käufern und Verkäufern auf ihre Märkte zu loken. Jedes Monopol oder ausschliessliche Privilegium zum Vortheil irgend einer Nation auf den Märkten einer andern, schadet nicht nur den andern Nationen, die es von diesen Märkten entfernt, sondern auch der Nation selbst, die dasselbe bewilligt, weil es ihr das Hilfsmittel benimmt, durch die Concurrenz vortheilhafte Preise zu finden.

Die Verfügungen des Tractats sind demnach den Grundsäzen gemäs, welche allen handelnden Nationen zur Richtschnur dienen müssen; und wenn sie in unsern HandelsVerhältnissen mit Portugal glükliche Veränderungen hervorbringen, so werden beide Nationen sich in gleichem Grade dazu Glük wünschen dürfen.

Was die Gränzen zwischen dem beiderseitigen Guyana betrift, so kan man sagen, daß sie bereits in der Convention von 1700 durch den AmazonenFluß bestimmt worden waren, da die Portugiesen durch diese Convention sich verpflichtet hatten, alle Forts, die sie am linken Ufer dieses Stroms befassen, schleifen zu lassen; und der Tractat von Utrecht regulirte sie nachher auf eine unvollständige und widersprechende Art, welche die Streitigkeiten, die bis auf den heutigen Tag dauerten, veranlaßte.

Das französische Guyana ist die einzige uns übrig gebliebene Colonie auf dem festen Lande von Amerika, während die Engländer, die Spanier, die Portugiesen und die Holländer dort grose, reiche Niederlassungen besizen, und sie als ein mächtiges Mittel ihres Wohlstandes betrachten.

Cayenne, der HauptSeehafen auf der Insel dieses Namens, ist zugleich der HauptOrt des französischen Guyana's; die Ungesundheit des Himmelsstrichs hat mit der Cultur aufgehört; die Schiffahrt dahin ist wohl bekannt; sein Name wird keinen Schreken mehr einflösen. Die reichsten Produkte Asiens und seiner Insel-Meere sind dort einheimisch geworden; die Verpflanzung hat ihnen eine mächtigere Vegetation, mehr Stärke und Fruchtbarkeit gegeben, als in ihrem GeburtsLande. Guyana liefert ihm Vieh, Holz und andre Erzeugnisse, in einem Uiberfluß, der keine Gränzen hat, als die Zahl der Menschen, welche zur Herbeischaffung und Hut gebraucht werden.

Dieses Land, das die Cultur noch nicht abgenuzt hat, ist über hundert Stunden tief hinein, von der Küste an gerechnet, sehr wenig bekannt. Man findet dort einige zerstreute, wilde Völkerschaften, die den Franzosen zugethan sind, weil sie von ihnen sanft behandelt werden. Wir unterhalten einen Verkehr mit ihnen, bis die Fortschritte der Cultur den Werth der innernLändereien von Guyana erhöht haben werden.

Diese Colonie befindet sich noch lange nicht in einem blühenden Zustande; aber sie ist darum nicht weniger wichtig für uns; wir mögen sie entweder von Seiten des Beistands, welchen Cayenne und unsre andere Colonien von daher ziehen können, oder als ein Land betrachten, das bestimmt ist,

einst Diejenigen von unsern Mitbürgern aufzunehmen, welche der Wunsch, ihr Glük zu versuchen, Unglüksfälle, oder die vielen Menschen natürliche Unruhe, von ihrem Vaterlande entfernen werden.

Man irret, wenn man glaubt, daß der heisse ErdGürtel nicht von den Europäern bewohnt werden könne; der Amazonen Fluß, der gröste Strom der Welt, schlängelt sich parallel mit der AequinoctialLinie zwei bis drei Grade südwärts von dieser Linie, an die er bei seiner Mündung stöst, und la Condamine, der ihn in seinem ganzen Laufe bereiste, fand die Hize dort nicht unerträglich, sie mildert sich, so wie man höher in das Land hinaufkommt, dessen Schönheit uns zu der Hofnung berechtigt, dort eine wahrhaft interessante Colonie zu gründen.

Allerdings wird diese Hofnung nur durch mächtigen Beistand sich ins Werk sezen lassen; aber vor allen Dingen kam es darauf an, die noch ungewissen Gränzen der Colonie festzusezen.

Die im brittischen Parlament entstandenen Debatten über die Mittel, diese neue GränzBestimmung im Tractat mit Portugal, und die in den Präliminarien mit England bedungene Integrität des portugiesischen Gebiets, zusammen zu verbinden, können zu keiner ernsthaften Schwierigkeit Anlaß geben. Augenscheinlich hatte die Clausel der Präliminarien blos Bezug auf die Invasion, mit welcher Portugal durch die fränkische Armee, die an seinen Gränzen stand, bedroht war. Ohnehin kan sie nicht auf die Bestimmung von Gränzen angewendet werden, die von jeher ein Streit waren. Es war für Portugal eben so wichtig, wie für Frankreich, allen Zwistigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und man kan die desfallsige Verfügung in keiner Rüksicht so ansehen, als ob der Integrität des portugiesischen Gebiets dadurch Abbruch geschähe. Der einzige Vortheil, den Frankreich davon haben wird, besteht darin, daß es nun unbestritten ein Gebiet besizt, welches gegenwärtig ohne Cultur liegt, aber durch die Sorgfalt und die Aufmunterung einer aufgeklärten, stets mit der öffentlichen Wohlfahrt beschäftigten Regierung, schnelle und grose Verbesserungen erhalten kan, ohne Portu-

gals Neid oder Bedauern zu erregen, da diese Macht noch immer weit mehr Land, als sie cultiviren kan, übrig behält.

Die neuen Verbindungen zwischen beiden Nationen werden nüzlicher werden; die ihnen gegenseitig daraus erwachsenden Vortheile werden dazu beitragen, zwei Völker einander anzunähern, die dazu gemacht sind, sich zu schäzen und zu lieben, und Portugal wird in Europa die Stelle wieder einnehmen, die einem auf seine Unabhängigkeit und sein Glük bedachten Staate zukommt.

Vergebens möchten einige Menschen, von alten Leidenschaften hingerissen, oder unempfindlich gegen das Geschrei der Menschheit den Krieg noch verlängert wissen, der Europa schon so viel Blut und Schäze gekostet hat; ihr Murren wird die Weisheit nicht überwiegen, welche endlich bei den Rathschlägen der Regierungen den Vorsiz führt. Wir können hoffen, daß bald ein leztes Tractat allen Leiden des Krieges ein Ziel sezen wird, und daß Verträge, auf Gerechtigkeit und gemeinschaftliches Interesse gegründet, uns auf lange Zeit die unschäzbaren Wohlthaten des Friedens zusichern werden."

Am 9 Dec. nahm das Tribunat den GesezEntwurf, mit einer Mehrheit von 81 Stimmen gegen eine, an. Um das Votum im gesezgebenden Körper zu vertheidigen, wurden Freville, Carion-Nizas und Arnould ernannt. Am 10 Dec. erschienen sie im gesezgebenden Körper; Freville sprach zuerst, wie folgt: „Wenige Tage sind verflossen, seitdem wir die FriedensNachrichten eben so oft auf einander folgen hörten, wie im Laufe des Krieges die Nachrichten von den Siegen unsrer Heere. Man müste ohne Gefühl für Menschheit und Vaterland seyn, wenn man der Regierung, welche diese glükliche Epoche zu beschleunigen wuste, nicht eben so viel Bewunderung als Dankbarkeit weihen wollte; aber indem das Tribunat diese Empfindungen mit der ganzen Nation theilt, hat es nichts destoweniger dem zu Madrid zwischen der fränkischen Republik und Portugal geschlossenen Tractat der strengsten Prüfung unterworfen. Es glaubte, daß es seinen Beruf nur unvollkommen erfüllen würde, wenn es irgend versäumte, mit der größten Sorg-

kalt zu unterſuchen, ob in dieſem Tractat keine von den Stipulationen, welche das National-Intereſſe erfordern konnte, ausgelaſſen worden, und ob, indem man auf allen den Bedingungen, von welchen man nicht abgehen durfte, feſtbeſtanden, man bey dem Punkte ſtehen geblieben wäre, wo die Klugheit der Stärke vorſchreibt, ihre Forderungen zu beſchränken. Um in dieſer Hinſicht ein mit Gründen unterſtüztes Urtheil zu fällen, muß man unumgänglich auf die Ereigniſſe, welche vor dieſer diplomatiſchen Acte ſtatthatten, zurükgehen, und die Umſtände, von denen ſie begleitet war, ſchildern.

Als zu Anfang des Krieges, der die Freiheit mit dem Stempel des Ruhms verſiegelte, ſelbſt diejenigen Mächte ſich gegen Frankreich erklärten, die bis dahin durch die innigſten Bande mit ihm vereinigt waren, da war es kein Wunder, daß derſelbe Irrthum ſich auf die portugieſiſche Regierung erſtrekte, die ſeit langer Zeit nur noch politiſche Verhältniſſe von ſchwachem Intereſſe mit ihm unterhielt.

Portugal iſt uns groſen Theils die Behauptung ſeiner Unabhängigkeit ſchuldig, die es im Jahr 1640 proclamirte, während wir in jenen merkwürdigen Streit verwikelt waren, in welchem die franzöſiſchen Armeen Teutſchland eine beſſere politiſche Ordnung zuſicherten, indem ſie zu gleicher Zeit die Macht des Hauſes Oeſtreich beſchränkten. Da der pyrenäiſche Tractat uns mit demjenigen Zweige dieſes Hauſes, der über Spanien herrſchte, wieder in den Zuſtand des Friedens verſezt hatte, ſo waren wir genöthigt, der von uns während zwanzig Jahren den Portugieſen geleiſteten Unterſtüzung ein Ziel zu ſezen. Damals fiengen ihre erſten Verhältniſſe mit England an, jedoch ohne irgend einen unſern Intereſſen und unſerm Handel nachtheiligen Charakter zu zeigen. Erſt zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nahmen ſie dieſe Geſtalt an, als ein Enkel Ludwig's XIV ſich auf den Thron ſchwang, der durch den Tod Karl's II erledigt worden war, und für welchen Europa, vor dem Tode dieſes Monarchen, alle Arten von Voranordnungen projektirt hatte, nur jene nicht, die ſein lezter Wille und der Lauf der Ereigniſſe zulezt wirklich geltend machten. Dieſer Umſtand beſtimmte zwiſchen Groß-Britannien und Portugal Verbindungen, deren Gewicht dieſer

lezte Staat oft fühlen muste. Nachdem er für England in dem Erbfolge-Kriege gekämpft, ward er durch daſſelbe noch zweimal im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auf das Schlachtfeld hingeriſſen. Portugal wollte, im Jahr 1762, lieber die Waffen ergreifen, als der Neutralität beitreten, welche Frankreich und Spanien, vereinigt gegen England, ihm vorſchlugen; und als lezteres an der Coalition Theil genommen hatte, ſäumte die portugieſiſche Regierung nicht, die Feindſeligkeiten gegen die Republik anzufangen.

Während des langen Kampfes, aus dem wir ſo eben getreten ſind, werdet Ihr oft die Vortheile bemerkt haben, welche die Allianz mit Portugal den Engländern für ihre Kriegs-Operationen darbot. So oft ſie einen Theil ihrer Macht gegen das mittelländiſche Meer zu richten hatten, fanden ſie im Tajo die vortheilhafteſte Zwiſchen-Station, welche ihre Unternehmungen begünſtigte, und eine unendliche Menge von Hilfsmitteln, die ſie nie hätten haffen können, ſich in Gibraltar zu verſchaffen. Dieſe Betrachtung erhielt den höchſten Grad von Wichtigkeit, ſobald Se. katholiſche Majeſtät, aufgeklärt über Ihr wahres Intereſſe, mit Frankreich wieder die Verbindungen angeknüpft hatte, welche die entſchiedenſten politiſchen Convenienzen beiden Staaten ſo dringend empfehlen. Spanien ſah nun Portugal, mit dem es im Frieden war, ſeine Feinde aufnehmen, und ihre glüklichen Erfolge vorbereiten. Dieſes Königreich, der Nachbar unſers Alliirten, hielt ſeine Häfen und ſeine Zeughäuſer zur Diſpoſition der Engländer offen; hier waren für die brittiſchen Flotten Vorräthe aller Art und alle mögliche Unterſtüzungen aufgehäuft, mittelſt deren ſie ihren auf dem Meer oder in den Gefechten erlittenen Schaden wieder ausbeſſern konnten; hier wurden die Fahrzeuge, deren ſie ſich bemächtigt hatten, aufgenommen: mit Triumph-Gepränge führten ſie die Kriegs-Schiffe dahin, die ſie den Spaniern wegnahmen, als das Glük ihren Muth verrieth.

Nicht blos um ſeine militairiſchen Operationen zu begünſtigen, benuzte Gros-Britannien die Möglichkeit, nach ſeinem Willen über Portugal zu verfügen; es legte auch noch in dieſem Lande die Magazine an, aus welchen der Schleichhandel ſeine Vorräthe bezog, um das durch Se. katholiſche Majeſtät,

im Einverständniß mit der fränkischen und batavischen Republik, gegen die Produkte der englischen Industrie erlassene Verbot zu vereiteln; ein Verbot, welches auf dem sehr richtigen Gedanken beruhte, daß man während des Krieges keine Art von Versuch vernachlässigen müsse, wodurch man, in irgend einem Verhältniß, die Quelle, welche in England unaufhörlich den NationalReichthum und die Mittel des öffentlichen Schazes reproduzirt, vermindern könnte.

Inconvenienzen, deren Erfahrung sich jeden Tag erneuerte, und die noch unmittelbarer auf Spanien als auf die Republik fielen, mussten jenseits wie disseits der Pyrenäen die Uiberzeugung bewirken, wie wichtig es wäre, die erforderlichen Maasregeln zu ergreifen, um Portugal von dem gemeinschaftlichen Feinde zu trennen. Alle Mittel, welche dieses Resultat beschleunigen könnten, wurden dem Hofe von Lissabon beständig von der fränkischen Regierung angetragen, selbst ehe wir noch wieder in Allianz mit Spanien getreten waren. Bei Abschliessung des Tractats von Basel (22 Jul. 1795), welcher den Frieden zwischen Spanien und der Republik herstellte, willigte diese ein, daß die portugiesischen KriegsGefangenen in der nemlichen Auswechslung, wie die spanischen, begriffen seyn sollten, und nahm zu Gunsten Portugals die Vermittelung Sr. katholischen Majestät an.

Obgleich diese so sehr auf Aussöhnung abzwekenden Dispositionen fruchtlos blieben, fand Se. allerglaubigste Majestät die fränkische Regierung darum doch nicht weniger geneigt, in Unterhandlung zu treten, als nach einem Jahr von Siegen, welche der Geschichte einige ihrer glänzendsten Blätter liefern werden, der OberGeneral der Italienischen Armee die nemlichen Soldaten, an deren Spize er seine ersten Lorbeern auf den Gebirgen Liguriens pflükte, bis in die Nähe von Wien führte. Sie haben, Gesezgeber, die Unterhandlung nicht vergessen, die zwischen Frankreich und Portugal einige Zeit nach den Präliminarien von Leoben eröfnet ward, und die sich den 23 Thermidor des Jahrs 5 (10 August 1797) durch einen FriedensTractat endigte, der gewiß dem Kabinet von Lissabon keine Reue hätte nachlassen sollen. Sie erinnern sich auf gleiche Weise, daß, ohngeachtet der äussersten Nach-

giebigkeit, welche bei Abfassung desselben obgewaltet hatte, die zur Auswechslung der Ratificationen bestimmte Frist verstrich, ohne daß der Hof von Lissabon die ihm angebotenen Bedingungen benuzte. Wie ärgerlich auch ein solches Resultat war, so verhinderte es doch nicht, daß von unsrer Seite ein neuer Beweis friedfertiger Gesinnungen gegeben ward. In den ersten Tagen des Jahrs 7 ward ein portugiesischer Unterhändler zu Paris aufgenommen, und mit Achtung angehört, bis man augenscheinlich erkannte, daß man ihn abgeschikt hatte, ohne ihm die nöthigen Vollmachten zu ertheilen, um sich in eine ernstliche Unterhandlung einzulassen.

Inzwischen hatte die fränkische Republik, nachdem sie sich gegen Se. allerglaubigste Majestät beständig so nachgiebig bewiesen, eine ihrer Bestimmungen würdige Regierung erhalten, und eine von den ersten Mächten des festen Landes dahin gebracht, zu Luneville einen Tractat zu unterzeichnen, der so ehrenvoll war als die Thaten der fränkischen Heere uns zu höffen berechtigten. Siege, deren Erzählung fabelhaft scheinen würde, wenn sie nicht durch unzweifelhafte Resultate bestätigt worden wäre, hatten Europa überzeugt, daß die fränkische Regierung auf kein Hinderniß mehr stossen könnte als um es zu bezwingen und unter ihren Ruhm zu beugen. Welch überwiegenden Einfluß auch das Kabinet von St. James bis dahin auf den Hof von Lissabon ausgeübt hatte, so muste lezterer nun doch, von dieser Epoche an, erkennen, daß es nicht möglich wäre, auf einem System zu beharren, von dem er sich schon weit eher entfernt haben würde, wenn er seine Interessen wohl bedacht hätte.

Die Regierung hat sowohl von den Maasregeln Nachricht ertheilt, die sie mit Spanien verabredet hatte, um endlich Portugal zu zwingen, die Bedingungen, die man ihm auflegen muste, zu unterschreiben, als von dem unvorgesehenen Umstand, der sie in den Fall sezte, die Unterhandlung allein zu endigen. Ihre Projekte litten zwar einige Abänderung; aber nichts konnte sie von dem Zwek, den sie sich vorgesezt hatte, abbringen.

Schon hatte die Osmanische Pforte den Frieden nachgesucht; nur eine einzige Macht blieb noch übrig, die man von England losreissen muste: dieser Zwek findet sich erreicht durch

den Tractat von Madrid, der den Engländern, während des Kriegs, die Häfen Portugals und seiner Colonien verschlos, um sie Frankreich und dessen Alliirten zu öfnen. So wurde durch den ersten Consul das vielumfassende und entscheidende System vollendet, welches der OberGeneral der Italienischen Armee in den Feldzügen von den Jahren 4 und 5 (1796 und 1797) zuerst in Anwendung brachte, indem er den Engländern fast alle Häfen in diesem Theile von Europa verschloß. Diese Wahrscheinlichkeiten berechtigen uns zu der Vermuthung, daß das Kabinet von St. James, allzu aufgeklärt um nicht die Entwikelung der Unterhandlungen von Madrid vorauszusehen, darin einen Grund fand, die Unterzeichnung der Präliminarien zu beschleunigen, die einen baldigen Definitiv-Frieden verbürgen.

Wir haben hier, Gesezgeber, den mit Portugal geschlossenen Tractat in Bezug auf die Ereignisse, die ihm vorangiengen, auf die Umstände, welche die Unterhandlung begleiteten, und in Hinsicht auf den grosen Kampf, in den wir zu dieser Epache noch verwikelt waren, betrachtet. Dem Tribunat schien es erwiesen, daß man durch die Ausschliessung unsrer Feinde und durch die zu Gunsten von uns und unsern Alliirten bedungene Zulassung alles durchgesezt habe, was wir für die NationalWürde und das Interesse der Republik fordern konnten. Nachdem wir diesen Tractat mit dem, was die politischen Convenienzen im Augenblik seiner Abschliessung erforderten, zusammengehalten haben, müssen wir ihn noch in Hinsicht auf die bleibenden Folgen, die aus den andern Clauseln, welche er enthält, herfliesen müssen, betrachten: sie betreffen zwei Gegenstände: die Festsezung der Gränzen, welche künftighin das französische Guyana von dem portugiesischen scheiden werden, und die HandelsStipulationen.

Um sich einen richtigen Begrif von dieser neuen Gränz-Bestimmung zu machen, muß man auf die Conventionen oder Tractaten zurükgehen, welche der Besiz beider Staaten in jenen Gegenden veranlaßt hatte. Eine Convention vom 4 März 1709 verpflichtete den König von Portugal, mehrere Forts, die er am nördlichen Ufer des AmazonenFlusses errich-

ket hatte, schleifen zu lassen. Diese Urkunde beweist, sowohl daß damals unsre Gränzen bis an diesen Fluß giengen, als daß wir das Recht der Schiffahrt auf demselben hatten. Unsre Lage veränderte sich durch den Tractat, der, zufolge des spanischen SuccessionsKrieges, zu Utrecht, den 11 April 1713, zwischen Frankreich und Portugal geschlossen ward.

Diese leztre Macht erhielt damals das Recht, die Forts, welche kraft der vorangeführten Convention zerstört worden waren, wieder zu errichten; ihre Souverainetät über beide Ufer des AmazonenFlusses ward anerkannt, und die Franzosen verloren das Recht der Schiffahrt. Eben dieser Tractat sezte zwar die Gränzen des französischen Gebiets gegen der Meeres-Küste auf 15 Meilen nordwärts vom AmazonenFlusse; allein er enthielt durchaus keine genauere Verabredung, welche im Innern des Landes den Umfang des beiderseitigen Gebiets bestimmt hätte. Die Folge davon war, daß Frankreich und Portugal in ihren desfallsigen Ansprüchen einander auf die auffallendste Weise entgegengesezt waren. Wir glaubten unsre Rechte mit Mässigung auszuüben, indem wir 15 Meilen nordwärts vom AmazonenFlusse eine Linie zogen, die bis zu dem Orte, wo der Rio Negro sich in diesen Fluß ergiest, hinauf reichte, weit über die neuen Gränzen hinaus, womit wir uns gegenwärtig begnügen. Die Portugiesen, von ihrer Seite, bestritten diese, sehr scheinbare, Auslegung der vorherigen Conventionen oder Tractaten.

Man darf sich nicht wundern, daß beinahe ein Jahrhundert verflossen ist, ohne daß man irgend eine Uibereinkunft zu Beilegung dieser Schwierigkeiten traf. Dieser Umstand erklärt sich aus dem Zustande des innern Guyana's, das nur noch eine kleine Anzahl schwacher und herumschweifender Völkerschaften zu Bewohnern hat. Allein die Regierung muste vorausseh end der Zukunft entgegen kommen, und eine Quelle von Streitigkeiten verstopfen, die nicht ermangelt haben würde sich zu eröfnen, sobald irgend ein Anfang von Niederlassung oder Benuzung diesem Gebiet einen Zuwachs an Werth gegeben haben würde. In dieser Hinsicht suchte und nahm man natürliche und unveränderliche Gränzen an: zwei Flüsse und eine Gebirgs Kette. Man muß hiebei bemerken, daß, wenn diese neue GränzBe-

[illegible] einige Verlängerung [illegible] gibt, sie uns im Innern des Landes [illegible] unsern alten Ansprüchen gezogenen [illegible] Theil des Madrider Tractats verschaft [illegible] keine neue Erwerbung, sondern er [illegible] einen wohl aufgefundenen Ersaz, einen [illegible] Vergleich, wie er einer grosen Nation ziemt, [illegible] in der Lage ist, ihre Rechte aufopfern zu müssen, [illegible] weder vernachläßigen, noch deren Ausübung [illegible] Geist von Strenge treiben will, welcher in Mißbrauch der Macht ausarten würde. Selbst die Worte des Tractats zeigen, daß die Portugiesen die Clausel, von der wir hier gesprochen haben, aus dem nemlichen Gesichtspunkte betrachten.

Diese Entwickelung leitet uns auf die Rüge eines Irthums, in welchen einige Mitglieder des brittischen Parlaments verfallen sind, wenn sie glaubten, diese Verfügung des Tractats von Madrid hätte durch die Londoner Präliminarien modifizirt werden können. Wenn der 6 Artikel dieser Präliminarien, kraft dessen das portugiesische Gebiet in seiner Integrität erhalten werden soll, sich auch nicht ausschlieslich, und wie die Evidenz es zeigt, auf das europäische Staats-Gebiet der Krone Portugal bezöge, so würde es doch immer unstreitig seyn, daß man einen blosen Vergleich, durch den wir einen Bezirk von Gebiet im Tausch gegen einen andern und als Ersaz für alte und wohlbekannte Ansprüche erhalten, keine neue Erwerbung von Gebiet in Guyana nennen kan.

Wie schiklich auch die Stipulationen sind, die wir bisher untersucht haben, so hätte die fränkische Regierung sich doch nicht darauf beschränken können, ohne einen der wichtigsten Gegenstände, die ihre Aufmerksamkeit auf sich heften müssen, zu vernachlässigen. Die HandelsVerhältnisse Frankreichs mit Portugal erforderten ihre ganze Sorgfalt; und indem sie von dem Hofe von Lissabon die Bewilligungen verlangte, deren sie bedürfen um die möglichstvolle Ausdehnung zu erhalten, verlangte sie im Grunde nichts anders, als was die Portugiesen ohnehin schon ihr Interesse bestimmen muste, uns anzubieten.

Eines der politischen Ereignisse, von denen ich die Ehre hatte, Ihnen im Anfang dieser Rede einen flüchtigen Abriß zu entfernen, zog bald verderbliche Folgen für Portugals Reichthum und Glük nach sich. Kurze Zeit nachdem dieses Königreich sich im Erbfolgekriege in die englische Allianz eingelassen hatte, im Jahr 1703, wurde der berühmte Tractat von Methuen geschlossen, welcher seinen Namen von dem englischen Gesandten, der ihn unterhandelte, erhalten hat. Er enthält blos zwei Verfügungen: das Versprechen, durch welches GrosBritannien sich verpflichtet, die portugiesischen Weine mit der Verminderung eines Drittheils von den Abgaben, denen französischen Weine unterworfen sind, zuzulassen; und die Ausnahme, welche Portugal zu Gunsten Englands von dem Verbot der auswärtigen Tücher und andrer wollenen Zeuge macht.

Dis war der Anfang einer Ordnung der Dinge, welche die eine dieser Mächte in Rükſicht auf die andre beinahe völlig in dieselbe Lage sezte, worin eine Colonie sich in Rükſicht auf ihr MutterLand befindet; mit dem Unterschied, daß Portugal England keine von den VerwaltungsKosten verursachte, welche eine Colonie gewöhnlich erfordert. Das Gold aus Brasilien lief nur noch in Lissabon ein, um von dort nach London überzugehen; und da dieses Metall bei weitem den reichsten Ertrag der portugiesischen BergWerke ausmacht, so sieht man es auch in England in gröserer Menge im Umlauf, als das Silber. Smith führt eine Berechnung an, nach welcher das Paketbot von Lissabon, eine Woche in die andre, mehr als 50,000 Pf. St. in die englischen Häfen überführt; welches für das ganze Jahr 2,600,000 Pf. St. oder 62,400,000 unsrer Franes ausmachen würde. Wahrscheinlich ist diese Rechnung, wie Smith dafür hält, etwas zu hoch angesezt; aber wenn man auch annimmt, daß einige Uibertreibung dabei statthabe, so dient sie doch immer dazu, uns anzuzeigen, wie weit die Wirklichkeit geht. Sezen wir nun noch zu der obenbemerkten Summe den wahrscheinlichen Werth der Waaren aus Europa und aus Amerika, welche Portugal in die HandelsBilanz bringen kan, so werden wir erkennen, daß es die Gegenstände, die es einführen muß, im drükendsten Prei-

ſo bezahlt, und in ſeinen ungeheuern Aufopferungen die nothwendige Folge des Monopols, dem es ſich zu Gunſten der Engländer unterworfen hatte, erkennen. Allein ausgenommen von einem ſo wichtigen Verbot, waren leztre faſt allein Meiſter, den Preis der portugieſiſchen Waaren zu beſtimmen; und wie oft ein Zweig des Handels einen andern, der ſich vereinzelt nicht erhalten könnte, in Aufnahme bringt, ſo geſchah es auch hier, daß die Engländer im Beſize waren, Portugal faſt alle auswärtigen Erzeugniſſe und Arbeiten, deren es bedurfte, gleichviel ob ſie aus dem Boden oder den Manufacturen GrosBritanniens herkamen, oder einen andern Urſprung hatten, zu liefern. Die Portugieſen muſten demnach einen doppelten Verluſt leiden, ſowohl durch den geringern Werth der Metalle und der Waaren, die ſie zu verkaufen hatten, als durch den übertriebenen Preis der Gegenſtände, die ſie kaufen muſten.

Der bedeutendſte Mann, der während des achtzehnten Jahrhunderts an der Spize des Kabinets von Liſſabon figurirte, kannte, und verhehlte gar nichs die Folgen der Lage, in die ſie ſich gegen GrosBritannien geſezt hatten. Dem Miniſter Pombal konnten die Nachtheile, welche ſein Vaterland drükten, um ſo weniger unbekannt ſeyn, da er Gelegenheit gehabt hatte, ſie aus einem doppelten Geſichtspunkte zu beobachten, in ſeinem Lande ſelbſt, und in England, ehe er in's Miniſterium trat, in welchem er vielleicht mehr den Scharfblik, der das Uibel entdekt, und die Feſtigkeit, die ihm ein Ende machen will, als die Kenntniſſe, die erfordert wurden um eine groſe Reſtauration vorzubereiten, zeigte.

Beim Nachdenken über die verderbliche Abhängigkeit, zu welcher Portugal herabgeſunken war, muß man um ſo mehr erſtaunen, da dieſes Königreich keineswegs durch die Furcht, ſeine Ausfuhr-Gegenſtände nicht ſo vortheilhaft anbringen zu können, dazu beſtimmt werden konnte. Sie ſind von der Art, daß es nicht nöthig hatte, um ihren Verbrauch durch GrosBritannien verlegen zu ſeyn, und von dieſem einen angemeſſenen Preis zu erwarten. Sie gehören beinahe ſämtlich in die Klaſſe derer, welche die Natur der Dinge mit einem privilegirten Werthe begabt hat, weil nicht alle Gegenden ſie erzeugen,

während man sie allerwärts braucht, wo die Civilisation den Kreis der Bedürfnisse nur irgend erweitert hat.

Diese Bemerkung wird selbst durch das Resultat der HandelsVerhältnisse, die zwischen Frankreich und Portugal, nach dem Erbfolge-Krieg statthatten, bestätigt. Es scheint ausgemacht, daß unser Handel mit dieser Macht, zufolge jenes Kriegs, und vornemlich des Tractats von 1703, eine sehr grose Verminderung erlitt; in den Tafeln, welche der Balance du commerce de la France, einem Werke das man immer mit Vertrauen zu Rath ziehen kan, angehängt sind, finde ich, daß im Jahr 1716 unser Ein- und AusfuhrHandel mit Portugal eine TotalSumme von nicht mehr als 1,086,000 Francs darstellte. Wenn ich nachschlage, welches das Resultat eben dieser Ein- und Ausfuhren im Jahr 1787 war, so erblike ich einen Werth von 14,463,000 Francs. Um mir einen richtigen Begrif von dem Umfang dieser Zunahme zu machen, vergleiche ich sie mit der Vermehrung, welche im nemlichen Zeitraum der Total-Werth der Ein- und Ausfuhren Frankreichs, ohne Einschluß der Levante und der Staaten der Barbarei, erhielt: ich bemerke; daß dieser allgemeine Werth sich von 171,264,000 Francs auf 741,100,000 Francs erhoben, und daß er sich demnach nicht auf das Fünffache vermehrt hat, während die besondre Vermehrung, welche die Summe erhielt, die im Jahr 1716 den Werth des Handels von Frankreich und Portugal darstellte, das Verhältniß von 13 zu 1 übersteigt.

Nach dieser Vergleichung, welche den progressiven Gang der HandelsVerhältnisse zwischen beiden Nationen, selbst unter der alten Ordnung der Dinge, die solche nothwendig lähmen muſten, zeigt, kan man noch eine ThatSache anführen, die nebenbei zu erkennen gibt, wie äusserst natürlich die HandelsVerhältnisse zwischen dem einen und dem andern Staate sind. In dem Laufe des nun geendigten Krieges, lange zuvor ehe wir auch nur den Continental-Frieden hatten, zu einer Epoche, wo der sehr hohe Preis des Geldes und des Arbeitslohns sich zu allen andern Umständen gesellte, welche den HandelsUnternehmungen nachtheilig seyn können, war die fränkische Regierung, auf das Ansuchen mehrerer Handelsleute in dem Falle, Se. katholische Majestät um den freien Trans-

ſt durch Ihr Gebiet für die rohen Stoffe zu bitten, welche dieſe Handelsleute aus Portugal beziehen wollten, und für die manufacturirten Gegenſtände, die ſie dahin zu ſchiken gedachten, ohne daß die ſchrekklichen Koſten des Transports zu Lande ihnen mit dem glüklichen Erfolg ihrer Speculationen unvereinbar ſchienen.

Die Weitläuftigkeit der Details, in welche ich hier eingegangen bin, wird ſich, wie ich hoffe, durch die Wichtigkeit des Gegenſtands, den ſie betreffen, hinlänglich rechtfertigen. Ich glaubte, ſie nicht mit Stillſchweigen übergehen zu dürfen, weil ſie auf die einleuchtendſte Art beweiſen, daß die beiden Continental-Mächte, indem ſie die Clauſeln des Tractats von Madrid annahmen, durch die genaue Würdigung ihres gemeinſchaftlichen Intereſſes geleitet wurden. Der Vortheil, welchen ſie aus ihren HandelsVerhältniſſen ziehen müſſen, iſt ihnen durch die liberalſte aller Stipulationen, die Gegenſeitigkeit, garantirt. Der zweite Paragraph des 5 Artikels verordnet, daß die Bürger und Unterthanen beider Mächte, auf gleiche Art, und gegenſeitig, in den Staaten der einen und der andern alle Rechte genieſen ſollen, deren jene der am meiſten begünſtigten Nationen genieſen. Der dritte Paragraph des nemlichen Artikels ſagt, daß die Produkte und Waaren, die aus dem Boden und aus den Manufacturen beider Staaten herkommen, gegenſeitig, ohne Einſchränkungen, und ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu ſeyn, welche die von andern Nationen eingeführten Produkte und Waaren ähnlicher Art nicht auf gleiche Weiſe bezahlen müſſen, zugelaſſen werden ſollen.

Wir ſehen, daß dieſe leztre Verfügung uns auf die gewiſſeſte Art das Recht zuſichert, jede Gattung von franzöſchen Produkten und Waaren unter denſelben Bedingungen wie die am meiſten begünſtigten Nationen, nach Portugal einzuführen, und uns folglich an jeder Gunſt, deren die Engländer bisher ausſchlieslich genoſſen, vollkommenen Antheil gibt. Dieſer Grundſaz iſt, in dem von mir angeführten Paragraph, auf eine allzu beſtimmte Art feſtgeſezt, als daß ſich desfalls jemals auch

nur der leiseste Zweifel erheben könnte, und er wird noch durch eine seiner Anwendungen, die unmittelbar nachfolgt, bestätigt. Eben derselbe Artikel des Tractats sagt nemlich, daß die französischen Tücher sofort auf den Fuß der am meisten begünstigten Waaren nach Portugal eingeführt werden können.

Wenn die Stärke des wechselseitigen Interesses über die Hindernisse obsiegte, welche die HandelsVerhältnisse Frankreichs und Portugals zwängten, wenn sie, troz der niederschlagendsten Umstände, Wichtigkeit gewannen, so darf man hoffen, daß sie jezt, wo nichts mehr den Verkehr beider Völker hemmt, einen glüklichen Schwung nehmen werden. Jener Grundsaz von Gegenseitigkeit, der einem jeden von ihnen zusichert, daß das andre zu seinem Glüke beitragen muß, hat für den HandelsTractat, welchen beide Mächte unverzüglich abzuschliessen übereingekommen sind, die sicherste Grundlage vorbereitet.

Die Unterhandlung von Madrid ist nicht die einzige, die uns in den Fall sezte, zu bemerken, daß die Vorsorge der Regierung für die HandelsInteressen der Republik eben so aufgeklärt als thätig ist. Wenn sie, bei ihren Unterhandlungen mit verschiedenen Mächten, die gröste Wichtigkeit darin sezte, dem französischen Handel alle die Vortheile, welche er vorhin gehabt, oder welche die Convenienzen für ihn erheischten, wiedergeben oder bewilligen zu machen, so zeigte sie sich nicht weniger besorgt, sich durch keine Stipulation zu binden, deren Nüzlichkeit ihr nicht vollkommen erwiesen war. Diese Vorsichtigkeit, die ihrer Einsichten und ihres Eifers sich alle möglichen dienlichen Nachweisungen zu verschaffen würdig ist, bürgt uns dafür, daß man bei Vorbereitung des mit Portugal abzuschliessenden HandelsTractats, oder jeder andern Convention von dieser Art, keine Vorsicht vernachlässigen wird, um die Entwikelung und Ausdehnung des NationalReichthums vor jeder Fessel zu bewahren.

Gesezgeber! wir haben hier die verschiedenen Theile des Tractats, über den Sie Ihre Meinung aussprechen sollen, durchgegangen; wir haben gesehen, daß er die Würde der Republik handhabt, ohne sich von der Mässigung, die sich nicht von einer gesunden Politik trennen läßt, zu entfernen. Indem wir ihn aus dem Gesichtspunkte des Krieges, den wir zu der

Epoche, wo er unterhandelt ward, noch zu führen hatten, betrachteten, erkannten wir, daß er darauf abzwekte, uns die Mittel zu verschaffen, diesen Krieg mit mehr Leichtigkeit zu endigen, da er den Feind, den wir damals noch bekämpfen musten, von seinem lezten Alliirten trennte, und seine Hilfsquellen durch seine Ausschliessung von einem wichtigen Marktplaze verminderte. Während die fränkische Regierung in den Tractat die Maasregeln einrüken ließ, welche die Umstände, worin wir uns befanden, erforderten, warf sie ihre Blike zugleich in die Zukunft. Sie verglich die einander entgegengesezten Ansprüche beider Mächte auf ein Stük von Guyana, und hielt sich an eine natürliche Abgränzung, welche aller Ungewißheit vorbeugen muß. Sie sorgte für die Interessen des französischen Handels um so besser, machte dessen glükliche Erfolge um so wahrscheinlicher, da sie solche von keiner den Portugiesen lästigen Bedingung abhängig machte, und da diese jeden Vortheil, den sie uns bewilligt haben, als ein Mittel zu ihrem eignen Glüke betrachten müssen. Die Redaction des Tractats, endlich, entspricht den weisen Rüksichten, die ihn dictirt haben.

Dis sind, Bürger Gesezgeber, die verschiedenen Betrachtungen, welche das Tribunat bewogen, auf Annahme des GesezEntwurfs in Betref des zwischen der fränkischen Republik und Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten des Königreichs Portugal und Algarbien zu Madrid geschlossenen Tractats zu votiren."

Carion-Nizas, der nach Freville das Wort nahm, vergas nicht, dem Unterhändler des Tractats Lucian Bonaparte, seinen Tribut von Lob zu entrichten. „Es gibt noch etwas Stolzeres, als Thronen umstürzen. Jene bekannte Stimme, welche, in den Tagen der Rettung, die Guten sammelte, die Schwachen stärkte, die Bösen schrekte, ertönte unter dem Dom des Escurials: hätte, bei diesem Schall, Carl V in seinem Grabmal durch seinen Haß und unsern Ruhm erwekt, einen Blik auf den WeltTheil werfen können, wo er vergebens für seine Nachkommen die Universal-Monarchie zu gründen hofte, aber den Er selbst mit so vielen Intriguen und Anstrengungen, und mit weit weniger Gröse als wir, überschritt: wie verändert würde er die Gestalt von Europa

erfunden haben: wie hätte er das Nichts alles menschlichen Ehrgeizes und Ruhms, und jenen Wechsel der Dinge, der bald dieses bald jenes Volk an die Spize der Nationen stellt, anklagen können! Das ganze westliche Europa ist seinem Geschlecht entrissen: Flandern, seine Wiege; und der alte Burgundische Kreis, dieser Gegenstand seiner besondern Vorliebe; und Spanien, wo sein Grab ist; und Mailand und Neapel, um die so viele Kriege geführt, so viele Tractaten geschlossen wurden; und jezt auch noch das Erbe der Medicis, schwache Entschädigung für so beträchtliche Verluste.

Und doch sind in dem neuen Europa, troz so vieler Verluste, seine Nachfolger noch eben so groß wie Er, durch jene wahre Gröse, welche die Staaten mehr nach der Rundung und Nüzung des Gebiets, als nach der lästigen Vielfaltigkeit und dem öden Umfang der Besizungen abmißt.

Gesezgeber! eine neue Karte von Europa entsteht vor euern Augen: der siegreiche Degen hat sie vorgezeichnet, die aufgeklärte Politik hat sie vollendet.

Fünf Tractaten nach einander mit eben so viel bedeutenden Mächten geschlossen, die Euch fünf Tage nach einander vorgelegt werden, um ihnen den Stempel der Gesezе aufzudrüken: das ist unerhört in den Annalen der Völker, das muß das Herz jedes Franken mit gerechtem Stolz erfüllen."

Der FriedensTractat mit Portugal ward nun von dem gesezgebenden Körper, mit 260 Stimmen gegen 1, genehmiget.

III.

FriedensTractat zwischen der fränkischen Republik und dem Kurfürsten von PfalzBaiern, geschlossen zu Paris, am 24 August 1801.

Der Erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, und Se. hochfürstliche Durchlaucht der Kurfürst von PfalzBaiern, welchen am Herzen lag, auf eine feier-

liche und unzweifelhafte Art die ehemaligen Verhältnisse von Freundschaft und guter Nachbarschaft wieder herzustellen, die zwischen Frankreich und dem durchlauchtigen Hause Pfalz-Baiern vor dem Kriege bestanden, der zwischen der fränkischen Republik und dem Teutschen Reiche durch den Friedens-Tractat von Luneville geendiget worden, und an welchem Se. kurfürstliche Durchlaucht nicht nur mittelst der in Kraft der Beschlüsse des Reichs-Tags gestellten Contingente, sondern auch in Ihrer Eigenschaft als Hilfs-Theil der alliirten Mächte Theil genommen, — sind übereingekommen, die vollkommene Wiederherstellung einer guten Harmonie unter ihnen durch einen besondern Friedens-Schluß zu bewähren, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Der Erste Consul, im Namen des fränkischen Volks, den Bürger Caillard, Archivar im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; und

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Kurfürst von Baiern, den Herrn Anton von Cetto, Ihren wirklichen Staats-Rath und bevollmächtigten Minister bei dem kur- und oberrheinischen Kreise;

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die nachfolgende Artikel festgesezt haben:

Art. I. Es wird Friede, Freundschaft und gute Nachbarschaft seyn zwischen der fränkischen Republik und dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern. Beide Theile werden nichts versäumen, um diese Verbindung zu erhalten, und sich gegenseitig Dienste zu leisten, welche dazu beitragen können, die Bands einer aufrichtigen und dauerhaften Freundschaft immer fester zu knüpfen.

Art. II. Da Se. Majestät der Kaiser und das Reich, durch den 4 Artikel des zu Luneville am 20 Pluvios im 9 Jahr der Republik, oder am 9 Februar 1801 geschlossenen Tractats, darein gewilligt haben, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen, und vormals zum Teutschen Reiche gehörigen Länder und Domainen mit voller Souverainetät und Eigenthum besizen soll, so entsagen Se. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz-Baiern, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Landeshoheits-, Eigenthums- und

allen andern Rechten, welche Ihrem Hause auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen zugestanden, und von demselben ausgeübt worden. Diese Entsagung hat namentlich statt für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweibrüken mit seinen Zugehörungen, und die auf dem linken Rheinufer gelegenen Pfälzischen Aemter.

Art. III. Da die fränkische Republik überzeugt ist, daß ihr Interesse es erfordert, die Schwächung der PfalzBairischen Besitzungen zu verhindern, und folglich die aus obiger Entsagung entspringende Verminderung an Macht und Gebiet zu vergüten, so verpflichtet sie sich, die Integrität der obgedachten Besitzungen in dem ganzen Umfang, den sie, vermöge des Tractats und der Conventionen, die zu Teschen am 13 Mai 1779 geschlossen wurden, haben, oder haben sollen, aufrecht zu erhalten und kräftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Cessionen, die nach freiem Wohlgefallen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht und mit Einwilligung aller dabei interressirten Theile statthaben würden.

Die fränkische Republik verspricht zu gleicher Zeit, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, damit der 7 Artikel des FriedensTractats von Luneville, vermöge dessen das Reich gehalten ist, den ErbFürsten, welche Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, eine in seinem Schosse zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des KurHauses PfalzBaiern vollzogen werde; so daß dieses Haus eine Entschädigung an Land erhalten soll, welche ihm möglichst wohlgelegen ist, und die Verluste aller Art, welche eine Folge des iezigen Krieges waren, vollkommen aufwiegt.

Art. IV. Die contrahirenden Theile werden iederzeit als gute Nachbarn, und unter beiderseitiger Befolgung der Grundsäze einer vollkommenen Billigkeit, sich verstehen, um die Streitfragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rüksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beiden Staaten, welcher nach dem 6 Artikel des Luneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der Fränkischen Republik und des Teutschen Reichs seyn wird, als rüksichtlich der Schiffahrt und des Han-

dels auf dem Rhein, oder rükſichtlich des beiderſeitigen UferBaus, entſtehen könnten.

Art. V. Der 3 Artikel des Luneviller Friedens, in Betref der auf den Grund und Boden der Länder des linken RheinUfers verhypothezirten Schulden, wird für jene Schulden, welche auf den Beſizungen und Territorien haften, die in der Verzichtleiſtung des 2 Artikels gegenwärtigen Tractats begriffen ſind, als Grundlage dienen. Da genannter Tractat von Luneville nur ſolche Schuldner, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden ſind, oder von Ausgaben für die wirkliche Adminiſtration dieſer Länder herrühren, als der fränkiſchen Republik zur Laſt fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweibrüken, ſo wie der durch den 2 Artikel des gegenwärtigen Tractats abgetretene Theil der RheinPfalz keine Stände haben, ſo iſt man übereingekommen, daß die urſprünglich durch die höhern VerwaltungsStellen einregiſtrirten Schulden dieſer Länder denjenigen gleichgehalten werden ſollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände ſind, dieſe ihre Einwilligung gegeben haben. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats werden von beiden Seiten Commiſſarien ernannt werden, um zur Bewährung und Repartition der obenbemerkten Schulden zu ſchreiten.

Art. VI. Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern, mit Erlaubniß der Regierung, gemachten PrivatSchulden bleiben dieſen zur Laſt, und müſſen von ihnen berichtigt werden.

Art. VII. Alle Papiere, Urkunden und Akten, die ſich auf öffentliches und PrivatEigenthum in den obn durch den 2 Art. abgetretenen Ländern beziehen werden, innerhalb drei Monaten von der Auswechslung der Ratificationen an, getreulich an den zu ihrer Uibernahme von der fränkiſchen Regierung ernannten Commiſſär ausgeliefert werden. Das Nämliche wird rükſichtlich der, AdminiſtrationsGegenſtände betreffenden, Papiere, Urkunden und Akten ſtatthaben, die ausſchlieslich auf genannte Länder ſich beziehen. Was den Theil erwähnter Papiere, Urkunden und Akten,

welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetretenen auf dem linken, als der diesem Hause verbleibenden auf dem rechten Rheinufer angehen, betrift, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten collationirte Abschriften gefertigt, und dem fränkischen Commissär zugestellt werden.

Art. VII. Vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an, soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Krieges wegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der kurfürstlichen Unterthanen oder Diener, die auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden ist. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen pfalzbairischen Unterthanen oder Diener statt haben, welche bei dem Einmarsch der fränkischen Armeen sich vom linken auf das rechte Rheinufer begeben haben.

Art. XI. Gegenwärtiger Tractat wird von den contrahirenden Theilen innerhalb 20 Tagen, oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Se. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz-Baiern verbinden sich, in dem nemlichen Zeitraum eine Beitritts-Urkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Baiern in Betref der durch diesen Tractat geschehenen Abtretungen beizubringen.

So geschehen zu Paris, den 6 Fructidor im 9 Jahr der fränkischen Republik (24 August 1801.

Unterzeichnet: Anton Bernhard Caillard.

Unterzeichnet: Anton von Cetto.

Englische Miscellen 6r Bd. 2s St.

Inhalt.

Kartoffelbau in Grosbritannien. Vorzug der irländischen und englischen Kartoffeln, deren Zubereitung durch Dampf, und Beschreibung des dazu erforderlichen Küchengeräthes, das auch zum Reiß-Kuchen sehr vortheilhaft ist. Plaid-Kleidung. Neue Epargne. Plateau. Salzfässer. Englische Strümpfe aller Art. Baumwollene Garnknäule. Strohteller. Nachtmüzen. Blaue Koffer. Camin-Fußteppiche. Friedens-Geldbeutel. Schnür-Schuhe für Damen. Halbstiefel. Wachstaft-Soken. Toilette-Verbesserung. Neue Pettschaft. Nähkissen. Seidene Geldbeutel mit Stahlringen. Häkerlingschneide. Glanz-Firniß und Patentfarben. Patent-Schlittschuhe. — Ueber die Knisteneaux Indianer in Nord-Amerika. — Ueber die BiberIndianer. — Gelehrte Neuigkeiten: Lebensbeschreibung des berühmten Geschichtschreibers Robertson. Uebersezung von Kozebue merkwurdigstes Jahr. Ansichten von Egypten. Taylor's Uebersezung von Plato. Stereotypendruk in London. Neue literarische Unternehmungen. Duppa Auswahl von Köpfen aus Raphaels Frescogemählden. Wohlthätige Gesellschaft zur Unterstüzung der Schullehrer. Londner Akerbau-Gesellschaft. Preise einiger seltener Werke. Delille's Uebersezung von Miltons verlohrnes Paradies. Fernere Arbeiten Delille's. Nachdruk englischer Werke in Frankreich. Prachtausgabe von Homer. Hausmittel. Neue Kupferstiche. Neue Patent-Erfindungen. — Lob der deutschen Litteratur. — Rechtshändel, Anekdoten: Rechtsstreit zwischen Mahler und Kupferstecher. Kirchanekdote. Bozereyen. Unglüksfälle. Ungewöhnliches Schauspiel. List eines Gefangenen. Wagestük franz. Kriegsgefangenen. Unglüksfall durch scheue Pferde. Boshafte Handlung. Diebstahl in Gegenwart des Wächters. Strassenräuber. Entschlossener Selbstmord. Unglüksfälle. BücherListe vom December 1801.

Das 3te Heft des 6ten Bandes ist so eben auch fertig geworden.

F. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen.

In unterzeichneter Verlagshandlung ist erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Vertheidigung der Erregungstheorie gegen einige hauptsächliche Einwürfe von D. Fried. Wilh. von Hoven, Herzogl. Wirtembergischen Hofmedikus und Physikus in Ludwigsburg; gr. 8. 1802.

Es kommt dem Verleger nicht zu, über den Werth dieser Schrift zu urtheilen. Wer den Verfasser aus seinen frühern Schriften kennt, wird von selbst erwarten, daß er auch auf dem neuen Felde, das er betreten hat, als Anhänger und Vertheidiger der Erregungstheorie, nichts Mittelmäßiges geliefert habe. Der Preiß der Schrift ist: 1 Rthlr. 16 Gr. sächsisch, oder 3 fl. ReichsGeld.

Ludwigsburg im März 1802.

Cotta'sche HofBuchhandlung.

Tübingen im Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und für 1 fl. 30 kr. zu haben.

Ideal einer vollkommenen Forstverfassung und Forstwirthschaft, entworfen von C. P. Laurop. 1 Theil.

Mit folgendem Inhalt:

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung, dazu ist erforderlich

I. tüchtige und geschikte Forstmänner zu bilden.
   A. zu Untergebenen
   B. zu Vorgesezten.

II. Eine zwekmäßige Anstellung derjenigen Personen, die zur Anordnung und Ausführung beim Forstwesen bestimmt sind.
   A. Der Chef des General-Forst-Departements.
   B. Eine obere äussere Forstdirektion.
   C. Oberforstämter.
   D. Befehlende Forstbediente.
      1. Oberforstmeister.
      2. Forstmeister.
   E. Ausübende Forstbediente.
      1. Forstverwalter.
      2. Oberförster.
      3. Förster.
   F. Nebenpersonen beim Forstwesen.
      1. Forstlaufer, Holzwärter.
      2. Holzhauer.

III. Ist es nöthig, dafür zu sorgen, daß das sämtliche Forst-Personale auch in dem Stand sey, seine Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen. Dis geschieht:
   A. durch Ertheilung angemessener Besoldungen für eine jede Klasse von Forstbedienten;
   B. durch Versezung der Forstbedienten vermöge ihrer Kenntnisse aus niedere in höhere Klassen.

IV. Die Entwerfung guter und dauerhafter Forstordnungen.
   A. Allgemeine Landesforstordnungen.
   B. Provinzial-Forstordnungen.
   C. Revier-Forstordnungen.
   D. Besondre Instruktionen für das Forstpersonale.

V. Die verschiedenen Forstrechte genau zu bestimmen.
   A. Das Forst-Polizeirecht.
   B. Das eigentliche Forstrecht.

Zweiter Abschnitt. Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Wirthschaft, und zwar:

I. Ueberhaupt bei der äussern Einrichtung der Forstwirthschaft eines ganzen Staats. Dazu ist erforderlich:
   A. Die Grösse, den gegenwärtigen Zustand und den nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten des Landes zu erforschen. Dis geschieht:
      1. durch Vermessung und Eintheilung;
      2. durch Abschäzung oder Taxation;
      3. durch die Forstbeschreibung.

B. Die Ausmittlung der sämtlichen wesentlichen Bedürfnisse des Staats an Forstprodukten.
C. Den würklichen Holzbestand und Holzzuwachs, oder den nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten mit den jährlichen wesentlichen Bedürfnissen des Staats in Vergleichung zu stellen.
D. Die Bestimmung sicherer Forst-Etats und der Geldtaxen
1. eines Material- oder Natural-Forst-Etats.
2. Der Forstgeld-Taxen
a. der Holztaxen
b. der Masttaxen
c. der Wildpretstaxen
d. der übrigen Nebennutzungen.
3. Eines Forst-Geld-Etats.
E. Ein ordentliches Rechnungs- und Kassenwesen.

II. Insbesondre bei der innern Revierwirthschaft.
A. Durch jährliche Forstnutzungsanschläge.
B. Durch ordentliche Anweisung, Abzählung und Verabfolgung des Holzes aus den Forsten.
C. Durch Forstverbesserungsanschläge.
D. Durch ordentliche Führung der Forstrechnungen.
E. Durch Anzeige und Bestrafung der Forstfrevel.
F. Durch Führung von Forst-Lagerbüchern.
G. Durch ein ordentliches Förstterregistratur- und Förster-Archiv.

Der zweite Theil dieses Werks wird enthalten: Den Betrieb einer guten möglichst vollkommenen Forstökonomie, oder die innere Forstwirthschaft.

Blätter für Polizei und Kultur 1801. 98 St.

Inhalt.

Neuere Geschichte der Erbunterthänigkeit in den preussischen Staaten.

Wie liesse sich die Verfälschung der Banknoten verhüten?

Kornhandelsfreiheit: Fragmente zum Für und Wider, Behauptungen, Gründe, Beispiele — Paoletti — Young — Mercier — Duclos — Dianyere — Pujoul — Walkiers Kornspekulation.

Polizeinachrichten aus dem Herzogthum Braunschweig. Fortsetzung.

Einige Erinnerungen über Thiville's neue Einrichtung die Gassen zu beleuchten.

Die Heiligkeit der Briefe: Schreiben des franz. Finanzministers an den Centralkommissär — Geschichte der Briefverbrechung in Frankreich, nach Duclos, St. Simon, Richelieu — öffentliche Anerkennung der Unverletzlichkeit der Briefe von Seiten des dänischen Generalpostamts.

Polizeiverwaltung in der französischen Republik, besonders in Paris, im J. 9. Thatsachen, Gesetze, Anstalten, Bemerkungen — Vorerinnerung — der erste Vendemiaire — Berichte des Polizeiministeriums — Pariser Polizeipräfektur: Re-

element wegen des Kälberhandels; Verordnung, betreffend die Aufsicht und Arbeiter auf den Flüssen und Häfen. — Verhandlungen im National-Institut, Polizeiangelegenheiten betreffend. — Privat-Institute: Suppenanstalten — Kuhpokenimpfung — Gemeinnützige Erfindungen.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung wegen Versorgung einheimischer Armen und Abstellung ihrer Betteley, auch Reinhaltung gesamter herzogl. Lande von fremden Bettlern und losem Gesindel.

Die Freiheit des Getreidehandels, in einem Gutachten erörtert von Hofrath Normann (vorläufige Anzeige).

Neueste Vervollkommnung der Feueranstalten in Paris.

Polizeinachrichten aus Franken.

Schlesw. Holst. Chronik 1801. Num. 12.

Vermischte Nachrichten.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen.

Kunstanzeige.

Die chalkographische Gesellschaft zu Dessau wird einen Kupferstich in punktirter Manier, nach dem Gemählde Amor und Psyche von Angelika Kaufmann, welches sich zu Luisium, einer Sommerwohnung der regierenden Fürstin von Anhalt-Dessau, befindet; auf Subscription herausgeben. Dieses Bild gehört, wie wahre Kenner urtheilen, zu den vorzüglichsten Werken der Mahlerin der Grazien. Man hat die Ausführung Herrn Buchhorn, einem der geschicktesten Künstler des oben genannten Instituts übertragen. Der Subscriptionspreis ist 7 fl. 12 kr. In Stuttgart unterzeichnet man bei dem Legationsrath Matthisson, wohnhaft in Nro. 225 auf dem Bollwerke.

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Taschenbuch
auf
das Jahr 1802.
Der Liebe und Freundschaft gewidmet.

Inhalt:

I. Die Entsagung. Ein häusliches Gemählde, von G. W. Starke.
II. Der Zauberflöte, zweiter Theil, von v. Göthe.
III. Weib oder Dame? Fragment einer gesellschaftlichen Unterhaltung, von Fr. Bouterweck.
IV. Legenden, von Otmar.
V. Gedichte, von Böhlendorff.
VI. Das Verhängniß. Ein Erzählung von G. Schilling.
VII. Gedichte, von Ewald.
VIII. Gedichte, von N. Meyer.
IX. Die Menschenalter, und: an Gott! von F. D. Falk.
X. Das Mädchen mit der Harfe, und: der Jäger, von Gramberg.
XI. Die stumme Liebe. Erzählung von Lafontaine.

XII. Das Häuschen auf der Haide, Ballade von v. Husem.
XIII. Demüthige Vorstellung der Sperlinge an den Stadtvoigt zu * *, von Sangerhausen.
XIV. Der Fischer, von Schiller.
XV. Waldheim. Ein ländliches Gemählde, von Bertrand.
XVI. An Armilia, von Rau.

Mit 6 sehr schönen Kupfern von Ramberg gezeichnet und Ridley in London gestochen, die zu obigem Inhalt gehören.

Dieses Taschenbuch ist in verschiedenen geschmakvollen Einbänden zu haben.

Spiel-Almanach für die Jugend.

Herausgegeben
von
Guts Muths,
Mit 13 Kupfern.

Verzeichniß

derjenigen Verlags- und Kommissionsbücher, welche bei Joseph Leopold Platzer, Buchhändler aufm Kreuz Litt. F. Nro. 310 dermalen schon fertig und zu haben sind, oder bald fertig werden.

NB. Die mit einem * bezeichnete Bücher sind Kommissions-Artikel.

Arzneibüchlein für Menschen und Vieh, nach Tissot, Faust, Hälle und Erxleben. 8. 1798; mit ausgemahlten Kupfern. 48 kr.

* Auracher Paul, vollständige Scrittura doppia, oder Unterricht vom doppelten kaufmännischen Buchhalten. Fol. Schreibpap. 1798. 3 fl. 30 kr.

Dallinger P. Prosper. Beschreibung der schädlichen Baum- oder Forstraupe, des Kiefernspinners, und Forlnschwärmers, samt Mitteln zu deren Vertilgung. 8. 1798. mit 3 illuminirten Kupfern. 48 kr.

— dessen Beschreibung des Borkenkäfers, Fichtenkrebses, oder schwarzen Wurms, samt Mitteln zu dessen Ausrottung. 8. 1798. mit 1 illuminirten Kupfer. 24 kr.

— dessen über die Kultur und Benuzung der grosen Nessel; ein Beitrag zur Oekonomie. mit 1 Kupfer. 8. 1799. 24 kr.

* Einige autgemeinte Lehren, denen ans Herz gelegt, die Akademien besuchen, oder schon akademische Bürger sind. 8. 1798. 15 kr.

Gaspari Adam Christ. vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung; mit genauer Bemerkung der wichtigsten Ereignisse und politischen Umwandlungen. Ersten Bandes, erster Theil. gr. 8. 1799. 1 fl. 36 kr.

— dessen ersten Bandes zweiter Theil unter der Presse.

* Herzer Payerl, kleine Beiträge zur bessern Betrachtung, und Benuzung der Naturgaben. 8. 1799. 18 kr.

Jakobt, J. G. Fr., Planetenſyſtem der Sonne gemeinfaßlich erklärt; mit Kupfern. 8., unter der Preſſe.

— deſſen neues Unterrichts-, Noth- und Hülfsbüchlein für Bürgers- und Bauersleute. 2 Bände. 8. 1802; mit ſchwarzen und illuminirten Kupfern. 1 fl. 12 kr.

* Karrers Ph. J. kleine Handbibel für die Schuljugend, nach Luthers Ueberſezung; mit Anmerkungen. 2 Theile. 8. 1800. 1 fl. 30 kr.

— deſſen moraliſches Taſchenbuch für Frauenzimmer. 8. 1802. 1 fl. 24 kr.

* Levelings H. P. anatomiſche Erklärung der Originalfiguren von Andreas Veſal, ſamt einer Anwendung der Winslowiſchen Zergliederungslehre; mit den Originalfiguren ſelbſt. gr. Fol. Ingolſtadt. 1800. 7 fl. 12 kr.

* Michaelis, C. F., Kritik des teleologiſchen Beurtheilungsvermögens, ein Auszug aus dem Kantiſchen Werk. 8. 1800. 36 kr.

* — deſſen moraliſche Vorleſungen. 8. 1800. 36 kr.

Roth, J. Theod., Abhandlung vom Bienenrechte. 8. 36 kr.

— deſſen Literatur der Staatsverhältniſſe zwiſchen Frankreich und Deutſchland. Erſter Band. 8. 1798. 1 fl. 12 kr.

— deſſen zweiter Band unter der Preſſe.

* Sammlung neuer geographiſch-hiſtoriſch-ſtatiſtiſcher Schriften. 8. 1793 — 95. Der geographiſchen Schriften 1 — 17. Band incl. 4 Unterabtheilungen.

NB. Es ſind nur noch die einzelnen Theile für 1 fl. — zu haben. Fortſezungen und Supplemente folgen.

— nüzlicher und bewährter Beiträge zum Beſten der Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft, der Gärtnerei, des Jagds- und Forſtweſens, und der Technologie. Erſter und zweiter Band; mit ſchwarzen und illuminirten Kupfern. 8. 1800. 2 fl. 24 kr.

— deſſen dritten Bandes, erſtes und zweites Heft; mit 1 illuminirten Kupfer. 8. 24 kr. Wird fortgeſezt.

Franzöſiſche Kunſt-Annalen,
eine periodiſche Schrift

zu gemeinnüziger Verbreitung der neueſten Werke der zeichnenden Künſte, und der in Frankreich aufbewahrten Schäze des Alterthums.

Herausgegeben von Landon, penſionirten Mahler an der franzöſiſchen Kunſtſchule in Rom, Mitglied des Lyceums der Künſte, der philotechniſchen Geſellſchaft, und der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, Literatur und Künſte in Paris.

Zu einer Zeit, wo bei dem allgemein verbreiteten Kunſtgeſchmak die Augen jedes Liebhabers auf Paris gerichtet ſind, wo dieſe Stadt auch in dieſer Rükſicht ſich zur Hauptſtadt des gebildeten Europa's erhebt, muß eine periodiſche Schrift, die die Verbreitung einer richtigen und anſchaulichen Kenntniß der nun in Paris verſammelten Schäze des Alterthums ſowohl als der Werke der neuern dort lebenden groſen Meiſter, zum Augenmerk hat, gewiß die Aufmerkſamkeit des ganzen gebildeten Publikums auf ſich ziehen.

Der Hauptzwek der französischen Kunst-Annalen ist Kunde der Meisterwerke des Alterthums, und der mittlern und neuern franz. Schule, und zwar auf eine Art, die den Kenner vollkommen befriedigt, und doch die Mittel des minderbegüterten Liebhabers und des lernbegierigen Schülers der Kunst nicht übersteigt.

Sie gibt in illuminirten Zeichnungen die Darstellung der Hauptwerke der Malerey, Bildhauerkunst und Architektur, welche bei der jährlichen Preis-Ausstellung in den Hauptstädten Frankreichs, vorzüglich in Paris, den Preis erhalten haben. Ferner eine vollständige Sammlung der neu erworbenen, jezt in der Gallerie der Antiken, im National-Musäum befindlichen Schäze der alten griechischen Kunst, und endlich die schönsten Gemählde der Bildergallerie in dem Pallaste der Künste zu Paris, (dem ehemaligen Louvre). Diese periodische Schrift soll den entfernten Liebhabern die Entbehrung des Anblikes und Studiums der Originale, durch treue Kopien ersezen.

Die Zeichnung der Kupferstiche ist von einer Richtigkeit und Genauigkeit, der Stich so rein und kraftvoll, daß der Kenner vollkommen wird befriedigt werden; die Ausführung macht dem Herausgeber Landon, und dem Kupferstecher Normand, Ehre.

Die deutsche Ausgabe hat keine Nachsicht: es ist die nemliche Unternehmung; für beide werden die nemlichen Platten abgedrukt; aber der deutsche Text wird vor dem französischen noch das zum voraus haben, daß er nebst der Beschreibung der dargestellten Gegenstände, die wichtigsten auf die Geschichte der Kunst in Frankreich sich beziehenden Aufsäze aus andern französischen Kunstjournalen enthalten wird.

Das Werk wird periodisch herauskommen, zur Michaelismesse erscheinen wenigstens 2 Stüke, und dann alle Monate eines. Jedes Stük enthält 6 Kupferstiche und 2 Bogen Text in 8. 12 Stüke machen eine Band, die ersten Stüke werden schneller auf einander folgen, bis die deutsche Ausgabe mit der Pariser gleichen Schritt halten wird.

Der Subskriptionspreis ist:
auf schönem weissem franz. Drukpapier 4 Rthlr. 12 gr. sächs. oder 8 fl. 15 kr. Reichsgeld,
auf Zeichenpapier 5 Rthlr. 6 gr. sächs. oder 9 fl. 40 kr. Reichsgeld,
auf Velinpapier 6 Rthlr. 18 gr. sächs. oder 12 fl. 20 kr. Reichsgeld.

Man subskribirt bei den Verlegern sowohl als in allen guten Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz.

Für ganz Nieder-Deutschland hat H. Buchhändler Hinrichs in Leipzig die Besorgung übernommen.

Wir zweifeln nicht, daß diese Unternehmung durch das Interesse der dargestellten Gegenstände, die korrekte Zeichnung und die Wohlfeilheit des Preises, den Beifall jedes Künstlers und Kunstliebhabers erhalten wird, und daß sie ein wichtiger Beitrag zur Verbreitung des guten Geschmaks, und zur Erwekung und Belebung des Genies auch an Orten, die von den Kunstschäzen entfernt sind, seyn werde.

Mülhausen im oberrheinischen Departement.
im August 1801.

Johannes Rißler und Komp.

Die J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen nimmt Pränumeration auf diese interessante Kunst-Annalen an.

In der Hammerichschen Buchhandlung in Altona ist zur Ostermesse herausgekommen:

Neues Paris, die Pariser und die Gärten von Versailles; als eine Fortsezung von Friedrich Schulze's: Ueber Paris und die Pariser. Seiten 433. Ladenpreis 1 Rthlr. 12 gr.

Wir glauben das Publikum auf dieses Werk früh aufmerksam machen zu müssen, überzeugt, daß es sich dann selbst so empfehlen werde, wie wir wünschen. Eine zusammengedrängte und skizzirte Topographie der Stadt, die Charakteristik der Pariser und ihrer politischen Parteien, frische und zusammenhängende Gemählde und Schilderungen des treibenden Lebens in dieser Hauptstadt der Welt, lebhafte Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Gärten von Versailles, scheinen wohl das Interesse gebildeter Leser ansprechen zu dürfen. Wer mit Paris bekannt ist, wird sich in der Rekapitulation, in der glüklichen Zusammenstellung, in manchem neuen Gesichtspunkte von dem, was er an Ort und Stelle, oder durch Lektüre selbst sammelte, wieder finden und gefallen. Reisende werden sich rascher nach dieser Lektüre orientiren; ihren Vorwurf vielseitiger ansehen; überhaupt aber wird Materie sowohl, als auch der leichte gefällige Styl, bis Werk zu einer gleich unterhaltenden als lehrreichen Unterhaltung eignen. Wir sezen es also mit Recht dem beliebten Schulzeschen Werke über Paris ꝛc. zur Seite; geben ihm auch den gebührenden Vorzug; da es den heutigen Tag und das Neueste darbietet, das die deutsche Literatur über diese Materie, in dieser Art des Vortrags aufweiset. Das Ganze zerfällt in 3 Haupttheile: 1. begreift 5 Briefe unter der Aufschrift: Paris und die Pariser. Der Verfasser gibt eine Uebersicht der ganzen Stadt, orientirt den Leser, führt ihn auf den Mittelpunkt derselben, das Palais Egalité, und in ihm durch alle Tageszeiten; weil sich Paris vorzugsweise im alten Palais ausspricht. Von hier kehrt er in die eigentliche Ville und zu ihren Merkwürdigkeiten zurük, indem er zugleich die angrenzenden Vorstädte abhandelt. Der lezte Brief ist dem Pariser ausschliessend gewidmet, er wird im Gegensaze zur deutschen Natur karakterisirt, silhuettirt, eben so die politischen Parteien, Royalisten, Jakobiner ꝛc. Konsular-Direktorial- ꝛc. Partei. 2. Begleitet den Leser durch die vier Tageszeiten von Paris, führt uns den ersten Konsul, wie den ärmsten Ouvrier, im öffentlichen, wie im Privatleben, vom frühsten Erwachen, bis tief in die Nacht vor. Dieser, der stärkste, Theil des Werks, zeichnet sich besonders durch lebhafte Schilderungen und durch interessante Anekdoten aus. In ihm sind Theater, Vergnügen für alle Stände begriffen, und Paris von vielen Seiten zugleich dargestellt. Der dritte Theil, die Gärten von Versailles, gibt über Versailles, den Park, Groß- und Klein-Trianon Auskunft, und erklärt uns die Ruinen verfallener Anlagen aus ihrer ehemaligen Bestimmung. Durch die Entfernung des Druk-

zu, und ich muß vielmehr das Gegentheil bestimmt erklären. Hätten Sie in einem solchen Falle ein schärferes Auge als ich gehabt, so kann ich Ihnen blos dazu Glük wünschen.

Also durch den Anblik des Gedrukten konnte ich Ihr „Leben" noch nicht von seiner pasquillantischen Seite erkennen, und im Manuscript kam es mir vorher nicht zu, zum Lesen selbst hielt ich mich nicht verbunden.

Inzwischen war des Geschrei's doch so viel, daß ich es — aber denken Sie, erst im Julius — würklich las, und da habe ich, um mich der Worte des Herrn D. Wagners über Fichte's Nicolai zu bedienen, nicht gefunden:

„daß aus der ganzen Schrift erweislich wäre, daß mehr als „der litterarische Charakter Nicolai's aufgefaßt, und dem „Spotte ausgesezt seye. Nicolai sind nirgends die Eigenschaf„ten eines guten Bürgers, braven Hausvaters, verständigen „Buchhändlers, wohlthätigen Mannes u. s. w. abgesprochen; sie „hat also es nie mit Nicolai dem Menschen, sondern blos mit „Nicolai dem Schriftsteller zu thun, der eine abgeschmakte Rolle „im Publikum spielt."

Ich habe also nicht gefunden, daß diese Schrift irgend etwas enthielte, was sie nach dem Begriffe eines Pasquils zu diesem qualifizirte.

Nicolai der Schriftsteller ist freilich stark mitgenommen, aber, wie viele finden, zu denen ich selbst mit gehöre, nicht mehr als er es verdient, und wenn er nichts geschrieben hätte, als seine Reisebeschreibung. Sie müssen es mir zu gut halten, daß ich, da Sie mich nun einmal veranlaßten, die Feder anzusezen, um das wichtigste Gesez unserer BuchhändlerSicherheit gegen Ihre Angriffe zu schäzen, nun auch meine PrivatMeinung hier an den Tag lege. Sie wissen am besten, daß, wenn man einmal ins Schreiben kommt, man nicht so leicht endet, und so sey es mir erlaubt, noch gelegenheitlich einiges beyzufügen.

Sie verabscheuen die PasquillenVerleger, also auch die Pasquillanten — welchen Abscheu fühlten und fühlen Sie dann gegen sich selbst, wie Sie mich vor dem Publikum „einen sonst ehrliebenden Mann" nannten — oder wie Sie das lucri bonus odor auf mich anwandten? Ich stelle es Ihrem eigenen Bewußtseyn und Gedächtniß anheim, ob ich, wenn ich die Grenzen der vor dem Publikum zu führenden Fehden nicht besser als Sie unterschiede, Ihnen nicht manches, was unser beiderseitiges bürgerliches Gewerbe angienge, zu erwiedern hätte? Aber der gegenwärtige Fall kann zwey Fragen zur Sprache bringen, mit deren Aufstellung ich schliessen will, und deren richtige Beantwortung — die ich indessen nicht Ihnen zumuthe — allerdings von einiger Wichtigkeit seyn würde:

Wer zahlt die Drukkosten von einer unter gewissen Umständen nothwendigen Vertheidigung gegen einen gedrukten persönlichen nicht schriftstellerischen Angriff? Wer befugt die Redacteurs litterarischer Institute dergleichen Angriffe aufzunehmen, ohne daß sie sie wenigstens zuvor den Angegriffenen zur Vertheidigung einsenden, um sodann beides, den Angriff und die Vertheidigung, zugleich, mithin geeigneter zur Beurtheilung des Publikums, zu geben?

Tübingen, den 2. Jan. 1802. Cotta.

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1802

Zweites Stück

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1802.

Inhalt.

I. Geschichte des schwedischen ReichsTags zu Norrköping im Jahr 1800. Einleitung. S. 117
Erster Abschnitt. Quellen der Geschichte, mit einer kurzen Darstellung des Inhalts der Quellen. S. 119
Zweiter Abschnitt. Summarische Darstellung der hauptsächlichsten ReichsTags-Vorfälle nach der ZeitOrdnung. S. 130
Dritter Abschnitt. Allgemeine Anmerkungen. S. 140

II. Schwedische Staats-Chronik, oder Zustand Schwedens seit dem ReichsTage zu Norrköping vom 10 März 1800 bis zu Ende des Monats Jul. 1801.
Erster Abschnitt. Politische Lage. S. 144
Zweiter Abschnitt. Kirchlicher und litterarischer Zustand. S. 150
Dritter Abschnitt. Staats- und Kameralistischer Zustand Schwedens. S. 153
Vierter Abschnitt. Oekonomischer Zustand; allerlei Verfügungen und Merkwürdigkeiten. S. 167

III. Schwedische StaatsChronik über den Zustand und die Vorfälle in Schweden vom Jul. 1801 bis zum Jahres-Schlusse. S. 174

IV. St. Domingo.
§. 1. Aeltere Geschichte, Klima, Produkte und Bevölkerung. S. 190

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen ist erschienen und in allen Buchhandlungen monathlich, auf allen Postämtern aber postäglich zu haben:

Th. K. Hartlebens (Hofr. und Prof. zu Salzburg) deutsche Justiz- und Polizeyfama. Monate Januar und Februar.

Inhalt.

Justizwesen: Neujahrswunsch des französischen Justizministers an sämtliche ihm untergeordnete Beamte der Republick. — Gesez gegen Wucher in Kärnten. — Fernere Beybehaltung der Todesstrafe in Frankreich. — Vernichtung des neugearbeiteten Civil-Gesezbuches in Frankreich. — Vergleich der praktischen Grundsätze Oesterreichs und Salzburgs über die Erbfolge in Bauerngütern in dem Falle, wenn die Mutter, welches die Hälfte des Gutes besizt, nach Ableben des Ehegatten den Vorzug vor den Kindern verlangt — Soll der in mehreren Landen bestehende obrigkeitliche Zwang, daß alle Verlassenschaften gerichtlich inventirt werden müssen, allgemein eingeführt werden von Hofrath Sedlmayr zu Salzburg. — Ganz neue Industrie französischer Bösewichte. — Ueber die vermischte Eheberedungen, oder Heurathsverträge von Todeswegen, von Professor Krüll zu Landshut. — Schnellere Beförderung der Verlassenschaft, Abhandlungen verstorbener Militärpersonen in Niederösterreich. — Abschaffung der Folter in Rußland und im AnhaltBernburgischen.

Justiz- und Polizeypersonal: Neuere Verdienstorden für dasselbe in Rußland. — Edle Handlung eines russischen Polizeyoffiziers. — PolizeyOrganisation. — Blicke über die erforderliche Bildung und Eigenschaften eines Polizeybeamten überhaupt; und eines Polizeydirektors insbesondere vom Geheimen Hofrathe und RegierungsDirektor von Eyplen zu Regensburg. — PolizeyVerfahren. Etwas auf die Anfrage: Soll bey reinen Polizeysachen, z. B. bey Annahme eines neuen Gewerbmannes, von der Obrigkeit ein

I.

Geschichte
des schwedischen ReichsTags zu Norrköping im Jahr 1800.

Einleitung.

§. 1.

Die bedeutende Wichtigkeit dieses ReichsTags fällt jedermann in's Auge. Da Gustaf III, so viel möglich, den ReichsTagen auszuweichen suchte, und in seinem Testament die Zusammenberufung dazu bis zur Mündigkeit seines Nachfolgers auf's ernstlichste untersagt hatte, und solcher gleichwohl wider alle Vermuthung bei der ThronBesteigung des jezigen Königes nicht stattgefunden, so war die Erwartung darauf um so viel mehr gespannt. Die feierliche Bestätigung der sogenannten Sicherheits Acte unter einer neuen Regierung, die grose SchuldenLast der Krone, die schlüpfrige Lage der Dinge in allen Reichen seit der französischen Revolution, ließ für dergleichen VolksZusammenkunft allerlei Abentheuer gegründeter oder ungegründeter Weise vermuthen.

§. 2.

Nach einer im Reiche allgemein gangbaren Meinung wäre kein glüklicherer Zeitpunkt für einen ReichsTag, als der Regierungs-Antritt des jezigen Königs gewesen. Er hatte damals die erste Liebe des Volks; und die erste Liebe ist doch überall die stärkste. Hätte er bei der Gelegenheit, womit auch vielleicht seine Krönung am besten wäre mit verknüpft gewesen, den Ständen die wahre, obgleich höchsttraurige, ja verzweifelte Lage des Reiches, besonders in Rüksicht des GeldZustands, vor-

legen lassen, dabei bezeugt: daß er, wie das auch offenbar war, daran keinen Antheil noch Schuld habe, und mit Zutrauen den Ständen es anempfohlen, dem Uibel auf die beste und für die LandesEinwohner minder nachtheilige Weise abzuhelfen: so ist fast kein Zweifel, es wäre alles glüklich, in gröster Einigkeit und zur mindesten Beschwerde des Königs selbst ausgefallen. Vielleicht wäre auch andern Uibeln, und besonders fehlerhaften, oder gar boshaften, Operationen mancherlei Art vorgebeugt worden, z. B. im ReichsSchulden-Comptoir, wo gerade während des ReichsTags ein Betrugswerk offenbar ward, davon noch nicht alle unglükliche Folgen für die Zukunft zu berechnen sind.

§. 3.

Der König ließ auch den Zeitpunkt seiner Vermählung vorbeigehen, aber um die Zeit der Geburt eines Kronprinzen ward mit Ernst an einem ReichsTag gedacht. Der GeldZustand gerieth in eine solche Verwirrung, das Verhältniß zwischen Banko- und klingender Münze und den ReichsSchuldZetteln ward so zum Untergang der allgemeinen Lage drohend, daß irgendwo Rath geschaft werden muste. So ward dann ein ReichsTag, aber nach — Norrköping ausgeschrieben. In frühern Zeiten, wo die Landes-Regierungen umherwandelnd waren, geschahen vielleicht nothwendiger Weise die Zusammenberufungen der LandStände bald nach diesem, bald nach jenem Orte. Nachdem aber die Residenzen entstanden, wo die Landes Collegien ihren Siz, die Archive ihre Niederlagen, und die öffentlichen Einrichtungen ihre feste Stätte haben; verursacht es vielleicht gleich ein ungünstiges Vorurtheil, sobald man ohne handgreifliche Ursachen die öffentlichen Verhandlungen nach andern Orten verlegt. Das war auch der Fall hier, und zwar um so viel mehr, als mit diesem ReichsTage die Krönung des Königs und der Königin, eine für die Mei-

nung Schwedens so höchstfeierliche Handlung, verbunden werden sollte.

§. 4.

Politische Zeitungen und Journale haben unter dem Umlaufe des ReichsTags und hinterher eine Menge von Nachrichten verbreitet, darin freilich das offenbare Historische mit der Wahrheit übereinstimmt; aber die eingemischten Urtheile und die Darstellungen des Hergangs der Dinge sind oft mit so vieler Unrichtigkeit, besonders unter der Leitung bald der Schmeichelei, bald der Parteilichkeit, vergesellschaftet, daß man häufig irregeführt wird. Die gegenwärtige Darstellung soll durchaus bes urkundet seyn. Manche Schlußfolgen sollen am Ende daraus hergeleitet, andre über dem Urtheile der nachdenkenden Leser und Prüfer überlassen werden.

Erster Abschnitt.

Quellen der Geschichte, mit einer kurzen Darstellung des Inhalts der Quellen.

§. 5.

Die Quellen der Geschichte bestehen in den gedrukten Schriften, Publicationen, Protokollen und dergl. worin der ReichsTag und dessen Verhandlungen vorkommen. Ich werde sie in der Zeitfolge ihrer Erscheinung aufführen, und, wo es nöthig ist, sie in der Ursprache, sonst aber, der Abkürzung wegen, in teutscher Sprache nahmhaft machen. Fast alle sind ohngeachtet der Entfernung von dem Orte des ReichsTags doch zu Stokholm gedrukt worden, diejenigen ausgenommen, wobei es angezeigt werden wird.

§. 6.

Das königliche Ausschreiben für einen den 10 März zu eröfnenden ReichsTag war

auf einem halben QuartBogen abgedrukt. Der hauptsächliche Inhalt desselben war: daß sich der König mit seiner Gemahlin nach der glüklichen Geburt eines Kronprinzen krönen lassen, und zugleich die Stände über einige ReichsAngelegenheiten zu Rathe ziehen wolle. Darauf erfolgte das Ceremoniel zur Eröfnung des ReichsTags auf zwei QuartBogen. Eine Buchdrukker-Speculation lieferte nun Lieder für den ReichsTag, nebst einer ganz kurzen Beschreibung der Stadt Norrköping. Im Jahr 1404 war daselbst in Gegenwart der berühmten sogenannten nordischen Semiramis, der Königin Margaretha, und 1604 der wichtige ReichsTag gehalten worden, auf welchem der damalige Herzog von Südermannland, Karl, nachher Karl XI, zum Könige Schwedens erklärt ward. Der im Jahr 1769 dort festgesezte ReichsTag ward zur Abschliessung nach Stokholm zurükverlegt.

§. 7.

Bei dem am 15 März eröfneten ReichsTage hielt der König die auf einem QuartBogen abgedrukte, und den inn- und ausländischen Zeitungen einverleibte Rede. Sie war eine weitläuftigere Ausführung des in dem Aufschreiben angezeigten Inhalts, und verursachte vermittelst der Erinnerung an die vorhergehende Regierung verschiedene Eindrüke. Mit dieser Rede hiengen die auf 6 ½ QuartBogen gedrukte: Puncter &c. (Punkte, worüber Se. königliche Majestät die ReichsStände in Gnaden unterrichten wollen) genau zusammen. Wer sie liest, wird bald finden, daß die Regierung nicht schlafend und unwirksam gewesen war. Es findet sich darin eine Darstellung aller der verschiedenen Zweige der StaatsHaushaltung in Hinsicht auf Religion, Erziehungs- und Lehr-Anstalten, Gesez-Pflege, Fabriken, Haushaltung, Akerbau, Geldwesen, Kriegsstand zu Wasser und zu Lande, Medicinal- und

ArmenWesen u. dergl., mit beständiger Anführung der darüber herausgekommenen Befehle, Reglements, Briefe u. s. w. Eine Aeusserung auf dem zweiten Bogen ist auffallend: „daß unter einer während der Unmündigkeit des Königs veranstalteten Auseinandersezung die „Staats-Schuld bei dem Tode des vorigen Königs nicht „gröser gewesen sey, als daß sie durch die dazu angeschlagenen Mittel hätte getilgt werden können; gleichwohl habe der König bei seinem RegierungsAntritt „das StaatsWerk mit einer noch erhöheren Schuld von „627,000 ReichsThalern übernommen." Wie jenes verstanden werden kan, auch wenn dieses, wie es pflichtmäsig ist, für zuverlässig angesehen werden muß, da man nun auf dem ReichsTage zu so rauhen Auswegen, Geld zur Bezahlung der ReichsSchulden zusammen zu bringen, seine Zuflucht nehmen muste, gesteht der Erzähler, nicht erklären zu können.

§. 8.

Das Krönungs-Ceremoniel ist auf sechs QuartBogen abgedrukt, und verdient gelesen zu werden. Es stehen darin auch diejenigen kurzen und kräftigen Gebete, welche bei der Anwendung der Regalien auf den König und die Königin gebraucht werden. Das Ceremoniel der Huldigung erschien auf einem QuartBogen; und auf drithalb QuartBogen von Seiten des Königs die Versicherung, nach der RegierungsForm von 1772, und nach der Vereinigungs- und Sicherheits-Akte von 1780, mit Entsagung der sogenannten Souverainetät das Reich zu regieren; und von Seiten der beiden Herzoge Karl und Adolf Friedrich, nebst den vier Ständen, das Versprechen, nach solchen ReichsGesezen zu gehorchen. Die bei der Gelegenheit an die Stände gehaltene, und auf einem halben QuartBogen abgedrukte Rede des Königs machte verschiedene Eindrüke, indem es besonders an den Bürger-Stand hieß; „da auf Euch das Loos

„des Vermögens und der Reichthümer gefallen ist, so „wendet solches zum allgemeinen Wohl an, wodurch Ihr „Euch eurer Mitbürger Vertrauen erwerben sollt. Mögen Redlichkeit, nüzliche Einrichtungen, sparsame Lebensart, mäsiger Gewinn, die Früchte der Vortheile seyn, welche der löblichen Bürgerschaft des Reichs „zufallen."

§. 9.

Nun mögen die FinanzSchriften folgen!

Ruuth (E.) Tankar &c. Stokholm 1800, zwei und ein Viertels-QuartBogen. Der Verfasser* theilt dem geheimen Ausschlusse unvorgreifliche Gedanken mit, wie das GeldWerk des Reichs verbessert werden könnte. Der Anfang lautet so: „Es sey allgemein bekannt, daß der Ursprung zu „den Credit-Zetteln des Reichs-Schuld-Comptoirs sich „von einem Nothzwange herleite, die erforderlichen nothwendigen Ausgaben zur Ausführung des lezten Krieges „zu erhalten." Ohe! Hinc illae lacrimae! Der leidige Finnische Krieg, und alle seine Folgen waren also die Ursache des grosen Uibels, welches das damalige Zeitalter und die Nachkommenschaft, Gott weiß wie lange! drüken wird.

Hvad menar han? (Was meynet er?) Norrköping, 1800; ein QuartBogen, enthält ein allgemeines Raisonnement über die Lage der Finanzen.

* Er ist Graf und Reichsherr, war zu Gustafs III Zeiten einer der hauptsächlichsten FinanzMinister, gerieth aber bei der Untersuchung, die nach des Königs Tod über die Finanzen angestellt ward, bei dem Mangel von Verificationen in die unangenehme Lage, zur Bezahlung einer grösern Summe, als er ersezen konnte, verurtheilt und so seiner Aemter entlassen zu werden. Er steht, vieler ausgezeichneten Eigenschaften halber, bei der Nation in Ansehen.

Duvell, ein Eigener eines Bergwerks, ließ ein Finance-Project herumlaufen. Darüber erschienen, eben daselbst, auf einem halben QuartBogen: Reflexioner &c. Auf solche erfolgten: Paminnelser &c. (Erinnerungen über die sogenannten Reflexionen), auch dort auf einem QuartBogen; und darauf: Svar pa sa kallade &c. (Antwort auf die sogenannten Fragen und Reflexionen u. s. w.) Norrköping, auf einem halben QuartBogen.

Billberg Tanker angaende Realisation &c. (Gedanken über die Realisation, dem geheimen Ausschusse überliefert, ein QuartBogen.

Bilang (J. J. v.) Realisations-Plan &c. (Realisations-Plan zum zukünftigen Gebrauche bei einem ähnlichen, als dem gegenwärtigen Falle) ein QuartBogen. Der Verfasser kam mit seinem Plane, da es schon zu spät war; daher entstand wohl der Beisaz auf dem Titel: bei ähnlichem Falle, wobei man aber aus der Litanei wohl den Seufzer ausathmen möchte: „Davor behüt' uns lieber Herr Gott!" Es wird viele Zeit erfordert werden, vielleicht auf Kinder und KindesKinder hinaus, wo der gegenwärtige Fall aufhören, und eine gewiß traurige Veranlassung zum Da capo entstehen möchte.

Lageerheim (C. E.) Utdrag af Protocollet &c. (Auszug des Protokolls, gehalten vor Sr. königlichen Majestät im geheimen Ausschusse der Reichs Stände, den — Mai 1800.) ein QuartBogen. Dieser Vorschlag * ist es, welcher zu unsäglichen Unruhen auf dem ReichsTage Gelegenheit gab, aber doch in der HauptSache durchgegangen ist.

* Der Verf. ist Präsident im Staats-Comptoir, hatte unter der vormundschaftlichen Regierung einen grosen Ruhm, scheint ihn aber nachher bei Gelegenheit des Antheils an den Auflagen und seines Benehmens mit dem Brantwein verloren zu haben.

Hierauf erfolgte des Königs sowohl schriftliche Erklärung vom 22 Mai auf einem halben und auf einem ganzen, als auch eine mündliche auf einem halben, und noch eine schriftliche auf einem QuartBogen.

§. 10.

Nun erschien eine der bedeutendsten Schriften für die jezige schwedische StaatsKunde: Utdrag af Protocollet hallit infor kongl. Maj. i Rikſens-Staenders Hemliga Utſkott. d. 22 Mai. (Auszug des vor Sr. königl. Majestät im geheimen Ausschusse der ReichsStände gehaltenen Protokolls u. s. w.) mit Berichten und Aeusserungen über das ReichsSchuld-Comptoir und die darunter gehörenden Discont- und Assistenz-Comptoire, auf vier QuartBogen.

Aus den dargelegten Berichten sieht man Folgendes:

Laut des HauptBuches beim JahresSchlusse 1791 war die ReichsSchuld 21,623,6-6 Rthl. 36 Sch. 6

Davon war die einländische 10,436,211 — 27 — 8

Die ausländische 11,087,415 — 8 — 10

Auf dem ReichsTage zu Gefle ward diese Schuld noch vermehrt mit

einländischer Schuld 6,587,501 Rthl. 45 Sch. 4

ausländischer — 1,912,498 — 2 — 8

8,500,000 Rthl. — —

Folglich die ganze Schuld: 30,023,626 Rthl. 36 Sch. 6

Beim Jahres-Schlusse 1799 blieb nach Abzuge mancher sichern Einkünfte:

einländische Schulde 17,986,173 Rthl. 39 Schill.

ausländische — 10,737,915 — 46 —

Zusammen: 28,724,089 — 37 —

Manche Operationen der Bevollmächtigten des Reichs-Schulden-Comptoirs wurden sehr gemisbilliget. Es sollte forthin kein Geheimniß stattfinden, sondern der

Zuſtand des vorbenannten Comptoirs alljährlich durch den Druk bekannt gemacht werden, damit Jedermann wiſſe, wie die Sachen ſtünden.

Dieſem Protokoll war ein tabellariſcher Auszug der Rechnungen des Comptoirs über die Jahre 1792 — 1799, auf einem PatentBogen, datirt den 6 Mai 1800, beigefügt. Vermuthlich wird nach dieſer Darſtellung jährlich eine ähnliche Rechenſchaft im Druk erſcheinen ſollen.

§. 11.

Dieſer traurige Finanz-Zuſtand, und die Art und Weiſe der deshalb zu nehmenden Maasregeln, gab zu ſehr unangenehmen Auftritten unter den Ständen, vorzüglich unter dem Adel, Veranlaſſung. Um jene zu dämpfen, fertigte der König: Skrifvelſe til Hans Exc. Landtmarſkalken etc. M. E. Brahe etc. (Schreiben an Se. Excellenz, den Landmarſchall ꝛc. M. E. Brahe) aus, worin er das Benehmen deſſelben billigte, und der GegenPartei Verweiſe ertheilte. Dis gab alsdann Gelegenheit, theils zu Audienzen eines Theils der Misvergnügten bei dem Könige, theils zu dieſer und jener Aeuſſerung in dem geheimein Ausſchuſſe. Hierbei erklärten verſchiedene Glieder der drei Klaſſen des Adels ihren Austritt aus dem geheimen Ausſchuſſe und dem ganzen gegenwärtigen ReichsTage, auf welchem unter einem ſolchen Landmarſchall die Sachen ſo betrieben würden, wie es am Tage wäre; verſchiedene entſagten ſich dem adelichen Stande ganz und gar, und wollten zu den übrigen Klaſſen der Reichs-Einwohner zurüktreten. — Dieſer Wortwechſel zwiſchen dem Könige und den proteſtirenden Gliedern des Adels ſchloß ſich auf eine unzuſammenhängende und unerklärbare Weiſe; denn in dem auf dritthalb QuartBogen abgedrukten Protokoll iſt ohne einen Abſaz alles gleich hinter einander weggedrukt worden. Der Erzbiſchof nemlich fiel dem ſich gegen den König verantwortenden Profeſſor von Schul-

(1800) hätte aufhören sollen, nun noch sechs Jahre fortdauern werde, damit die von den Ständen an die Königin und an den Kronprinzen gemachten Geschenke von hunderttausend ReichsThalern für jeden bezahlt werden könnten. Uibrigens sollte die nach den jezigen Umständen in etwas veränderte vorige Bewilligung bis zum nächsten ReichsTage, dessen Zeit jedoch unbestimmt gelassen worden, fortdauern. — Den Beschluß machen die Unterschriften von den vier ReichsStänden. Sonst nahmen sie des zahlreichen Adels halber viele, nun nahmen sie nur 16 Seiten ein; weil der gröste Theil desselben vor dem Schlusse abgereist, und man deshalb genöthigt war, gewissen FamilienHäuptern zu Stokholm, welchen, als Gliedern von Collegien, vor dem ReichsTage war verboten worden, nach Norrköping zu reisen, anzubefehlen, sich daselbst zur Unterschrift einzufinden.

§. 13.

An demselben Tage, woran sich der ReichsTag endigte, wurden ausgefertigt, und nachher zu Stokholm abgedrukt: Kongl. Maj. Pabud. och Kungorelse angaende fättet til beräkning etc. (Sr. königl. Majestät Befehl und Bekanntmachung der Art und Weise, wie die Vermögens-Steuer berechnet und abgetragen werden soll, welche die ReichsStände, auf dem nun beendigten ReichsTage, als einen Realisations-Fond zur Einlösung der ReichsSchuldZettel gegen Species-Münze beschlossen und festgestellt haben) 1800, vier QuartBogen. Hierin stehen die Vorschriften zur Einrichtung von Committeen aller Orten, wozu die Glieder aus den vier Ständen gewählt werden, und durch welche die Vermögens-Steuer bestimmt und hernach eingehoben werden soll.

Kungörelse, huruledes med betalningen af Lan i Banco-Mynt etc. (Sr. königl. Maje-

stät Bekanntmachung, wie es mit der Bezahlung einer Anleihe in Banko-Münze oder Species auf zwei Jahre gehalten werden solle.) auf einem QuartBogen.

Auch erschien: Förbud emot bruk och nyttjande af öfverflödigt Silfver. (Sr. königl. Majestät Verbot wider den Gebrauch und die Benüzung des überflüssigen Silbers.) datirt den 2 August, auf einem QuartBogen. Mit Ausnahme des Kirchensilbers, der Ehren-Belohnungen und kleinerer Stüke von Messern, Gabeln, Löffeln, Schnallen, ist fast der Gebrauch alles Silbers bei gewissen Strafen verboten; und was ja noch gebraucht werden darf, soll nicht über 10 Loth schwer seyn.

§. 14.

Erst nach dem ReichsTage kamen vollständig heraus: Tidningar för Riksdagen i Norrköping ar 1801. (Zeitungen für den ReichsTag zu Norrköping im Jahr 1800.) Stockholm 1800, in 4. 1 Alph. 17 B. — Sie enthalten alles dasjenige, was öffentlich geschah. Eine kurze Beschreibung der Reise des Königs und der Königin, auch des Kronprinzen nach Norrköping, und die Vorkehrungen zur Eröfnung des ReichsTags, als: die Constituirung der vier Stände u. s. w. Es finden sich da alle feierliche Reden, die Propositionen, die öffentlichen Berathschlagungen, die Beschlüsse und Ausfertigungen, eine Anzeige der Glieder in den verschiedenen Ausschüssen u. s. w. Bei vielem unnüzen bleibt es doch eine nothwendige Sammlung.

Protocoller hallna hos Höglofliga Riddersk-apet och Adeln vid Riksdagen i Norrköping, 1800. (Die bei der hochlöblichen Ritterschaft und dem Adel auf dem ReichsTage zu Norrköping gehaltenen Protokolle,) 92 Bogen in 8.

ausser Tabellen und einigen Registern. Es fanden sich noch 1117 lebende adeliche Familien in Schweden.

Valloflige Borgare-Standets Protocoller &c. (Protokolle des wohllöblichen BürgerStandes u. s. w.) in 4, mit Titelblatt und Register 85 Bogen. Die Anzahl der Städte belief sich auf 105.

Protocoller hallna hos det hedervärda Bonde-Standet &c. (Protokoll gehalten bei dem ehrsamen BauernStanden. s. w.) in 8, $1\frac{1}{2}$ Alph.—

Viele vom kirchlichen Stande wollten auch die Protokolle desselben gedrukt haben, und der Professor der Theologie zu Upsala, Herr Wykman, behauptete die Nothwendigkeit in einem auf einem QuartBogen gedrukten Memoriale, welchem viele Unterzeichnete beipflichteten; allein die Mehrheit war dawider.

Zweiter Abschnitt.

Summarische Darstellung der hauptsächlichsten Reichs-Tags-Vorfälle nach der ZeitOrdnung.

§. 15.

Es soll hier nicht eine Beschreibung von allen den juristischen, ökonomischen und andern, das Innere Schwedens angehenden und durch die verschiedenen Ausschüsse der Stände betriebenen Verhandlungen, sondern nur ein nach den Tagen abgefaßter Bericht der hauptsächlichsten Vorfälle, wodurch am Ende alles bestimmt und ausgemacht worden, gegeben werden.

§. 16.

Den 14 März war der Adel zum erstenmal förmlich versammelt. Der Kammerherr Karl de Geer schlug den Druk der Protokolle des Standes vor, welches allgemein genehmigt ward. Zwei andre Stände folgten gleich darauf nach.

Den 15 März ward der ReichsTag mit den gewöhnlichen Freierlichkeiten erdfnet.

Den 17 März enstand die Frage über die Electoren im BürgerStande. Hakansson* entschied, und die Electoren wurden nach seinem Vorschlage gewählt. (Electoren sind diejenigen, welche die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse ihres Standes wählen. Es ist bekannt, daß sie sich oft selbst dazu wählen.)

Den 18 März war Plenum Plenorum (Versammlung aller Stände unter dem Vorsize des Königs.) Hier ward der Regierungs-Bericht vorgelesen, und die Berathschlagungs-Punkte wurden den Ständen mitgetheilt.

Den 19 März sandte der Adel eine Deputation an die übrigen Stände, daß man dem Könige für die Sorgfalt in der Regierung seit seiner ThronBesteigung danken möchte; worin alle einstimmten. Hakansson nahm daher Gelegenheit, dem BürgerStande vorzuschlagen, daß man dem Könige den TrauerAntheil über den Tod seines Vaters bezeugen möchte, welches nachher auch bei den übrigen Ständen angenommen ward. — Der BauernStand war der Meinung, daß eine besondre Strafe über diejenigen bestimmt würde, welche die Hand an einen König legen würden. — Der Adel schlug den andern Ständen vor, zu den Bewilligungs-Gesez- und HaushaltungsAusschüssen Glieder zu wählen. Er wolle auf jeder Stelle 24 Glieder dazu aussehen; die andern Stände wählten nun nach Gewohnheit die Hälfte. Er

* Anders Hakansson ist der Sohn eines Bauern, der mehreremale mit grosem Ruhm Sprecher des Bauern-Standes war. Der Sohn, der sich durch viele Kenntnisse in Staats- und HaushaltungsKunde auszeichnet, ward 1792 zum Ritter des NordsternOrdens, und nach dem ReichsTage zum LandsHauptmann über Blekingen ernannt. Er bewies sich als Mitglied des BürgerStandes als ein starker Anhänger der königlichen Partei.

schlug auch vor: ob man eine Veränderung mit dem Eide und den Instructionen für die Glieder in den Gemeinen- und Bank-Ausschüssen machen sollte? — Im Bürger-Stande, und nachher in den andern Ständen, wurden der oberwähnte Regierungs-Bericht und die sogenannten Punkte vorgelesen.

Von diesem Tage fieng der Zwist im Adel über die Heimlichhaltung der Angelegenheiten der Bank und des ReichsSchulden-Comptoirs an, und dauerte bis zum ersten April fort.

Den 20 März. Der Bergsmann Fahlhem trug darauf an: ob man nicht den sämtlichen Finanz-Untersuchungen die Hülle der Heimlichkeit abnehmen, und alles öffentlich behandeln möchte? Hakansson verlangte: die Sache möchte nicht gleich abgemacht werden, sondern auf dem Tische liegen bleiben.

Den 24 März. Vorschlag im BürgerStande: Gesetze über Mishandlungen der königlichen Personen und Unfälle auf solche festzusezen. Die andern Stände pflichteten dem bei. Alle vereinigten sich auch um eine bessere Fortschaffung der Gefangenen und Missethäter von einem Orte zum andern. Dis lezte ward auch vom Könige hinterher bestätigt. — Bei den Untersuchungen über die Bank sollte es, nach dem Beschlusse aller Stände, bei der Instruction von 1778 bleiben.

§. 17.

Den 1 April. Aeusserung des Königs an die Stände über die Frage: ob nicht die Lage des ReichsSchuldenComptoirs mehr offenbar werden müste? daß er sich die Entscheidung darüber vorbehielte. Der BürgerStand nahm dis mit vieler Schmeichelei auf. — Der kirchliche Stand schlug die Prägung einer SchauMünze auf die Krönung des Königs und der Königin vor; welches hinterher auch von den andern Ständen genehmiget ward. Die Unkosten dazu sollten aus der Bank genommen werden.

Den 2 April. Im BürgerStande ward das Ansuchen um Schadloshaltung deſſen angetragen, was Handel und Schiffahrt bei den SeeRäubereien der Engländer und der barbariſchen Mächte gelitten hätten. — Der König gab zu erkennen, daß er die Strafe über den KönigsMord und die damit verbundenen Verbrechen ſich zur weitern Uiberlegung vorbehielte. — Die abgelegte Condolenz der ReichsStände bei dem Könige fand ſtatt.

Den 3 April. Die Krönung. Es war bei ſchrecklichem Winde, Regen und Schnee das allerunangemeſſenſte Wetter für eine ſolche Feierlichkeit. Es gieng doch alles ohne Unglük ab. Das KrönungsPferd des Königs war ſo unbändig, daß der König genöthigt ward, herabzuſteigen, und das Pferd des die Stelle eines ReichsStallmeiſters vertretenden Herrn zu beſteigen.

Den 7 April. Die Huldigung.

Den 12 April. Der erſte Vortrag im Bauern-Stande, um gleich den andern drei Ständen in die Verwaltung der Bank aufgenommen zu werden.

Den 21 April. Von dem Bank-Ausſchuſſe ward die Publicität der Lage der Bank abgerathen.

Den 23 April, geſchah der Antrag im Bürger-Stande, die Privilegien deſſelben vom Jahr 1789 durch den König bekräftigen zu laſſen. — Der BauernStand gab den andern Ständen ſeinen Wunſch der Bank halber zu erkennen. — Nach einem heftigen Zwiſte im Adel: ob der Bewilligungs Ausſchuß, der aber ſchon ein paar Wochen gearbeitet hatte, eine Inſtruction bekommen ſollte? behielt die Meinung die Oberhand: daß dieſer Ausſchuß keine Vertheilung der Bewilligung, ſondern blos die Grundſäze davon vornehmen ſollte, bis der geheime Ausſchuß eine beſtimmte Bewilligungs-Summe aufgegeben und die Plena der ReichsStände ſolche feſtgeſtellt hätten. Dis war auch den andern Ständen mitgetheilt.

Den 30 April, ward dem BauernStande von

Seiten des Königs zu erkennen gegeben, daß keine neue zwischen den Ständen mittheilende Angelegenheiten anhängig gemacht würden, damit der ReichsTag innerhalb drei Monaten, laut der RegierungsForm, abgeschlossen werden könnte. — Die Proposition des Königs gelangte an den BauernStand: ob man nicht die zwanzigjährige VerjährungsZeit in eine zehnjährige einschränken sollte? Der BauernStand pflichtete derselben, so wie auch der Abkürzung der Besitzungs-Gerechtigkeit bei. — Der Adel vereinigte sich mit dem Prediger- und BürgerStande, daß der Bank-Ausschuß sich innerhalb 14 Tagen über den Antrag des BauernStandes äussern solle.

§. 18.

Den 9 Mai, gab der König dem BürgerStande zu erkennen: daß sich solcher, die allgemeinen Beschwerden des Standes ausgenommen, der Kürze der Zeit halber mit keinen neuen Gegenständen befassen möchte.

Den 20 Mai, fertigte der geheime Ausschuß in Gegenwart des Königs das Protokoll in Absicht der ReichsSchuldenZettel aus.

Den 22 Mai, ward der Entwurf zu der sogenannten Realisation in dem geheimen Ausschusse gemacht, und nebst der königlichen Beipflichtung besonders abgedrukt, und allgemein verbreitet. — Der König gab den Ständen die Versicherung, daß er bis zum nächsten ReichsTage zum Besten des ReichsSchuld-Werkes den Antheil an der Bewilligung, (man hat solche zu 200,000 Rthrn. angeschlagen), welchen das StaatsWerk genossen hätte, dem ReichsSchuld-Werke zueigne, und daß die Bevollmächtigten der ReichsStände bis zum nächsten ReichsTage jeden März-Monat den ReichsStaat übersehen könnten.

Den 23 Mai. Der BürgerStand wollte zur Hemmung des hausirenden Handels der Einwohner von West-Gothland die übrigen Stände auffordern; allein der Spre-

ther des Standes sezte sich dawider, weil er solches zuvor bei dem Könige anmelden und dessen Willen wissen müsste; auch widersezte er sich einem der Bootsmänner halber angetragenen Gegenstande, weil der König ihm gesagt hätte: daß man zum Schlusse eilen müsse. — Der Adel gab dem BürgerStande Nachricht, daß er zwei Bevollmächtigte der Stände im ReichsSchulden-Comptoir, nemlich: den Staël von Hollstein im adelichen, und den Kaut Pehrsson im BauernStande von der Befassung damit ausgeschlossen hätte; in Absicht auf den Pehrsson that dieser eben dasselbe. Der Kirchliche Stand pflichtete dem bei. — Im Adel gab es grose Unruhen, da es im Vorschlage war, allen Gerechtsamen desselben zu entsagen, und gleich den übrigen LandesEinwohnern angesehen zu werden. — Der PredigerStand schlug die Publizität der Bank ab.

Den 26 Mai. Der Sprecher des BürgerStandes erhielt auf die Anzeige an den König über der West-Gothen Handel die Antwort: daß der König sich darüber zukünftig auslassen würde. Eben derselbe Stand pflichtete dem vom geheimen Ausschusse vorgeschlagenen Realisations-Plane völlig bei, machte gegen die königliche Versicherung vom 22 Mai tiefe Danksagungen, und machte sich noch dazu auf Hakansson's Vorschlag anheischig, die ausländische Schuld von 266,000 Reichs-Thalern, welche unter des Königs Minderjährigkeit im StaatsComptoir gemacht worden, vermittelst einer Anweisung auf das ReichsSchuldenComptoir zu bezahlen. — Den Silber-Arbeitern sollte, weil sie zukünftig weniger würden zu thun haben, eine Nachsicht in den Auflagen geschehen. — Der Sprecher schlug vor: die andern Stände zu ermuntern, daß man dem Könige für den Realisations-Plan und die dabei gegebene Versicherung danken möchte. Es ward deshalb eine Deputation von 30 Gliedern unter einem Anführer an die übrigen Stände gesandt. — Nach sehr vielen unruhigen Zwistigkeiten

gewann durch ein geringes Übergewicht von Stimmen die Meinung die Oberhand, daß das Bedenken des geheimen Ausschusses über die Bewilligung der Abgaben, so wie es wäre, angenommen werden sollte. — Sowohl der Adel als auch der BaurenStand beschäftigten sich mit Entwürfen über eine neue Schuß (Art von Posthaltungs-) und Dienstbothen-Ordnung. — Im Prediger-Stande erfolgte eine erstaunliche Lobpreisung über des Königs Aeusserung. Der Bischof Wingard von Gotheuburg schlug sogleich eine grose Dankfagungs-Deputation an den König vor, auch die Prägung einer golnen SchauMünze; welches von allen Mitgliedern gebilliget ward. Nach streitigen Auftritten, doch unter der Protestation vieler Glieder, ward der vorgeschlagene Realisations-Plan auf 15 Jahre angenommen.

Den 29 Mai. Nach der Meinung des Bürger-Standes sollte die Bank, wie bisher, ohne Publizität ihres Zustands bleiben. — Im Adel war eine ganz erstaunlich unruhige Sizung. Der LandMarschall brauchte sein Ansehen, und ließ durch eine Deputation den andern Ständen den Beitritt des Adels zur Realisation anzeigen. Dawider geschahen die heftigsten Protestationen, unter dem Vorgeben: daß ja das Protokoll nicht gehörig justiret worden. Viele entsagten dem adelichen Stande überhaupt, andre der Theilnahme an dem jezigen Reichs-Tage. Der LandMarschall sah sich endlich gedrungen, bei den grosen Unruhen die Session aufzuheben.

Den 30 Mai. In allen diesen Tagen gieng es in den meisten Ständen, besonders aber in dem Adel, sehr unruhig zu.

§. 19.

Den 1 Jun. und andern folgenden Tagen beschäftigte sich der BaurenStand mit der Angelegenheit des Brantweins.

Den 3 Jun. verfaßte der Bank-Ausschuß sein

Gutachten über das Verlangen des BauernStandes, in die Verwaltung der Bank aufgenommen zu werden. Es ward dargethan, daß der benannte Stand dazu keine Befugniß und Recht hätte. Sollte ihm aber ja sein Ansuchen zugestanden werden, so müste er einen den andern Ständen verhältnißmäßigen Zuschuß leisten. — Im BürgerStande ward auf den Vorschlag des Hakansson, um den BauernStand besonders bei der bevorstehenden grosen Abgabe von seinen Ländereien für die Krone zu gewinnen, diesem das Recht der Theilnahme ohne die mindeste Abgabe zugestanden. In dem Prediger-Stande gab es sehr streitige Auftritte: ob ein von Moretti, Pastor der römisch-katholischen Gemeine zu Stokholm, zum Druken verlangte Katechismus seiner Kirche in schwedischer Sprache abgedrukt werden dürfte? Die Sache ist hernach unter gewissen Einschränkungen geschehen.

Den 5 Jun. erschien das im §. 11 erwähnte Schreiben des Königs an den LandMarschall.

Den 6 Jun. wurden 16 Tonnen Goldes * ausländischer Schuld auf das ReichsSchulden-Comptoir übergetragen. — Der Freiherr Liljencrantz ** widerrieth sehr ernsthaft die Herabsezung des Werths der ReichsSchuldZettel, welches auch im Grunde nichts anders als eine Art von Staats- und Reichs-Bankerot ist; allein die Mehrheit entschied hinterher wider ihn. Der Präsident Lagesheim trug zum Besten des Herzogs von Südermannland, und der Hofkanzler Zibet zum Besten des Herzogs von OstGothland, bei den Reichs-Ständen auf eine Summe von 100,000 ReichsThalern an, wovon zwei Drittheile dem ersten, und ein Drittheil dem lezten, zur Bezahlung ihrer Schulden zufal-

* Man vergleiche den 26 Mai.

** Er war vor dem Grafen Ruuth FinanzMinister; jezt ist er Präsident in des Königs- und des Reichs-KammerCollegio. Er ist ein Mann von Einsichten.

len möchten. — Im Adel wurden die Entwürfe zu einer neuen Ritterhaus-Ordnung und zu einer Vorschrift der Ritterhaus-Direction vorgelesen und geprüft. Da jene vom Könige zur Annahme bis auf weiter hinaus gesezt ward, so geschah es auch so mit dieser auf Anrathen des LandMarschalls.

Den 8 Jun. fertigte der geheime Ausschuß das Bedenken aus, wie die Realisation in allen Städten und Land-Distrikten ausgeführt werden könnte, nemlich durch Ausschüsse von acht Personen, wozu jeder Stand zwei Mitglieder wählen sollte.

Den 9 Jun. beschloß der Adel, den BauernStand ohne Abgabe in die Bank aufzunehmen. Da aber nun vier, folglich gleiche, Stimmen bei den Berathschlagungen der Bank entstünden, so sollte die Meinung zweier der ältern die Bank garantirenden Stände bei Verschiedenheit der Stimmen für die Mehrheit angesehen werden. — Der Adel willigte in die vorgedachte Geld-Auszahlung an die beiden Herzoge vermittelst des Reichs-Schulden-Comptoirs. Als diß an den BürgerStand gelangte, so schlug ein Mitglied desselben vor, den König zu fragen, ob man sich über diesen Gegenstand berathschlagen dürfte? worauf der Sprecher versezte, daß er dazu bevollmächtigt wäre.

Den 10 Jun. lehnte der BürgerStand den Antrag über das Geschenk der beiden Herzoge ab, obgleich der Adel und der Prediger-Stand ihn bewilliget hatten. Sehr kontrastirend war es, daß gleichwohl in dem BürgerStande ein Antrag zur Krönungs-Hilfe rege ward. Hakansson sah solches um so viel mehr für höchstnöthig an, als weder für die Königin Luisa Ulrika, noch für den Herzog von Smaland, noch für den vorigen König eine Begräbniß-Steuer ausgeschrieben worden. Er schlug also eine sechsjährige Abgabe, von 1801 an, unter dem Namen einer Begräbniß- und Krönungs-Steuer, vor; und daß davon 100,000 ReichsThaler

zum Geschenke an die Königin, und eben so viele an den Kronprinzen gemacht würden. Ein allgemeines Ja billigte dis, und die andern Stände pflichteten bei. — Der BauernStand schlug die Bezahlung der Schulden der beiden Herzoge ab, weil kein Zugang dazu da wäre!

Den 12 Jun. war im BürgerStande ein heftiger Zwist über die Dauer der Bewilligung. Die meisten Glieder verlangten durchaus eine bestimmte Zeit etwa von 6 bis 8 Jahren. Hakausson überredete sie, alles bis zum nächsten, freilich unbestimmten ReichsTage fortdauern zu lassen; weil ja auch der König sein bis dahin abgestandenes Geld nicht eher wieder erhalten könnte; * der guten Gesinnung des Königs nicht zu gedenken. Auch solle der Stand hoffen, daß, wofern die Bewilligung zu schwer würde, oder sich andre unvorhergesehene Unbequemlichkeiten fänden, der König von selbst einen ReichsTag ausschreiben würde. — Der Prediger-Stand entschloß sich auch für die Bewilligung bis zum nächsten ReichsTage.

Den 13 Jun. genehmigte der BürgerStand, daß die Bewilligung der Auflagen, welche zum Behufe der Realisation auf 15 Jahre angeschlagen worden, noch das 16te Jahr fortdauern möchte, um dadurch manche Schulden unter der Minderjährigkeit des Königs, imgleichen Schulden bei dem Convoy-Commissariate, zu tilgen.

Den 14 Jun. gab es in dem BauernStande sehr unruhige und stürmische Auftritte über die Bewilligung der Abgaben bis zu einem unbestimmten ReichsTage. Sie wurden nicht eher gestillet, als bis der GeneralLieutenant Toll ** eintrat und durch sein Ansehen die bis jezt

* Von vielen ward dis für eine kluge Illusion angesehen; denn die der Königin und dem Kronprinzen bewilligten 200,000 Reichsthaler machen eben so viel aus, als der vom Könige versprochene Beitrag.

** Er ist Freiherr und SeraphinenRitter: ein Mann von Ein-

geweigerte Verbindlichkeit aufdrang. — Der Adel beschoß zur Dankbarkeit für den Gebrauch der teutschen Kirche zu Norrköping, worin er seine Versammlungen gehalten hatte, 333 ReichsThl. 16 Schill. Banko zu einem Geschenke zu geben, wovon die Zinnsen den Armen derselben zu gut kommen sollten. Sie hatte auch für die Feierlichkeiten der Erdfnung und des Schlusses des ReichsTages gedient.

Den 15 Jun. erfolgte der Schluß des ReichsTags, laut des weiter oben erwähnten Ceremoniels.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Anmerkungen.

§. 20.

Aus allem erhellet: daß hier sehr vieles ganz, ja sehr menschlich zugieng. Manche Parteien hatten zu Norrköping einen weit freiern Spielraum, als sie in der HauptStadt Stokholm hätten haben können. Man kan unmöglich behaupten, daß es daselbst minder und freier von Corruptionen mancherlei Art würde zugegangen seyn; aber so viel ist auch ausgemacht, daß man daselbst bei der Menge von einsichtsvollen Gliedern in den Collegien, und bei dem Uiberflusse vieler erfahrnen Personen zu gutem Rathe leichter hätte Zugang haben können, dessen man nun entbehren muste. Die Revisionen in der Bank und in dem ReichsSchulden-Comptoir wären sicherlich auch mit mehrerer Reife und mit

sichten und unternehmendem Geiste. Er galt sehr viel bei dem vorigen Könige. Unter der Minderjährigkeit des jezigen Königs sollte er gefänglich eingezogen und gerichtlich behandelt werden. Er entkam aber ins Ausland. Jezt gilt er sehr viel, und ist bei den kriegerischen Aussichten mit England zum GeneralGouverneur in Schonen bestellt worden.

besserm Vortheile angestellt werden, als es durch Deputirte geschehen konnte, die man von dem Reichs-Tage nach Stokholm sandte, und welche zu eilen hatten, um wieder möglichst bald zurükzukommen.

§. 21.

Dem Reiche, der Krone und den Reichs-Tags-Deputirten kostete die Verlegung nach einer 27 teutsche Meilen von Stokholm entfernten kleinen Landes-Stadt unnüzer Weise erstaunliche Summen. Der Transport alles dessen, was zum königlichen Staate, zu der Krönungs-Feier und zu andern Bedürfnissen gehörte; die Einrichtungen in den Kirchen, Sälen und Wohnungen; die Hinschaffung der Lebens-Nothwendigkeiten nach Norrköping u. s. w. verursachten unbeschreibliche Ausgaben. In der Residenz ist man für das meiste bereits eingerichtet. Dabei gieng den Feierlichkeiten selbst vieles von der Pracht ab. Die übrigen Personen des königlichen Hauses mit ihren Hof-Staaten, die angesehenen Einwohner und die Volks-Menge der Residenz fehlten.

§. 22.

Kaum jemals sind die Reichs-Tags-Beschlüsse so unbestimmt in vielen Punkten, und die Abhandlungen so unvollständig gelassen worden, als bei diesem. Die verschiedenen Stände waren zwar in ihren Zusammenkünften und in ihren Ausschüssen erstaunlich beschäftiget. Wenn man aber bedenkt, wie viele Zeit von den Feierlichkeiten des Reichs-Tags und der Krönung, den nothwendigen Reisen mehrerer Glieder nach Stokholm, der Charwoche und dem Osterfeste ꝛc. hinweggenommen worden, so muste man einen grosen Theil der Abschlüsse und Entscheidungen über viele Gegenstände dem Könige (und da man von dem doch unmöglich so vieles erwarten kan), folglich den Staats- und Kabinets-Ministern anheimstellen. Das ist denn beinahe

eben so viel, als ob kein ReichsTag gewesen wäre. Diesem zu Norrköping hätte man also offenbar mehrere Zeit widmen, und ihn über die sonst angesezte Zeit von drei Monaten hinausziehen müssen, um so viele demselben anderwärtig entzogene Zeit den Geschäften des Reichs bestimmen zu können.

§. 23.

Die königliche Macht ist durch diesen Reichs-Tag um ein merkliches vermehrt und befestigt worden; besonders durch die nun bei der Huldigung feierlich geschehene Sanction der sogenannten Sicherheits-Acte; so wie auch durch die vorher erwähnte unbestimmte Uiberlassung der meisten Punkte an die Regierung, wodurch solcher in sehr vielen Stüken freie Hand gelassen, und den etwanigen Günstlingen Thüre und Thor zu allerley Unternehmungen geöfnet werden kan.

§. 24.

Ohngeachtet im Ganzen die Stände zusammen unter einander auch durch die Aufnahme des BauernStandes in die Bank mehr verbunden worden, ob sie sich gleich hie und da sehr unangenehme Zudringlichkeiten und Einschränkungen musten gefallen lassen: so sind sie doch in sich, z. B. im Adel, durch ausserordentliche und kränkende Auftritte mehr zerfallen. — Die Stadt Stokholm, welche bei allen Gelegenheiten für das ganze Reich und für das Königl. Haus so viele Unkosten aufwenden, und ansehnliche Opfer darbringen muß, hat sich durch die Verlegung der Krönung und des Reichs-Tags äusserst gekränkt und hintangesezt gefühlt. Ein rechtmäsiger, aber bedeutender, Gewinst und auch eine Art von Ehre ward ihr entzogen.

§. 25.

In Absicht der Religion ist anzuführen, daß,

nach einer den 1 April im PrediгerStande geschehenen Anzeige, eine neue Durch = und Uibersicht der seit 1774 bis 1793 herausgekommenen Probe-Uibersezung der heiligen Schrift in schwedischer Sprache stattgefunden hat, und man mit den fünf Büchern Mosis und den vier Evangelisten, auch der ApostelGeschichte, fertig geworden ist. Das wäre also ein opus posthumum seit dem lezten der vorangezeigten Jahre. Wie viele Zeit dürfte nun nicht noch zur Vollendung der Uibersicht aufgehen? Wenn es denn nur nicht gar noch am Ende heißt: Parturiunt montes &c.! Der König hatte die durch die königl. ecclesiastike Commitie 1799 in 8. herausgegebene neue Liturgie dem Prediger-Stande zum Gutachten vorgelegt. Dieses erfolgte auch unter einigen vorgeschlagenen Veränderungen den 14 Jun. Jedoch ein Mann von jenem Stande stiftete durch ein für den König dabei angefügtes Pro Memoria seinem Namen ein Denkmal. Es war der Doctor Waller, Dompropst zu Westerås. Er misbilligte die Auslassung der Anfragen bei der Taufhandlung, und besonders die Confirmation und das Formular dazu; aus dem Grunde: weil jenes nach Neologie schmeke, dieses aber nach Jacobinismus, indem diesem zufolge keiner einer RegierungsForm zugethan sey, als einer solchen, die er, wie in Frankreich, selbst angenommen hätte.

§. 26.

Der wahre Nuzen und die Folgen dieses Reichs-Tags für die Zukunft stehen nun zu erwarten. Doch hat alles noch ein sehr entferntes Aussehen. Im Anfang des ReichsTags fiel der WechselCours herab; er fieng aber sogleich an wieder zu steigen, als bekannt ward, daß die ReichsSchuldenZettel den sechsten Theil ihres Werthes verlieren sollten. Es ward dadurch alles auch in Hinsicht auf die einzuführenden neuen Zettel unzuverlässig, und das Publikum dagegen mistrauisch.

So eifrig auch an der Realisation gearbeitet, ja bis, ausser der Krönung, als die HauptAbsicht des ReichsTags angegeben ward, so sieht man doch nun ein ganzes Jahr hintenher, wo, und nicht eher, diese kurze Geschichte ausgefertigt werden konnte, weder eine Bewerkstelligung derselben noch die gewünschten Folgen, es sey für das Herabsinken des Wechsel-Curses oder Verminderung der erstaunlichen Theurung. Das Beste jedoch muß für Schweden in aller Absicht nicht allein der Inländer, sondern auch jeder Menschenfreund wünschen.

II.

Schwedische Staats-Chronik,

oder

Zustand Schwedens seit dem ReichsTage zu Nörrköping vom 10 März 1800 bis zu Ende des Monats Jul. 1801.*

Erster Abschnitt.

Politische Lage.

§. 1.

Der König hat durch mancherlei Reisen die Neugierde und Aufmerksamkeit seiner Unterthanen und der Ausländer erregt. Er verordnete schon den 17 Jun. 1800

* Die Berichte vom Zustande Schwedens, welche sich in diesen Annalen im Jahrgang 1800, Stük IV, S. 145—187 finden, verdienen zum Verstande des gegenwärtigen, und um mancher Wiederhohlungen hier entübrigt seyn zu können, nachgesehen zu werden. Die jezige Darstellung der Dinge ist gewissermassen die Ausführung mit den Folgen des ReichsTags. Anmerk. des Einsenders.

eine Zwischen-Regierung, und that nach geschlossenem ReichsTage zuvörderst eine Reise incognito nach Kopenhagen. Er war aber dort kaum angekommen, als er entdekt, und dem Hofe davon Nachricht gegeben ward. Indem solcher ungesäumt Anstalten zu seiner Bewillkommnung machte, reiste der König sogleich weg, und kehrte nach Schweden zurük. In Dänemark verursachte dis Benehmen des Königs grose Sensation. Bei seinem darauf erfolgten Aufenthalt in Schwedisch-Pommern machte er auch incognito eine Reise nach Hamburg. Den 1 August ward bei seiner Rükkehr nach Stokholm die Zwischen-Regierung aufgehoben, aber während seiner öffentlichen Reise nach Petersburg, die vom Schlusse des Novembers bis zum 11 Jan. 1801 dauerte, wieder angeordnet. Bei der Rükkehr war die Fahrt über das Aelands-Haf zwischen Abo und Grisselhamn nicht ohne Gefahr. Den 20 Febr. trat er abermals eine Reise in seinen Staaten bis nach dem Sunde an, hielt sich am meisten in Schonen auf, und kam den 10 Mai nach der Residenz zurük. Die meisten dieser Reisen schienen, wie das Folgende ausweisen wird, politische Rüksichten gehabt zu haben.

§. 2.

Die Verhältnisse mit den ausländischen Höfen sind unter dieser Zeit in etwas verwikelt worden. Man suchte die allgemeine Freundschaft mit allen beizubehalten. Mit den friedfertigen Mächten dauerten die alten Verbindungen fort; gegen Frankreich blieb man noch gleichgiltig, und erst gegen die Zeit, da dieser Aufsaz ausgefertiget wird, hat sich jenes mit Schweden und dieses mit jenem durch Absendung von Gesandten zu nähern gesucht. Rußland und England aber haben neue Auftritte verursacht.

§. 3.

Mit Rußland traten viel nähere Verbindungen, als

ehemals, ein, wozu die Gewaltthätigkeiten und die Seekriegereien der Engländer die nächste Veranlassung gaben. Die Beeinträchtigungen des See-Handels und der Schiffahrt, die sich England gegen alle Mächte, obgleich gegen einige mehr, gegen andere minder erlaubte, brachten auch alle gegen solches auf; die nordischen wurden besonders feindselig mitgenommen. Ausser dem gewaltthätigen Durchsuchen und Aufbringen der Schiffe, nahmen sie zwei beträchtliche, durch Fregatten begleitete, schwedische Kauffahrtei-Flotten weg. Während des Auffenthalts des Königs zu Petersburg ertönten die Zeitungen zwar von lauter Zerstreuungen, womit er dort unterhalten wurde. Des Morgens waren es Besichtigungen der Wacht-Paraden, des Mittags Mahlzeiten mit der kaiserlichen Familie, und des Abends Schauspiele: allein insgeheim wurden ernsthaftere Sachen betrieben. Den 16 Dec. ward daselbst eine Convention zwischen Schweden und Rußland zur Wiederherstellung der bewafneten Neutralität verabredet, und den 23 desselben Mónats von beiden Seiten unterzeichnet. Eben daselbst ward auch an dem lezten der benannten Tage von dem König ein Reglement für die schwedische Schiffahrt zu Kriegs-Zeiten ausgefertigt. Beide wurden nachher zu Stokholm in schwedischer und französischer Sprache durch den Druk bekannt gemacht. Man weiß, welchen Antheil Preussen und Dänemark an diesen schwedisch-russischen Verbindungen nahmen. Uhrigens suchte man Rußland sich auf alle Weise verbindlich zu machen. So wurden im Sommer 1800 zwei russische Fregatten mit Kadetten auf der ganzen Küste Schwedens, aber vorzüglich zu Stokholm, sehr freundschaftlich aufgenommen und behandelt. Am Ende aller friedlichen und kriegerischen Unterhandlungen ist das im April 1801 datirte Freundschafts- Handlungs- und Seefahrts-Bündniß zwischen Schweden und Ruß-

land zu Stande gekommen, worin die vorerwähnte Petersburger Convention mit eingerükt ist, und auch in schwedischer und französischer Sprache auf neun Quart-Bogen zu Stokholm abgedrukt worden.

§. 4.

Es war zu vermuthen, daß die Engländer dis nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen würden. Ein Krieg zwischen ihnen und den nordischen Mächten näherte sich seinem Ausbruche. Den 15 Jan. 1801 fertigte der Lord Grenville die erste feindselige Note gegen Schweden aus. Das höchstschädliche Embargo ward auf die schwedischen Schiffe gelegt, und die schwedische Insel Barthelemi in WestIndien von den Engländern in Besiz genommen. Den 2 Febr. erschien darauf das schwedische Verbot, nach England zu handeln. Die Engländer schritten bei dem gelinden Winter frühzeitig zu feindseligen SeeAngriffen. Nun ernannte der König von Schweden den GeneralLieutnant ꝛc. Joh. Christ. Toll zum GeneralGouverneur von Schonen, und ließ deshalb für ihn eine besondre Instruction ausfertigen, reiste auch selbst, nach einer den 20 Febr. eingesezten Zwischen-Regierung, nach denjenigen Landschaften des Reichs, welche am ersten den Angriffen der Engländer ausgesezt seyn könnten. Von Zeit zu Zeit wurden über die kriegerischen, meistentheils See-Vorfälle sogenannte Bulletins oder Berichte mit den Post- oder Inrikes-Tidningar zur allgemeinen Nachricht ausgegeben. Jedoch die Schweden bekamen wenig bei diesen Angriffen zu thun. Die Dänen musten fast alles allein aushalten. Ein unangenehmer Vorfall trug sich dabei von schwedischer Seite zu. Als, nach dem bekannten heftigen Angrif des Admirals Nelson auf die Kopenhagener Vertheidigungs-Linie, der dänische Hof bei dem Könige von Schweden dringend um Hilfe antragen ließ, weil die Russen bei aller ihrer Betriebsamkeit doch nicht mit ihren Schiffen

des Eises halber aus den Häfen kommen konnten: so gab der König zur Antwort, daß seine Flotte ungesäumt zu Hilfe kommen würde, und schon ausgelaufen wäre. Hinterher aber fand es sich, daß dis falsch war. Die Flotte war noch nicht einmal in gehöriger Ordnung. Der Ober-Befehlshaber derselben hatte seine Pflicht verabsäumt. Er ward also nachher zum scharfen Verhöre gezogen, und die Entsezung von seinem Amte ist nun seine Strafe.

Wie es mit diesem ausgebrochenen heftigen Kriege weiter gegangen seyn würde, ist schwer abzusehen. Allein das traurige Ende des russischen Kaisers, wovon man zu Stokholm den 4 April, und wenige Tage darauf zu Kopenhagen, benachrichtiget ward, veranlaßte: daß der Dänische Hof den Tag nach der erhaltenen Nachricht die bekannte Convention mit dem Admiral Nelson auf vierzehn Wochen eingieng, und so gewissermasen von dem Petersburger Bündnisse abtrat, auch daß sich nachher die andern Höfe zu nachgiebigern Friedens-Unterhandlungen willig finden liessen. Der König von Schweden kam den 10 Mai nach seiner Residenz zurük, und bereits durch eine Publication vom 19 desselben Monats ward das vorhergemeldete Verbot: mit England Handlung zu treiben, aufgehoben, und Handel und Schiffahrt dahin wurden wieder freigegeben. Dis arge Kriegs-Feuer ward also noch in der Asche erstikt, und einem weitaussehenden, auf allen Seiten schädlichen Kriege noch bei Zeiten vorgebeugt.

Die Stellung mit den afrikanischen See-Räubern verdient keine weitere Anzeige, als daß Tripolitaner und Tuneſiner den Krieg an Schweden erklärten, unter dem — sey es wahren, oder falschen? Vorwande, daß ihnen die — soll man sagen: Geschenke? oder Tribute? — nicht zur gehörigen Zeit geliefert worden.

§. 5.

Die königliche Prinzessin Sophia Albertina,

Aebtissin von Quedlinburg, blieb fortdauernd ausserhalb Landes in dem Wohnsize ihrer Abtei. Dem Herzog von Ostgothland ward bei seiner überaus zerrütteten Gesundheit und manchen Leibes Beschwerden von den Aerzten eine Reise nach dem Auslande zu den Bädern angerathen. Mit vieler Mühe hielt er die SeeReise aus. Sie schien ihm aber hinterher nicht übel zu bekommen, und er hat sich nachher den Winter hindurch, und auch in diesem Jahre, an vielen Orten Teutschlands, zu Leipzig, Quedlinburg und in Böhmen besser befunden. Der Herzog von Südermannland mit seiner Gemahlin lebten in der Stille auf ihrem Lust-Schloß Rosersberg, etwa drey schwedische Meilen von Stokholm. Das königliche Haus ward durch die glükliche Entbindung der Königin am 21 Mai durch die Geburt einer Prinzessin, welche den 26 darauf bei ihrer Taufe den Namen Sophia Wilhelmina erhielt, vermehrt. Diese, als Tochter eines eben regierenden Königs, erhielt in dem Kirchen-Gebete den Plaz vor ihrer GrosTante. Den 22 Jul. trat der König mit der Königin eine SeeReise an. Niemand wuste, wohin? bis den Tag nach der Abreise die Zeitung bekannt machte, daß sie nach Karlskrona gienge. Die Absicht dieser Reise, die Gränzen derselben und andre Umstände wurden als grose Geheimnisse verborgen gehalten. Jedoch ward keine Zwischen-Regierung angeordnet, sondern der König beschied die zur Verwaltung der Geschäfte nöthigen Personen nach den Orten seines Aufenthalts hin. Die verwittwete Königin, welche seit dem Tode ihres Gemahls sich nie von Stokholm oder aus dessen Nähe entfernt hatte, that eine Reise nach dem von den ReichsStänden bei der Vermählung ihr geschenkten WittwenSize, Strömsholm, einem etwa 12 schwedische Meilen von der Residenz entfernten Schlosse. Da nun die beiden königlichen Kinder auf Drottingholm waren, so trat der überaus seltene Fall ein, daß in mehr als einer MonatsZeit keine der königlichen Personen in der Residenz war.

§. 6.

Der zu dieser Zeit so mächtige Bonaparte ließ bekanntlich überall, es sey öffentlich oder insgeheim, zu verstehen geben: wie er es nicht gern sähe, daß der bisher den Handlungs-Bevollmächtigten der meisten Nationen gegebene Titel: Consul, General-Consul u. s. w. fortdaure. So schwer hält es, daß Menschen, selbst die Beherrscher eines Volks, welches mit Feuer und Schwert die Gleichheit für sich selbst behaupten, und solche andern aufdringen wollte, sich von Graden und Titeln entfernen können. Der König von Schweden schafte also in einem Rescripte, den 16 Mai, überall den consularischen Titel ab, und befahl denen, die ihn bisher gehabt hatten, sich Agenten, General-Agenten und dergl. zu nennen. Was verlohnete es sich auch der Mühe, um einer solchen Kleinigkeit halber Unwillen zu veranlassen oder zu unterhalten?

Zweiter Abschnitt.

Kirchlicher und litterarischer Zustand.

§. 7.

Der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, welcher in den meisten Gebieten und Reichen am Neujahrs-Tage mit allerlei Feierlichkeiten eingeweihet ward, schlich sich gleichsam stumm und unbemerkt in Schweden ein. Es war hier, so wie an vielen andern Orten, das Jahr zuvor über den eigentlichen Anfang des neuen Jahrhunderts gestritten worden; allein die Akademie der Wissenschaften und das Uibergewicht der Stimmen, so wie auch die Natur der Sache, vereinigten sich für das Jahr 1801, als den Anfang eines neuen Jahrhunderts. Auf die hie und da aufgeworfene Frage: warum nichts Feierliches deshalb in Schweden veranstaltet wurde? hieß es: man hätte keine Spur, daß etwas sich Auszeichnendes bei dem Eintritt des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hätte. Ohnehin war der König eben zu Petersburg; es unterblieb also alle Feierlichkeit.

§. 8.

Im Fache der Religion ist manches, wenigstens das hauptsächlichste, in die ReichsTags-Geschichte eingewebt worden. Die königliche ecclesiastike Commitee hat ausser der Probeliturgie noch nichts weiter geliefert; und obgleich diese mit einigen Veränderungen dem Könige von dem ReichsTags-Clerus zur allgemeinen Einführung anempfohlen worden, so ist es doch in dem Stüke bis jezt noch bei dem Alten geblieben.

Die teutsche Gemeinde zu Stokholm hat, und zwar ohne die mindesten Unruhen, ein neues Gesangbuch bei sich eingeführt. Es geschah solches mit groser Feierlichkeit, welche aber, weil der König und die Königin dabei gegenwärtig seyn wollten, nicht eher, als den vierten Trinitatis Sonntag stattfand. Die andern teutschen Gemeinden in Schweden waren von diesem Schritte zum Voraus freundschaftlich benachrichtigt worden, wofern sie an dieser Verfügung Antheil nehmen wollten. Das geschah auch von Seiten der teutschen Gemeinde zu Norrköping. Die Gemeinden zu Karlskrona, Gothenburg und Malmö nahmen, ihrer Lage wegen, noch Anstand.

Der römisch-katholischen Gemeinde zu Stokholm ward auf Anrathen des ReichsTags-Clerus von dem Könige der Druk eines Katechismus in schwedischer Sprache verstattet, jedoch unter der Einschränkung: daß solches nach einem Exemplare geschähe, wovon ein gleichlautendes in der Verwahrung des Stokholmschen Consistorii bliebe, daß alle Abdrüke bei demselben verwahrlich niedergelegt, und die von dem jedesmaligen Pastor der Gemeinde verlangten Exemplare mit dem Siegel des benannten Consistorii vor der Auslieferung bezeichnet und gestempfelt würden.

In der Mitte dieses Jahres las man in den hiesigen öffentlichen Blättern wiederholt folgende Ankündigung (in schwedischer Sprache): „Da vier Stipendien für studirende Jünglinge, welche in Norden gebohren und in der

„römisch-katholischen Religion erzogen worden, zu Linz „in Ober-Oestreich ledig geworden: so wird hiermit be„kannt gemacht, daß die Eltern oder Vormünder solcher „studirenden Jünglinge, welche wünschen ihre Studien „daselbst fortzusezen, sich, versehen mit Zeugnissen über „ihre Taufe und der anständigen Aufführung ihrer Söhne „oder Mündel, bei der hiesigen römisch-kaiserlichen Gesandt„schaft anmelden können. Stokholm den 18 Jun. 1801.“ Wenn diese Ankündigung sich nicht auf wirkliche Stiftungen gründete, so würde sie dem mistrauischen als ein Beweis dienen könen, daß der PropagandenGeist in der römisch-katholischen Kirche, aller durch die Revolutionen erlittenen Erschüttrungen ohngeachtet, bei weitem nicht gedämpft worden ist, oder aufgehört habe.

§. 9.

Der litterarische Zustand Schwedens ist ohngefähr der vorige. Die Professoren zu Upsala haben eine Erhöhung ihres Gehalts erhalten, welche wohl bis 50 Procent betragen möchte. Eine solche Verfügung gereicht einer Regierung zur Ehre, und verdient, andrer Orten nachgeahmt zu werden. Mit dem Bau neuer akademischen Gebäude zu Abo ist ein guter Anfang gemacht worden. Die theologischen Doctor-Promotionen auf den schwedischen Akademien sind stets als ein Regale angesehen worden. Bei feierlichen Gelegenheiten, wie nun die Geburt eines Kronprinzen und die königliche Krönung waren, geschah eine königliche Ernennung, nachdem zuvor in einem Reskripte an die sämmtlichen Consistorien der Auftrag ergangen, dem König tüchtige und würdige Männer dazu vorzuschlagen. Aus solchen ernannte der König 77, und sie wurden am ersten Nov., als am Geburts- und Regierungs-AntrittsTage des Königs, zu Upsala feierlich promovirt.

§. 10.

Die Druckfreiheit litt einige Einschränkung. Der M. von Silfwerstolpe, welcher zu Stokholm und

Upsala Buchläden hatte, und der Buchdruker Nordström zu Stokholm, waren durch befördrte Abdrüke mancher Schriften der Regierung verdächtig geworden. Es erschienen also königliche Reskripte in Absicht des ersten den 1 Nov. 1800, und in Absicht des lezten den 24 Jan. 1801, worin ihnen anbefohlen ward; daß, weil sie verschiedenes unbehöriges Theologisches ohne Censur gedrukt hätten, sie zukünftig gar nichts ohne besondre Censur druken dürften. Dem Professor Malmström, königl. Bibliothekar zu Stokholm, ward diese Censur aufgetragen. Der Reichs-Historiograph Hallenberg hatte Anmerkungen über die Offenbahrung Johannis in 3 Octav-Bänden druken lassen. Diese, welche man für anstössig halten wollte, schienen eine Untersuchung zu erregen. Da aber das Buch dem öffentlichen Verkaufe in der Stille entzogen ward, so blieb die ganze Sache, wie es auch das beste war, unangerührt.

§. 11.

Das ganze Erziehungs- und Litteratur-Wesen hat, was die Aufsicht anbetrift, eine ganz veränderte Richtung und Leitung bekommen. Es stand solches vorher unter dem Kanzlei-Collegio. Nachdem dieses aber den 17 Februar dieses Jahrs aufgehoben worden, so errichtete der König, jenes zu bestreiten, eine sogenannte Kanzlers-Gilde, deren Mitglieder die drei Kanzler der schwedischen Akademien sind, und welcher diendthige Bedienung zugeordnet ist. Die Aufsicht über die Buchdrukereien aber ist dem jedesmaligen Hof-Kanzler allein übertragen worden.

Dritter Abschnitt.

Staats- und Kameralistischer Zustand Schwedens.

§. 12.

Die so eben gemeldete Aufhebung des königlichen und des Reichs-Kanzlei-Collegii ist

eine Sache, welche nicht blos unter den Gliedern deſſelben ein groſes Befremden, ſondern in allen Collegien und im ganzen Reiche eine groſe Senſation verurſachte. Dis war ſehr natürlich. Laut der RegierungsForm vom Jahr 1772 war in den §§. 21 und 22 ſolches als das vierte höchſte Reichs-Collegium angegeben, deſſen Beſchaffenheit feſtgeſezt, durch die ſogenannte Sicherheits-Acte nicht aufgehoben, und alſo nun bei der vorjährigen Krönung auf's neue beſtätigt worden. Die Aufhebung deſſelben ward nicht undeutlich als eine förmliche Durchlöcherung der RegierungsForm angeſehen. Die königliche Ankündigung darüber auf einem halben QuartBogen, unter dem im vorhergehenden §. angezeigten Dato, gab ſolches zu erkennen, als: „eine Auflöſung des königli„chen und des ReichsKanzlei-Collegii, und wie die die„ſem Collegio ehemals zugehörigen Geſchäfte unter an„dre Collegien, Einrichtungen und Beamten vertheilt „worden." In der Einleitung wird zur Urſache dieſer Veränderung angegeben: daß man dem ErziehungsWerke eine beſſere Geſtalt geben wolle; und, weil der vorige König ſchon manche Geſchäfte dem Kanzlei-Kollegio entzogen hätte, ſo lieſſen ſich die übrigen ohne Nachtheil leicht unter andre Behörden vertheilen; jedoch werde ein Kanzlei-Präſident und deſſen Bureau bleiben. Man befürchtet, daß dem ohngeachtet viele Gegenſtände eintreten dürften, welche vormals deutlich vor das Kanzlei-Collegium gehörten, die aber nun eine ganz neue Hinweiſung bedürfen würden, und daß viele Gegenſtände und Perſonen lieber und weniger parteyiſch von einem ganzen Collegio, als von einzelnen Perſonen abhängen möchten.

§. 13.

Die Realiſation, oder die Unternehmung, die groſe Maſſe der ReichsSchuld-Zettel in reelle Münze zu verwandeln, verdient eine beſondre Ausführung. Auf dem ReichsTage war ſolche beſchloſſen, und die Art und Weiſe, wie ſie bewerkſtelligt werden ſollte, angegeben

worden. Nun sollte nach und nach der Versuch gemacht, und die Auswege sollten dazu vorbereitet werden. Der Anfang dazu geschah schon auf dem ReichsTage selbst. Den 15 Jun. ward die Bewilligung der ReichsStände für das nächstkommende Jahr 1801 und für die darauf folgenden Jahre bis zum nächsten ReichsTage ausgemacht und entschieden. Es ward solches auf 16 QuartBogen abgedrukt. Alles ist so genau berechnet, daß wohl nicht leicht jemand sich von der Schäzung ausnehmen kan. Es kan jemand mannichfaltigen Verhältnissen in Absicht der Person, des Charakters, des Standes, der Besizungen, der Köpfe seiner Familie, Dienstboten u. s. w. ausgesezt seyn, und muß also auf vielen Stellen und in vielen Rükſichten bezahlen. Was die Städte anbetrift, so werden solche, ausser Stokholm und Gothenburg, in fünf Klassen vertheilt. Zu der ersten derselben gehören Norrköping, Karlskrona, Gefle und Abo; zu der zweiten, 7; zu der dritten, 20; zu der vierten, 32; und zu der lezten, 40. Die Einwohner der ersten Klassen bezahlen mehr als die Einwohner der lezten. Es ist also ein Groshändler in den beiden ersten Städten zur Abgabe von zwölf bis 350 Rthlr. angeschlagen. Der ReichsDroſt und seines gleichen bezahlen 50; ein Reichsherr (das ist ein solcher, der den Charakter: Excellenz, hat) 40; ein FeldMarschall und der Erzbischof 30; die Präsidenten und die Bischöffe 20 ReichsThaler u. s. w. An dem vorgenannten Tage erfolgte auf einem QuartBogen die königliche Bekanntmachung: wie es mit der Bezahlung einer Anleihe in Banko oder Species im Umlaufe von zwei Jahren gehalten werden solle; und auf vier QuartBogen der Befehl und die Bekanntmachung des Königs über die Art und Weise: wie die Vermögens-Steuer, welche von den ReichsStänden, als ein Realisations-Fond zur Einlösung der SchuldZettel mit Spezies-Münze, beschlossen und festgestellt worden, berechnet und ausgemacht werden soll.

Den 2 August erfolgte auf einem QuartBogen das königliche Verbot wider den Gebrauch des überflüssigen Silbers. Nun ward die Hand näher an das Werk gelegt. Den 17 Sept. erschien zu Stokholm die Ankündigung des Oberstatthalter-Amts zur Wahl und zum Zusammentritt der Schäzungs-Commission. Aehnliche Ankündigungen erschienen in allen Städten und Landschaften des ganzen Reichs. So viel öffentlich bekannt worden, ist dabei im allgemeinen nach Billigkeit verfahren worden. Nachdem die Berechnung der Schäzung aus dem ganzen Reiche zusammengekommen, und im Anfange dieses Jahrs der dazu angeordneten aufferordentlichen Commission vorgelegt worden war, ergab es sich, daß der völlige Belauf der steuerbaren Summe bestand, was den Werth anbetrift:

Von Eigenthümern und Capitalien	in Banko:	Rthlr. 166,127,251	Schill. 39	rst. 8
	in ReichsSch.Z.	= 41,376,269	= 18	= 5
Von Salarien	in Banko:	= 37,488	= 40	—
	in ReichsSch.Z.	= 1,314,308	= 29	= 6
Ganze Summe:		Rthl. 208,855,318	Schill. 31	= 7

Da durch allerlei Vorfälle, z. B. Bankerotte und dergleichen, diese SchäzungsBerechnung schlüpfrig werden könnte, so erschienen darüber die nöthigen königlichen VorsichtigkeitsVerordnungen, nemlich den 12 Mai 1801 sowohl auf einem QuartBogen, was zur Sicherheit für die behörige Einhebung der Realisations-Abgabe z. B. bei SterbFällen u. s. w. wahrzunehmen ist; als auch auf drittehalb QuartBogen, wie es bei der Einhebung der Realisations-Abgabe z. B. in Silber, Eisen, Kupfer u. s. w. gehalten werden soll; den 20 Mai, wie bei der Bewilligungs-Abgabe derer, welche verschiedene Salarien haben, zu verfahren ist; und den 12 Jun., über die Abgaben von Vermächtnissen und Erbschaften. Es ist nun ausgemacht, daß auf zwei Jahre überhaupt $2\frac{1}{2}$ oder jedes Jahr $1\frac{1}{4}$ Procent an Vermögens-Steuer erlegt werden muß. Nach verschiedenen Vorkehrungen zu urtheilen,

scheint es, daß die Erlegung der Abgaben in diesem Herbste den Anfang nehmen dürfte.

§. 14.

Laut einer königlichen Bekanntmachung vom 27 Nov. 1800 sollte mit dem Anfange des Jahrhunderts das Brief-Porto erhöht werden. Bisher bezahlte man für einen einzelnen Brief von Stokholm nach Hamburg eilf Schillinge; zukünftig sollten sechszehn bezahlt werden. In diesem Verhältniß geschah die Erhöhung des Porto überall.

§. 15.

Der Handel und die Schiffahrt hat im allgemeinen durch den Krieg, und allerlei Störungen von Seiten der afrikanischen Raubnester, vorzüglich aber unter den Zwistigkeiten mit England durch das Embargo erstaunlich gelitten. Mehrere, und zwar die besten Monate dieses Jahrs stand er, so zu sagen, ganz still; und der Schaden, welcher dadurch entstanden ist, kan nicht berechnet werden. Da nun für Getraide und Mehl, andrer Importen nicht zu gedenken, so viele Geld-Versendungen nach dem Auslande nöthig wurden, so war der Wechsel-Cours dem Reiche fortdauernd sehr nachtheilig, wie aus folgender zusammengezogenen Liste erhellt.

Liste

über den Wechsel-Cours zwischen Stokholm und Hamburg, vom 25 April 1800 bis zum Schlusse des Jul. 1801.

Im Jahre 1800, auf Hamburg. [Sowohl die ReichsSchuldZetteln als das Banko hat auf jeden ReichsThaler 2 Schill. Uso.]

	ReichsSchuldZettel.	Banko.
Den 25 Apr. 1800.	75 à 74¾ Schill.	54 à 53 Schill.
2 Mai.	73 à 74	52
9 —	72½, 72¼ à 72	52

	Reichs-Schuld-Zettel.	Banko.
Den 16 Mai 1800.	72 à 72½ Schill.	52 Schill.
23 —	71	52
30 —	69	51
6 Jun.	68	51
20 —	69	51
27 —	72	51
4 Jul.	73	51
11 —	70 à 69½	51
18 —	69½ à 70	51
25 —	70 à 69½	51
1 Aug.	69½ à 69	51
8 —	69½	51
15 —	69½ à 70	51
29 —	70 à 71	50 à 51

Mit unbedeutenden Veränderungen blieb es so bis zum Jahres-Schlusse.

Im Jahre 1801.	Reichs-Schuld-Zettel.	Banko.
Den 2 Jan.	69½ Schill.	50 Schill.
9 —	69½ à 70	50
16 —	70 à 69½	50
23 —	69 à 68½	50
30 —	70	—
6 Febr.	74	53
13 —	80, 79½ à 79	53 à 52
20 —	79, 78½ à 78	———
27 —	72	52
13 März.	74 à 73	52½ à 53
20 —	73½ à 74	———
24 —	74	52¼, 52½ à 53
27 —	76 à 77	53
2 Apr.	76	53
7 —	76 à 75½	53
10 —	75 à 74½	52½ à 52
	76 à 75½	53
		52½ à 52¼

Im Jahre 1801.	ReichsSchuldZettel.	Banko.
8 Mai.	72½ à 72 Schill.	52 à 51½ Sch.
12 —	74 à 73½	53
19 —	73½ à 73	52
22 —	73½, 73 à 72	52½
26 —	72	52
29 —	72½ à 73	52 à 52¼
2 Jun.	73, 72½ à 72	52½
5 —	73 à 74	53
12 —	74	53
30 —	73 à 72	52
3 Jul.	72	51½ à 52½
7 —	73 à 73½	52½ à 53
14 —	73, 73¼ à 73½	52
31 —	74½ à 75	51½

Hieraus ergibt sich, daß der Cours bei gewissen günstigen Aussichten während des ReichsTags am vortheilhaftesten, bei gewissen ungünstigen Aussichten während der englischen Unruhen am nachtheiligsten war.

Ueber die schwedischen Exporten des Jahrs 1800 ist nur bis jezt die Ausfuhr von Gothenburg öffentlich bekannt gemacht worden.

Waaren-Ausschiffung von Gothenburg im Jahre 1800.

Die Ausschiffung geschah nach 65 Gegenden und Orten.

Sie betrug an

Stangen-Eisen . 72,378 Schiff- und 13 Liespfund.
Verarbeitetes Eisen . 6,733 Schiff-, 7 Lies- und 8 Schalpfund.

Zwölfteln Bretter: 29,482.
Gesalzene Heeringe: 25,342 Tonnen.
Thran: 949 Ohm.
Ostindische Waaren, für den Werth 106,744 Rthlr., 23 Schill. und 9 Runstüken.

Nach Schottland gieng das meiſte Stangen-Eiſen, nemlich faſt 19,000 Schiffpfund. Bordeaux erhielt das meiſte von oſtindiſchen Waaren, den Werth von 52,400 Rthlr. Nach Wolgaſt war die gröſte Ausſchiffung an eingeſalzenen Heeringen, nemlich 8685 Tonnen; und an Thran, 895 Ohm. — Fahrzeuge waren eingekommen vom Auslande 390, und von Schweden 445; ausgegangen nach dem Auslande 413, und nach Schweden 458.

In dem jezigen Jahre dürfte die Waaren-Ausſchiffung geringe ſeyn. In der Reſidenz iſt ſo viel Eiſen aufgelegt, daß niemand ſich dergleichen zu erinnern weiß. Die ſonſt gewöhnlichen Stellen zu deſſen Niederlage waren dazu ganz unzureichend, und man muſte auſſer ſolchen noch an drei Orten bedeutende Niederlagen von Eiſen anlegen.

§. 16.

Die Bevölkerung Schwedens, und was damit Merkwürdiges zuſammenhängt, wird am zuverläſſigſten in folgenden Tabellen über einige Provinzen und Städte ſichtbar.

I.

Auszug aus den kirchlichen Tabellen des Bisthums Werió vom J. 1800.

	Männlichen Geſchlechts.	Weibl. Geſchlechts.	Zuſammen.
Gebohrne.	2338	2184	4675
	(Darunter uneheliche 87	66)	
	(82 Zwillinge und ein Dreiling.)		
Geſtorbene.	2511	2603	5114
Folglich mehr geſtorben: männl. Geſchlechts			86
und weiblichen Geſchlechts			353
		Zuſammen	439

Unter den Verstorbenen erreichten eine Manns- und zwei Frauenspersonen das Alter von 95, eine Frauensperson das über 100 Jahre.

Ehepaare wurden getraut: 1239; aber aufgelöst: 1543.

Die Volkszahl war 173,918. Davon waren 65,418 verehelicht; 2861 Wittwer; 7977 Wittwen; Unverehelichte über 15 Jahre 18,251 männlichen, und 19683 weiblichen Geschlechts; Kinder unter 15 Jahren 29,422 Knaben, und 30,306 Mädchen. Zusammen: 83,207 männlichen, und 90,712 weiblichen Geschlechts. Die Volkszahl war also seit 1795 nur mit 1713 Seelen vermehrt worden.

2.

Auszug aus der kirchlichen Tabelle des Bisthums Westerås vom J. 1799.

	Männl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Zusammen.
Gebohren.	3572	3449	7021
(Darunter uneheliche	145	134	279)
Gestorben.	2579	2531	5110

Folglich hat die Volkszahl einen Zuwachs erhalten von . . 1911

Unter den Kindermüttern sind 105 mit Zwillingen, eine ist mit drei Kindern niedergekommen; 172 Kinder wurden todgebohren.

Getraut wurden 1545 Paare; und 1537 Ehen aufgelöst.

Unter den Verstorbenen erreichten 1249 nicht das Alter von einem Jahre.

3.

Auszug aus dem TabellenWerke des Stifts Abo in Finnland, v. Jahr 1799.

Namen der Propsteien.	Gebohrne.		Gestorbene.		Getraute.		Aufgelöste Ehen.	
Die Domprovstei (wozu auch die Stadt Abo gehört).	1169		1266		328		242	
Wirmo.	499		596		92		95	
Wehmo.	665		437		132		128	
Björneborg in der Landshauptmannschaft Abo.	1483	1492	1230	1249	290	292	228	230
in Tawastehus.	9		19		2		2	
Moubijärvi in der Landshauptmannschaft Abo.	1098	1122	588	604	176	181	120	122
in Tawastehus.	24		16		5		2	
Oriwasi in der Lh. Abo.	102	1058	36	549	27	198	93	126
— — Tawasteh.	672		405		128		10	
— — Wasa.	284		108		43		23	
Alas.	594		468		148		91	
Tammela in der Lh. Abo.	15	831	16	764	148		118	
— — Tawasteh.	816		748					
Lojo in der Lh. Abo.	6	768	4	709	1	168	1	109
— — Tawasteh.	762		705		167		108	
Pojo in der Lh. Abo.	58	741	40	564	11	145	8	99
— — Tawasteh.	683		524		134		91	
Biermo (Kimito).	856		737		141		103	
Alands.	480		402		102		61	
Nerves (Wasa).	2297		1639		423		198	
Pedersöre.	1796		1002		336		296	
Gamle Carleby	1036		524		177		92	
Pyhäjoki	1438		1000		279		160	
Ulea.	1030		823		208		127	
Sotkamo.	628		208		95		49	
Kemi.	389		221		65		58	
Summe:	18,899		13,762		3,658		2,413	

Von den Gebohrnen des Stifts Abo waren 9705 männlichen, und 9194 weiblichen Geschlechts. Es wurden 312 Mütter mit Zwillingen, 3 mit Dreilingen entbunden. Unter den Gebohrnen waren 805 unehlich; also etwa das 24ste. Unter den Todten waren 7062 männlichen, und 6700 weiblichen Geschlechts; und die VolksMenge war also mit 5137 Menschen vermehrt worden. An den Poken waren 3250 Kinder gestorben.

4.

Auszug aus dem Tabellen-Werke für das Stift Borgo in Finnland, v. J. 1799.

	Gebohrne.		Gestorbene.	
Die Dompropstei:				
Im Kymmenegards-Lehne.	1195	1629	1038	1478
In Nylands- u. Tawastehus-Lehnen.	436		440	
Die Propstei Helsingfors.		765		803
Die Propstei Hauho.				
In Nylands- u. Tawastehus Lehnen.	1340	2813	1051	2296
Im Kymmenegards-Lehne.	1426		1221	
Im Wasa-Lehne.	47		24	
Die Propstei St. Michael.		1789		1138
Die Propstei Randasalmi.		2861		1723
Die Karelsche Propstei.		2173		1062
Die Propstei Laukas.		667		296
Summe:		12,697		8,798

Das Stift Borgo hat also eine Vermehrung von 3899 Menschen gehabt. Unter den Gebohrnen waren 6421 männlichen, und 6276 weiblichen, und unter den Todten 4575 des ersten und 4223 des andern Geschlechts. Es wurden 2600 Paare getraut, und 1558 Ehen getrennt. Das 21ste bis 22ste Kind war unehelich. Unter den Gebährenden waren 204 mit 2, oder 3 Kindern niedergekommen. Die Pocken rissen 2270 Kinder unter 15, und 41 Personen über 15 Jahre weg. Unter den Todten erreichten zwei das Alter von 100 Jahren.

Auszug aus dem TabellWerke des Bisthums Abo in Finnland, im J. 1800.

Propsteien.	Gebohrne. Männl. Geschl.	Gebohrne. Weibl. Geschl.	Gestorbene. Männl. Geschl.	Gestorbene. Weibl. Geschl.	Aufgelöste Ehen.	Getraute.	VolksMenge. Männl. Geschl.	VolksMenge. Weibl. Geschl.	Summe.
Domprobstei Abo.	610	515	395	459	215	301	17,411	19,844	37,255
Probstei Wirmo.	301	282	187	159	112	128	7,886	8,688	16,574
— — Wehmo.	359	322	301	333	132	176	10,739	12,012	22,751
— — Björneborg.	825	771	410	394	267	324	20,438	22,493	42,931
— — Mondsjärwi.	571	535	330	329	178	218	15,591	16,604	32,195
— — Oriwasi.	522	490	305	290	136	218	14,627	15,361	29,988
— — Tammela.	426	408	249	235	127	187	10,939	11,492	22,431
— — Achas.	343	342	201	194	117	136	9,616	10,203	19,819
— — Wichtis (Loso).	404	365	278	256	168	217	10,826	11,831	22,657
— — Pojo.	379	334	249	254	110	144	10,025	10,915	20,940
— — Bjerno (Kimito).	396	435	297	317	139	176	12,175	13,431	25,606
— — Alands.	226	242	209	226	101	98	5,800	6,554	12,354
— — Nerpes (Wasa).	1190	1084	848	763	300	380	22,506	24,605	46,111
— — Wöra (Pedersöre).	589	574	431	436	202	221	20,580	21,436	42,016
— — Gamla Carleby.	502	492	375	353	157	196	9,821	10,474	20,295
— — Pyhäioki.	747	701	572	532	224	280	16,046	17,132	33,178
— — Limings (Ulea).	497	494	418	395	164	234	12,359	13,310	25,669
— — Sotkamo.	363	317	167	131	84	120	8,492	8,476	16,968
— — Kemi.	199	213	148	143	71	78	5,856	6,060	11,916
Summe:	9449	8916	6370	6199	3004	3832	241,733	260,921	502,654

Anmerkungen zu dieſer Tabelle, (die in Aba Tidning. No. 9 des Jahrs 1801 mitgetheilt ward.)

1. Von den 18,365 in dieſem Jahre gebohrnen Kindern waren 839 uneheliche, folglich ohngefähr das 20ſte Kind. In den vorhergehenden Jahren war es etwa eins von 22 bis 24; welches kein Zeichen der SittenVerbeſſerung abgibt. Zwillinge wurden 335, und Dreilinge 2 gebohren. Ohngefähr ein Viertheil der Verſtorbenen beſtand aus Kindern. Nur einer unter den Verſtorbenen ward über 100 Jahre alt.

2. Im Jahr 1795 machte die VolksMenge 461,796 Menſchen aus. Es ſind alſo innerhalb fünf Jahren 40,858 Perſonen hinzugekommen. Da die VolksMenge dieſes Bisthums im Jahr 1749, worin das Tabell-Werk in Schweden ſeinen Anfang nahm, 258,811 Seelen ausmachte, ſo würde ſolche in fünfzig Jahren mehr als verdoppelt worden ſeyn, wofern nicht der Krieg eine Menge von Menſchen, und zwar in den beſten Jahren, hinweggeriſſen hätte.

6.

Auszug aus den kirchlichen Tabellen der Stadt Gothenburg.

Vom Jahre 1799.

Gebohrne:		Geſtorbne:		Ehepaare:	
Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Getraut.	Aufgelöst.
233	238	276	280	130	137
471		556			

Vom Jahre 1800.

Gebohrne:		Geſtorbne:		Ehepaare:	
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Getraut.	Aufgelöst.
206	211	287	260	107	130
417		547			

Auszug aus den kirchlichen Tabellen der Stadt Abo.

Gebohren:	Gestorben:	Getraut:
297	250	73 Paare.

§. 17.

Eine für den Handel Schwedens sehr wichtige Unternehmung kam im Jahr 1800 zu Stande, nemlich die Schifbarmachung der Gothischen Elbe bey den WasserFällen zu Trollhätta, zwischen Gothenburg und Wennersborg. Länger als ein Jahrhundert hatte die Regierung versucht, entweder die Felsen der WasserFälle zu sprengen, oder durch Kanäle einen Nebenweg zu machen; allein die felsichtbergige Gegend hatte alles, die unermeßlichen Unkosten der Krone und den UnternehmungsGeist groser Männer, sogar eines Polhem, vereitelt. Nun brachte eine Privat-Gesellschaft die erforderlichen Kapitalien zusammen, und das Werk innerhalb etwa sechs Jahren so zu Stande, daß die Schleussen in den Kanälen den 14 August 1800 eröfnet wurden, und die Schiffe zum erstenmal durchgehen konnten. Es geschah solches natürlich unter groser Feierlichkeiten. Wie diese fürchterlichrauhe Gegend mit den merkwürdigen WasserFällen und die in den Felsen nach und nach eingesprengten Werke vor der jezigen Veränderung aussähen, darüber hat man Karten von zwei verschiedenen Verfassern: die ältesten durch J. Rehu in drei Blättern, wovon zwei zu einem zusammengeklebt werden, vom Jahr 1750; und die späteren drei durch O. Arre, vom Jahr 1770. Diesen Karten sind die nöthigen Erklärungen beigefügt. Die neueste nun, nach der Veränderung, ist von Fr. Akrel in Samsonschem Formate gestochen; sie stellt in verschiedenen Feldern die Gegend und den natürlichen Lauf des Flusses, die ehemaligen aber vergeblichen Werke, und den nunmehrigen Zustand dar, und kostet 2 ReichsThaler in ReichsSchuldZetteln.

Vierter Abschnitt.

Oekonomischer Zustand; allerlei Verfügungen und Merkwürdigkeiten.

§. 18.

Die Witterung war in beiden Jahren im allgemeinen für das Getraide nicht günstig. Weder Wärme noch trokene Witterung stellten sich zur rechten Zeit ein. Bei der grosen Ausdehnung der Gränzen Schwedens war freilich nicht in allen, aber doch in vielen Landschaften Miswachs. In dem gegenwärtigen Sommer herrschte eine langwierige Dürre bei einer ausserordentlichen Wärme, so daß solche auf der Stokholmschen SternWarte um den Mittag herum oder gleich des Nachmittags den 24 und 25 Mai, 27; den 7 Jun. 30; den 22 Jul. über 31, und Tags darauf auf 33 bis 34 Grade stieg.

§. 19.

Bei so bewandten Umständen muste die Theurung, welche schon zuvor das Reich gedrükt hatte, natürlicher Weise fortdauern. Man muste befürchten, daß man öfters verhungerte Menschen tod auf den Strasen finden würde. Das ist aber gottlob nicht, wenigstens nicht auf eine merkliche und ruchtbare Weise, geschehen. Freilich ward eine Menge von Vorkehrungen getroffen, welche dem Ubel doch etwas abhalfen. Das meiste zur Linderung desselben trug die bis zu einer Summe von 60,000 Tonnen Mehls und Getraide frei gegebene Ausfuhr aus Rußland bei. Die Rumfordische Suppe ward in manchen Orten, und besonders zu Stokholm an mehreren Stellen, entweder täglich oder doch zu gewissen Zeiten zubereitet. Die Gustafs-Einrichtung für die arbeitenden Stokholmschen Armen that ihr Bestes. Sie erhielt deswegen den 10 März 1800 ein auf zwei Quarto Bogen ausgefertigtes Reglement, und legte den 31 Jul. darauf eine öffentliche Rechenschaft ihrer Verwaltung im

also ein Drittheil Venerische. Von den 921 wurden 722 gebessert entlassen; 57 männlichen und eben so viele weiblichen Geschlechts starben, und 85 blieben krank zurük. Der berühmte Herr von Acrell gieng Alters halber als General-Director des Lazareths ab, und der Herr D. C. Fr. von Schulzenheim trat in dessen Stelle.

§. 21.

Der Brantwein und das Brantweinbrennen, dieser in den neuern Zeiten im kameralistischen Fache so erhebliche Artikel, ist auch für Schweden in vielem Betrachte die Wurzel vieler Uibel geworden. Man sollte vermuthen, daß die Regierungen über diesen Artikel durch so viele Erfahrungen geleitet worden seyn müsten, um feste Grundsäze dafür entwerfen und bestimmen zu können; allein die Unbeständigkeit in den deshalb getroffenen Verfügungen scheint anzuzeigen, daß es mit dieser Angelegenheit, moralisch, politisch und statistisch betrachtet, noch gar nicht aufs reine gekommen sey. Was aber wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit dabei vermuthet werden möchte, ist wohl dieses: daß manche Personen, welche in der Nähe der Regierungen sind, einem schändlichen Eigennuz opfern, und so die Sachen, welche anderwärts klar und ausgemacht seyn dürften, verwirren. Um jezt bei Schweden allein stehen zu bleiben, so ward das Brantweinbrennen nun unter manchen Einschränkungen erlaubt, nun wieder untersagt. Der Verkauf des Brantweins ward den 31 Januar, den 25 Februar bis weiterhin, den 29 Dec. 1800 gänzlich verboten. Den 15 Jun. ward bekannt gemacht, wie es mit dem Brantweinbrennen von und mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts gehalten werden sollte; den 20 Sept. erschien ein strenges Verbot alles Gebrauchs des Brantweins in den Schenken und Wirthshäusern. Aehnliche Verbote ergiengen den 6 Dec. 1800, und den 25 Febr.

auch den 5 März des jezigen Jahrs. Das Brennen ward nach einer Verordnung vom 3 August 1801 bis auf den 1 Oct. verboten, von da an aber auf einen Monat erlaubt. — Nach einer Bekanntmachung vom 8 August 1801 durften die Kupferschmidte unter der Zeit des Verbotes Gefässe und Geräthschaften dazu weder verfertigen, noch solche ausbessern. Um auch Ehre und Schande damit zu interessiren, musten alle Uibertreter im ganzen Reiche in der Inrikes-Tidning angezeigt werden; und damit wird auch ein ziemlicher Raum in der benannten Zeitung angefüllt. Inzwischen scheinen so viele wiederholte Maasregeln, bald im Zulassen, bald im Verbieten, einen unvertilgbaren Hang der Nation zu diesem Getränke zu verrathen, und es der Klugheit auch der weisesten Regierung schwer zu machen, etwas allgemein Nüzliches in diesem Stüke festsezen zu können.

§. 22.

Feuersbrünste sowohl durch Gewitter als auch durch Verwahrlosung waren in Schweden häufig. Die bedeutendsten fanden in den Städten Södertälje, Calmar und Björneborg statt. Die erste verlor den 28 Jun. 1800 eine beträchtliche Anzahl ihrer bessern Häuser; bei der zweiten gieng den 11 August das bessere Drittheil derselben, das Gymnasium, die Trivial-Schule und der gröste Theil der Bibliothek im Rauch auf; die dritte ward den 10 Jun. 1801 fast gänzlich innerhalb acht Stunden in einen Aschenhaufen verwandelt. An Häusern und Höfen wurden hier 272 ein Opfer der Flammen, und gegen drithalb tausend Menschen verloren ihr Obdach. So vielerlei Unfälle verminderten die Beiträge, die zu ihrer Linderung geschehen sollten, gar sehr, und sie hörten auf, so ergiebig zu seyn, wie sie es ehemals waren. — Aehnlichen Unfällen zu Stokholm vorzubeugen, erschien den 10 Sept. 1800 eine königliche Verordnung für die ThurmWächter.

§. 23.

In der Residenz giebt es verschiedene Waisenkinder- und andre nüzliche öffentliche Häuser. Das bedeutendste unter jenen ist das Grose Kinderhaus. Es liegt in der Norder-VorStadt. Ehemals wurden alle Kinder innerhalb desselben verpflegt. Man fieng aber unter der vorigen Regierung an, eine grose Anzahl derselben zur Verpflegung auf dem Lande auszuthun. Die Einrichtung war von Zeit zu Zeit nach herausgekommenen dienlichen Vorschriften besorgt worden; nun aber erschien den 22 Oct. 1800 eine auf drei Bogen abgedrukte königliche Instruction für eine darüber bestimmte Direction. Es ist zu vermuthen, daß dadurch diese wichtige Einrichtung künftig noch besser werde verwaltet werden

Die Gesellschaft Pro Patria machte bekannt, daß auf ihrem Entbindungs Hause, welches mit dem öffentlichen keine Gemeinschaft hat, in dem Umlaufe des verflossenen Jahrs 131 Schwangere entbunden worden; davon wurden 37 in besondern Zimmern, 94 aber in dem allgemeinen Zimmer besorgt. Alle verliessen das Haus lebendig. Ein Kind ward tod, und ein Paar Zwillinge gebohren. Unter den Kindern waren 70 männlichen, und 62 weiblichen Geschlechts.

§. 24.

Da die Residenz mit so vielen Gewässern zum Theil umgeben, zum Theil durchschnitten ist, so geht kein Jahr vorbei, daß nicht eine bedeutende Anzahl von Menschen im Wasser umkommt. Den guten Einrichtungen andrer Orten in diesem Stüke nichts nachzugeben, und die Ertrunkenen zu retten, hat die Regierung dazu Anstalten getroffen, und den 20 Mai 1800, so wie den 20 März 1801, durch Bekanntmachungen die Rettung der Ertrunkenen anbefohlen, und dazu ermuntert, auch kurze Anweisungen dazu in allerlei Formaten nebst nöthigen Rettungs-Werkzeugen

an gewissen dazu bestimmten und eingerichteten Stellen austheilen lassen.

§. 25.

Der vorige König wollte die unter dem Finnischen Kriege erprobte Treue der Stokholmschen Bürgerschaft durch ein öffentliches Denkmal belohnen, und hatte ihr deswegen einen Obelisk von Stein zu sezen versprochen, wogegen diese nicht unerkenntlich seyn wollte, und deswegen dem Könige eine EhrenSäule von Metall zu sezen sich anheischig machte. Jener ward nun fertig, und ausserhalb dem Schlosse, auf dem Plaze zwischen solchem, der St. NicolaiKirche und des OberStatthalters Pallaste so errichtet, daß er der Statue des Königs unten an der OstSee gegenüber steht. Er ist so hoch als das Schloß, aus Stüken von grauen FelsSteinen zusammengesezt, und ruht auf einem Fußgestelle von geschliffenem prächtigen lunländischem Granit. Auf solchem ist auf der HauptSeite nach der Statue hin folgende lateinische Inschrift:

GUSTAVUS III
CIVIUM STOCKHOLMIENSIUM
FIDEM
FLAGRANTE BELLO
PROBATAM
POSTERIS TRADERE VOLUIT
RESTAURATA PACE
MDCCXCI
GUSTAVUS IV ADOLPHUS
TRADIDIT
MDCCXCIX.

Auf der RükSeite steht eben dieselbe Inschrift in schwedischer Sprache; beide mit goldnen Buchstaben. Zu dem Fußgestelle kann man auf vier hohen, doch verhältnißmäßig kleiner werdenden und solchem angemessen

nen Stufen hinaufsteigen. Die höchste benutzt der König den 3 Oct. 1800 bei ihrer Enthüllung, und hielt von solcher eine der Feierlichkeit angemessene Rede, welche von dem OberStatthalter und dem Magistrat beantwortet ward. Eine dreimalige Salve aus dem Handgewehre von dem untergestellten Militair machte den Beschluß. — Der erhöhete schöne Platz an dem Busen der LyKee, worauf die schon gegossene Statue gestellt werden soll, ist so eben fertig geworden.

III.

Schwedische StaatsChronik

über den Zustand und die Vorfälle in Schweden vom Jul. 1801 bis zum Jahres-Schluße.

§. 1.

Die politische Lage dieses Reichs ist glüklicherweise die friedliche geblieben. Dem einzigen Misvergnügen mit Dänemark, da man demselben bei dem Anfall der Engländer auf Kopenhagen nicht die zugesagte SeeHilfe von Karlskrona aus geleistet hatte, suchte man dadurch abzuhelfen, daß ein KriegsGericht über den Admiral, Graf Clas Adam Wachtmeister, welcher jenen Fehler veranlaßt haben sollte, gehalten, und er seines Amtes entsezt ward. Mit England gieng die Ausgleichung sowohl über die vielen von den Engländern weggenommenen Schiffe, als auch über die im Besiz zurükbehaltene Insel Barthelemi langsam von statten. Mit Frankreich schien die Sache eine völlig freundschaftliche Wendung zu nehmen. Der von Bonaparte zu einer UnterhandlungsEinleitung an die nordischen Höfe geschikte Adjutant Durot genoß hier eine sehr freundliche Aufnahme, und der fast zu gleicher Zeit hier eintretende ordentliche Gesandte in der Person des auch als Schrift-

ſteller ſich vortheilhaft auszeichnenden Bourgoing hat den Faden der alten Verbindung zwiſchen beiden Reichen wieder angeknüpft.

§. 2.

Das Unbeſtimmte der Reiſe des Erbprinzen von Baden, Karl Ludwig, mit ſeiner Gemahlin, dem Prinzen Karl Ludwig Friedrich und der Prinzeſſin Maria Eliſabeth Wilhelmina auf dem Wege nach Petersburg und der Umſtände des Aufenthalts daſelbſt ſcheint auf die Sommer-Reiſe des Königs und der Königin nach den ſüdlichen und weſtlichen Gegenden des Reichs einen Einfluß gehabt zu haben. Die Frage dringt ſich hierbei als von ſelbſt auf: ob nicht unter gewiſſen Umſtänden eine SeeReiſe zur Begegnung der Badenſchen Herrſchaften an einem dritten Orte, vielleicht auſſerhalb Schweden, hätte ſtattfinden können? — Der längſte Aufenthalt des königlichen Ehepaars war zu Bekkaſkog, einem lieblichen StationsOrte des Oberſten eines Schonenſchen Regiments zu Pferde, nahe bei Chriſtianſtadt. Ohngeachtet das königliche Ehepaar auf der Reiſe von da nach Gothenburg an den Ufern des Sundes ziemlich lange herumreiſte, ſo fand doch keine freundſchaftliche Zuſammenkunft mit dem Däniſchen Hofe ſtatt, worüber man ſich im Reiche wunderte, und welches auch den Däniſchen Hof ſehr befremdet haben ſoll. Daß die Orte, durch welche die Reiſe gieng, und beſonders Gothenburg, mit einander wetteiferten, wer die meiſte Ehrerbietung beweiſen und die angenehmſte Unterhaltung gewähren möchte, verſteht ſich von ſelbſt. Den 26 Sept. kam das königliche Ehepaar nach Stokholm zurük.

§. 3.

Die Rükkehr wäre vielleicht noch nicht ſo bald erfolgt, wofern nicht die Annäherung der Badenſchen Herrſchaften ſie beſchleunigt hätte. Es war unter der hohen Behörde abgemacht und entſchieden worden, daß

ſie nach Stokholm kommen, und von da die Rükreiſe nach ihrem Erblande fortſezen ſollten. Auſſer den Verkehrungen zu ihrem Empfange an den ruſſiſchen Gränzen, waren einige KriegsFahrzeuge nach Abo geſandt worden, ſie daſelbſt abzuholen. Die HerReiſe war des windigen und ſtürmiſchen Wetters halber nicht angenehm. Sie ſtiegen zu Stokholm den 9 Oct. Mittags ans Land.

Ein ſolcher Beſuch hatte, ſo lange Schweden ſteht, nicht ſtattgefunden. Um ſo viel mehr war auch Aller Aufmerkſamkeit darauf gerichtet. Das hier eingeführte Hof-Ceremoniel that freilich der Natur manchen Eintrag. Was aber von Höflichkeiten, ohne dieſem Ceremoniel zu nahe zu treten, erwieſen werden konnte, geſchah: und dieſen willkommenen Gäſten ſollten übrigens alle Ehrenbezeugungen, gleich den Perſonen des königlichen Hauſes, erwieſen werden. Ihnen wurden alſo in den Zimmern des Schloſſes, eine Treppe hoch, der HofStaat und die ſämtlichen Reichs- und Stadt-Collegien vorgeſtellt. Man verſchafte ihnen ſowohl in der Stadt, als auf den herumliegenden königlichen Luſt-Schlöſſern alles mögliche Vergnügen. Es geſchah den 3 Nov. eine Reiſe nach Upſala, wo die Univerſität und die Bürgerſchaft wetteiferten, ihnen einen dreitägigen Aufenthalt äuſſerſt angenehm und vergnügt zu machen. Ein Theil der Stokholmſchen Bürgerſchaft aber gab dem königlichen Hauſe und ihnen ein überaus prächtiges und glänzendes Feſt auf der Börſe. * Ihnen zum Vergnügen ward das Haydnſche Oratorium, die Schöpfung, in gröſter Vollſtändigkeit auf dem Ritterhaus-Saale aufgeführt. Die Ehrenbezeugungen von der Aufnahme Ihrer in Orden und Akademien übergehe ich. Sie wohnten dem öffentlichen Gottesdienſte in der teutſchen Kirche bei.

Den 30 Nov. traten ſie, in Begleitung des Königs, der Königin, der königlichen Kinder und des dazu gehö-

*) Von beiden findet ſich eine ausführliche und nicht unmerkwürdige Beſchreibung in der Inrikes Tidning No. 126 und 127.

rigen HofStaats, ihre RükReise über das 7 Meilen von hier südlich gelegene LustSchloß Gripsholm an. Familien-Liebe und angenehmer Aufenthalt hieselbst hatten einen so langen Aufschub der Abreise veranlaßt, indem das königliche Ehepaar die ausländische Familie wenigstens so lange bei sich sehen wollte, als die kaiserliche solche bei sich gesehen hatte. Eben dis veranlaßte eine neue Verzögerung der weitern Reise von jenem Schlosse bis den 15 Dec. * Nun geschah endlich die Trennung, und zwar in Absicht des liebenswürdigen Erbprinzen zugleich die lezte auf Erden. Denselben Abend, gegen 7 Uhr, als man nicht mehr eine Meile von der Land-Stadt Arhoga, wo das Nachtlager gehalten werden sollte, entfernt war, ward sein ReiseWagen auf eine so heftige Weise umgeworfen, daß er zwar lebendig und noch bei Verstande herausgezogen, allein kaum eine Viertelstunde darauf von einem Schlagflusse befallen ward, woran er am folgenden Morgen, den 16, früh um 6 Uhr, in vorbenannter Stadt verschied.

Manche Umstände vereinigten sich, dis Unglük zu bewirken. Der Erbprinz hatte einen vortreflichen englischen ReiseWagen, woran aber die Beschläge der Räder ganz glatt waren. Eben war ein Frost eingetreten, wobei also die Räder um so viel mehr fortrollten. Im Herbst pflegen die Wege in Schweden mit Sand und Grus beschüttet, und in der Mitte erhöhet zu werden, damit der Regen ablaufen, und jenes sich den Winter hindurch ebnen möge. An der Stelle, wo das Unglük geschah, lief der Weg schlangenförmig zwischen Vertiefungen, worin das Wasser vom Weg ablaufen sollte, hin; und so war der Sturz und Fall des nach jeziger Gewohnheit hochrädrigen Wagens um so viel heftiger, als er mit groser Gewalt auf ein hölzernes Gehege in der Vertiefung fiel.

*) Den 4 Dec. besahen sie die Merkwürdigkeiten der nahe gelegenen Stadt Strengnäs, insonderheit der dortigen Domkirche und des Gymnasiums. Vergl. Inrikes Tidning, 1802, No. 1.

und freilich nun so viel gefährlicher für den Erbprinzen, dessen Leibes-Stellung corpulent war.

Nachdem derselbe mit seinen drei ReiseGefährten nicht ohne grose Mühe aus dem Wagen gebracht worden, wollte man, bis nähere Anstalten getroffen würden, etwas gehen, welches der Erbprinz ohnehin liebte, und sich auch nicht einmal von seinen Begleitern führen lassen wollte; allein nach einigen Minuten fiel ihm der Stok aus der Hand; er beklagte sich, daß ihm so übel würde, und er fieng an, auf der einen Seite hin zu sinken. Dis waren die Vorboten eines von nun an in mancherlei Anfällen sich wiederholenden Schlagflusses. Die Gegend bot keine bequeme Stelle zum Unterbringen dar. Man muste froh seyn, einen Schlitten zum weitern Fortbringen zu erhalten, und ließ seinen Arzt, der mit dem meisten Gefolge kurz vorausgereist war, von Arboga zurükkommen. Nur von Zeit zu Zeit war er sich seiner bewußt; jedoch nur eine kurze Zeit nach der Ankunft zu Arboga bei dem Anblik und der Anrede seiner Gemahlin. Hernach gieng die Besinnung verloren; und fürchterlich zurükkehrende Anfälle von Schlage vereitelten alle medicinischen Vorkehrungen.

Der König und die Königin waren zwar gleich behutsam von dem traurigen Vorfalle benachrichtiget worden, konnten aber doch bei aller Geschwindigkeit nicht eher, als zwölf Stunden nach dem Tode zu Arboga eintreffen. Die Auftritte bei dem gar nicht beabsichtigten Wiedersehen dieser hohen Anverwandten lassen sich nur empfinden, nicht aber beschreiben. Eine lange Trauer-Stille ward erst hinterher durch Thränen und Reden unterbrochen.

Der Leichnam ward gebfnet. Es sind Unwahrheiten, die man anfänglich über den Zustand desselben, als reif zum plözlichen Tode, verbreitete. Die LeibesStellung war so frisch und gesund, als irgend eine seyn kan, wann auch gleich die Beleibtheit den Anfall eines Schlag-

flusses erleichterte. Man fand in dem Gehirne mehrere dahin zusammengelaufene Löffel Blutes. Es wurden gleich Anstalten getroffen, den Leichnam durch Kräuter und andre stärkende Mittel vor einer frühen Verwesung zu sichern, um ihn für's erste nach Stokholm und nachher nach den Badenschen Staaten führen zu können. Die gesammte Familie kehrte den 20 Dec. nach der Haupt-Stadt zurük, bezog aber solche nicht, sondern nahm die Wohnung auf dem nahe gelegenen LustSchlosse Haga, um trauervolle Gegenstände allerlei Art zu vermeiden.

Kaum sollte man glauben, daß dieser Todesfall überall einen solchen traurigen Eindruk machen würde, als es wirklich geschah. Allein der vollendete Erbprinz hatte sich, durch sein edles und herablassendes Benehmen, eine durchaus allgemeine Hochachtung, doch das ist zu wenig gesagt, — eine allgemeine Liebe erworben. Beinahe kam das Publikum der Ankündigung von einer sechsmonatlichen Trauer bei Hofe zuvor.

Nachdem der Leichnam durch mediciniſche Vorkehrungen noch mehr vor der Verwesung gesichert, und das Herz nach Baden abgesandt worden, ward er in dem Oberstatthalter-Amts-Pallaste den 7, 8 und 9 Januar zur feierlichen Beschauung ausgesezt, und nach einem auf zwei QuartBogen gedrukten Ceremoniel in der RiterholmsKirche, wo die königlichen Gräber sind, den 18 Januar, am 2 EpiphaniasSonntag Nachmittags, begraben. Es sollte das ein sogenanntes Seraphinen-RittersBegräbniß mit näherer Anwendung auf einen königlichen Schwiegervater seyn. Sonst war es wohl etwas Auffallendes, daß gerade die Haupttrauernden (das war der nunmehrige Erbprinz und sein Gefolge) nichts von der Predigt und dem Gottesdienste verstanden. Es geschah nemlich alles in schwedischer Sprache.

Ein allgemeines Mitgefühl bedauerte, daß ein solcher TrauerFall im Reiche geschehen war, und die Zurükgebliebenen nun ohne das Haupt der ReiseGesellschaft nach Baden zurükkehren müssen.

§. 4.

Die Nachricht von den Londoner Friedens-Präliminarien ward gleich durch mehrere Eilboten hiehergebracht, und würde einen noch gröfsern glüklichen Einfluß auf Schweden gehabt haben, wenn sie frühzeitiger im Jahre abgeschlossen worden wären. So aber waren, besonders seit der Streitigkeit mit England, die meisten Schiffe ausserhalb Landes, ein andrer Theil war für die Getraide-Zufuhr höchstnothwendig. Es konnte also die Ausfuhr der schwedischen Erzeugnisse, besonders an Eisen, so lebhaft sie auch noch betrieben ward, nicht so bedeutend werden, als sie sonst gewesen seyn würde. Je lebhafter und nothwendiger die Zufuhr von Getraide, vorzüglich von Rußland, war, desto gröser ward die Schuld, welche man den Ausländern dafür vergüten muste. Dazu kam noch ein groser Verlust in dem für das Reich so bedeutenden Heerings-Fange. Ein lange bestehender westlicher Wind ließ die Heeringe sich bei weitem nicht nach den Gothenburgischen Schären in der erforderlichen Menge sammeln; nachher kam die früh eingetretene Kälte hinzu, und so wurden, da man sonst die Rechnung auf dritthalbhunderttausend Tonnen anschlagt, ihrer kaum hunderttausend eingesalzen. Da auch das Salz nicht im Uiberflusse vorhanden war, so muste man damit sparsam haushalten. Das übrigens so vortheilhafte Thrankochen muste so gut als gänzlich eingestellt werden.

§. 5.

Ein Naturunglük kam noch hinzu, welches Schweden fast mit der ganzen, wenigstens europäischen Welt theilen muste. Das waren die häufigen Stürme, welche besonders auf der See so schrekliche Verwüstungen anrichteten, und wodurch sich der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ebenmäsig, gleich dem Anfang des achtzehnten so ausgezeichnet hat. Schon am 28 August

herrschte er, besonders in den nördlichen Gegenden der OstSee; allein weit schrecklicher wüthete er den 27 Oct., wo auch eine Feuersbrunst ein Quartier der Süder-Vorstadt von Stokholm in die Asche legte, und den 3 Nov. zugleich bei einem fürchterlichen SchneeGestöber, als eben das königliche Ehepaar mit der Badenschen Familie nach Upsala reiste; und bei mehreren Gelegenheiten. Der Schaden an Menschen, Schiffen und Gütern ist gar nicht zu berechnen.

§. 6.

Zur Einhebung der Auflagen zur Realisation, oder Einziehung der so sehr herabgesunkenen, ja von den ReichsStänden selbst um ein Sechstheil im Werthe verminderten ReichsSchuldenZettel gegen klingende Münze, wenigstens gegen vorgeblich giltigere Zettel wurden zwar die angesezten Maasregeln genommen; mit welchem Erfolge aber? das ist noch nicht abzusehen, und noch weniger auszumachen. Es war wenigstens eine schlechte Vorbedeutung, daß der Wechsel-Cours, anstatt sich zu verbessern, sich vielmehr verschlimmerte. Galt im Jul. der ReichsThaler Hamburger Banko hier 73 Schillinge in ReichsSchuldZetteln und 52 in schwedischem Banko; so galt er im Nov. 77 bis 78 Schill. in der ersten, und 51 bis 52 Schill. in der lezten Münze, und gegen Ende des Jahrs stieg er noch 2 bis 3 Schill. höher. Da muste man für einen Reichsthaler Banko $1\frac{5}{2}$ Rthlr. in Zetteln bezahlen. Dieses ungünstige Geld-Verhältniß hatte einen unglüklichen Einfluß auf die ganze Lage der Handlungs-Zweige und der Haushaltung im Reiche. Eine nur sehr mittelmäsig ausgefallene Aerndte trug zu Vermehrung des Uibels vieles bei.

Der festgesezten Einrichtung nach waren vom 1 Oct. an die Deputirten der vier Stände gegen drei Monate versammelt, den Zustand der Bank und des Reichs-Schulden-Comptoirs zu untersuchen. Sie machten bei dem Abschlusse das Resultat von dem Zustande des lezten auf einem QuartBogen, und die Berechnungen auf

einem angehängten Median-FolioBogen noch im Jahr 1801 allgemein bekannt. In jenem zeigen sie an: wie sie für das Jahr 1800 die Einkünfte und Ausgaben, und die ganze Verwaltung desselben gefunden haben; auf diesem werden fünf Tabellen geliefert: die erste zeigt den Belauf der Schuld des Reichs beim Anfange und Schlusse des benannten Jahrs 1800; die zweite, die Einkünfte; und die dritte die Ausgaben; die vierte, den Belauf der zum Behufe des Comptoirs aufgehandelten Wechsel, und die lezte den Belauf der Rükstände auf die demselben bis den 1 Mai 1801 angeschlagenen Fonds. Aus allen ergab sich, daß durch manche namentlich angezeigte Umstände die ReichsSchuld mit etwas über eine Million ReichsThaler in ReichsSchuldenZetteln war vermehrt worden.

§. 7.

Vielleicht haben die Vortheile des bei Trollhätta mit so vielen Kosten, aber doch durch menschliche Kraft und Klugheit eröfneten Kanals eine Anleitung zum Nachdenken über die Erdfnung eines andern gegeben. Uiber jenes verdient folgende zu Gothenburg bekanntgemachte und glaubwürdige Anzeige hier eingerükt zu werden: „Wie ansehnlich, und für Handel und Wandel nothwendig die Fahrt durch den Kanal und die Schleusen von Trollhätta das Jahr 1801 gewesen ist, kan aus folgender zuverläßigen Angabe geschlossen werden. Es giengen nämlich hindurch; 1380 gröfere und kleinere Fahrzeuge: 79,131 Schiffpfund Stangen-Eisen; 5395 Kisten eiserne Platten, Nägel und Stahl; 10,218 Zwölftel Planken; 12,990 Zwölftel Bretter; 5882 Säge-Balken; 8365 Tonnen Hering; 4642 Tonnen Salz; 203 Tonnen Alaun; 15,139 Tonnen Getraide; 2296 Tonnen Mehl; verschiedene Tonnengüter in 432 Tonnen; Kalk und Cement 2677 Tonnen; 3277 KlafterHolz u. s. w."

Was den angezeigten Kanal anbetrift, so will der Vorschlag ihn bei der vierthalb Meilen von hier gelegenen kleinen Stadt Sdderteije zwischen der Ost- und dem

Mälar-See anlegen. Es war schon unter der Verwaltung des grosen ReichsVerwesers, Engelbrecht, um 1435, auch unter Gustafs II Zeiten, davon die Rede. Die Sache an sich scheint wohl nicht so schwer zu seyn, da zwischen den beiden Gewässern nur eine Erd-Enge von nicht ganz anderthalb tausend Ellen stattfindet, auch keine Felsen durchzusprengen sind. Ob aber denn doch, wenn auch diese ErdEnge leicht durch einen Kanal durchzubrechen wäre, die ausländische Schiffahrt von der Ost-See und die inländische vom Mälar in der obbenannten Stadt zu vereinigen seyn möchten, und was denn aus Stokholm werden dürfte, dessen Lage zur Schiffahrt in der That unbequem ist, da die Krümmungen in den Schären derselben so viele Schwierigkeiten in den Weg legen, und verschiedene Winde zur Fahrt zwischen der Ost-See und der Stadt erfordert werden, das ist wohl noch nicht auszumachen, und müssen darüber noch vorher mehrere Untersuchungen stattfinden. Sollte dis Werk wirklich unternommen werden, und die Unternehmung glüken, so dürfte dadurch freilich eine erstaunliche Veränderung in dem Gange der Handlung Schwedens entstehen.

§. 8.

Die HauptAufsicht über das Erziehungs-Werk im Reiche war bisher dem Königl. und Reichs-Kanzlei-Collegio anvertraut gewesen. Nach der Aufhebung desselben ward eine sogenannte Canzlers-Gille errichtet, die aus den drei Kanzlern der drei inländischen Universitäten und einigen andern, diesen zugeordneten, Personen bestehen sollte. Für sie erschien den 27 Oct. eine auf anderthalb QuartBogen ausgefertigte Instruction, davon Folgendes der summarische Inhalt ist: „§. 1. Diese Gille soll die seit 1724 bestehende allgemeine SchulOrdnung, auch die Arbeiten „der ehemaligen königl. Erziehungs-Commission prüfen, „und hiernächst auf eine neue, den heutigen Zeiten angemessene Schul-Ordnung, auch auf erforderliche Schul-

„bücher und Lehrer antragen. — §. 2. Diese Gille soll „die Constitutionen und sämmtlichen Verfügungen der „drei inländischen Universitäten prüfen, und daraus ei„nen einzigen, mit der vorerwähnten SchulOrdnung „übereinstimmenden Plan in schwedischer Sprache zur „Prüfung des Königs entwerfen. — §. 3. Die Ein„richtung der Universität zu Greifswalde soll, unter „Zuziehung des Kanzlers derselben, auch geprüft, und „mit den schwedischen in eine nützliche Verbindung ge„sezt werden. — §. 4. Die bisherige königl. Commis„sion über das lappländische SchulWesen soll aufgehoben, „und dieses der Gille unterworfen werden. — §. 5. Die „Vermächtnisse, Legate und dergleichen, welche für die „Studien und für die Studirenden im Reiche gestiftet „worden, sollen von den LandsHauptmannschaften und „den Consistorien der Gille angezeigt, von dieser geprüft, „und ihr Gebrauch dem allgemeinen UnterweisungsPlane „übereinstimmig gemacht werden. Alle PensionsAnstal„ten sind derselben unterworfen, und ohne sie können kei„ne neue angelegt werden. — §. 6. Die für die Ge„schiklichkeit des Docenten ausgefertigten Zeugnisse sollen „der Prüfung derselben unterworfen seyn. — §. 7. Wo„fern sie bei den höhern und niedern UnterweisungsAn„stalten Veränderungen nöthig findet, so zieht sie darü„ber des Königs Gutfinden ein. — §. 8. Unter dieser „Gille steht die Austheilung der Stipendien und die Ent„scheidung der deshalb aufkommenden Beschwerden; — „§. 9. nicht minder der bei den UnterweisungsAnstalten „entstehenden Klagen. Sie kan auch Strafen von fünf „bis dreisig Rthl. auflegen und eintreiben. — §. 10. Sie „erhält, gleich allen öffentlichen Werken, ein Exemplar „von allen königlichen Verordnungen und Publicationen; „und §. 11. hat für ihren Briefwechsel Post-Freiheit. „— §. 12. Ihr verordnet und bestellt der König einen „Secretär und Pronotar, und die übrige für die Geschäf„te nöthige Bedienung." Es ist also diese Gille gewis„sermasen ein Ober-Schul-Collegium.

Ob nun gleich das Kanzlei-Collegium in seiner alten Einrichtung aufgehoben ist, so steht doch in den Kalendern die Rubrik: Die Kanzlei Sr. Königl. Majestät, mit einem Präsidenten, HofKanzler, StaatsSecretair u. s. w. Im Kalender für die Stadt Stokholm ist die Rubrik: Canzlers-Gille, hinzugekommen. In den Rubriken der Kalender sind sonst keine Veränderungen vorgenommen worden. Der ehemaligen königlichen Familie in Frankreich geschieht darin keine Erwähnung, so wenig als Frankreichs, da es eine Republik ist. Etrurien aber hat seinen Plaz darin alphabetisch nach England erhalten.

§. 9.

Ob die Literatur vermittelst der in dem äussern Gewande geschehenen Veränderung zukünftig gewinnen wird, muß die Zeit lehren. Die Bücher-Censur ist nicht schläfrig gewesen. Sie hat einen und den andern Buchdruker, weil er sich nicht in den nöthigen Schranken gehalten haben sollte, noch unter strengere Aufsicht gesezt. Der Uebersezer von D. Faust's Leben, Thaten und Höllenfahrt, ein Prediger, ward einer scharfen criminellen Untersuchung unterworfen. Manche für verdächtig gehaltene Schriften sind aus den Buchläden abgeholt und confiscirt worden. Unter solche gehören anderthalb OctavBogen. Diese sollten dem Anschein nach aus einem Werke aufgehoben worden seyn, welches unten den Buchstaben G. hatte, von S. 97 bis 118 lief, und unten den Custos: Annales du Siècle, führte. Oben stand blos die Artikel-Aufschrift: Rélation des événemens, qui ont rapport à la mort de Paul I. Empereur de toutes les Russies. Uibrigens war nicht ausfindig zu machen, ob diese anderthalb Bogen hier gedrukt, oder vom Auslande hereingekommen waren. Der Bericht verdient völligen Glauben. Die erzählte Thathandlung erwekt Mitleiden und Grausen.

§. 10.

Manche die Staatskunde Schwedens betreffende Tabellen sind bereits bekannt gemacht worden. Diese werden hier Anhangsweise mitgetheilt.

I.

Handel und Seefahrt Gothenburgs vom Jahre 1801.

Ausgeschifte Waaren.

Stangen-Eisen.	72,819	Schiffpfund.
Feineres und verarbeitetes Eisen.	7431	— — —
Stahl.	850	— — —
Nägel	571	— — —
Kupferblech	38	— — —
Alaun	653	— — —
Berg-Moos	403	— — —
Bretter	27,205	Zwölftel.
Fichten-Balken	30	St.
Latten	83	—
Theer	10,626	Tonnen.
Pech	1569	———
Gesalzener Heering	191,461	———
Geräucherter —	4631	———
Heerings-Thran	19,763	Ohmen.
Helsinge- und Segel-Leinwand	64,414	Ellen.
Schwedische Leinwand	20,862	——
Kattun	2909	——
Garn von Linnen und Werg	236	Lispfund.
Schwedisches Fenster-Glas für	4580	Rthlr.
Ostindische Waaren für	12,944	——

Von der Niederlage.

Lein, ungehechelt	340	Schiffpf.
Hanf	2273	——
Salz	3028	Tonnen.
Segeltuch	35,700	Ellen.
Saktuch	12,800	——
Kaffeebohnen	76,796	Schalpf.

Wein	361 Ohmen.
Französische und spanische Weine	1581 ——
Heering, abgesandt nach inländischen Orten	49,888 Tonnen.
Heerings-Thran	536 Ohmen.
Eingekommene Fahrzeuge vom Auslande	626 St.
von inländischen Orten	523 —
Ausgegangene Fahrzeuge nach dem Auslande	624 —
— — — — nach inländischen Orten	528 —

2.

Verzeichniß der zu Gothenburg Gebohrnen, Gestorbenen u. s. w. vom Jahr 1801.

Gebohren: männl. Geschl.	225	Zusammen:	441
weibl. ——	186		
Gestorben: männl. ——	211	——	427
weibl. ——	216		

Getrauet: 114 Paare.
Aufgelöste Ehepaare: 96.

3.

Volksmenge der Stadt Gothenburg, die Garnison ausgenommen, im Jahre 1801.

	Personen.
Männer und Hausväter allerlei Standes	1766
Frauen und Wittwen	1664
Söhne über 15 Jahre	120
Töchter — — —	552
Bediente und Gesinde männl. Geschlechts	2101
— — — —— weibl. ——	2116
Söhne allerlei Standes unter 15 Jahren	1518
Töchter — —— — ——	1786
Alte und überjährige, auch Arme männl. Geschl.	181
— — —— — — weibl. ——	1434
Zusammen:	13218

4.

Oeffentlicher Bericht der königl. Lazareths-Direction zu Stokholm, über die im Lazarethe daselbst, 1801, beherbergten Kranken.

Venerische von allerlei Graden	360
Fieber allerlei Arten: remittirende, Katarrhal, dreitägige und hizige	137
Auszehrende Fieber und Lungensucht	34
Diarrhöe	41
Wassersüchtige	72
Scharbok	39
Chronische Krankheiten, als: Lähmung, Gicht, Glieder-Steifigkeit, Verrükung, Würmer, Convulsionen und andre Nerven-Krankheiten.	81
Eingeklemmter Bruch	7
Krebs	5
Ausschlag: Krätze, Flechten und bösartige Kopf-Wunden	66
Stein-Krankheit	2
Inflammatorische Eiter- und Milch-Geschwulsten, schwere Brand- und Frost-Schäden, auch allerlei Arten stinkende Wunden und kalter Brand	94
Blutwunden und Quetschungen	27
Arm-Schenkel- und Bein-Bruch	33
Glieder-Verrenkungen	7
Unglüksfälle, welche eine chirurgische Operation erforderten: Wasserbruch, Hasenschaden, fistelartige Geschwüre, Glieder, die abgenommen werden musten	22
Augen-Krankheiten, worunter einer am grauen Staar operirt worden	9
Zusammen:	1035.

Diese alle waren aus den Stokholmschen Gemeinden, mit Ausnahme von Finnen 68

Fremden Nationen	7	
Römisch-Katholischen	32	
Vom Lande	39	
Hierunter befanden sich Zurükgebliebene vom Jahre 1800.		86
Aufgenommene im Jahre 1801.		949
	Zusammen:	1035.
Von diesen sind gesund, oder doch wenigstens gebessert entlassen worden		844
Gestorbene männl. Geschlechts	60	
—— —— weibl. —— ——	43	
		103
Zurükgebliebene für 1802.		88
	Summe:	1035.

IV.

St. Domings.

§. 1.

Aeltere Geschichte, Klima, Produkte und Bevölkerung.

Diese Insel, vor den Unfällen, welche sie während der Revolution verheerten, die blühendste, und, nächst Cuba, die gröste unter den Antillen, ward von Columbus auf seiner ersten Reise im Jahr 1492 entdekt, und von ihm Hispaniola genannt. Da er aber nachher eine Stadt baute, die er zur Ehre seines Vaters, Dominic, St. Domingo nannte, so wurde dieser lezte Name erst auf das Viertel, und endlich auf die ganze Insel ausgedehnt, so daß sie nun unter demselben bekannter ist, als unter ihrem anfänglichen Namen.

Sie erstrekt sich vom 17° 37′—20° nördlicher Breite, und von 67° 35′—74° 15′ westlicher Länge, und ist von Osten nach Westen zwischen 80 und 90 teutsche Meilen lang, und von Norden nach Süden, wo sie am

breitsten ist, beinahe 25 Meilen breit. Sie liegt in der Mitte zwischen Cuba und Jamaica gegen Nord-West und Süd-West, und der Insel Porto-Rico, von der sie nur durch einen engen Kanal abgesondert ist, gegen Osten.

Das Klima ist ausserordentlich heiß, wird aber durch Seelüfte abgekühlt und erfrischt. Da einige von den Einwohnern über hundert Jahre alt werden sollen, so hält man die Luft, für die, welche einmal daran gewohnt sind, für gesund, und schreibt solches grosentheils der schönen Abwechslung von Hügeln und Thälern, Waldungen und Flüssen, die sich überall dem Auge darstellen, zu.

Man hält diese Insel für die fruchtbarste und anmuthigste in ganz West-Indien. Die Wälder bestehen aus Kohlbäumen, Palmen, Ulmen, Eichen, Fichten und andern Bäumen, die höher und gröser sind, und schönere und schmakhaftere Früchte tragen, als in den meisten übrigen Inseln. Vornehmlich gehören zu den leztern: Ananas, Bananas, Orangen, Lempnen, Citronen, Limes, Weinbeeren, Datteln und Aprikosen. Hier giebt es auch alle westindischen Vögel. In den Savannas, oder Wiesen, sieht man unzählige Heerden Hornvieh, die wild im Lande herumlaufen. In dem französischen Antheil sind so viel Pferde, daß alle ihre benachbarten Colonien damit versehen werden können, und ausserdem noch eine Menge wilder Pferde und Schweine, die von der Zucht, welche die Spanier hinübergebracht haben, übrig sind. Die Jäger schiessen die Ochsen wegen ihrer Häute, welches auch in Cuba geschieht. — Kaum ein Land in der Welt ist besser gewässert, sowohl durch Bäche als schifbare Flüsse, die von Fischen wimmeln, so wie die Küsten von Schildkröten. In dem Sande dieser Flüsse findet man GoldStaub; und sonst hatte die Insel Gold- Silber- und Kupfer-Bergwerke.

Die vornehmsten Waaren der Insel sind: Zuker, Indigo, Kaffee, Häute, Cacao Ingwer, Tabak, Salz, Wachs, Honig, Ambra, und verschiedene Arten von Arzneiwaaren und Färbeholz; aber es gibt hier wenig Korn.

Dis Land wurde von seinen ersten Entdekern, den Spaniern, mit der äussersten Grausamkeit behandelt, indem sie in Gefechten und mit kaltem Blute Männer, Weiber und Kinder niedermachten, und auf diese Art die sämtlichen Einwohner, von denen ihnen doch viele bei ihrer ersten Niederlassung auf der Insel sehr freundschaftlich begegnet hatten, vertilgten.

Im Jahr 1629 hatten die Spanier, aus Eifersucht, die Niederlassungen der Franzosen und Engländer auf der Insel St. Christoph zu Grund zu richten gesucht. Dieses ungerechte Unternehmen brachte sie in der Folge um einen beträchtlichen Theil von St. Domingo; denn verschiedene von den französischen Einwohnern, die aus St. Christoph vertrieben, und dadurch in sehr bedrängte Umstände gerathen waren, fiengen an, auf verzweifelte Unternehmungen zu denken. Sie vereinigten sich mit einigen Engländern, Holländern und andern entschlossenen Leuten, und fiengen einen SeeRäuberKrieg gegen Spanien an. Anfangs begnügten sie sich mit der Wegnahme der spanischen Schiffe und Vernichtung ihres Handels. Nachher aber landeten sie, durch ihren guten Fortgang angefeuert und verstärkt, auf dem festen Lande von Neu-Spanien und Terra-Firma, und sengten und plünderten das offne Land. Ihre Zahl und Kühnheit wuchs mit ihrem Glük; vereint nahmen sie einige der stärksten Festungen und reichen Städte der Spanier, wie Portobello, Campeachy und Maracaibo, ein. Selbst die Stadt Panama eroberten sie mit Sturm, und verbrannten sie, nachdem sie ein Heer geschlagen hatten, das ihr zu Hilfe kam. In allen diesen und andern von ihnen eroberten Orten fanden sie unglaubliche Beute, und begiengen die unerhörtesten Grausamkeiten. Eine andere Rotte von diesen SeeRäubern gieng durch die Magellanische Meer-Enge in die SüdSee, und machte die ganze Küste von Perr, Chili und Mexiko, zu einem Schauplaz der Verwüstung. Denn das Glük begleitete sie überall, weil sie sich stets so tapfer und geschikt betrugen, daß man sie, bei einer gerechtern Sache, unter den Helden nennen würde.

Diese SeeRäuber, von den Engländern uneigentlich Bukanier, * von den Franzosen Flibustier genannt, (von den holländischen Flyboots oder Jagdschiffen, worin sie ihre ersten Expeditionen unternahmen), brachten oft ihre Prisen und Beute nach Jamaica, und bereicherten dadurch diese Insel. Andre, welche fanden, daß die Spanier auf St. Domingo so schwach waren, daß sie einen beträchtlichen Theil dieser Insel auf gewisse Art verlassen hatten, machten leztre zu ihrem Sammelplaz. Die, welche Thiere jagten, fanden an den durch spanische Tyrannei entstandenen Wüsten einen sehr geschikten Ort, ihr eigentliches Handwerk zu treiben. Zu diesen zwei Arten von Menschen kam noch eine dritte, nemlich einige Franzosen von den kleinern Antillen. Diese sahen ein, wie viel zu gewinnen wäre, wenn sie Leute, welche ausschweifend in ihren Ausgaben, und nicht sehr genau in ihrem Handel waren, mit dem Nöthigen versähen; sie erfuhren zugleich, daß diese Insel den besten Boden von Amerika hätte; sie begaben sich also dahin, und lebten dort wie Pflanzer und Kaufleute. Diese drei Gattungen von Leuten, die einander wechselseitig nüzlich waren, lebten sehr einig mit einander: oft wurden sie zwar von den Spaniern vertrieben; allein verstärkt kehrten sie immer zurük, und kaum konnten jene nur einen Theil dieser Insel noch behaupten.

Der französische Hof sah Anfangs mit Stillschweigen dem Fortgang dieser Leute zu, und wenn Klagen einliefen, so misbilligte er blos deren Verfahren. Als aber nachher die Franzosen auf St. Domingo zahlreich, mächtig, und reich wurden, erkannte er sie für Unterthanen, und schikte ihnen einen Gouverneur und regelmäsige Truppen, um sie bei dem, was sie erworben hatten, zu beschüzen. Der alten Sitte, SeeRäuberei zu

* Bukanier sind Leute, die wilde Thiere in Amerika ihrer Häute und ihres Talgs wegen jagen; von diesen vereinigten sich einige mit den Flibustiern bei deren ersten Unternehmungen, und davon gaben die Engländer dem ganzen Korps den Namen.

Freiheit, ward immer noch nachgesehen, bis sich der Häute-Handel vermehrte, und die Pflanzungen sich ausbreiteten. Endlich erhielt Frankreich ein gesezmäßiges Recht, indem die Spanier in dem Ryswickischen Friedens-Schlusse vom Jahr 1697 den nordwestlichen Theil dieser Insel an dasselbe abtraten. Dis ist zwar der kleinere, aber zugleich der beste und fruchtbarste Theil der Insel, und überhaupt die wichtigste Colonie der Franzosen in West-Indien und ganz Amerika. Sie fängt bei einer grosen Ebene, Namens Bahaia, an der Nord-Seite der Insel, etwa 6 Meilen gegen Osten vom Cap François an, und erstrekt sich längst der ganzen See-Küste: von da läuft sie gegen Westen, und reicht an der Süd-Seite bis an das Cap Morgan. Ohne die Krümmungen hat sie 200, und mit denselben 300 See-Meilen im Umfang.

Diese Colonie ward seit der Zeit von Frankreich sehr aufgemuntert, und enthielt schon im Jahr 1726 nicht weniger als dreissigtausend Weisse und hunderttausend Negern. Es wurden 60,000 Orhdste Zuker, jedes zu 5 Centner, daselbst gemacht; der Indigo betrug an Werth halb so viel als der Zuker; und eine grosse Menge Baumwolle, Cacao und Ingwer wurde nach Frankreich ausgeschift. Seitdem fing man auch sehr viel Kaffee zu bauen an, und alle andere Zweige der dortigen Handlungs-Produkte wuchsen zu einer erstaunenden Höhe an. Schon um die Mitte des vorigen (18ten) Jahrhunderts, rechnete ein spanischer Schriftsteller von vieler Beurtheilungs-Kraft und Einsicht die Produkte der Pflanzungen nahe bei Cap François, der Haupt-Stadt des französischen Antheils von St. Domingo, und die aus dieser einzigen Stadt exportirt wurden, auf 30,000 Tonnen an Zuker, Indigo, Tabak und Kaffee, die, nach der geringsten Berechnung, nicht weniger als 14 Millionen Livres an Werth betrugen. Rechnet man nun hierzu die Exporten der zwei beträchtlichen Häfen Petit-Guaves und Leogane, und der andern geringern Häfen, die zusammen wenigstens eben so viel, als die Haupt-Stadt, aus-

führen, so belief sich, damals schon, der Werth der Exporten des französischen Antheils dieser Insel jährlich ohngefähr auf 30 Millionen Livres. Noch einen andern HandelsZweig von grosem Vortheil für das MutterLand gab es hier, der mit den Spaniern ganz mit französischen Manufacturen, wofür leztre Silber gaben, getrieben ward. Man rechnete, daß dieser Artikel allein Frankreich nicht weniger, als 2 Millionen Piaster jährlich, eintrug. *

Der Anbau und der Handel von St. Domingo wurden immer blühender, bis zum Ausbruch der französischen Revolution. „Nach genauen Rechnungen", sagte Dufay in der Sizung des NationalConvents vom 12 Febr. 1795, „lieferten die Colonien, welche Frankreich „in WestIndien besizt, im Jahre 1789 für 201,600,000 „Livres Produkte, wovon drei Viertheile (also ohngefähr „150 Millionen) auf St. Domingo kamen." Aber dieselben gichtrischen Zukungen, welche während der schrecklichen Epoche der Revolution das MutterLand quälten, erstrekten sich auch in ihrer vollsten Wuth auf diese Colonie. Durch einen feierlichen Beschluß hatte der NationalConvent die Freiheit aller gekauften Neger, aller Sklaven, von welcher Farbe sie seyn mochten, in allen Besizungen der Republik, verkündigt. Wenn Misbegriffe von Freiheit selbst den aufgeklärten Franzosen zu so vielen Gräueln verleiten konnten: wie musten sie nicht erst in dem Gehirne von NegerSklaven wüthen! Die blühendste aller Colonien wurde der scheuslichsten Verwüstung preisgegeben; in einem der folgenden Hefte werden wir die Geschichte derselben, ein wahres SeitenStük zum Vendee-Kriege, im Zusammenhang, erzählen. Der National-Convent hatte, nach dem System des allzu berüchtigten WohlfahrtsAusschusses, die Sorge für die Colonien absichtlich aufgegeben; sein oben angeführter Beschluß,

* S. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, herausgegeben von A. L. Schlözer, Th. 2. S. 539.

die Befreiung aller Sklaven betreffend, sollte dort Alles thun; er wollte nicht sowohl die französischen Colonien in WestIndien retten, als die der übrigen europäischen Mächte in jener WeltGegend zu Grund richten. Das Vollziehungs-Directorium, welches nachher den WohlfahrtsAusschuß in der Regierung ablöste, fand, bei dem tiefen Verfall der Marine Frankreichs und dem noch immer fortdauernden so vielseitigen und schweren Continental-Kriege, seine HülfsMittel zu geschwächt, um mit Erfolg auf die Herstellung der Colonien in West-Indien arbeiten zu können; statt einer mächtigen See- und Land-Armee, muste es sich begnügen, einige Commissarien dahin zu senden, und zufrieden seyn, wenn mitten unter dem wilden Gewalt- und Intriguen-Spiel die OberhoheitsRechte des MutterLandes nur nicht ganz verkannt wurden. Nachdem, zu Campo Formio, der Friede auf dem festen Lande wiederhergestellt worden war, schien endlich der Augenblik gekommen zu seyn, wo es mit Nachdruk für seine Colonien sorgen könnte; aber statt dessen wurden die mühsam ausgebesserten und verstärkten Reste der französischen Marine zu der Expedition nach Aegypten gebraucht, wo ein einziger unglüklicher Tag sie gänzlich vernichtete. Das Schikfal der Colonien in West-Indien schien ungewisser denn jemals; verschiedene NegerChefs hatten sich in deren Herrschaft getheilt, und brauchten den Namen von Frankreich offenbar nur noch wie einen ihnen, jezt noch, nüzlichen Aushänge-Schild, den sie bei erster Gelegenheit vollends ganz wegwerfen konnten, — als Bonaparte endlich das grose Werk der allgemeinen Pacification durch den Friedens-Schluß mit England vollendete. Kaum waren die Präliminarien zu London unterzeichnet, so rüstete man in Frankreich eine grose See- und LandMacht aus, welche St. Domingo denn endlich in der That wieder unter die Oberherrschaft der Republik bringen sollte; und obgleich der DefinitivTractat noch bei weitem nicht im Reinen war, so widersezte sich doch England dem Auslaufen die

ſer Flotte nicht; es war ſelbſt zu ſehr dabei intereſſirt, daß St. Domingo nicht das erſte Beiſpiel eines unabhängigen Neger-Staats, ein neues Algier in Weſt-Indien würde.

Die Erzählung dieſer Expedition verſparen wir für den nachfolgenden hiſtoriſchen Theil. Vorläufig bemerken wir hier nur, daß die Wichtigkeit, welche St. Domingo von jeher für Frankreich hatte, jezt gröſer als jemals iſt. Frankreich hat Aegypten, und mit demſelben die Hofnung verloren, an den Ufern des Nils eine Colonie zu gründen, die allein es für den Verluſt aller übrigen ſchadlos halten könnte. In Oſt-Indien, haben die Engländer, durch die Eroberung des Königreichs Myſore, ihr ohnehin unermeßliches Uibergewicht in jener Welt-Gegend vollends auf eine Art befeſtigt, daß der franzöſiſche Handel dort neben ihrem jezt weniger als jemals aufzukommen hoffen darf. Frankreichs Commercial-Induſtrie muß ſich alſo vorzüglich nach Weſt-Indien richten, und hier öfnet ihr St. Domingo ein deſto gröſeres und ſchöneres Feld, da durch den Friedens-Schluß mit Spanien vom Jahr 1795 auch der ſpaniſche Antheil dieſer Inſel, welcher die bei weitem gröſere, obgleich minder angebaute und minder bevölkerte, Hälfte derſelben umfaßte, an Frankreich abgetreten ward.

Der alt-franzöſiſche Antheil von St. Domingo beſteht aus drei Abtheilungen, die man den Nord, den Weſt und den Süd nennt. Alle drei haben dieſelben Einrichtungen und Gebräuche, dieſelben Fehler, dieſelben Vorzüge und Nachtheile.

Der nördliche Theil, unter allen dreien der blühendſte, beſteht in ſeiner ganzen Länge aus mehreren Ebenen von ungleicher Gröſe, welche zwiſchen dem Meer und einer Kette von Bergen eingeſchloſſen ſind, die ſich in ſeiner ganzen Ausdehnung hin erſtrekt. Dieſe Ebenen, unter welchen ſich vornemlich die vom Bezirk Mozin, von Limonade, Petite-Anſe ꝛc. auszeichnen, ſind mit Zuker-Pflanzungen und Manufacturen bedekt, die mehr oder minder wichtig, aber alle beträchtl-

lich sind, und diese köstliche Waare, die vollkommenste in ihrer Art, liefern, womit die KauffahrteiSchiffe das Mutterland bereichern, welches sie hierauf in die fremden Länder, besonders in den Norden von Europa verführt. Der Indigo, der sonst in den Bezirken des nördlichen Theils von St. Domingo in grosser Menge erzeugt wurde, wird jezt nur noch in einigen Gegenden um Port de Paix her gebaut. Die Pflanzung dieses schäzbaren Produkts wird im westlichen Theile in den Gouaywes, in der Ebene von Artibonite und in dem ganzen Bezirk von St. Marc auf die höchste Stufe von Vollkommenheit getrieben.

Wer nicht die berühmte Ebene vom Cap in ihrem ehemaligen Glanze gesehen hat, kan sich unmöglich einen Begrif machen von dem bewundernswürdigsten Schauspiel, welches je das menschliche Auge erbliken kan.* Jede von den ZukerManufacturen, die meist unermeßlich waren und den herrlichsten Schmuk dieser Ebene ausmachten, wurde durch eben so viel Hände in Bewegung gesezt, als irgend das bevölkertste Dorf in Frankreich enthält.

Auch die Mornes oder Berge von St. Domingo bieten nicht den wilden, öden Anblik dar, wie die Berge in Europa. Sie haben eine lachende, mahlerische Ansicht, senken sich sanft herabwärts, und sind leicht zu besteigen: der Beobachter staunt über den Nuzen, den die Industrie davon zieht. Man bewundert hier eine unendliche Anzahl Pflanzungen, von denen die einen unermeßlich, andre beträchtlich, und viele von geringerm Belang sind. In allen wird der Kaffee gebaut, dieser köstliche Baum, der zu Anfang des vorigen (18ten) Jahrhunderts zuerst hieher verpflanzt wurde, dessen Produkt jezt mit zu den HauptReichthümern St. Domingo's und Frankreichs gehört, und seine Pflanzer in den Stand sezt, es den, ältern, ZukerPflanzern gleich zu thun.

* Worte eines Augenzeugen in der Histoire des désastres de Saint-Dominque &c. (Paris, 1795.) p. 64.

Diese Mornen enthalten weitläuftige, bevölkerte und reiche Bezirke oder Kirchspiele. Ihr Anbau ist noch nicht alt: die ältesten Bezirke derselben waren noch öde und unbewohnt, als die Ebenen schon blühend waren. Übrigens ist zwischen ihnen und den Ebenen ein wesentlicher, ungeheurer Unterschied. In den leztern war die Erde ausserordentlich tief und von unglaublicher Fruchtbarkeit; eben dadurch schadete sie im Anfang der Güte des ZukerRohrs, und des Zukers selbst; allein durch Zeitverlauf und anhaltende Bearbeitung gelangte sie zu ihrem wahren Punkte von Güte und Vollkommenheit, so daß sie jezt die Arbeiten, die sie kostete, mit Wucher bezahlt, und dem Pflanzer für die Zukunft eine unerschöpfliche Hülfsquelle sichert; mit einem Worte, die Ebenen werden, so viel die Fruchtbarkeit betrift, in tausend Jahren noch eben das seyn, was sie jezt sind. Die Berge oder Mornen von St. Domingo hingegen sind blos mit einer Schichte von Erde bedekt, deren Tiefe unendlich verschieden ist. Es hat nemlich damit folgende Beschaffenheit. Der Eigenthümer eines Terreins läßt einen Theil von Wäldern umhauen, die so alt wie die Welt sind, und deren Abgang durch eine lange Zeitfolge jene Kern-Erde gebildet hat, der an Fruchtbarkeit nichts gleichkommt. Eine brennende Sonne hat diese ungeheuren Bäume und ihre abgehauenen Aeste bald gedörrt. Nun wird alles durch das Feuer verzehrt, welches eine dike Lage von Asche zurükläßt; und mittelst der leichtesten Operation, und mit einer Nachläßigkeit, wovon die ersten Pflanzer, welche so arbeiteten als ob ihr Eigenthum nie ein Ende nehmen könnte, das Beispiel gaben, hat man bald eine KaffeePflanzung zu Stande gebracht. Die Nachtheile einer so übereilten und übelverstandenen Art zu verfahren äussern sich bald. In den schönen Jahrszeiten schwemmen Regengüsse, dergleichen man in Europa gar nicht kennt, die Oberfläche dieser leichten Aschen-Erde, welche die Arbeit noch vollends zu einer solchen gemacht hat, ab. Ströme von Wasser durchrauschen

die junge Pflanzung nach allen Seiten, und ihre Flüthen, die in tiefen Schluchten zusammenlaufen, tragen diesen köstlichen Raub von den Bergen herab mit sich fort in die glüklichen Ebenen oder in das Meer. Mit einem Worte, das neue Kaffee-Stük, welches ein Alter von zwei bis drei Jahren erreicht hat, fängt kaum an, seine ersten Früchte zu tragen, da die Erde durch jene reissenden und häufigen Uiberschwemmungen schon alles ihr Salz und ihre Fruchtbarkeit verloren hat. Kaum ist die erste Aerndte eingethan, so sieht man schon die jungen Bäume kränkeln, und der Pflanzer, der das nahe Ende dieser Anlage voraussieht, denkt nicht leicht daran, ihre verkümmerte Existenz zu fristen, sondern beschäftigt sich schon damit, einen neuen Theil von Waldung fällen zu lassen, und neue Pflanzungen anzulegen, deren gleiches Schikſal ihm voraus bekannt ist. Dis ist die ursprüngliche Art zu verfahren, die noch jezt, ohngeachtet der üblen Folgen, die sie in die Länge haben muß, grosentheils befolgt wird. Inzwischen gibt es selbst in den Mornen einige Gegenden, welche, zufolge ihrer besondern Lage, gleiche Vorzüge mit den Ebenen haben, und mit KaffeeBäumen bedekt sind, die, wenn nur irgend Sorgfalt dafür getragen wird, und selbst ohne diese Sorgfalt, von ewiger Dauer seyn können.

Die Bevölkerung von St. Domingo theilt sich in drei ungleiche Klaſſen, die unter einander wieder an Farbe oder durch mehr oder minder starke Schattirungen verschieden sind: Weisse, Freigelassene, und Sklaven.

Die erste besteht aus Creolen oder Abkömmlingen von ehemaligen Pflanzern, und aus Europäern, welche Ehrgeiz, und die Hofnung an den glänzenden Aussichten theilzunehmen, die dieses reiche Land jedem, der arbeiten will, darbietet, nach St. Domingo lokten. Diese beiden Zweige einer und derselben Familie sind durchaus untereinander vermiſcht, und begreifen die zwei höheren Stände: die Handelsleute und die Pflanzer. Die erstern

wohnen in den Städten; die leztern leben auf den Pflanzungen, welche die Ebenen und die Berge von St. Domingo bedeken, oder halten dort ihre Verwalter: sie sind es, die an der Spize von viermalhundert fünfzigtausend Sklaven jene köstlichen Produkte bauen, welche zugleich das MutterLand und sie selbst bereichern, und welche der französische Handel in den zahlreichen Häfen der Kolonie abholt, und dagegen den Pflanzern Mehl, Wein, alle Gegenstände von erster Nothwendigkeit, welche die europäische Erziehung und die Gewohnheit den meisten von ihnen zu unentbehrlichen Bedürfnissen gemacht haben, und überhaupt alles, was die französischen Manufacturen aller Art Reiches und Uppiges liefern, zuführt.

Zwischen den beiden Klassen der Herren und der Sklaven gab es bisher noch eine dritte: die Freigelassenen, freie Neger oder von vermischtem Blut, Mulatten, Mestizen, fast sämtlich Kinder aus einem von der Liebe, aber nicht von dem Geseze anerkannten Bette. Die Väter oder die Herren, denen sie Leben, Vermögen und Freiheit zu danken haben, betrachteten sie von jeher wie das Bollwerk, die Stüzen ihrer persönlichen Sicherheit gegen die Empörungen der Sklaven: mehr als hundert Jahre friedlicher Ruhe, die kaum durch einige wenige einzelne Komplotte gestört ward, geben das sicherste Zeugniß, wie sehr die sogenannten farbigten Menschen diese Pflicht der Dankbarkeit erfüllten.

Die dritte Klasse, welche siebenmal zahlreicher ist als die beiden andern zusammen, machen die Sklaven aus. Sie besteht zum Theil aus schwarzen Creolen, d. i. aus solchen, die auf der Insel selbst von afrikanischen Vätern gezeugt sind, hauptsächlich aber aus Afrikanern, die von den Küsten von Guinea auf Kauffahrtei-Schiffen dahin gebracht wurden.

Es ist schwer, sich einen bestimmten und allgemeinen Begrif von dem Zustand der Neger in dem grosen Lande, das unter dem Namen von Guinea bekannt ist, zu machen; man kan nicht ohne Grund sagen, daß er ohnge-

fähr eben so verschieden ist wie jener der Bauern in den verschiedenen Gegenden Europa's. Die Sitten und Gebräuche der einzelnen Völkerschaften weichen dort noch mehr von einander ab. Hier muß der Schwarze arbeiten, um seinen Unterhalt zu erwerben; dort vegetirt er in gänzlicher Indolenz: tanzen, rauchen, den Saft vom Palmbaum trinken, und mit den wilden Thieren Krieg führen, sind seine einzigen Beschäftigungen. Die ermüdenden Arbeiten des Akerbaues und alles, was dazu gehört, sind den Weibern überlassen; sie müssen für den Unterhalt ihrer Männer, oder vielmehr ihrer Gebieter sorgen, die, aus besondrer Gnade, sie behalten so lange sie jung sind, aber sie fortjagen oder zu Mägden ihrer neuen Gattinnen machen, sobald das Alter ihre Reize und ihre Kräfte geschwächt hat. Anderswo sieht man Neger mit Sklaven umgeben, die von ihnen mit unglaublicher Grausamkeit behandelt werden. Alle überhaupt stehen unter mehr oder minder mächtigen Oberhäuptern oder Königen, die uns von den ersten Reisebeschreibern als blutdürstige Tiger geschildert wurden, aber nachher aus Interesse eine nicht so barbarische und einträglichere Sitte annahmen, indem sie sich seit der Zeit das Recht anmaßten, unter ihren Unterthanen so viele Strafbare zu finden, als sie den Schiffen, die des Neger-Handels wegen an ihren Küsten landen, Sklaven liefern wollen; Strafbare, deren Anzahl sich, nach ihrer Willkür, je nach der Concurrenz der Kaufleute und dem Willen der Käufer, durch Reductionen vermehrt, die sie mit ihren eignen Serails vornehmen, so daß oft selbst die Sultaninnen, die nicht mehr das Glük haben ihnen zu gefallen, das Loos trift, nach Domingo oder einer andern Insel in West-Indien abgeführt zu werden, um dort das Zuker-Rohr oder den Kaffee-Baum zu pflanzen. Beinahe könnte man sagen, daß es Fürsten gibt, die gern ihr ganzes Volk verkaufen würden, wenn sich Käufer genug dazu fänden.

Doch gibt es andre, die, menschlicher gegen ihre eignen Unterthanen, oder weil sie klug genug sind die Fol-

gen davon vorherzusehen oder zu befürchten, lieber den benachbarten Völkern ohne alles Recht und Anlaß den Krieg erklären, in der alleinigen Absicht, Gefangene zu machen, die sie an die Europäer verkaufen könnten, welche die Gewinnsucht in Menge herbeilokt. Man hat diese leztern oft schon angeklagt, daß sie diese Kriege selbst anstifteten, weil sie gewiß wären, den HauptVortheil davon zu ärndten, auf welche Seite auch der Sieg sich entscheiden möchte. In der That ist auch das Resultat davon immer das nemliche; von der einen oder von der andern Seite werden Gefangene gemacht, die man ihnen verkauft, und deren Preis nach der Concurrenz und nach der mehr oder minder grosen Anzahl von Gefangenen oder von Käufern wechselt. Inzwischen ist dieser Handel, gegen den sich die Stimme der Menschenfreunde schon so laut, wiewohl immer fruchtlos, erhoben hat, vielleicht doch noch das mindere Uibel; denn entweder darf man überhaupt keiner Reisebeschreibung mehr trauen, oder es ist ausgemacht, daß, als die Europäer zuerst ihre Spekulationen auf die Küsten von Afrika auszudehnen anfiengen, die unglüklichen Völkerschaften, welche dort wohnten, den schreklichsten Gräueln preisgegeben waren, und in Gefolge eines blutigen Krieges oft ganz verschwanden.

Die Neger-Fürsten treiben übrigens nicht allein diesen Handel: ihre Unterthanen ahmen ihr Beispiel nach, als das einzige Mittel, verschiedene ihnen nüzliche Artikel und einige grobe Waaren, die für sie ein Gegenstand des Luxus sind, zu erhalten. Sie nähern sich, so stille wie möglich, den AufenthaltsOrten einer benachbarten oder tiefer im Lande wohnenden Völkerschaft, und halten sich in den Wäldern oder diken Gebüschen, die solche umgeben, verstekt. Wehe den Kindern oder den jungen Negern, die sich zu entfernen wagen! sie werden weggenommen, geknebelt und in einen Sak geschnürt: der Räuber rennt mit ihnen fort, und verkauft seine Beute unverzüglich an den Europäer, der sich nie darum bekümmert, ob er das Recht hatte, darüber zu verfügen, oder in dessen

Ermanglung an gewisse Mäkler unter den Negern, die sich an den Orten, wo der Handel am stärksten ist, niedergelassen haben; und entweder für ihre eigne Rechnung, oder für die der Fürsten arbeiten.

Es gibt noch eine andere Art, diesen Handel zu treiben. Forts oder bewafnete Komptoirs sind auf verschiedenen Punkten dieser weitgedehnten Küste, die den Engländern, Dänen, Holländern und Portugiesen gehören, zerstreut. Kaufleute oder HandelsGesellschaften von diesen Nationen schiken weit in das Land hinein Neger-Factors, die ihre Macht dort respectiren macht, oder die unter dem Schuze von Fürsten stehen, welche ein unmittelbares Interesse haben, sie und diejenigen, in deren Namen sie handeln, zu schonen. Diese Leute wenden sich überall hin, um Sklaven zu kaufen, die man in Fesseln legt, und in Gefängnisse zusammensperrt, welche zu dem Ende in den Forts an der Küste angelegt sind, wo sie bleiben bis zur Ankunft europäischer Schiffe von allen Nationen, die solche kaufen, um sie nach den Colonien zu führen; man nennt dis den Wiederkauf. Bei dieser Art des SklavenHandels hat man den Vortheil, daß man auf der Stelle seine Ladung hat, und dadurch die zahlreiche und gefährliche Nachtheile vermeidet, welche aus einem allzulangen Aufenthalt an einer, sowohl für die bereits erkauften und an Bord gebrachten Sklaven als für die SchifMannschaft, ungesunden Küste entstehen. Allein sie ist weit nicht von dem Belang wie der eigentlich sogenannte Handel, bei welchem der Käufer, nach seinem Gutfinden, die Köpfe, die man ihm vorstellt, annimmt oder verwirft; anstatt daß er beim Wiederkauf gezwungen ist, sie überhaupt, und fast ohne Untersuchung zu kaufen.

Wenn die Ladungen vollständig sind, so segelt man ab, um sie nach dem Orte ihrer Bestimmung zu bringen. Sobald ein Neger-Schif in einem von den Häfen WestIndiens angekommen ist, kündigt man dessen Verkauf an, der nach Verfluß einiger Tage wirklich statt-

findet; dieſe Zwiſchenzeit wendet man dazu an, die Sklaven zu baden, und ſie mit Oel zu reiben, um ihre Haut glänzender und ſchwärzer zu machen. Bald ſtrömen die die Käufer in Menge herzu; man ſtellt ſie ihnen alle, Männer und Weiber, völlig nakt zur Schau dar; ſie werden nun auf das genaueſte unterſucht; findet man ſie tauglich, ſo iſt der Handel bald geſchloſſen; der Käufer bringt ſie an's Land, läßt ſie kleiden, und ſchikt ſie ſofort nach ſeiner Pflanzung ab. Wie verſchieden auch die Gegenden ſind, aus welchen dieſe Unglüklichen herkommen, ſo geſchieht es doch ſelten, daß nicht einer oder der andre von ihnen in den Wohnungen, wo ſie von nun an zu bleiben beſtimmt ſind, ein Individuum von ſeiner Nation finden ſollte. Dis iſt der entſcheidende Augenblik: die Neuangekommenen, welche bis dahin nicht wuſten was man aus ihnen machen will, werden nun bald von allem durch die alten Sklaven unterrichtet, die nicht ermangeln, ſie in Betref ihres künftigen Schikſals nach ihrer eignen Anſicht der Dinge zu ſtimmen. Glüklich alsdann der Gebieter, der die Zuneigung ſeiner Sklaven zu gewinnen, und ihnen Zufriedenheit mit ihrem Zuſtande einzuflöſen wüſte! aber auch wehe ihm, wenn der erſte Anblik ſeiner Wohnung den Neuangekommenen nichts als Misvergnügen und Niedergeſchlagenheit verkündigt! Die erſten Eindrüke, günſtig oder ungünſtig, theilen ſich ihnen ſofort mit, und ſind unauslöſchlich.

Die Anzahl dieſer ſchwarzen Sklaven, die ſich im Jahr 1789 auf St. Domingo befanden, und nachher durch den oben angeführten Beſchluß des NationalConvents in Freiheit geſezt wurden, belief ſich, nach einer damals vorgenommenen Unterſuchung, auf 450,000. Sie ſind es, an deren Spize Touſſaint-Louverture auf dieſer Inſel einen eignen Staat für ſich zu gründen ſuchte.

(Die Fortſezung folgt.)

jeder gleiches Gewerbes als sogenannter Interessent aufgerufen werden, seine allenfalsige Einreden beyzubringen? — Anstalten zur Ausübung der Polizeygewalt. Ehren und Unterscheidungszeichen der Polizeybeamten zu Wien. — Polizeygewalt. Ueber den Umfang und die Grenzen der niederen PolizeyAufsicht von Geheimen Hof- und Kanzleyrath von Berg zu Hannover. — Polizeykanonade. — Eigenthums-Sicherheits-Polizey. — Die Passauer Mezger in der Festung — ein schönes Beyspiel guter Polizey. — Vollbrachte Kur der hartnäkigen Mezger. — Oeffentliche Sicherheits-Polizey. Wichtige Beschlüsse des schwäbischen Kreises in Hinsicht des Bettels, der Handwerksbursche, Vagabunden ꝛc. — Fränkischer Kreisschluß über die Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Jauner, Vagabunden, Diebs und BettelsGesindels in und von den fränkischen Kreislanden. — Persönliche Sicherheits-Polizey. Warnungen der Münchner Polizeydirektion vor verschiedenen Unglüksfällen. — Wie soll sich eine Stadtpolizey bey strenger Winterszeit zu Abwendung der Gefahren für die persönliche Sicherheit benehmen? — Oeffentliche und persönliche Sicherheitspolizey: Verfügungen hieruber im Ansbach und Bayreuthischen, so wie zu Amberg in der obern Pfalz. — Postpolizey. Verordnung in Böhmen wegen Beförderung der Reisenden von den gemeinen Postämtern und sogenannten Ordinariposireitern. — Theurungspolizey. Englands Bestreben nach billigen Brodpreisen. — Neues Wiener Nahrungs-Institut für mittellose Einwohner. — Nahrungsinstitut zu Grätz. — Oeffentlicher Unterricht über die Rumfordische Suppe zu Paris. — Gewerb Polizey. Bambergische Bierbrau und Verkaufsordnung. — Handlungs-Polizey. Beförderung des Handelsverkehres in Frankreich. — Verhinderung des Schleichhandels in den K. K. Staaten. — Verschiedene Verfügungen zur Erleichterung oder Beschränkung des Handels-Verkehres. — Bevolkerungs Polizey. Neue Einrichtung der Bevölkerungs Listen im Badischen. — Gesundheits-Polizey. Sorge Oestreichs für neugebohrne Kinder. — Warnung vor den Spekulations Eyern der Wucherer. — Fortschritte der Kuhpockenimpfung und Theilnahme der Regierungen an derselben. — Medizinal polizey. Ideen über Quakfalberey von Hofrath und Leibmedikus Stadthofer. — Ueber medizinische PolizeyAnstalten in Bayern — ein Wort, auch für viele andere Lande gültig von Doktor Wezler zu Straubing. — Leichenstuben zu Neustadt, mit Betrachtungen über deren Nothwendigkeit überhaupt. — Erinnerung an Landbeamte zur Beförderung der medizinischen Polizey in ihrem Wirkungskreise. — Verfügungen und Bekehrungen in Rücksicht der wüthigen Hunde, von der Präfektur des Departements vom Donnersberg in Frankreich. — Die Folgen der Hundswuth und die Behandlungsart des tollen Hundsbisses von den Lehrern der Arzneykunde zu Mainz. — Forstpolizey. Anstalt zu Bildung geschikter Forstmänner im Badischen. — Armenpolizey. Erste Gründung eines Armeninstitutes zu Salzburg. — Dürfen und sollen die gestiftete öffentliche AlmosenAustheilungen aufgehoben und für bestimmte wahrhaft Arme verwendet werden? vom Domherrn Grafen Friederich Spauer zu Salzburg. —

Oeffentliche Anſtalt zu Ausbildung und Ausſtattung dürftiger Bürgerstöchter zu Freyburg im Breisgau. — Feſt der Preisaustheilung nebſt der Preisaufgabe. — Bergwerkspolizey. Geſetzliche Vorſchriften zu Bamberg über den Steinkohlen-Verkauf und den Zehenden deſſelben. — Waſſerſchadenpolizey. Abwendung der Uiberſchwemmungen durch zweckmäßige obrigkeitliche Sorge. — Vormundſchaftspolizey. Hanöveriſche Inſtruktion der Vormünder auf dem Lande. — Stadt- und Hauswirthſchafts Polizey. Erdäpfelbrod-Bäcker zu Grätz. — Stadt- und Landwirthſchafts Polizey. Uiber die Aufbewahrung der Kornvorräthe. — Land- und Hauswirthſchafts Polizey. Das Mäuſefeſt von Stadtrichter Reiſigl zu Hallein. — Sitten Polizey. Herzoglich Meiningiſches Inſtitut in der Stadt Waſungen zu Beförderung ſittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung. — Unterrichts Polizey. Von der allgemeinen Nothwendigkeit der Errichtung öffentlicher Arbeits-Schulen vom Profeſſor Harl zu Salzburg. — Arbeits-Schule zu Edinburg in Ungern. — Geſindepolizey. Werden neue Geſindeordnungen beſſere Dienſtboten herſtellen? — Religions Polizey. Aufhebung des Gottesdienſtes während der Chriſtnacht in drey verſchiedenen Landen. — Abſchaffung der theatraliſchen Prozeſſion zu Erfurth. — Mitwirkung der Geiſtlichkeit zu möglichſter Verhinderung unüberlegter, dem Staate nachtheiliger Ehen. — Litteratur. Einige Winke über Zunftweſen, und Zunftunweſen. Schwabach 1801. Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und mediziniſche Polizey, von Johann Heinrich Rhan, Doktor der Arzneykunde ꝛc. ꝛc. Zürich 1801 2tes Heft, in 8. S. 214. Gedanken über Induſtrieſchulen, auf Begehren der Würtemberg. allgemeinen Landesverſammlung aufgeſetzt von Friedrich Wilh. Kohler, Pfarrer zu Fehlbach 1801. Gemäßgebliche Bemerkungen über die Unzwekmäßigkeit der Todesſtrafen bey Diebſtählen, die dermalige Verfaſſung der ſogenannten Zuchthäuſer, die freye Konkurrenz in Betreff der Viktualien. Von Franz Paul Döhner, München 1802. Das Einſtandsrecht in Bayern nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſäzen betrachtet. 1802. Tabellariſche Ueberſicht bey geſezmäſſigen Leichenöfnungen für angehende Juriſten, gerichtliche Aerzte und Wundärzte. von Dr. G. K. Heinr. Ackermann, Phyſik. in Aſchaz ꝛc. Jena 1802. Entwurf über eine zwekmäſſigere Einrichtung der Juſtizpflege und der Juſtizkollegien in Bayern, von Joſ. Zintel, kurpfalzbayeriſchen Hofgerichts-Advokaten. Augsburg 1802. Die Kultur, Fabrikatur und Benützung des Tabaks, in ökonomiſcher, mediziniſcher und kameraliſtiſcher Hinſicht von allen Seiten vollſtändig beſchrieben, und ſowohl für Tabaks-Fabrikanten, als auch die Tabaksraucher und Tabaksſchnupfer zur nützlichen Belehrung vorgetragen von Gotthard, der Privat- und Staats-Oekonomie zu Erfurt Profeſſor. Weimar 1802.

Nebſtdem enthalten dieſe Hefte 29 Steckbriefe gegen Civil- und Militär-Verbrecher aus Süddeutſchland, beſonders den K. K. Staaten, dem bayeriſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe, ſo wie auch andere obrigkeitliche Verrüfe — neue Erfindungen, Ehrenbezeugungen, Preisfragen u. ſ. w. nebſt den Viktualien-Taxen der vorzüglichſten Städte Deutſchlands. Der Preis iſt für das halbe Jahr 2 fl. 45 kr. mit Vorausbezahlung. Man kann zu jeder Zeit antretten. Aufkündigungen müſſen aber vor dem Abſchluſſe eines jeden halben Jahres geſchehen.

Europäische Annalen

Jahrgang 1802

Drittes Stück

von

D. Ernst Ludwig Posselt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1802.

Inhalt.

I. Frankreich und Europa, am Schluſſe des zehnjährigen Revolutions-Krieges. (Fortſezung.)
§. 1. Uiber die Mäſſigung oder Nicht-Mäſſigung Frankreichs in ſeinen neueſten Tractaten. Seite 205
§. 2. Uiber den Inhalt und Nicht-Inhalt des Tractats von Amiens. 213
§. 3. Uibersicht der neueſten Veränderungen in der Geographie von Europa. 226

II. Definitiv-FriedensTractat zwiſchen GrosBritannien einer- und der fränkiſchen Republik und ihren Alliirten, der Krone Spanien und der Bataviſchen Republik, anderer Seits, geſchloſſen zu Amiens, den 4 Germinal X. (25 März 1802.) 230

III. Separat-Convention von Amiens, zwiſchen dem fränkiſchen und dem bataviſchen Bevollmächtigten, vom 27 März 1802. 240

IV. Madrider Convention vom 21 März 1800, zwiſchen Frankreich und Spanien. 240

V. Conſtitution der Bataviſchen Republik, vom 16 Oct. 1801. 242

VI. Conſtitution der Republik Lucca.
1. Rede des B. Salicetti, auſſerordentlichen Geſandten der fränkiſchen Republik, an die Deputation des groſen Raths der Republik Lucca, vom 4 Jan. 1802. 287
2. Conſtitution der Republik Lucca, decretirt den 26 Dec. 1801. 290

VII. Protokoll über die Verhandlungen der auſſerordentlichen Conſulta der Cisalpiniſchen Republik in Lyon. Neue Conſtitution dieſer Republik (welche nun ſeit dem 26 Jan. 1802. die Italieniſche heißt.) 297

Im Verlag der F. G. Cotta'ſchen Buchhandlung ſind erſchienen, und für 2 fl. 45 kr. zu haben:

Briefe eines jungen Gelehrten an ſeinen Freund.

Dieſe Briefe, wahrſcheinlich die einzige ihrer Art in der deutſchen Literatur, kan kein Leſer unbewegt aus den Händen legen. „Wer den Adler an den Klauen zu erkennen weiß" wird den Verfaſſer leicht errathen, und die Fülle der Gedanken, den edlen Styl, und die tiefe Gelehrſamkeit, welche deſſen andre Schriften auszeichnen, in dieſen Briefen mit den zarteſten Freundſchafts-Aeuſſerungen verwebt finden.

Die Herausgeberin, welche ſie der Freundſchaft des Empfängers verdankt, und ſie zum Beſten der Schweizerwaiſen bekannt machte, weiht ſie beſonders den Jünglingen Deutſchlands. „Denn auch Freundſchaft wird in unſern Zeiten beinahe zum ſinnlichen Schall! Verbindung von edlen Junglingen zum gemeinſchaftlichen Fortſchreiten gegen ein unverrüktes Ziel der Vervollkommnung, eine beiſpielloſe Kunde der Vorzeit! Ernſtes Studium, männliche Ueberwendung aller Schwierigkeiten, feſter Blik auf Eines ein ſeltenes Phänomen, und tiefe gründliche Gelehrſamkeit in den Schulſtaub verbannt."

I.

Frankreich und Europa, am Schluſſe des zehnjährigen Revolutions-Krieges.

(Fortſezung.)

Nec perit in tanto quidquam (mihi credite) mundo,
Sed variat, faciemque novat.

Ovid.

§. 1.

Uiber die Mäſſigung oder NichtMäſſigung Frankreichs in ſeinen neueſten Tractaten.

Im lezten Hefte des vorigen Jahrgangs, S. 253. ff., haben wir die groſe Maſſe von Ländern aufgezählt, welche Frankreich am Schluſſe ſeines zehnjährigen RevolutionsKrieges durch die mit den verſchiedenen Mächten, mit denen es im Kampfe ſtand, abgeſchloſſenen Tractaten nun definitiv erworben hat. Ein Staat, der ſchon vorhin unter die erſten Mächte der Welt gehörte; der nun, vermöge ſeiner neuen Verfaſſung, mit viel mächtigern und geſpanntern Triebfedern als jeder andre wirkt; und der, unter dieſen Umſtänden, noch einen Zuwachs von 2000 QuadratMeilen Landes und 6 bis 7 Millionen Menſchen gewonnen hat, und zwar gerade auf den Punkten gewonnen, die durch ihren innern Reichthum oder durch ihre topographiſche Lage ihm für Handel und Krieg die wichtigſten Vortheile geben, — ein ſolcher Staat ſtellt jezt freilich eine ſo koloſſale Maſſe dar, daß diejenigen Politiker, die ihn noch vor wenigen Jahren wie eine groſe Leere auf der Karte von Europa, wie ein zweites „Campus et est ubi Troja fuit" betrachteten, Mühe haben müſſen, ſich an dieſe neue Anſicht zu gewöhnen, die, ihrer Meinung nach,

alle Monarchien und Republiken in Europa mit Unruhe und Eifersucht erfüllen muß.

Inzwischen kan man doch, von der andern Seite, nicht vergessen haben, daß Frankreich beim Anfange des Krieges, aus dem es nun so siegreich herausgetreten ist, nicht blos mit Unterjochung, sondern mit Abreissung ganzer Provinzen bedroht war; daß bald nachher die Republikanisirung der ältesten Monarchie in Europa vollends alle monarchischen Kabinette, d. h. im Grunde die ganze Macht von Europa, in einen mehr oder minder offenbaren Zustand von Feindseligkeit gegen es sezte; daß nur seine unglaublichen Anstrengungen, und die lange Reihe von Siegen, die eine Folge davon war, sie nach einander zum Frieden zwangen, den es ihnen grosentheils unter den Mauern ihrer Hauptstädte dictirte; daß es, indem es den kleinern Theil seiner gemachten Eroberungen behielt, (man vergesse nicht, daß seine Armeen im Anfange des Jahrs 1801 an der Erlaph und am Tagliamento standen), nichts anders that, als was von jeher alle Sieger, selbst von Monarchen gegen Monarchen, gewöhnlich nicht einmal mit gleicher Mässigung thaten; daß seine neuen politischen Formen gegen jene der übrigen HauptMächte Europa's, troz aller Modificationen, wodurch Bonaparte sie einander mehr anzunähern suchte, immer noch zu heterogen sind, um nicht bei neuen Verwiklungen der Umstände neuen Besorgnissen Raum zu lassen, gegen die es sich auf jeden Fall wafnen zu müssen glaubte, indem es seine Macht auf Kosten seiner Feinde verstärkte. Schon vor sieben Jahren foderte Carnot, in dieser leztern Rüksicht, den NationalConvent auf: „Beschneidet dem Leoparden die Klauen, „reißt dem Adler wenigstens Einen seiner Flügel aus, „wenn ihr wollt, daß der Hahn ruhig schlafe."

Allein völlig abgesehen von dem bisher allgemein anerkannten und befolgten Recht des Siegers, handelte Frankreich, indem es sich in den FriedensTractas

ten mit seinen verschiedenen Feinden eine so beträchtliche Masse von neuen Erwerbungen stipulirte, blos nach Grundsäzen des Rechts der Wiedervergeltung; es stellte sich dadurch wieder den übrigen grosen Continental-Mächten von Europa gleich; — es restituirte sich in integrum gegen die Theilung von Polen.

Es ist hier der Ort, einen Blik auf Frankreichs Lage in Bezug auf das System von Europa, vor dem Ausbruche der Revolution, zu werfen.

„In den neuern Zeiten spielten besonders fünf Staaten eine glänzende Rolle: nemlich Oestreich — Rußland — Frankreich — England und Preussen. Von diesen thaten sich unter den SeeMächten vorzüglich Frankreich und England; und unter den LandMächten Oestreich, Rußland und Preussen hervor. Auch findet man, daß unter den SeeMächten zwischen Frankreich und England, und unter den LandMächten zwischen Oestreich und Preussen eine besondere und anhaltende Rivalität herrschte, und noch herrscht. Rußland suchte bald auf einer, bald auf der andern Seite diese Lage zu benuzen, und richtete immer seine HauptMacht gegen die Türkei: so half es Polen theilen, so schloß es das Bündniß der bewafneten Neutralität, und so erhielt es die Krim.

„Unter den vier eifersüchtigen Mächten, (nemlich Frankreich und England, Oestreich und Preussen), schienen England zur See gegen Frankreich, und Preussen zu Lande gegen Oestreich, eine Zeitlang das Übergewicht zu haben, so daß man England als die erste SeeMacht, und Preussen als die erste LandMacht Europens ansehen konnte. Dieses anscheinende, und eine Zeitlang auch wirkliche Übergewicht Englands und Preussens machte es den Höfen von Versailles und Wien leicht, die vielleicht nicht weit genug blikende und furchtsame Politik verschiedener Höfe und Staaten zu ihren Absichten zu

benuzen, und sich Allirte gegen England und Preussen zu verschaffen. So gelang es dem Hofe von Versailles mit Hilfe der Spanier, Holländer, NordAmerikaner, und endlich durch die bewafnete Neutralität, Englands Uibergewicht in dem Versailler Frieden herabzusezen; so wie Oestreich durch Hilfe der Franzosen, Russen, Schweden und des teutschen Reichs, Preussens Uibergewicht im Hubertsburger Frieden wenigstens für die Zukunft geschwächt hatte.

„Das Uibergewicht Englands und Preussens hatte sich nicht sowohl auf die dauernden Vorzüge der innern Güte des Landes, und folglich eines dauernden grösern Reichthums und einer grösern VolksMenge, sondern auf die Cultur und Betriebsamkeit ihrer Einwohner und seltnen Talente ihrer Regenten und Patrioten gegründet. Es folgte also hieraus ganz natürlich, daß sich nun Frankreich und Oestreich mit England und Preussen nicht in's Gleichgewicht sezten, sondern vielmehr das Uibergewicht erhielten, indem sowohl die innere Güte und Grösse ihrer Länder, als auch die mit der zunehmenden Cultur wachsende Bevölkerung und Geschiklichkeit ihrer Bürger, welche auf den natürlichsten, und folglich dauerhaftesten Gründen beruht, die wirkliche Macht Englands und Preussens bei weitem übertreffen muste. — Es war also kein weit und in die Ferne überdachter Schritt der Politik, als verschiedene Höfe die Macht der Engländer und Preussen so sehr herabsezen liessen, daß dadurch die Uibermacht dem französischen und Wiener Hofe in die Hände gespielt wurde, und die wechselseitigen Ausbrüche der Rivalität zwischen Frankreich und England, Oestreich und Preussen, den mindermächtigen Staaten Europa's dadurch gefährlich werden konnten, und zum Theil auch wirklich wurden.

„Da also selbst durch die unvorsichtige Beihilfe verschiedener mindermächtiger Staaten unter diesen fünf HauptMächten England und Preussen zur zweiten Klasse

der europäischen Mächte herabsanken, so blieben nur noch drei davon in dem Range der ersten, nemlich Oestreich, Rußland und Frankreich.

„Allein so sehr Frankreich seiner Production, Lage, der Menge und Betriebsamkeit seiner Einwohner nach, zu diesem Range qualifizirt war, so hatten doch verschiedene (seitdem nur allzubekannt gewordene) Fehler seiner innern Staats-Verwaltung, und die jüngsten Kriege, es gegen Oestreich und Rußland merklich zurükgesezt. Oestreich und Rußland, die gleichsam erst werdende Staaten sind, lernten unter der klugen und thätigen Regierung ihrer Beherrscher (Joseph's II und Katharina II) erst ihre wahren, bisher schlummernden Kräfte kennen, und stiegen durch eben den grosen Regenten-Geist dieser Beherrscher in einer Zeit von wenigen Jahren zu einem so hohen Grade von Cultur und Macht empor, daß sie als die Tongeberinnen von Europa angesehen werden konnten. Die Anlage dieser zwei Haupt-Staaten, welche jezt schon so glänzende Rollen spielten, beruhte auch auf so festen Gründen, und schien mit so weitsehender Politik entworfen zu seyn, daß von ihnen in der Zukunft noch grösere Dinge zu erwarten, oder vielmehr zu befürchten waren.

„An der Seite von so zwei mächtigen Staaten, welche schnell und so zu sagen in ihrer ersten und vollen Jugend-Kraft zu ihren Zielen eilten, konnte das schon in vielem Betrachte gelähmte Frankreich nicht mit gleichen Schritten fortgehen. Diese Schwäche und Krankheit Frankreichs war auch schon zu tief in seinen politischen Körper eingewebt, als daß sie leicht und bald wieder geheilt werden konnte. Geduldig hatte es die (erste) Theilung Polens (im Jahr 1772) geschehen lassen müssen. Diese Theilung muste für das Gleichgewicht und die Freiheit Europens um so fürchterlicher scheinen, weil nicht einmal der Staat, dem man in solchen Umständen am meisten Stärke, Eifersucht und folglich Wachsamkeit

hätte zutrauen sollen, sich mächtig genug glaubte, ein solches Projekt zu verhindern.

„Die natürliche Folge war, daß Oestreich und Rußland nun auch noch gegen einen andern mindermächtigen Staat ihre Vergrösserungs-Absichten zeigten. Dieser Staat war die Türkei. Das Osmanische Reich ist durch seinen orientalischen Despotism und Barbarei gegen die europäischen Mächte so weit zurük, seine Militair-Verfassung so schlecht, und folglich unkräftig, daß es am leichtesten die fremde EroberungsSucht reizen konnte. Nebst dem liegt dieses Reich so von aller nähern Verbindung und Collision der übrigen Staaten Europa's entfernt, daß nur Oestreich und Rußland allein, und ohne den Rechten und Vortheilen andrer Staaten zu nahe zu treten, sich gegen dasselbe auf eine wahre und solide Art vergrösern zu können scheinen. — Der Fall ereignete sich wirklich, wie bei Polen. Oestreich und Rußland erweiterten ihre Macht auf Unkosten des türkischen Reichs; und Frankreich, das hierin wieder am meisten hätte entgegenwirken können, blieb ruhig, und mit ihm Europa.

„Diese unpolitische Ruhe, oder vielmehr dieses erkannte Gefühl der Schwäche Frankreichs läßt sich allein dadurch erklären, daß es, während Oestreich und Rußland sich in Osten vergrösserten, seine Macht in Westen, hauptsächlich zur See, und folglich gegen England erweitern wollte. Und dieses schien auch wirklich der Fall gewesen zu seyn. Es demüthigte England durch den Versailler Frieden. Allein wie gering sind die Vortheile, die es dadurch in Westen und zur See erhielt, gegen jene, welche Oestreich und Rußland im östlichen Europa errangen? — Frankreich erschöpfte sich fast durch diesen Krieg mit England, und verlor dadurch sein wahres Gewicht gegen die ihm fürchterlichern Staaten Oestreich und Rußland; und Oestreich und Rußland schwangen während der Zeit ihre innern Kräfte durch die schnellsten Schritte der Cultur und Bevölkerung fast zum höchsten

Gipfel der Macht empor, und eroberten ganze Königreiche ohne Schwertstreich.

„Polen und die Türkei hatten also schon die Vergrösserungssucht der mächtigsten Staaten gefühlt: Teutschland und Italien waren die nächsten Schlachtopfer, welche zu einer Theilung oder Schwächung reif schienen. An der Art, wie man gegen die Türkei zu Werke gieng, konnte man schon deutlich voraussehen, daß es jezt bald gegen eines oder das andre von beiden Ländern losgehen würde. Rußland vergrösserte sich allein gegen das Osmanische Reich, und nahm einen so beträchtlichen Theil, wie die Krim ist, in Besiz; und Oestreich unterstüzte es darin, fast ohne einen Vortheil davon zu erhalten. Aus diesem sonderbaren Betragen Oestreichs, welches man gewiß kein FreundschaftsStükchen einiger Privatleute nennen konnte, ließ sich also gar leicht errathen, daß Rußland die Vergrösserungs-Absichten Oestreichs anderswo, und mit gleicher Thätigkeit und Beihilfe, unterstüzen würde; und daß dieses entweder gegen Teutschland oder gegen Italien seyn werde, war um so eher zu vermuthen, weil Rußland in diesen Ländern sich nie mit solchem Vortheil vergrösern kan wie Oestreich. Dieser Fall ereignete sich wirklich gegen Teutschland; nemlich mit dem ScheldeStreite und dem Baierischen LänderTausche." *

Bis hieher das von MeisterHand entworfene Gemählde der Lage und der Gefahren Europa's unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution. Diese Revolution, die so viele Gefahren andrer Art wekte, konnte doch die Vergrösserungs-Plane der grosen Mächte nicht hemmen; mitten in den heftigsten Stössen derselben wiederholten sie die Szene von 1772, und Polen verschwand nun aus der Karte von Europa bis auf den Namen. Folgende kurze Uibersicht zeigt, wie viel jede

* Nic. Vogt Ueber die Europäische Republik, Th. I. S. 169. ff.

der theilenden Mächte dadurch an Flächenraum und Volksmenge gewonnen hat.

	□Meilen.	Seelen.
I. Rußland erhielt:		
In der ersten Theilung von 1772 .	1975	1,800,000
In der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95 .	7035	4,500,000
	9,010	6,300,000
II. Oestreich.		
In der ersten Theilung von 1772 .	1,280	2,800,000
In der dritten Theilung von 1795 .	834	1,037,700
	2,114	3,837,700
III. Preussen.		
In der ersten Theilung von 1772 .	631	560,000
In der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95 .	2,058	2,076,000
	2,689	2,636,000

Diese äusserst beträchtlichen Acquisitionen hatten von Seiten Oestreichs ohne allen, von Seiten Rußlands und Preussens nur mit einem sehr unbedeutenden Aufwand an Menschen und Geld statt. Wie kan man sich denn nun noch wundern, oder es unbillig finden, wenn die französische Republik das Versäumniß der französischen Monarchie wieder gutmachte; wenn sie, nachdem sie zehn Jahre hindurch gegen die vereinigte Macht von Europa den schrecklichsten Krieg bestanden, der ihr Ströme Blutes kostete, alle Quellen ihres innern Wohlstands erschöpfte; einen Krieg, worin am Ende der Sieg und die Uibermacht so entschieden auf ihrer Seite waren,

ihre glükliche Lage benuzte, um Frankreich wieder in seinen alten Rang unter den ersten Mächten der Welt herzustellen, und durch Acquisitionen, welche die Frucht ungeheurer Anstrengungen, und doch immer nur der bei weitem kleinere Theil ihrer Eroberungen waren, sich gegen die Theilung Polens in integrum zu restituiren?

§. 2.

Uiber den Inhalt und NichtInhalt des Tractats von Amiens.

Unter allen Mächten, welche ihre Kräfte gegen die französische Revolution versucht hatten, war nur Eine, die unbesiegt und mit einer grosen Anzahl in allen WeltTheilen gemachter Eroberungen, die lezte unter allen, Frieden unterhandelte. Eben weil sie die lezte war, und weil sie in einer so imposanten Stellung, gerade im Moment neuer glänzender Siege, die ihr die Eroberung Aegyptens galten, an das grose Werk des Friedens Hand legte, glaubte man, dieser Friede zwischen Frankreich und Grosbritannien würde kein gewöhnlicher, sondern — im weitumfassendsten Sinne des Worts — ein Welt-Friede seyn, der alle übrigen eigentlich erst vollenden, und die Rechte und den Stand aller Mächte Europa's unwiderruflich und authentisch bestimmen würde. Die Stipulationen der meisten bisherigen Tractaten, glaubte man, wären nur als provisorisch zu betrachten, und würden jezt erst, in diesem Tractat mit GroßBritannien, ihre nähern Modificationen oder ihre definitive Sanction erhalten. Ob das linke RheinUfer, vornemlich aber ob und unter welchen Bedingungen Belgien bei Frankreich bleiben, ob z. B. die Schelde nicht geschlossen, Ostende nicht für einen Freihafen erklärt werden sollte? ꝛc. — die definitive StaatsForm Hollands, die Garantie seiner Unabhängigkeit gegen den übermächtigen Einfluß

Frankreichs, insonderheit die wichtige Frage wegen Besezung holländischer Festungen und Seehäfen durch französische Truppen; — die Regulirung der Schiffahrt des Rheins und andrer grossen Flüsse; — das Schiksal der Schweiz, und weit mehr noch das Schiksal von Italien; ob z. B. Frankreich, durch den Erwerb von Piemont, den König von Sardinien, Englands Allirten, auf immer des grösten und wichtigsten Theils seiner Staaten, mit oder ohne Ersaz, berauben, und einen immer offenen Weg nach Italien haben sollte, mittelst dessen es beim ersten Vorfall den Engländern alle Häfen dieser schönen HalbInsel verschliessen könnte? ob Frankreich, durch eine Convention mit dem von ihm erschafnen und ganz abhängigen König von Hetrurien, auf der Insel Elba sich ein bleibendes militairisches Etablissement erwerben könne, das vermöge seiner Lage im Central-Punkte von Italien die ganze westliche Küste dieses Landes beherrschen würde? — — alle diese, und eine Menge andrer Punkte hofte man durch den Tractat von Amiens entschieden zu sehen; und über alle diese Punkte fand man in dem Tractat von Amiens — auch nicht eine Sylbe. Die Regierungen, welche den im englischen Parlament so oft vorangestellten Zauberformeln: „Rettung von Europa" und „Erhaltung der alten gesellschaftlichen Ordnung", zu viel trauten, sahen sich nunmehr gänzlich getäuscht. Dieser Tractat, der im Grunde eine blose, nur etwas formellere Wiederholung der Londoner Präliminarien ist, enthält nicht einmal diejenigen Bestimmungen, die man auf jeden Fall darin hätte suchen sollen: kein neueres Regulatif in Ansehung der gegenseitigen HandelsVerhältnisse; keine Grundlagen eines neuen SeeCodex, um die StreitFragen, die zu Anfang des Jahrs 1801 auf dem Punkte waren, einen neuen allgemeinen Krieg zu erregen, endlich ein für allemal zu entscheiden ꝛc.

Man sieht hieraus hinlänglich, welch weites Feld

dieser Tractat noch der Willkühr übrig gelassen; daß man von beiden Seiten die Schwierigkeiten eigentlich mehr auf die Seite geschoben als vernichtet hat; daß der Friede offenbar mehr durch den Zustand von Ermüdung, worin beide Theile nach einem so schrecklichen Jahrzehend von Krieg sich befanden, erzwungen, als durch eine wahre Annäherung in den Gesinnungen und Uibereinkunft in den Grundsäzen herbeigeführt worden ist. „Ehemals," — sagt ein hellsehender Beobachter der Zeichen unsrer Zeit sehr richtig* — „ehemals suchte man bei ähnlichen Acten, wo möglich, alle Unebenheiten auszuglätten, und wenig hätte gefehlt, daß selbst der Congreß zu Osnabrük und Münster, seiner langen Dauer ohngeachtet, nicht an der Besizfrage einiger Klöster gescheitert wäre. Nicht also sollte es dismal seyn, wo man über ganz andre Schwierigkeiten hinwegschritt, um sich endlich nach blutigem Hader den Kuß des Friedens zu geben — wenn nicht auf immer, dennoch des Versuchs halber. Längere Zögerung hätte nur immer neue Beschwerden, neue Bedenklichkeiten, neue Aufreizungen, neuen Mismuth und neue Elemente der Zwietracht erzeugt. Schon erhob sich die KriegsStimme im englischen Parlament und unter dem englischen Volk, dessen Freude bei Erscheinung der Präliminarien doch eben so gros als die Gleichgiltigkeit war, die man bei der nemlichen Gelegenheit unter dem Pariser Volk bemerkte. Bonaparte selbst schien nicht nur der Zögerung müde zu werden, sondern sich auch über die englischen Ausfälle gegen den Frieden, und gegen seine Person insbesondere, in einem hohen Grad zu entrüsten, während der Brittenkönig selbst in seinem Innern den französischen Angelegenheiten nicht sehr hold zu seyn schien. Schon trat ein Augenblik ein, der alles befürchten ließ; — wollte man nicht abermals Krieg, so muste man schnell und plözlich einen MittelZustand zwischen Ruhe und Kampf en-

* in dem Journal: Der Nordstern.

den, der alles Gute lähmte, und alles Feindselige begünstigte. Gleichviel ob die politischen Punkte auf dem Papier vollkommen oder unvollkommen erörtert waren, wofern nur das Wort Friede gesprochen und unterzeichnet wurde; das Uibrige findet sich mit Zeit und Gelegenheit. Durch diesen Spruch erhält die zwischen Furcht und Hofnung schwebende Meinung der Menschen und Völker, eine bestimmte Impulsion zur Festgründung der Ruhe. Ein fester Punkt ist nun doch wenigstens dem gemeinschaftlichen Verkehr wieder gegeben, und jeder Augenblik des wiederkehrenden Zutrauens reift für eine lange Jahrenreihe von Eintracht und Frieden; jede im Bezug auf ihn unternommene Handlung, welcher Natur sie auch seyn möge, befestigt seine noch schwache Grundlage, und mit ihr die Gränzscheidung zwischen der Glükseligkeit der Völker und den verderblichen Planen der politischen Habsucht. So mancher FriedensSchluß von ehemals war wie die FreiheitsBäume unsrer Zeit — auf Augenblike gros, mit schönen vielfarbigten Bändern zur Ergözung der Augen behangen; allein bald dorrten Wurzel und Krone. Der FriedensSchluß von heute soll dem schwachen Sprößling gleichen, dem die Stüze nicht mangeln wird, und von dem man wenigstens hoffen kan, daß jeder Sonnenstrahl ihn höher und immer höher treiben werde."

Die Grundzüge des Tractats von Amiens sind unstreitig mit Weisheit, und auf eine Art gezeichnet, welche der friedlichen und edlen Handels-Rivalität beider Nationen ihre verschiedenen HauptBahnen so bestimmt anweist, daß dadurch jene unglükliche Rivalität der Hab- und HerrschSucht so viel wie möglich beseitiget wird. Wir wollen die hieher gehörigen Verfügungen des Tractats etwas näher prüfen.

Seitdem Italien aufgehört hat Ein Staat zu seyn, und Spanien von seiner ehemaligen hohen Blüthe zu dem jezigen Zustand von Erschlaffung herabgesunken ist,

hat Frankreich, vermöge seiner Lage, den natürlichen Beruf, auf dem MittelMeer die erste Rolle zu spielen. Man weiß zwar, daß in den ersten Jahren des nun geendigten Krieges König Georg III seinen übrigen Titeln auch den eines Königs von Korsika beifügte; aber man weiß auch, wie schnell diese neue Erwerbung dicht vor den Thoren des mächtigen Frankreichs, ihm wieder entrissen ward. Von da an gab England das Mittel-Meer auf, bis zu der Zeit wo Bonaparte seine ägyptische Expedition unternahm, die jenem für sein Reich in OstIndien, das kostbarste Kleinod unter allen seinen auswärtigen Besizungen und die wahre GrundQuelle seiner ungeheuren GeldMacht, so gefährlich werden konnte. Nun suchte es für's erste die Communication zwischen Frankreich und seiner neuen Colonie am Nil gänzlich abzuschneiden: dis geschah durch die Eroberung von Malta. Es gelang ihm sogar, die Franzosen selbst auch wieder aus Aegypten zu vertreiben. Sein groser Zwek war nun erreicht; OstIndien war wieder frei von jeder Gefahr. Freilich würde es ihm für einen leichtern und kürzern Verkehr mit seinen unermeßlichen Besizungen am Ganges, so wie in andern Rükſichten, unendliche Vortheile verschaft haben, wenn es diese beiden Eroberungen (Malta und Aegypten) hätte behalten können: aber daran durfte es nicht denken, wenn es den Krieg gegen sich nicht verewigen und allgemein machen wollte; es mußte ihm hinreichend seyn, daß diese zwei wichtigen Punkte nur nicht mehr in der Gewalt Frankreichs wären. Der Tractat von Amiens stellte also im Mittel-Meer alles wieder auf den Status quo vor dem Kriege her: Spanien erhielt Minorka zurük, und Frankreich wird nun wieder das Uibergewicht im levantischen Handel bekommen, welches seine Lage und seine politischen Verhältnisse von jeher ihm gaben.

Aber in OstIndien ist der wahre Grundsiz der Reichthümer, und folglich der Macht Englands; hier

besizt es eine Masse von Ländern, wogegen die wenigen französischen Komptoirs in jenen Gegenden eine wahre Nulle sind. Seitdem haben die Franzosen vollends mit ihrer Verdrängung aus Aegypten, und mit der Eroberung der Staaten des Tippo Saib durch die Engländer, auf lange Zeit hinaus alle Aussicht verloren, irgend etwas mit Erfolg gegen die brittische Herrschaft in Ost-Indien zu unternehmen. Dieser Herrschaft, die ohnehin sobald keine Concurrenz oder Rivalität zu befürchten hat, gab der Tractat von Amiens noch einen wichtigen Zuwachs von Werth und Stärke, durch die Insel Ceylan, deren äusserst vortheilhafte Häfen die Küsten von Malabar und Koromandel in jeder Jahrszeit kommandiren.

Ganz anders verhält es sich in West-Indien. Hier, wohin die Schiffahrt so unendlich viel bequemer und kürzer ist als nach Ost-Indien, besassen beide Theile vor dem Kriege ohngefähr gleich schäzbare Niederlassungen. In dieser Nähe von dem Siz ihrer beiderseitigen Grund-Macht, durfte kein Theil von dem andern eine Aufopferung ansprechen, die ihm in dem bisher zwischen ihnen so ziemlich gleich getheilten Handel nach West-Indien das Uibergewicht gegeben haben würde. Der Tractat von Amiens stellte daher zwischen ihnen hier alles wieder auf den Fuß zurük, wie es vor dem Kriege gewesen war. Aber Frankreich hatte von Spanien dessen Antheil von St. Domingo, die bei weitem grösere Hälfte dieser Insel, abgetreten erhalten: dafür erhielt England nun auch seiner Seits von Spanien die reiche und fruchtbare Insel Trinidad, die noch groser Verbesserungen fähig ist, und eine vortrefliche Lage für ein Handels-Etablissement hat.

So haben beide Nationen für ihren Handel, jede ein unermeßliches und wohlabgesondertes Feld: ein edler Wetteifer wird sie auf der Bahn der Industrie beflügeln, ohne daß sie auf derselben so leicht auf neuen

Zunder von Feindseligkeiten zu stossen befürchten müssen, da jeder Theil seinen eignen freien und weiten Spielraum hat. Hiezu kommt, daß Frankreich, dem man sonst am ersten neue ehrgeizige Projekte zutrauen mochte, endlich zum vollen Gefühl seiner Bedürfnisse und seiner wahren Wohlfahrt erwacht, einsieht, daß aller auswärtige Glanz nichts ist, ohne inneres Glük, welches nur die Frucht des Friedens seyn kan, und daß es nur dann hoffen darf, England auf der schönen Bahn der Industrie, auf der ihm dieses inzwischen so weit vorausgeeilt ist, einzuholen, wenn es die ganze Anstrengung seiner Kräfte, die es bisher ausschlieslich auf den Krieg richtete, nunmehr ausschlieslich seiner innern Cultur widmen wird. Es ist der Mühe werth, über den vermuthlichen Gang des Handels nach wiederhergestelltem Frieden einen einsichtsvollen Engländer sprechen zu hören.

„Die, welche befürchten, der Friede werde nothwendigerweise die Ausfuhr der englischen Manufacturen vermindern," — sagt Morton Eden in seinen Eight letters on the peace and on the commerce of Great Britain — „scheinen so zu schlieſſen, weil sie gesehen haben, daß sich einige Handels-Zweige durch die ungewöhnliche Nachfrage sowohl nach Schifs-Bedürfnissen und Ammunition als auch nach andern Artikeln, die in den Colonien gebraucht werden, und durch die Eroberung vieler köstlicher Niederlassungen vermehrten. Wenn aber der Krieg den Engländern allerdings etliche neue Märkte geöfnet hat, welche sie im Frieden verlieren müssen, so sollte man doch auch in Anschlag bringen, daß der Krieg etliche alte verschlossen hat, die sich nun wieder aufthun werden; sodann, daß die Geschäfte in den Handels-Plätzen, die unangetastet geblieben sind, sich vermehrt haben, und noch immer wachsen. Man kan nicht in Abrede seyn, daß viele kostbare Handels-Zweige, welche die Engländer vermittelst ihrer Ober-Herrschaft zur

See während der lezten neun Jahre entweder ausschliessend an sich gezogen, oder mit den neutralen Nationen getheilt haben, jezt, da die eroberten Niederlassungen zurükgegeben werden sollen, ganz oder zum Theil verloren gehen müssen. So wird der Friede einen grosen Theil des Handels wegnehmen, den England bisher mit den französischen und holländischen Colonien in WestIndien und Amerika, mit dem Cap, Cochin, Malacca und den holländischen GewürzInseln führte: auch wird manches von dem Verkehr mit den nördlichen europäischen Staaten und mit Portugal abgeschnitten werden. Man seze aber den vermuthlichen Verlust gegen den vermuthlichen Gewinn. Wenn die Aufhörung der Feindseligkeiten viele neue Kunden von England abzieht, so bringt sie ihm auch viele alte wieder zurük. Immerhin mag der Handel mit den zurükzugebenden Colonien und mit den neutralen Mächten ein wenig abfallen; dafür werden sich die Geschäfte mit den bleibenden Besizungen in der Fremde wahrscheinlich vermehren, und mit den bisherigen Feinden Englands, deren Verkehr ehedem sehr ansehnlich war, rükt nun vermuthlich alles oder doch das Meiste wieder in die vorige Ordnung.

„Wir wollen jezt einen Blik auf WestIndien werfen. Was für Aussichten öfnen sich dem brittischen Handel dort? Der grose Kaufmann wird durch den Frieden eingeengt. Es sey! aber muß England deswegen verlieren? Jamaica ist während des Kriegs in Absicht der LandesCultur nahmhaft veredelt worden, und da nun auch Trinidad an GrosBritannien fällt, so ist die Balanz offenbar zu Gunsten Englands. Die Lage dieser Insel gewährt gewerbliche Vortheile von Belang. Man weiß sehr wohl, daß Curaçao während des lezten Friedens von den Holländern zu einer grosen Niederlage aller möglichen Arten von europäischen Waaren gemacht wurde; die Spanier wandten sich dorthin sowohl vom festen Lande als von den Inseln, um ihr Gold, Silber,

Cacao, Cochenille, peruvianische Rinde, Faßdauben und Maulthiere für Negern, Leinwand, Baumwolle, seidne Zeuge, Spizen, Bänder, indische Güter, Gewürze, Quekſilber, Stahl und Eiſen auszutauſchen. Was die holländiſche Schlauheit in Curaçao bewirkte, wird wahrſcheinlich auch die engliſche Klugheit in Trinidad zu Stande bringen. Die Einrichtung von Freihäfen angehörigen Orten in der weſtlichen Hemiſphäre wird dem engliſchen Handel ein ſehr weſentliches Ubergewicht geben. Gerade die Artikel, welche der Spanier für ſeine amerikaniſchen Produkte einzuwechſeln wünſcht, ſind gröſtentheils ſolche ManufacturSachen, die in England am beſten gemacht werden. Noch vor wenigen Jahren wurden die ſpaniſchen Beſizungen hauptſächlich mit leinenen und baumwollenen Zeugen aus Teutſchland verſorgt; aber die engliſchen Fabrikanten machen nun beide Artikel im Gewebe, in der Farbe und Gröſe, in Muſter und Emballage ſo genau nach, daß ſie dieſelben in beträchtlicher Menge nach dem ſpaniſchen Amerika ausgeführt haben: und wenn man recht zu Werke geht, ſo leidet es wenig Zweifel, daß dieſer HandelsZweig auch im Frieden fortblühen wird. In der Manufactur des Stahls thut es den engliſchen Künſtlern kein Volk nach; und was Eiſen und andre Metalle betrift, ſo nähert man ſich ſchnell der Vollkommenheit. Oſtindiſche Güter könnten mit eben ſo wenig Unkoſten von den Engländern nach Weſt-Indien geführt werden, als es jezt von den Amerikanern geſchieht: der Anfang iſt ſchon dazu gemacht.

„Es fehlt den franzöſiſchen und holländiſchen Kaufleuten ſehr an Kapitalien. Ob daher gleich England durch die Zurükgabe von Tabago, Martinique und Ste. Lucie an die Franzoſen, und von St. Euſtaz, Demerary, Eſſequibo und Surinam an die Holländer, an die 50,000 Laſten von ſeinem jezigen weſtindiſchen Handel verlieren wird, ſo dürfte doch wegen des GeldMangels in Frankreich und Holland der Handel dieſer Beſizungen

muthmaslich einige Zeitlang nach dem Frieden an Groß-Britannien fallen. Als England im Jahr 1763 Havanna den Spaniern, und Guadeloupe und Martinique den Franzosen zurükgegeben hatte, handelten diese Inseln doch immer mit England fort, und es führte von dort für 1,395,302 Pf. St. Güter ein. Dis veranlaßte einen heftigen Federkrieg über den Colonial-Handel; endlich erhielten Ausländer im Jahr 1784 unter der Verwaltung des Marschalls von Castries eine bedingte Erlaubniß, mit den französischen Inseln in West-Indien Verkehr zu treiben. Daher war der englische Handel dorthin im Jahr 1786 sowohl mit Fabrik-Waaren als mit Holzwerk und Lebensmitteln sehr beträchtlich.

„Was Ost-Indien betrift, so ist der englische Handel mit den holländischen Gewürz-Inseln und den Niederlassungen zu Malacca und Cochin zu unbedeutend, um den Verlust desselben zu bedauern. Alles, was Amboyna, Banda, Ternate und Malacca an ausführbaren Produkten erzeugen, kan in Einem Indien-Fahre nach Europa gebracht werden. Die Zurükgabe des Hafens von Cochin ist durch die Erwerbung der ganzen See-Küste von Mysore überflüssig erstattet. Der Verlust des Cap's als einer gewerblichen Niederlassung ist noch von geringerem Belange. Ohngeachtet der Beschwerden, denen die ersten Ansiedler der nordamerikanischen Staaten blosgestellt waren, erlangten sie dennoch bald ein Ansehen, weil sie Produkte besassen, die man in Europa brauchen konnte; aber das Cap hat keine Stapel-Waare, die sich gegen europäische Manufacturen vertauschen liesse, ausgenommen ein paar sehr unbedeutende Orthöfte Constantia-Wein. Die gewerblichen Vortheile, welche das Cap gewähren kan, vergüten weder den Engländern, noch den weit frugalern Holländern die Unkosten des dort erforderlichen Militair- und Civil-Etats.

„Wir kehren nach Europa zurük. Wenn fremde Nationen während des Krieges mit allen Vortheilen der

Neutralität nicht im Stande gewesen sind, die Engländer ihres Handels zu berauben, oder ihre Manufacturen zu Grunde zu richten, hat man wohl Ursache zu befürchten, daß es im Frieden, wo die vorigen günstigen Umstände wieder eintreten, leichter seyn werde? Frankreich hat weder so gute noch so viele SteinkohlenMinen als England; es fehlt den Franzosen an den verbesserten Wollen- und BaumwollenManufacturen, die durch's Wasser getrieben werden, und an den DampfMaschinen welche beide in England so häufig sind, daß ein geschikter Manufacturist in Leeds (in seinen Minutes of evidence relating to woot, p. 31.) das Kapital, welches auf das MaschinenWesen der Wolle allein verwandt ist, auf 5,083,560 Pf. Sterl. ansezt. Und gesezt Frankreich besäße schon dieselbe Kunstfertigkeit, welche nur durch lange Uibung erworben wird, gesezt die Industrie wäre dort schon so eingewohnt, als in den englischen ManufacturStädten, so fehlt es den Franzosen dennoch an der HauptSpringfeder des GewerbFleises, an grosen Kapitalien, und sie können daher nicht so lange Credit geben, als die Länder, mit denen England in Verkehr steht, zu erhalten gewohnt sind. Wenn diese Betrachtung auf einigem Grunde beruht, so kan England wohl mit Zuversicht fragen: wo sind die Nebenbuhler, die uns von den Märkten, welche wir bisher versorgten, wegdrängen wollen? Wenn England seine Fabrikate vor dem Jahr 1793 in Amerika wohlfeiler verkaufen konnte als Frankreich: so darf es auch jezt noch hoffen, dasselbe Uibergewicht dort zu behaupten. Die Taxen, welche während des Kriegs aufgelegt worden sind, thun den Manufacturen keinen Schaden: denn man muß dagegen in Anschlag bringen, daß die neuen Erfindungen und Verbesserungen, welche seit den lezten zehn Jahren gemacht worden sind, sowohl die Manufactur Arbeit erleichtert, als sie ergiebiger gemacht haben. Neue Strassen, Eisenbahnen, Kanäle, Maschinen u. s.

w. vermindern den Preis der ManufacturErzeugnisse, indem sie des Arbeiters Belohnung vermehren.

„Im AusfuhrHandel geniest England jezt Vortheile, die es ehemals nicht besaß. Man kan kaum einen Artikel in Seide, Wolle, Baumwolle, Leder, Metall und Glas nennen, der nicht in England gemacht werden könnte. Das Spiegelglas leidet zwar eine Ausnahme, aber auch darin sind die englischen Manufacturen sehr vorgerükt. Man wird alle Arten von ColonialWaaren gerade in die englischen Häfen einführen, ausser etliche Gewürze und die köstlichen Metalle, obgleich auch etliche Gewürze sowohl in den englischen westindischen Inseln als in OstIndien naturalisirt worden sind; und die völlige Eroberung der Molukkischen Inseln hat zur Verpflanzung des Nelken- und MuskatennußBaums nach Ceylan Veranlassung gegeben, die nicht unbenuzt geblieben ist. England kan sonach jeden Theil der Welt mit allen Erfordernissen versehen, und ob man schon zugeben muß, daß es in einigen der unbedeutendsten Manufacturen von andern Nationen übertroffen wird, so erwächst ihm doch daraus kein Nachtheil. Denn wenn es einem auswärtigen Verzehrer die vornehmsten Waaren liefert, so wird dieser, der Bequemlichkeit halber, auch die minderwichtigen Artikel, dafern die Preise nicht übertrieben sind, zu nehmen geneigt seyn.

„Nach dem glänzenden Feldzuge der Engländer in Aegypten hat man geglaubt, daß sie grose HandelsVortheile dort erhalten würden. Allein da Frankreichs vorige Verhältnisse mit der Pforte wieder erneuert worden sind, so darf sich England nicht schmeicheln, seinen Nebenbuhler von den türkischen Märkten durch ausschliesende Privilegien zu verdrängen. Es muß seinen Vortritt auf die Niedrigkeit seiner WaarenPreise, die Mannigfaltigkeit seiner Fabrikate und die vorzügliche Güte seiner WollenManufacturen gründen. Die jezige Zeit ist besonders günstig in diesem leztern HandelsZweige zu

speculiren. Schon vor zwanzig Jahren fieng der französische TuchHandel nach der Türkei an zu sinken; die Unruhen der Revolution in den südlichen Provinzen und der darauf erfolgte Krieg haben den Manufacturen in Languedoc sehr geschadet. Aus Marseille wurden vor sechszig Jahren jährlich zwölftausend Stüke Tuch, jedes zu vierzig langen Ellen, nach Aleppo und Konstantinopel ausgeführt (s. Hanway's Reise nach Persien, Bd. I. und Beaujour Commerce de la Grèce, Tome 2); aber jezt sind die französischen Tücher in der Levante sehr wenig geachtet. Beaujour, welcher vormals französischer Consul in Griechenland war, sagt, sie wären durch teutsche Tücher verdrängt worden, und die Engländer führten eine ansehnliche Menge Stoffe dorthin, deren Leichtigkeit und Art zu weben seine Landsleute nicht im Stande wären nachzuahmen. Ausserdem führen die Engländer jezt hauptsächlich nach der Türkei SchießPulver, EisenWaaren, Quincaillerien, Geschmeide und Uhren. Dem erwähnten Beaujour zufolge werden in Salonichi jährlich dreisig Duzend englische Uhren verkauft, eben so viel in Morea, 300 Duzend in Konstantinopel, 400 Duzend in Smyrna, 150 Duzend in Syrien und 250 Duzend in Aegypten. Er rechnet jede Uhr zu 80 bis 120 Piaster, und nimmt an, daß dieser ganze HandelsZweig 266,400 Pf. Sterl. trage.

„Die vortheilhafte Lage von Marseille, welches fast auf dem geraden Wege von WestIndien nach der Levante ist, wird die Franzosen nach dem Frieden in den Stand sezen, wiederum, wie vor dem Kriege, Kaffee und Baumwolle nach der Türkei zu führen. Mit allerlei Arten von SchifsBedürfnissen aus Rußland u. s. w. wurden die Türken ehemals von den Holländern versehen; aber kraft der Privilegien, welche die Russen auf dem schwarzen Meere erhalten haben, besizen sie diesen Verkehr fast ausschlieslich." *)

*) S. die interessanten englischen Miscellen, herausgegeben von J. Ch. Hüttner, 7 Bandes 1 Stük, S. 53—61.

§. 3.

Uiberſicht der neueſten Veränderungen in der Geographie von Europa.

Der nun geendigte Krieg hat die Geographie und Statiſtik von Europa zum Theil bis zur Unkenntlichkeit verändert.

Beim Anfange deſſelben kündigten die gegen Frankreich verbündeten Mächte an, daß ihre Abſicht lediglich auf Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge gerichtet wäre: aber ſobald das Glük ihre Waffen begünſtigte, giengen ſie auf Eroberungen aus, und während ſie, in Frankreich, einen Thron wieder aufrichten wollten, zertrümmerten ſie ſelbſt, in Polen, einen andern.

Frankreich hatte, im erſten edlen Enthuſiasm ſeiner Freiheit, nie mehr einen EroberungsKrieg zu führen verſprochen. Es hielt ſo wenig Wort wie ſeine Feinde.

Der Kampf war zu lang, zu fürchterlich, um ſich, wie faſt alle Kriege in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, auf einen bloſen Status quo zu endigen. Er ſchien geraume Zeit hindurch nichts Geringeres zu gelten, als die Vernichtung aller Monarchien oder aller Republiken. Endlich kamen die zwei feindlichen Syſteme, die ſich mit einem Grimm ohne gleichen befehdet hatten, durch gegenſeitige Nachgiebigkeit in mehrere Annäherung, und wie man ſich Anfangs über Meinungen geſtritten hatte, ſo handelte man zulezt nur noch um Länder.

Ein paar Staaten verſchwanden völlig aus der Karte von Europa. Andre litten mehr oder minder beträchtlichen Verluſt, theils mit, theils ohne Erſaz. Nur zwei Staaten, welche die Bravour-Rollen im Kriege geſpielt hatten, verloren nicht nur nichts, ſondern erweiterten noch anſehnlich ihr Gebiet. Auch einige ganz neue Staaten ſtiegen aus dem chaotiſchen Gewühl empor.

I. Vernichtet wurden:

1. Polen, welches die drei Mächte, die schon im Jahr 1772 einen Theil davon abgerissen hatten: Rußland, Oestreich und Preussen, in den Jahren 1793 und 95 vollends unter sich theilten.

2. Venedig, welches erst durch den Tractat von Campo Formio, und dann durch den Tractat von Luneville, gröstentheils dem Hause Oestreich zugeschieden ward; das Uibrige erhielt theils die Cisalpinische Republik, theils die Republik der sieben Inseln.

II. Verlust erlitten:

a. ohne allen Ersaz.

1. Neapel: seinen Antheil an der Insel Elba, den Stato de gli Presidii, und das Fürstenthum Piombino, (die von Frankreich dem neuen König von Hetrurien überlassen wurden.)

2. Der Papst: die Grafschaft Avignon (an Frankreich), und die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna (die nun Theile der Cisalpinischen Republik ausmachen.)

3. Der König von Sardinien: alle seine Staaten auf dem festen Lande von Italien, (wovon Frankreich den gröstten Theil, das Uibrige aber die Cisalpinische und Liguriſche Republiken erhielten.)

4. Portugal: die Stadt und den Bezirk von Olivenza, (welches Spanien erhielt), und einen Landstrich in Guiana, (den es an Frankreich abtrat.)

5. Das Teutsche Reich: das ganze linke RheinUfer, (welches durch den Tractat von Luneville an Frankreich abgetreten ward.)

[Bemerkung. Das Teutſche Reich, als Staatskörper betrachtet, erhält dafür keinen Erſaz; inzwiſchen ſoll den Erb Fürſten der Verluſt, den ſie dadurch erleiden, durch Einziehung geiſtlicher Stifter diſſeits des Rheins vergütet werden; eben dadurch ſollen auch Toscana und Oranien ihre Entſchädigung erhalten.]

b. mit mehr oder minder beträchtlichem Erſaz.

1. Die Schweiz: den dazu gehörigen Theil des Bisthums Baſel, die Städte und Gebiete von Genf und Mühlhauſen, und aller Wahrſcheinlichkeit nach auch Wallis, ganz oder zum Theil, (die ſämtlich mit Frankreich vereinigt worden ſind, und wofür die Schweiz das Frikthal erhält.)
2. Spanien: ſeinen Antheil an der Inſel St. Domingo (an Frankreich), und die Inſel Trinidad (an GrosBritannien; jedoch erhielt es dagegen von Portugal die Stadt und den Bezirk von Olivenza.)
3. Holland: die Inſel Ceylan, (an GrosBritannien), und holländiſch Flandern, nebſt den Städten und Gebieten von Maſtricht und Venlo, (an Frankreich, welches leztre ihm jedoch dagegen einen gleichen Umfang von Gebiet in der für die beſte Abmarkung der gegenſeitigen Gränzen ſchiklichſten Lage abzutreten verſprach.)

[Bemerkung. Da Frankreich der Bataviſchen Republik zugleich die Güter des Hauſes Oranien überlaſſen hat, ſo ſoll der ehemalige Erb-Statthalter ſowohl für dieſe Güter als für den Verluſt jener Würde ſeine Entſchädigung in Teutſchland erhalten.]

4. Der Herzog von Modena: ſeine Staaten

in Italien, (welche zu der Cisalpinischen Republik geschlagen worden, und wofür er das Breisgau erhalten soll.)

5. Der GrosHerzog von Toscana: seine Staaten in Italien, (welche nun das, zu Gunsten des Infanten von Parma gestiftete, Königreich Hetrurien ausmachen, und wofür der ehemalige GrosHerzog eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Teutschland erhalten soll.)

6. Oestreich: seine sämtlichen Niederlande, oder Belgien, (an Frankreich), das Friksthal (an die Schweiz), und die Lombardei, (welche nun zur Cisalpinischen Republik gehört. Für diese Verluste erhielt Oestreich das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Venedig bis an die Etsch.)

III. Ohne das mindeste an Land zu verlieren, erweiterten vielmehr noch ihr Gebiet:

1. Frankreich, durch die oben aufgezählten äusserst beträchtlichen Acquisitionen auf der Seite von Italien, der Schweiz, dem Teutschen Reiche und Holland, ferner in Amerika durch den spanischen Antheil von St. Domingo und einen Theil des portugiesischen Guiana.

2. GrosBritannien, durch Erwerbung der Inseln Ceylan in Asien und Trinidad in Amerika.

IV. Neue Staaten wurden:

1. Die Cisalpinische Republik. (Die Masse von Ländern, woraus sie entstand, kan man unter Nr. II ersehen.)

2. Das Königreich Hetrurien. (S. ebenfals unter Nr. II.)

ten Aufwand, sondern auch die fremden Truppen, die vor ihrer Gefangenschaft im Sold oder zur Disposition einer der contrahirenden Theile waren, in Rechnung bringen werden.

Art. III. Se. Gros Britannische Majestät restituirt der fränkischen Republik und deren Alliirten, Sr. katholischen Majestät und der Batavischen Republik, alle Besizungen und Colonien, die ihnen ehemals gehörten, und durch die britannische KriegsMacht im Lauf des gegenwärtigen Kriegs besezt oder erobert worden sind, jedoch mit Ausnahme der Insel Trinidad und der holländischen Besizungen auf der Insel Ceylan.

Art. IV. Se. katholische Majestät tritt ab und garantirt Sr. brittischen Majestät die Insel Trinidad als Eigenthum und mit allen Souverainetätsrechten.

Art. V. Die Batavische Republik tritt an Se. brittische Majestät ab und garantirt derselben alle Besizungen und Etablissements auf der Insel Ceylan, die vor dem Kriege der Republik der vereinigten Niederlande oder der ostindischen Kompagnie gehörten.

Art. VI. Die Häfen des Vorgebirgs der guten Hofnung bleiben der Batavischen Republik mit allen SouverainetätsRechten, wie vor dem Krieg. Jedoch steht den Schiffen aller Art, die einem andern der contrahirenden Theile gehören, das Recht zu, daselbst einzulaufen, und den nöthigen Proviant einzukaufen, wie zuvor, und ohne andre Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, welche die Batavische Republik von den Schiffen ihrer eignen Nation fordert.

Art. VII. Die Länder und Besizungen Sr. Allergetreusten Majestät sind in ihrer Integrität beibehalten, wie sie vor dem Kriege waren; doch soll zur Gränzscheide der fränkischen und portugiesischen Guyana der Arawari-Fluß dienen, welcher sich oberhalb des Cap-Nord nächst der Isle-Neuve und der Isle de la Penitence, ohngefähr 1 1/3 Grad nördlicher Breite, in den Ozean ergiest. Diese Gränzen folgen dem ArawariFluß von seinem, von dem Cap-Nord am entferntesten, Ausfluß an, bis an seine Quelle, und sodann in einer geraden Linie von dieser Quelle an bis zur Rio-Branco gegen Westen.

Mithin soll das nördliche Ufer des ArawariFlusses, von sei-

mer äusserſten Mündung an, bis an deſſen Quelle, nebſt den Ländern, nordwärts der obenbeſtimmten Gränzlinie, mit allen SouverainetätsRechten der fränkiſchen Republik zugehören.

Das mittägliche Ufer des gedachten Fluſſes, von der nemlichen Mündung an und alle Länder ſüdwärts der gedachten Gränzſcheide, gehören Sr. Allergetreueſten Majeſtät zu.

Die Schiffahrt auf dem ArawariFluß iſt, ſeinem ganzen Lauf nach, beiden Nationen gemein.

Die Verabredungen, welche zwiſchen den Höfen von Madrid und Liſſabon, wegen Berichtigung ihrer Gränzen in Europa, ſtattgehabt haben, ſollen gleichwohl, in Gemäsheit des Tractats von Badajoz, vollzogen werden.

Art. VIII. Die Länder, Beſizungen und Gerechtſame der hohen Pforte ſind in ihrer Integrität beibehalten, wie ſie vor dem Kriege waren.

Art. IX. Die Sieben-Inſeln-Republik iſt anerkannt.

Art. X. Die Inſeln Malta, Gozo und Comino werden dem JohanniterOrden zugeſtattet, welcher ſie unter denſelben Bedingniſſen, wie vor dem Krieg, und unter folgenden Stipulationen beſizen wird:

1. Die OrdensRitter, deren Zungen, nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats beſtehen werden, ſind eingeladen, ſogleich nach erfolgter Auswechslung, nach Malta zurükzukehren: ſie werden daſelbſt in ein General-Kapitel zuſammentreten und zur Wahl eines GrosMeiſters, unter den Nationen, welche Zungen beibehalten, ſchreiten; es ſey dann, daß dieſe Wahl ſeit der Auswechslung der Ratificationen der Präliminarien ſchon ſtattgehabt habe.

Doch iſt hier nur eine ſeit jener Epoche vollzogne Wahl verſtanden, welche allein für giltig anerkannt wird, mit Ausſchlieſſung jeder andern, welche vor dieſer Zeit jemals ſtattgehabt hätte.

2. Da die Regierungen der fränkiſchen Republik und von GrosBritannien, den Orden und die Inſeln in eine gänzliche Unabhängigkeit, in Anſehung ihrer, zu ſezen wünſchen, ſo ſind ſie übereingekommen, daß fernerhin

weder eine fränkische noch englische Zunge seyn soll, und daß kein Individuum von einer oder der andern Macht in den Orden aufgenommen werden könne.

3. Es soll eine MalteserZunge errichtet werden, die aus dem Territorial-Einkommen und den CommerzialRechten der Insel ihren Unterhalt ziehen wird. Diese Zunge wird ihre eigenthümliche Würden, und nebst dem noch Besoldungen und einen Gasthof besizen. Die AhnenProben sind bei Zulassung der Ritter von dieser Zunge nicht nothwendig; übrigens sind sie zu allen Stellen fähig, und genieſen alle Privilegien, wie die Ritter der übrigen Zungen. Die Municipalität-Verwaltungs-Civilrichterlich- und andre Aemter, welche von der Regierung der Insel abhängen, sollen, wenigstens zur Hälfte, durch Bewohner der Inseln Malta, Gozo und Comino, besezt werden.

4. Die Macht Sr. brittischen Majestät wird die Insel und ihr Gebiet innerhalb der drei Monate nach Auswechslung der Ratificationen, oder, wo möglich, früher, räumen. Die Insel soll alsdann, in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, dem Orden übergeben werden; nur muß der GrosMeister, oder aber, in Gemäsheit der OrdensStatuten, hierzu vollkommen autorisirte Commissarien auf der Insel gegenwärtig seyn, um sie in Besiz zu nehmen; auch muß die Macht Sr. Majestät beider Sizilien, wie weiter unten stipulirt ist, daselbst angelangt seyn.

5. Die Garnison soll, wenigstens zur Hälfte, immer aus gebohrnen Maltesern bestehen: den übrigen Theil kan der Orden allein unter den Eingebohrnen der Nationen welche Zungen beibehalten, anwerben. Die maltesischen Truppen erhalten maltesische Offiziere. Das Ober-Kommando der Garnison, so wie die Ernennung der Offiziere, kommt dem GrosMeister zu; er kann nicht anders, auch nicht einmal augenblicklich, darauf Verzicht leisten, als zu Gunsten eines Ritters, und nach erfolgtem Gutachten des OrdensRathes.

6. Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozo und Comino, so wie gegenwärtige Uibereinkunft, sind dem

Schuze und der Garantie Frankreichs, GrosBritaniens, Oestreichs, Spaniens, Rußlands und Preussens unterworfen.

7. Die Neutralität des Ordens und der Insel Malta und ihres Gebiets wird hiermit proclamirt.

8. Die Häfen von Malta sollen dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen, welche gleiche und anständige Gebühren bezahlen, offen stehen; diese Gebühren werden zum Unterhalt der Malteser Zunge, in Gemäsheit des dritten Paragraphs, zur Unterhaltung der Civil- und MilitairAnstalten der Insel, so wie zum Unterhalte eines General-Lazareths, das allen Flaggen offen steht, verwendet werden.

9. Die barbaresken Staaten sind so lange von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen, bis, in Gefolge einer Uibereinkunft, wozu die contrahirenden Mächte die Hand bieten werden, das feindliche System, welches zwischen den erwähnten barbaresken Staaten, zwischen dem JohanniterOrden und den Mächten bestehet, welche Zungen besizen, oder zu ihrer Bildung beitragen, aufhören wird.

10. Der Orden soll, in geistlichen und weltlichen Dingen, nach den nemlichen Statuten, welche, als die Ritter die Insel verliessen, bestunden, und insofern sie Gegenwärtigem nicht zuwiderlaufen, verwaltet werden.

11. Die Verfügungen der Paragraphen 3, 5, 7, 8 und 10, sollen, in der üblichen Form, zu beständigen Ordens-Gesezen, und Statuten erhoben werden, und der Gros-Meister, oder, wenn er, bei Uibergabe der Insel an den Orden, sich nicht auf derselben befinden sollte, sein Repräsentant, so wie sein Nachfolger, sollen eidlich gehalten seyn, sie pünktlich beobachten zu lassen.

12. Se. Majestät beider Sizilien sollen eingeladen werden, zweitausend Mann Eingebohrner aus ihren Staaten, zum GarnisonsDienste in den verschiedenen Festungen gedachter Inseln zu liefern. Diese Macht soll, von ihrer Rükerstattung an die Ritter angerechnet werden, ein Jahr daselbst verbleiben, und wenn

nach Verlauf dieser Zeit, der Orden, nach dem Ausspruche der garantirenden Mächte, noch keine hinlängliche Macht, zum GarnisonsDienst der Insel und ihres Gebiets wie dieselbe im 5 Paragraph festgesezt worden, errichtet hätte, so sollen die neapolitanischen Truppen daselbst verbleiben, bis sie durch andre ersezt werden, welche die gedachten Mächte für hinlänglich halten.

13. Die verschiedenen im 6 Paragraph erwähnten Mächte, als: Frankreich, GrosBritannien, Oestreich, Spanien, Rußland und Preussen, sollen eingeladen werden, den gegenwärtigen Stipulationen beizutreten.

Art. XI. Die fränkischen Truppen sollen das Königreich Neapel und den Römischen Staat räumen; die englischen Truppen sollen gleichfalls Porto-Ferrajo, und überhaupt alle Häfen und Inseln räumen, welche sie in dem MittelMeer oder in dem Adriatischen Meere besizen könnten.

Art. XII. Die Räumungen, Abtretungen und Restitutionen, welche in gegenwärtigem Tractat festgesezt sind, sollen in Europa innerhalb eines Monats, in Ansehung des festen Landes und der Meere von Amerika und Afrika innerhalb drei Monaten, in Ansehung des festen Landes und der Meere von Asien innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ratification gegenwärtigen DefinitivTractats an, vollzogen werden, mit Ausnahme der Fälle, wo ausdrüklich etwas anders bedungen ist.

Art. XIII. In allen durch gegenwärtigen Tractat festgesezten Wiedererstattungen, sollen die FestungsWerke in demjenigen Zustand, wie sie sich im Augenblik der Unterzeichnung der Präliminarien befanden, zurükgegeben werden, und alle Werke, welche seit der Besezung erbaut worden sind, sollen unangetastet bleiben.

Uiberdas ist bedungen worden, daß in allen stipulirten CessionsFällen den Einwohnern, weß Standes, oder von welcher Nation sie seyen, eine Frist von fünf Jahren, von der Notification gegenwärtigen Tractats an, verwilligt seyn soll, um über ihre eigenthümlichen, vor oder während des Kriegs, gekauften und besessenen Güter zu disponiren; während dieser Frist können sie ihre Güter genieſen. Eben dieses ist auch in

den restituirten Ländern allen denen zugestanden, sie mögen Einwohner oder andre seyn, welche daselbst Etablissements irgend einer Art, während der Zeit, da diese Länder von Gros-Britannien besessen waren, gemacht haben.

Was die Einwohner der restituirten oder abgetretenen Länder betrift, so ist man übereingekommen, daß keiner von ihnen, unter welchem Vorwand es sey, wegen seiner politischen Meinung oder Aufführung, oder seiner Anhänglichkeit an eine oder die andre der contrahirenden Parteien, oder um irgend einer Ursache willen, es sey dann wegen Schulden, welche Particularen betreffen, oder wegen Thatsachen, welche nach gegenwärtigem Tractat geschehen sind, könne zur Verantwortung gezogen, oder, es sey an seiner Person, oder an seinen Gütern, beunruhigt oder gestört werden.

Art. XIV. Alle Sequester, welche von einer und der andern Seite, auf die GrundBesitzungen, Einkünfte und Schuldforderungen, von welcher Art sie seyen, die entweder einer von den contrahirenden Parteien oder ihren Bürgern oder Unterthanen gehören, gelegt worden sind, sollen unmittelbar nach der Unterzeichnung des Definitiv-Tractats aufgehoben werden.

Die Entscheidung aller Aufforderungen unter den einzelnen Bürgern der respectiven Nationen, wegen Schulden, Eigenthum, Effecten oder Rechten, von was Art sie seyen, die dem Herkommen und dem VölkerRechte gemäs, bei dem Zeitpunkt des Friedens wieder vorgebracht werden sollen, ist an den competenten Richter zu verweisen, und es soll in diesem Fall in den respectiven Ländern, wo die Aufforderungen gemacht werden, schleunig und unbedingt Recht gesprochen werden.

Art. XV. Die Fischereien an den Küsten von Terreneuve und den naheliegenden Inseln, und in dem Meerbusen von St. Laurent, werden auf denselben Fus, wie vor dem Krieg, hergestellt.

Die fränkischen Fischer von Terreneuve und die Einwohner der Inseln St. Pierre und Miquelon, können in den Buchten von Fortune und Désespoir, während des ersten Jahres von der Notification des gegenwärtigen Tractats an, das Holz fällen, das ihnen nothwendig ist.

Art. XVI. Um allen Klagen und Zwistigkeiten zuvorzukommen, welche bei Anlaß der nach der Unterzeichnung der Präliminar-Artikel gemachten Prisen zur See entstehen könnten, ist man gegenseitig übereingekommen, daß die Schiffe und Effecten, welche in dem Kanal oder in der NordSee nach Verlauf von zwölf Tagen, von der Auswechslung der Ratificationen der Präliminar-Artikel an, genommen worden wären, beiderseits restituirt werden sollen, daß die Frist, von dem Kanal und der NordSee an bis zu den Canarischen Inseln einschlieslich, es sey im Ozean, oder im MittelMeer, von einem Monat, von zwei Monaten von den Canarischen Inseln bis zum Aequator, und endlich von fünf Monaten in allen andern Theilen der Welt, ohne einige Ausnahme, noch eine andre Distinction der Zeit oder des Orts, seyn soll.

Art. XVII. Die GrosBotschafter, Minister und andre Agenten der contrahirenden Mächte, sollen gegenseitig, in den Staaten der besagten Mächte ebendenselben Rang, dieselben Privilegien, Vorzüge und Befreiungen genieſen, welche die Agenten derselben Klasse vor dem Kriege genossen.

Art. XVIII. Der Zweig des Hauses Nassau, welcher in der ehemaligen Republik der vereinigten Niederlande, der jezigen Batavischen Republik, etablirt war, und daselbst, sowohl in Ansehung seines PrivatEigenthums, als der ConstitutionsVeränderung, die in diesem Lande beliebt worden ist, Verlust gelitten hat, soll eine gleichmäßige Compensation für jenen besagten Verlust erhalten.

Art. XIX Gegenwärtiger Definitiv-FriedensSchluß ist der hohen Pforte, Allirten Sr. brittischen Majestät, gemeinschaftlich erklärt worden, und die hohe Pforte soll eingeladen werden, ihren Beitritts-Act in dem kürzest-möglichen Zeitraum einzusenden.

Art. XX. Man ist übereingekommen, daß die contrahirenden Parteien, auf die gemachten Requisitionen, durch sie respective, oder durch ihre Minister und gehörig dazu bevollmächtigte Beamte, gehalten seyn sollen, die Personen, welche wegen Mord, Verfälschung, oder betrügerischen Bankerots, die in der Gerichtsbarkeit der requirirenden Partei begangen worden, angeklagt sind, der Gerechtigkeit zu übergeben, jedoch

muß es nur alsdann geschehen seyn, wenn die Evidenz des Verbrechens so wohl constatirt ist, daß die Gesetze des Orts, wo man eine auf solche Art angeklagte Person entdekt, ihre Einthürmung und ihre Belangung vor Gericht würden authorisirt haben, im Fall das Verbrechen daselbst begangen worden wäre. Die Kosten wegen der Verhaftung und gerichtlicher Belangung fallen denen zur Last, auf deren Requisition es geschehen ist; wohl verstanden, daß dieser Artikel keineswegs die Verbrechen des Mords, der Verfälschung oder des betrügerischen Bankerots angeht, welche vor dem Abschluß dieses DefinitivTractats begangen worden wären.

Art. XXI. Die contrahirenden Mächte versprechen, alle in gegenwärtigem Tractat enthaltene Artikel aufrichtig und redlich zu beobachten; sie werden nicht zugeben, daß durch ihre respectiven Bürger oder Unterthanen denselben mittelbar oder unmittelbar zuwidergehandelt werde; auch garantiren sich die gedachten contrahirenden Mächte, überhaupt und wechselseitig, alle Stipulationen des gegenwärtigen Tractats.

Art. XXII. Der gegenwärtige Tractat soll von den contrahirenden Mächten in Zeit von 30 Tagen, oder, wo möglich, früher ratifizirt, und die Ratificationen in üblicher Form zu Paris ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete Bevollmächtigte gegenwärtigen Definitiv-Tractat, in Gemäsheit unsrer respectiven Vollmachten, eigenhändig unterschrieben und mit unsern respectiven Siegeln versehen.

So geschehen zu Amiens, den 4 Germinal 10. (25 März 1802.)

Unterzeichnet: Bonaparte, Cornwallis, Azara und Schimmelpenninck.

III.

Separat-Convention von Amiens, zwiſchen dem fränkiſchen und dem bataviſchen Bevollmächtigten, vom 27 März 1802.

Unterzeichneter, Bevollmächtigter der fränkiſchen Republik, erklärt, in Gemäsheit der zwiſchen der fränkiſchen und der bataviſchen Republik bereits beſtehenden Stipulationen, und kraft der beſondern Inſtructionen, mit denen er zu dem Ende von ſeiner Regierung verſehen worden: es verſtehe ſich, daß die im Art. 18 des gegenwärtigen Tractats zu Gunſten des Hauſes Naſſau bedungene Entſchädigung in keinerlei Rükſicht und auf keinerlei Weiſe der bataviſchen Republik zur Laſt werde fallen können, welches die fränkiſche Regierung deshalb der beſagten Republik garantirt.

Unterzeichneter, Bevollmächtigter der bataviſchen Republik, nimmt im Namen ſeiner Regierung die obige Erklärung an, als Erläuterung des obgedachten Art. 18 des heute von den Bevollmächtigten der vier contrahirenden Mächte unterzeichneten DefinitivTractats.

Gegenwärtige Urkunde wird zur Ratification der beiden reſpectiven Regierungen dargelegt werden, und die Auswechslung der Ratificationen wird in geziemender Form ſtatthaben.

So geſchehen zu Amiens, den 27 März 1802. (6 Germinal, Jahr 10.)

Unterzeichnet: J. Bonaparte.
R. J. Schimmelpenninck.

IV.

Madrider Convention vom 21 März 1801, zwiſchen Frankreich und Spanien.

Da der Erſte Conſul der fränkiſchen Republik und Se. katholiſche Majeſtät auf eine beſtändige Weiſe diejenigen Staaten be-

stimmen wollen, welche als Aequivalent dem Sohn des Infanten von Parma gegeben werden müssen, so sind sie über folgende Artikel übereingekommen, und haben zum Abschluß dieses Tractats bevollmächtigt, nemlich:

Der erste Consul, den Bürger Lucian Bonaparte, gegenwärtigen Botschafter der fränkischen Republik; und

Seine katholische Majestät, den Friedens-Fürsten;

Welche folgende Artikel beschlossen haben:

1. Der regierende Herzog von Parma entsagt für sich und seine Erben auf immer dem Herzogthum Parma mit allen dessen Zugehörungen zu Gunsten der fränkischen Republik, und Se. Majestät werden diese Entsagung garantiren. Das Grosherzogthum Toscana, welchem gleichfalls der Grosherzog entsagt, und dessen Abtretung von dem teutschen Kaiser garantirt wird, soll dem Sohn des Herzogs von Parma zum Ersaz der Länder gegeben werden, welche der Infant, sein Vater, abtritt, und in Folge eines andern Tractats, der vorher zwischen Sr. katholischen Majestät und der fränkischen Republik geschlossen worden.

2. Der Prinz von Parma begibt sich nach Florenz, wo er als Souverain von allen Besizungen, die zu dem Grosherzogthum gehören, anerkannt wird, indem er aus den Händen der constituirten Autoritäten des Landes die Schlüssel der Festungen und den Vasallen-Eid empfängt, der ihm als Souverain zukommt. Der Erste Consul wird mit seiner Macht zu der friedlichen Ausführung dieser Acte beitragen.

3. Der Prinz von Parma wird als König von Toscana mit allen Ehrenbezeugungen anerkannt werden, die seinem Range gebühren, und der Erste Consul wird ihn anerkennen, und als einen solchen König von den andern Mächten behandeln lassen, indem schon vor der Besiznahme die dazu nöthigen Schritte geschehen werden.

4. Derjenige Theil der Insel Elba, der zu Toscana gehörte, und von demselben abhängt, soll im Besiz der fränkischen Republik bleiben, und der Erste Consul wird dem Könige von Toscana das Land Piombino, welches dem Könige von Neapel gehört, zum Ersaz geben.

5. Da dieser Tractat seinen Ursprung in demjenigen hat,

der von dem Ersten Consul mit Sr. katholischen Majestät geschlossen worden, wodurch der König den Besiz von Louisiana an Frankreich abtritt, so kommen die contrahirenden Theile überein, die Artikel dieses frühern Tractats in Ausführung zu bringen, und ihre respectiven Rechte bis zur Beilegung der Differenzen zu gebrauchen, die in demselben erwähnt sind.

6. Da das neue Haus, welches sich in Toscana etablirt, von der spanischen Familie ist, so sollen diese Staaten auf immerwährende Zeiten das Eigenthum von Spanien seyn, und es soll zum Regieren daselbst jedesmal ein Infant der Familie berufen werden, wenn der gegenwärtige König oder seine Kinder keine Nachkommen hätten, in welchem Fall die Söhne der regierenden Familie in Spanien in diesen Staaten succediren müssen.

7. Der Erste Consul und Se. kathol. Majestät kommen in Betracht der Entsagung des regierenden Herzogs von Parma zu Gunsten seines Sohns überein, demselben eine angemessene Entschädigung an Besizungen oder Einkünften zu verschaffen.

8. Gegenwärtiger Tractat soll in drei Wochen ratifizirt und ausgewechselt werden.

(Unterzeichnet:)

Lucian Bonaparte. Der Friedens-Fürst.

V.

Constitution der Batavischen Republik, vom 16 Oct. 1801.

Die Mehrzahl des batavischen Vollziehungs-Directoriums sezte am 14 Sept. 1801 einen neuen Constitutions-Entwurf fest, der sofort dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden sollte.

Sie benachrichtigte von diesem Schritte den gesezgebenden Körper, und theilte ihm zugleich die an das Volk erlassene Proclamation mit.

Der gesezgebende Körper beschloß, mit einer Mehrheit von zwei Stimmen, daß provisorisch die Wirkung dieser Proclamation suspendirt werden sollte.

Hierauf traf das VollziehungsDirectorium, welches auf seinem Beschluß verharrte, die Verfügung, daß die Mitglieder des gesezgebenden Körpers sich nicht sollten versammeln können, bis das Volk seine Stimme über die Constitution gegeben haben würde. Die Versammlungs-Säle und übrigen Zimmer der beiden Kammern wurden verschlossen und versiegelt, und an allen Orten wurden Register erbfnet, um die Stimmen der Bürger zu sammeln.

Am 16 Oct. machte das Directorium der Nation das Resultat der StimmenSammlung bekanut: von 416,419 Bürgern, welche die erforderlichen Eigenschaften zum StimmRecht besassen, hatten sich nicht mehr als 52,219 gegen den Constitutions-Entwurf erklärt; er wurde demnach als angenommen proclamirt. Das Directorium schritt nun sofort zur Ernennung von sieben Mitgliedern für die neue StaatsRegierung, und wählte zu dem Ende die BB. Beveren, Brantsen, van Hoogstraten, de Leeuw, Queysen, Spoors und Verheyen, welche nun selbst noch, um die Anzahl von 12 Mitgliedern vollständig zu machen, die BB. van Haersolte, Besier, Pyman, Lewe und van Burmania-Rengen, hinzuwählten.

„Endlich also," hieß es in der Proclamation an das batavische Volk, in Betref der Annahme der neuen Constitution, „ist eine neue Ordnung der Dinge hervorgegangen, die auf eure Einwilligung gegründet ist, und zu welcher ihr alle, ohne Unterschied des Rangs oder der Denkungsart, nach eigener Wahl habt mitwirken können. Hatte jemals ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit unter glüklichen Vorbedeutungen statt, so ist es dieses. Während ihr damit beschäftigt waret, durch Errichtung eines weisen, gemäsigten, eurem Geiste und euren Sitten an-

gemessenen Verfassung, für eure NationalWohlfahrt, für eure Sicherheit und euren Flor zu sorgen, wurde auswärts der Grund zu einem Frieden gelegt, der alle Länder und alle Gewässer Europa's und der entferntesten WeltTheile umfaßt, der die schmachtende Menschheit wieder belebt, und euch die Früchte eurer Industrie und eurer Rechtschaffenheit, als Entschädigung für eure zahllosen Opfer betrachten läßt. — Batavier, seyd glüklich unter dieser, von euch angenommenen, Verfassung; befestigt sie durch eure Tugenden und eure Einstimmigkeit."

Constitution der batavischen Republik.

Allgemeine Grundsäze und Verfügungen.

Artikel 1.

Die Wohlfahrt aller ist das höchste Gesez.

Dem zufolge kan kein Mitglied und keine Abtheilung der Gesellschaft durch irgend ein besonderes Gesez zum Nachtheil der andern begünstigt werden.

2.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind gleich vor dem Gesez, ohne Unterschied des Rangs noch der Geburt.

3.

Jeder Bürger kan thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Gesezе, sowohl für seine Handlungen, als für die Ausbreitung seiner Gesinnungen.

4.

Das Gesez stellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu sichern; aber alle Zünften oder ausschliessliche Verbindungen sind abgeschaft.

5.

Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Besiz und Genuß seines Vermögens gehandhabt.

Niemand kan eines Theils seiner Besitzungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieterisch erfordert; und in diesem Fall, erhält er eine gerechte und angemessene Entschädigung.

6.

Jeder Einwohner ist unverletzlich in seiner Wohnung; niemand kan in dieselbe eintreten, ohne seine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlassenen Befehls.

7.

Niemand kan anders, als nach dem Gesez, verhaftet werden.

Niemand kan anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Constitution oder vom Gesez anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorschriften gemäs, vorgeladen, und alle in denselben bestimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8.

Jeder Bürger muß in den ersten drei Tagen, nachdem er in die Hände seines natürlichen Richters ausgeliefert worden ist, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe seiner Verhaftung kan ihm nicht verweigert werden; das Gesez bestimmt die Strafe des Richters, der diesen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt worden sind, so ist der Verhaftete, von Rechtswegen, und ohne allen Verzug, loszulassen.

9.

Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge ist verboten.

Alle gewaltsame Mittel, um sie zu Geständnissen zu zwingen, sind abgeschaft.

10.

Jeder Bürger hat das Recht, schriftliche Gesuche und Vorschläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wofern solche individuell unterzeichnet sind; ausser diesem Falle, können sie nicht anders, als durch die von dem Gesez constituirten Korps

gemacht werden, und dürfen blos die Gegenstände betreffen, welche auf ihre AmtsVerrichtungen Bezug haben.

11.

Alle ReligionsGesellschaften, welche, ein höchstes Wesen und dessen Verehrung anerkennend, darauf abzweken, die Tugend und die guten Sitten zu begünstigen, werden durch das Gesez auf gleiche Weise beschüzt.

Jede ReligionsGesellschaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und gestattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Orten.

12.

Jedes FamilienHaupt, und jede unabhängige Person von beiderlei Geschlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt sich in eine von diesen ReligionsGesellschaften einschreiben, die sie jedoch wieder frei verlassen können, um in eine andere einzutreten.

Jede Gesellschaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beisteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Besizungen. Doch kan diese Beisteuer niemals die zu dem Ende durch das Gesez bestimmte Summe übersteigen.

13.

Jede ReligionsGesellschaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Besiz dessen, was sie beim Anfange dieses Jahrhunderts besaß.

14.

An keine derselben können ausschliessliche bürgerliche Rechte festgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrschenden, reformirten Religion, welche durch die StaatsKassen besoldet oder pensionirt, und noch im Amte sind, werden ihre Gehalte und Pensionen ferner genieſen, bis zur völligen Vollziehung der im 12 Art. vorgeschriebenen Anordnungen.

15.

Alle Gesezе und Verfügungen, die, seit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder Besizungen Abbruch gethan haben, sind der Revision unterworfen.

Leder, der durch diese Gesezе verlezt worden ist, kan sich

an die StaatsRegierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem gesezgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Gesezes, oder dessen Revision, oder eine billige und angemessene Schadloshaltung vorschlägt.

16.

Das FeudalWesen ist abgeschaft; alle Lehen werden für AllodialGüter erklärt.

Das Gesez sorgt für die Entschädigung derer, welche mit HerrschaftsRechten verbundene Güter besaßen.

17.

Das batavische Volk will, daß die zur Sicherstellung der Freiheit und zur Behauptung der NationalUnabhängigkeit aufgestellte NationalGarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieser Garde gehört, ist verbunden, ausser dem Gebiet der Republik zu dienen.

Er ist zu keinem Dienste ausser seinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des gesezgebenden Körpers dazu aufgerufen zu seyn, und blos im Fall eines feindlichen Angrifs.

Der wirkliche Dienst der NationalGarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Gesez bestimmt.

18.

Die nemlichen MünzSorten werden, nach dem durch das Gesez zu bestimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19.

Die in der Republik schon bekannten Maase und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Gesez wird die Art und Weise, und den Zeitpunkt bestimmen, wo diese Verfügung vollzogen werden soll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom StimmRechte.

20.

Die Batavische Republik ist Eine und untheilbar.

21.

Ihr europäisches Gebiet bleibt in acht Departemente

abgetheilt, deren GränzScheidungen jene der alten Provinzen seyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landschaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz OberYssel vereinigt bleiben, und das batavische Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland soll zu Friesland geschlagen werden; Wedde und West-Woldingerland, zu Gröningen; Yselstein, zu Holland; Viane zu Utrecht; und Kuilenburg und Büren, zu Geldern.

Das Gesez wird weiter bestimmen, zu welchem Departement die Länder gehören sollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen sind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22.

Jedes Departement wird, in Rükssicht auf seine Gränzen, in eine gewisse Anzahl von Districten eingetheilt. Nach dieser Bestimmung wird die Wahl der Mitglieder der DepartementsVerwaltung statthaben.

23.

Die gegenwärtige Eintheilung in Ur-Versammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des gesezgebenden Körpers beibehalten.

24.

Active Bürger sind diejenigen, welche folgende Eigenschaften vereinigen:

1. Daß sie sich in das NationalRegister ihres WohnOrts haben einschreiben lassen;

2. volle 21 Jahre alt sind, oder einen Theil der National-Garde ausmachen;

3. sich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, seit einem Jahre, wenn sie Eingebohrne, seit sechs Jahren, wenn sie Fremde sind;

4. Holländisch lesen und schreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23 April 1799 eingeschriebenen Bürger geht;

5. folgende Erklärung abgelegt haben: Ich verspreche Treue der Constitution und Unterwerfung dem Gesez.

25.

Ausgeschlossen von dem StimmRechte sind:

1. Diejenigen, die im Dienste einer auswärtigen Macht sind, oder von ihr Pension ziehen;

2. die LohnBedienten, welche zum Dienste der Person und der Haushaltung angestellt sind;

3. diejenigen, die in den Armen-, den Waisenhäusern, und Diakonien unterhalten werden;

4. Diejenigen, die während der lezten sechs Monate von der ArmenKasse ernährt wurden;

5. Diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verschwendung, oder Blödsinnigkeit, unter Pflegschaft stehen;

6. Die Bankerottirer, wie auch diejenige die eine Cession ihrer Güter vorgenommen haben, so lange ihre Gläubiger nicht bezahlt sind;

7. Diejenigen, die im AnklagsZustande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden sind.

26.

Das Gesez bestimmt die Art, wie das StimmRecht ausgeübt werden soll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu seyn.

27.

Die Diener jedweder Religion sind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28.

Die MilitairPersonen können ihre Rechte nicht anders als an ihrem WohnOrte, und insofern derselbe von dem, wo sie in Garnison sind, verschieden ist, ausüben.

Vom Gouvernement.

29.

Das Gouvernement wird einer StaatsRegierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern besteht, welche unter den Activ-Bürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreis der Republik gebohren, während der lezten sechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitglied der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Sie genieſſen einen jährlichen Gehalt von zehntausend Gulden.

30.

Für dismal, werden sieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige VollziehungsDirectorium ernannt.

Diese sieben Mitglieder schreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten für drei Monate.

Wenn in den ersten sechs Monaten nach Einsezung der StaatsRegierung eine oder mehrere Erledigungen statthaben sollten, so schreiten die übrigen Mitglieder, in den ersten acht Tagen, zur Wiederbesezung.

31.

Die StaatsRegierung sezt das Regulativ für die Haltung ihrer Sizungen fest.

Sie vertheilt sich in so viel Commissionen, als die verschiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Diese Commissionen beschäftigen sich mit der besondern Untersuchung der Geschäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32.

Die StaatsRegierung legt sich, ausser einem General-Secretär, noch bei:

Einen Staats-Secretär, der das Departement der auswärtigen Verhältnisse hat;

Drei andere Secretärs, welche die Departemente des See-Wesens, des Kriegs und des Innern haben; oder, wenn sie es für dienlicher hält, anstatt jedes der drei leztern, drei Räthe, wovon jeder aus drei Mitgliedern besteht;

Endlich einen Finanz-Rath, der drei Personen anvertraut ist, und einen General-Schazmeister.

33.

Die Staats-Secretärs, oder die deren Stelle vertretenden Räthe, sind mit der Verwaltung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeschikten Befehle, nach den Instructionen dieser leztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die StaatsRegierung aus einer dreifachen Liste ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu sie gehören, zu besorgen hat, entwirft.

34.

Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der StaatsRegierung. Zum erstenmal geschieht dis den 1 Nov. 1802, vor welchem Zeitpunkt aber durch das Loos die Ordnung bestimmt seyn muß, in welcher der jährliche Austritt geschehen soll. Zur Wiederbesezung erledigter Stellen schreiten, in unten bestimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Personen, wovon sie das Verzeichniß der Regierung einschiken. Aus dieser Zahl wählt die Regierung zwei Personen, die sie dem gesezgebenden Körper vorschlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der RegierungsGlieder die gesammte Nation, auf einen möglich gleichen Fuß, Theil haben und nehmen kan, so wird die ReihenOrdnung der Departemente, zur Einsendung obiger Verzeichnisse, folgendermasen bestimmt: als 1. die Verwaltung von Holland; 2. von Seeland; 3. von Friesland; 4. von Brabant; 5. von Holland; 6. von Gröningen; 7. von Utrecht; 8. von OberYssel; 9. von Gelderland; 10. von Holland; 11. von Seeland; und 12. von Gelderland. Dis ist jedoch so verstanden, daß, wenn es zum eilften- und zwölftenmal an die Reihe kömmt, so machen immer zwei andre Departemente den ErnennungsVorschlag; nemlich 1. Seeland und Gelderland; 2. Friesland und OberYssel; 3. Brabant und Utrecht; 4. Gröningen und Holland, u. s. w.

Alle in der Zwischenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung besezt waren, sollen auf das Neue nach den Vorschlägen derjenigen Departemente besezt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwischenzeit Stellen von den frühern, schon ehemals angestellten, RegierungsGliedern erledigt, so werden sie von dem gesezgebenden Körper ersezt, und zwar nach einem Vorschlage von drei Personen, den die Regierung macht. Die NeuErnannten haben in beiden Fällen Sizung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben sollten.

35.

Alle in's Ausland zu schikenden Gesandten und Geschäftsführer, wie auch alle See- und LandOffiziere, werden von der Regierung angestellt.

36.

Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und VerwaltungsAemter, (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Constitution anders entschieden hat), schlagen die vorgesezten Behörden drei Personen vor, und schiken diesen Vorschlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeschlagenen ernennt. Es kan aber die Regierung einen ganzen Vorschlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrift, so werden diese von ihren vorgesezten Behörden und Stellen ersezt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37.

Die StaatsRegierung ist verbunden, alle ihre Gesezes-Vorschläge dem gesezgebenden Körper vorzutragen; genehmigt dieser dieselben, so macht die Regierung sie bekannt.

38.

Sie übt in keinerlei Fall irgend eine gesezgebende Gewalt aus, ist auch unter keinerlei Vorwand befugt, von irgend einem bestehenden Gesezе zu dispensiren.

39.

Die StaatsRegierung schliest alle Verträge, es seyen Friedens-Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andre Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des gesezgebenden Körpers. Ausgenommen sind aber von dieser Genehmigung solche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den bestehenden Verträgen nicht entgegen sind, auch sich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikanischen Grund-Gebiets beziehen.

In Rükſicht auf eine KriegsErklärung kan sie, ohne einen Ausspruch des gesezgebenden Körpers, keinen Beschluß fassen.

40.

Der StaatsRegierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie sezt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten fest, und untersucht, was jedes Jahr für ordentliche und ausserordentliche Ausgaben zum Dienste der Republik erfordert werden. Diese Ausgaben legt sie in einer allgemeinen Uibersicht dem gesezgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend sind, zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, so schlägt die Regierung dem gesezgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber ausserordentliche Ausgaben betrift, so trägt die Regierung auf ausserordentliche einjährige Besteurung, oder auf freiwillige Anlehen an. In lezterem Falle sorgt sie für die Fonds sowohl zur Bezahlung der Zinsen, als des angeliehenen Kapitals.

41.

Die StaatsRegierung legt dem gesezgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden soll.

42.

Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republik, aber der Oberbefehl über diese Macht kan persönlich keinem Mitgliede derselben anvertraut werden.

43.

Sie hat die OberAufsicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staats: die Polizei an ihrem SizungsOrte, so wie die Ernennung der dabei angestellten Beamten, ist ihr ausschlieslich anvertraut.

44.

Es ist ein See-Rath, der aus 7 Personen besteht, und von der Regierung ernannt wird. Uibertragen ist ihm die Verwaltung und das RichterAmt in allen Sachen, die zur Erhebung der WasserGefälle, oder sogenannten Licenten und Convoyen gehören. Er ist mit den nöthigen UnterBedienten versehen, und in Ansehung seiner GeschäftsFührung der Regierung untergeordnet, und derselben verantwortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Prisen, so wie in Sachen der Pilsten. In Allem richtet er sich nach der Dienst-Vorschrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des gesezgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45.

Die StaatsRegierung sorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künste, der Wissenschaften, des ErziehungsWesens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46.

Es ist eine Land-RechnungsKammer, die aus 9, vom gesezgebenden Körper ernannten, Mitgliedern besteht. Ihr Amt ist, jährlich die Rechnungen der verschiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen besondern Verrechnern, (deren Papiere dieser Behörde unmittelbar eingegeben werden müssen), die Verzeichnisse von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt sie die DienstVorschrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des Gesezgebenden Körpers, die Regierung ihr zustellen wird. Alle Jahre tritt eins ihrer Mitglieder ab, nach einer durch das Loos bestimmten Ordnung. Im Fall einer StellErledigung schlägt die Kammer der Regierung fünf Personen vor: diese vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der gesezgebende Körper eine erwählt.

47.

Es werden zwei abgesonderte Räthe aufgestellt, die den Handel und die Besizungen in Ost- und West-Indien verwalten; ersteres Collegium besteht aus 9, dieses aus 5 Mitgliedern: beide sind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die besondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Besizungen ob. Reichen diese Einkünfte zu Dekung der Ausgaben nicht hin, so erfolgt Unterstüzung aus der StaatsKasse: ist hingegen Uiberschuß vorhanden, so fliest dieser in dieselbe.

Sie sorgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechts-Pflege in diesen Besizungen, auch für die Vertheidigung derselben, wenn die Regierung nicht selbst unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben sollte. Wegen ihrer Amtsführung haften sie der StaatsRegierung, und müssen derselben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48.

Die innere Verwaltung und die Gesezze der Colonien sind in ihren verschiedenen SazungsBüchern bestimmt. Alle diese Colonien bleiben unter einer und derselben, allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausschliessende Handlungs-Rechte und bevorrechtigte HandelsGesellschaften sind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Gesezgebung.

49.

Der gesezgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, welche, für das erstemal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den ersten acht Tagen nach ihrer Einsezung.

50.

Zwölf dieser Mitglieder, durch StimmenMehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung oder Sizung gewählt, prüfen die angetragenen Gesezе. Die StreitVerhandlungen über jeden Antrag, welcher in der ersten Woche einer ordentlichen Versammlung vorgekommen ist, müssen geendigt, und zu einem Schlusse gebracht seyn, höchstens am lezten Tage einer Sizung, d. i. den 30 Mai oder 15 Dec.; bei ausserordentlichen Versammlungen müssen die Anträge, derentwillen der gesezgebende Körper zusammenberufen worden ist, vor seinem Auseinandergehen, und zwar spätestens innerhalb MonatsFrist, erledigt seyn.

Bei den Abstimmungen äussern sich alle 75 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kan aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurükgenommen werden.

51.

Wird ein Antrag verworfen, so kan die Regierung, wenn sie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den gesezgebenden Körper abordnen, um denselben näher zu unterrichten: wird ein Antrag alsdann wieder verworfen, so unterbleibt er gänzlich.

52.

Der gesezgebende Körper theilt seine VerwerfungsGründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53.

Der gesezgebende Körper ertheilt ausschlieslich Dispensationen vom Gesezе, auch, nach eingenommenem Gutachten des National-Gerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54.

Der gesezgebende Körper versammelt sich ordentlicher Weise des Jahrs zweimal, und zwar bestimmt vom 15 April bis zum

t Junius, und vom 15 October bis zum 15 December; auſſerordentlicher Weiſe ſo oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zuſammenberufen wird. Seine Sizungen hält er an dem AufenthaltsOrte der Regierung. Jährlich tritt den 1 Jun. der dritte Theil ſeiner Mitglieder aus, und dieſes nimmt mit 1802 ſeinen Anfang. Die Mitglieder des geſezgebenden Körpers genieſſen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müſſen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenſchaften beſizen, welche der 29 Artikel von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55.

Die Art ihres Austritts und WiederErwählung wird durch ein Geſez beſtimmt werden.

Von den Finanzen.

56.

Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden ſind, nicht nur von den GeneralStaaten und der bataviſchen Republik, oder in deren Namen, ſondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant, ſamt denen der oſtindiſchen Geſellſchaft, werden für NationalSchulden und Verbindlichkeiten des bataviſchen Volks erklärt. Die ausgeſtellten Schuldbriefe, Empfangſcheine und andre verpflichtende Urkunden ſollen bald möglich gegen National-Schuldſcheine ausgewechſelt werden, und zwar ohne allen Abzug ſowohl an den Kapitalien als Zinſen.

57.

Die jezt beſtehenden Abgaben ſollen auf dem Fuſſe bleiben, auf welchem ſie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen ſind. Doch ſind alle hieher gehörigen Geſeze und Verordnungen einer Durchſicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeſchriebene allgemeine erſezt werden. Was diejenigen betrift, welche zur Beſtreitung der DepartementsAusgaben angewieſen ſind, ſo können die DepartementsVerwaltungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſelben erhöhen oder vermindern.

58.

Das Gesez bestimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die StaatsKasse zur Bestreitung der allgemeinen RegierungsAusgaben, und welche in die DepartementsKassen zur Bestreitung der besondern DepartementalAusgaben bezahlt werden müssen. So oft indessen leztre Einnahme nicht hinreichend ist, so hat jedes Departement das Recht, zur Verbesserung seiner Kasse die DepartementsAbgaben so zu erhöhen, als dasselbe es mit dem Wohlstande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch ist die DepartementsVerwaltung verbunden, ehe eine solche neue Steuer eingeführt wird, es der StaatsRegierung anzuzeigen, damit diese es dem gesezgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Diese Genehmigung kan nicht versagt werden, als deswegen, wenn entweder diese Besteurung oder ErhebungsArt dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Bestimmungen des 66 Artikels streiten sollte. Ist die Einnahme der StaatsKasse nicht hinreichend, zur Dekung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, so legt, dem 40 Artikel zufolge, das Gesez neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müssen.

59.

Spätstens den 1 Nov. jeden Jahrs legt, zufolge dem 40 Artikel, die StaatsRegierung die Uibersicht der GeldBedürfnisse und der BestreitungsMittel dem gesezgebenden Körper vor. In dieser Uibersicht sind aber die Summen nicht enthalten, welche dieser jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung solche Summen zu geheimen Ausgaben, so wird über ihr Begehren vom gesezgebenden Körper, in geschlossenen Sizungen, vier Wochen über berathschlagt, während welcher Zeit die nöthigen Besprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen, so müssen diese, höchstens innerhalb vierzehn Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15 Dec. zum Schluß gebracht seyn.

60.

Auf gleiche Weise kan der gesezgebende Körper ein ausser

ordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen: seine öffentlichen Verhandlungen darüber müssen aber innerhalb acht Tagen geendigt sein.

61.

Bei der Eingabe des im Art. 59 gedachten Uiberschlags legt die Regierung zugleich eine Uibersicht aller Einnahmen und Ausgaben der StaatsKasse während dem verflossenen Jahre dem gesezgebenden Körper vor, und fügt die schriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterschriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden sey, als zum allgemeinen Nuzen der Republik.

Von den DepartementsVerwaltungen.

62.

Jede DepartementsVerwaltung besteht, nach Maasgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Personen. Diese Personen müssen in dem Departement ansässig seyn, und alle die Eigenschaften besizen, welche der 54 Art. von den Mitgliedern des gesezgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorschriftmässig theilweise ab, und werden in der Ordnung, die das Gesez, übereinstimmend mit dem 22 Art. näher angeben wird, wieder ersezt. Bis zu dieser Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt seyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Bestande.

63.

Die StaatsRegierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern, eine Commission, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäses Reglement für die CentralVerwaltung zu entwerfen. Diese Entwürfe müssen von diesen Commissionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung, der StaatsRegiernng eingesendet werden, welche sorgfältig untersucht, ob in diesen Entwürfen etwas enthalten ist, was gegen die Constitution oder das Interesse des Departements streitet. Alsdann erst werden diese Entwürfe den stimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nicht-Annahme vorgelegt.

64.

Alle Streitigkeiten, die in DepartementsVerwaltungsSachen, sowohl zwischen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter sich und unter den Gemeinden, entstehen, entscheidet die StaatsRegierung.

65.

Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für seine innere Verwaltung sowohl in Rükſicht auf Polizei- und RechtsPflege, (in sofern dieselbe nicht von den besondern GemeinsKassen getragen werden), als auch in Ansehung der DepartementsGebäude, Deiche, Dämme, Wasserwerke u. s. w. Bei ungewöhnlichen UnglüksFällen benachrichtigen sie die Regierung davon, und ersuchen um die nöthige Unterstüzung aus der StaatsKasse.

66.

Was die Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrift, so muß jede DepartementsVerwaltung auf das schleunigste einen Uiberschlag derselben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die DepartementsKasse fliessen, und in Zukunft als DepartementsAbgaben betrachtet werden sollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, diese Einnahme nicht mehr hinreichend seyn, so trägt das Departement, dem 58 Artikel zufolge, auf neue Beschazungen an. Diese Beschazungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugnissen des Bodens und der Gewerbsamkeit andrer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nemlichen Departement eingeführt sind.

67.

Findet eine DepartementsVerwaltung es rathsam, zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben gewisse GeldSummen aufzunehmen, so ist sie verbunden, den Belauf derselben, samt dem besondern Fond zur Tilgung der Hauptschuld und Bezahlung der Zinnsen (er sey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der StaatsRegierung vorzutragen, damit diese die Bestätigung des gesezgebenden Körpers nachsuchen kan.

68.

Die DepartementsVerwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten und Unterbedienten, die zum innern Geschäftsdienst erforderlich sind. Sie führen die Aufsicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Wasserwerke, Wege, Brüken und dergleichen, deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder PrivatPersonen obliegt.

69.

Sie sorgen, daß anzulegende Werke weder das Beschiffen der Flüsse oder See-Mündungen hindern, noch auch dem Interesse der Einwohner andrer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten sich dabei nach der Vorschrift der StaatsRegierung. Sie schiken, sobald ein Werk zu unternehmen beschlossen wird, Plan und Uiberschlag davon der Regierung zu, und sorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geschehe, die die Aufsicht über irgend ein See- Strom- oder Deich-Bauwerk führen.

70.

Die DepartementsVerwaltungen sorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die sie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und sind derselben deswegen verantwortlich.

71.

Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthschaft und Finanzen ihrer Departemente gehört: sie können dahin einschlagende Ordnungen und Satzungen erlassen; nur müssen diese den allgemeinen Gesezen nicht entgegen seyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umstände, Volljährigkeits- oder sogenannte Fahrgebungs-Briefe.

72.

Sie sorgen, daß die GemeindsVerwaltungen, (wovon unten), schleunig und guteingerichtet, aufgestellt werden.

Von den GemeindsVerwaltungen.

73.

Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kan

in Gemeinden nicht geschehen, als mit wechselseitiger Einstimmung und auf Ersuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat seine eigne Gemeinds-Verwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den sie selbst der DepartementsVerwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben: in jedem Falle aber müssen einer solchen Einrichtung VolksWahl und regelmäsige Abwechslung zum Grunde liegen.

74.

Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trift alle dahin gehörige, örtliche Einrichtungen.

75.

Sie legt keine örtliche Abgaben auf, als mit Rath und Einstimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorschrift der von der DepartementsVerwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden sind. Diese örtlichen Auflagen müssen von der DepartementsVerwaltung bewilliget seyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder EinfuhrGüter, noch auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleises in einem höhern Maase gelegt werden, als diese nemlichen Güter an denselben Orten steuren, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76.

Mitglieder der GemeindsVerwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Person von den DepartementsVerwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig ausser AmtsThätigkeit gesezt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen PflichtVersäumniß in ihrem Amte können sie vor das DepartementsGericht gezogen werden.

Von der richterlichen Gewalt.

77.

Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Constitution oder kraft ihrer Grundsäze aufgestellt sind, oder es noch werden.

78.

Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anstellung, weder unter sich, noch mit dem öffentlichen An-

Näger bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

Niemand kan ein RichterAmt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79.

Alle Richter sind verbunden, sich auf Ersuchen, zur Vollstrekung ihrer Erkenntnisse und Sprüche, (sobald dieselbe in RechtsKraft übergegangen sind), wechselseitig hilfreiche Hand zu bieten, auch die sogenannten Ersuchungsschreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit Streit entsteht, so entscheidet, wenn die Parteien sämtlich in seinen Sprengel gehören, das DepartementsGericht; in andern Fällen, der National-Gerichtshof.

80.

Bei peinlichen Fällen muß in dem erlassenen, entscheidenden StrafUrtheil das begangene Verbrechen ausgedrukt seyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Erkenntnisse und Urtheilssprüche müssen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

GüterEinziehungen finden niemals statt.

Recht gesprochen wird durch die ganze Republik im Namen des batavischen Volks.

81.

Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dermaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof ist, können einen solchen anordnen, nach der Art, die sie der Regierung vorlegen, und die der gesezgebende Körper genehmiget.

82.

Der Plan zur Einrichtung der in den verschiedenen Gemeinden aufgestellten niedern Gerichte wird durch die GemeindeVerwaltungen jenen ihrer respectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß diese Gerichte, so viel wie möglich, auf den nemlichen Fuß angeordnet werden.

83.

Die Art des Verfahrens sowohl vor dem hohen Gerichtshofe als vor dem KriegsGerichte, (von denen im Fol-

genden gehandelt werden wird), dem See-Rath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Gesez bestimmt.

84.

Die Regierung legt, nach vorgängiger Einholung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzest-möglichen Zeitfrist, dem gesezgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Gesezbuch zur Genehmigung vor.

85.

Wenn die Einführung dieses Gesezbuchs eine andern Einrichtung des GerichtsWesens nothwendig macht, so kan der Vorschlag dazu, mit den in dieser Sache durch die Departements-Verwaltungen eingeschikten Bemerkungen unterstüzt, von der StaatsRegierung dem gesezgebenden Körper vorgelegt werden.

86.

Die MilitairPersonen jeder Art und die Seeleute sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blos in ihren bürgerlichen Geschäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87.

Es ist ein oberstes KriegsGericht niedergesezt, um die Land- und SeeTruppen auf die Anklage zweier fiscalischen Procuratoren zu richten.

Es besteht aus einer gleichen Anzahl von SeeOffizieren, LandOffizieren und Rechtsgelehrten. Das Gesez bestimmt die Verfügungen und Reglements, wornach sie zu Werk gehen und ihre Urtheilssprüche fällen müssen.

Die Mitglieder dieses Gerichts und die fiscalischen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88.

Das Gesez bestimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89.

Dieser Gerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern, die, unmittelbar nach der Installirung des gesezgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieser Körper und dessen Präsident aus seiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regie-

rung, mit alsoluter StimmenMehrheit ernannt und installirt werden.

90.

Die Mitglieder des NationalGerichtshofes behalten ihr Amt lebenslänglich. Sie müssen alle, nach dem 29 Artikel für die Mitglieder der StaatsRegierung erforderliche, Eigenschaften besizen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen sie ein Verzeichniß von zwei Personen, welchen die Regierung noch zwei andre beifügt. Von diesen vier Personen wählt der gesezgebende Körper eine.

91.

Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des gesezgebenden Körpers, der StaatsRegierung und alle andern hohen Staats-Beamten in der Ausübung ihres Amts, selbst nachdem sie dasselbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden sind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die sie während ihrer Verwaltung hätten strafbar machen können.

92.

Er spricht in allen Sachen, worin die Republik unmittelbar als Partei interessirt ist.

93.

Er übt eine besondre Aufsicht über die Gerichtshöfe in der batavischen Republik aus.

Er kan ihre Urtheilssprüche und Verfahren, insofern sie den, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeschriebene Form betreffenden, Gesezen zuwider sind, suspendiren oder cassiren.

Wenn er findet, daß Anklage statthat, kan er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volks geltend zu machen: inzwischen ist er niemals befugt, in der HauptSache selbst abzusprechen.

94.

Man kan an diesen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilssprüchen in Sachen, die in erster Instanz vor die Departements-Gerichtshöfe gebracht worden sind, indem man hierbei das von dem Gesez allgemein vorgeschriebenen Verfahren beobachtet.

95.

Er fällt niemals endliche Urtheilssprüche, wenn nicht wenigstens sieben seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

96.

Er bewilligt ZahlungsFristen, sicheres Geleit, und überhaupt alle Dispensationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem gesezgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Dispensationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71 Artikels, den DepartementsVerwaltungen zustehen.

97.

Es findet Revision von seinen Urtheilssprüchen statt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Gesuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelassen worden ist.

Die beigegebenen Revisoren werden aus den Departements-Gerichtshöfen genommen.

Das Gesez bestimmt, in welchem Falle Revision stattfinden kan, die Zahl der beigegebenen Revisoren, und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren zu beobachten ist.

98.

Der öffentliche Ankläger oder der General-Procurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die General-Procuratoren bei den Departements-Gerichtshöfen, werden durch die StaatsRegierung aus einem von dem National-Gerichtshofe und den respectiven DepartementsVerwaltungen verfertigten Verzeichniß von drei Personen erwählt.

99.

Ausser dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei diesem Gerichtshofe noch drei National-Procuratoren oder Syndiks angestellt. Diese werden, für das erstemal, nach der im 89 Artikel vorgeschriebenen Ordnung ernannt, müssen Doctoren der Rechte seyn, und die im 29 Artikel bestimmten Eigenschaften besizen.

Diese drei Personen machen das National-Syndikat aus. — Im Fall einer StellErledigung schlägt der Gerichtshof drei Personen vor, aus welchen der gesezgebende Körper eine wählt.

Das National-Syndikat wacht über alle untere Collegien,

Magistrate, Rechtsbänke und Beamten, gibt Acht, ob dieselbe etwas Gesez- oder Verfassungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforschen. Glaubt es hinreichende BeschuldigungsGründe gefunden zu haben, so bildet es eine Anklage, und bringt dieselbe vor das National-Gericht. Fällt der Spruch dieses Gerichts entbindend aus, so findet keine weitere Berufung statt; ist er aber verdammend, so muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Revision vorgenommen werden. Diese Revision geschieht von dem National-Gerichtshof, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden sind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten sich selbst ausgewählt hat.

100.

Die Beklagten können ihre Sachen, sowohl in der ersten Instanz, als in der Revision, von selbst gewählten Sachwaltern vertheidigen lassen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblik der Anklage auf; doch gilt dieses nicht von den Mitgliedern des gesezgebenden Körpers oder der StaatsRegierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieser sey nun ein Magistrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leistet, ist des Hochverraths schuldig: eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101.

Das Syndikat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kan niemanden verhaften lassen, ausser nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten oder auch PrivatPersonen ertappt würden, die im Begrif sind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staats und seine Verfassung zu unternehmen. Doch in diesem Falle müssen die Gründe der Verhaftnehmung sofort dem NationalGerichtshofe angezeigt werden, damit dieser über die Verhaftnehmung erkennen, dieselbe bestätigen oder vernichten kan.

Solch einer Verhaftnehmung sind die Versammlungen des gesezgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102.

Das Syndikat kan seine eignen Mitglieder anklagen.

103.

Der National-Gerichtshof wacht über das Syndikat und dessen Mitglieder. Nimmt er Übertretungen wahr — als Erpressungen und andre AmtsVergehungen, Vorbringen falscher Beweise, erkaufter Zeugen, Entstellung oder Verwahrlosung gegründeter Anklagen oder VertheidigungsMittel, u. s. w. — so sezt er ein besonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den verschiedenen DepartementsGerichten nieder. Vor diesem Gerichte bringt er, mittelst eines Sachwalters, seine Klagen vor.

104.

Der National-Gerichtshof hat seinen Siz am nemlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105.

Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Constitution, so zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem National-Gerichtshofe an. Findet dieser, daß der Buchstaben der Constitution nicht vollkommen deutlich ist, so berichtet er es sowohl dem gesezgebenden Körper als der Regierung. Diese beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofs selbst eine Raths-Versammlung von 27 Personen ausmachen. Diese 27 Personen sezen sich nach dem Rang ihres Alters. Der Präsident des Gerichtshofs, der auch jezt den Vorsiz hat, trägt den StreitPunkt mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der StimmenMehrheit abgefaßt. Fällt dieses dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöst werden könne, so übermacht die StaatsRegierung den stimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entscheidung.

106.

Sobald die gegenwärtige Constitution von der batavischen Nation angenommen und kund gemacht ist, so lernennt das VollziehungsDirectorium sieben Mitglieder der StaatsRegierung, und beruft dieselben innerhalb 14 Tagen auf einen bestimmten Zeitpunkt in den Ort seines Aufenthalts. Diese Berufenen wählen dann sofort ihre Amtsgenossen, und benachrichtigen das VollziehungsDirektorium davon, damit die-

ses die Gewählten möglich bald zusammenberufen kan, um die StaatsRegierung einzuführen.

Ist die StaatsRegierung eingesezt, so thut sie es dem (bisherigen) gesezgebenden Körper und VollziehungsDirectorium kund, welche beide Behörden dann sogleich auseinander gehen.

Angelobung der Mitglieder des gesezgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtiglich, daß ich, als Mitglied des gesezgebenden Körpers, nach Vorschrift der Constitution, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieser Hinsicht obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenke, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weise, mitwirken, oder einen Anschlag beschliesen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder von den Grundsäzen einer stellvertretenden VolksRegierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der StaatsRegierung.

Ich gelobe pflichtiglich, daß ich als Mitglied der StaatsRegierung nach Maasgabe der Constitution und der mir von derselben anvertrauten Gewalt, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Ansehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staats und die Freiheit der Einwohner auf jedem schiklichen Wege befestigen, handhaben und versichern; daß ich mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreise obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenk, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weise beitragen oder beschliesen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anschlag gefaßt, und beschlossen werde, welcher der Con-

stitution entgegen ist, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder sonst mit den Grundsäzen einer stellvertretenden VolksRegierung streitet; sondern vielmehr, daß ich, wenn mir irgend ein solcher Versuch bekannt werden sollte, mich der Ausführung desselben mit aller mir anvertrauten Macht wiedersezen werde.

VI.

Constitution der Republik Lucca.

1.

Rede des B. Salicetti, ausserordentlichen Gesandten der fränkischen Republik, an die Deputation des grosen Raths der Republik Lucca, vom 4 Jan. 1802.

„Bürger, die Republik Lucca bietet in diesem Augenblik den Anblik eines Volkes dar, welches ohne Erschütterung sich seiner Freiheit wieder bemächtigt, indem es einmüthig Misbräuche abstellt, welche die Zeit und die Gewohnheit der Macht geheiligt zu haben schienen. Daher ist es auch weniger eine Revolution, als vielmehr eine zeitgemäse Revision, die in seinem gesellschaftlichen Vertrag stattgehabt hat.

„Die neue Verfassung, die das Volk von Lucca sich gegeben, und deren erste Wirkung die Vereinigung seiner Repräsentanten ist, beruht auf liberalen Grundsäzen, die ihre Dauer und ihren guten Erfolg sichern.

„Der Flor der Republik wird daraus entspringen, wenn Ihr immer vor Augen habt, welches der Wunsch des Volks, und welches die Pflichten seiner Obrigkeiten sind; wenn Ihr, unabläſſig auf dem Wege der Weisheit fortschreitend, durch gute Gesezе die Einigkeit befestigt,

welche eure Mitbürger bezeugten, indem sie der Konstitution beistimmten. In grosen Staaten sind die Uibel, die Zwiespalten, welche durch innere Uneinigkeiten verursacht werden, schnell durch die Massen wieder gut zu machen; aber bei einer wenig zahlreichen Nation ist die Zwietracht der Bürger eine sich verlängernde Marter, gleichsam ein quälender Familien-Haß, der durch die Gegenwart seines Gegenstandes zunimmt, und, indem er nach und nach die Kräfte eines schwachen Körpers erschöpft, dessen Untergang unfehlbar nach sich zieht. Wenn also die Einigkeit zwischen den Bürgern in grosen Republiken ein Gut ist, so ist sie ein dringendes Bedürfniß bei kleinen populären Regierungen.

„Den äussern Frieden versichert Euch der Schuz der fränkischen Republik, und euer glükliches Unvermögen, Euch euren Nachbarn furchtbar zu machen. Uiberdem gränzt Ihr auf einer Seite an einen Staat, der, wie Lucca, durch seine politischen Grundsäze und durch das Gefühl der Dankbarkeit mit der fränkischen Republik vereinigt ist; auf der andern hat der Fürst, welcher in Verfolg des Continental-Friedens den Thron von Hetrurien bestiegen hat, bereits bewiesen, daß er seinen Ruhm darein sezt, das Volk, über welches er herrscht, glüklich zu machen, und daß er die Spuren des gekrönten Weisen betreten will, welchen der Tod Toscana, dem Reiche und Europa zu früh entrissen hat: endlich gehört auch der König von Hetrurien einer Macht an, die für die Weisheit ihrer Verwaltung und ihre Redlichkeit mit Recht geschäzt wird. Die feste Anhänglichkeit des Königs von Spanien an sein Bündniß mit der fränkischen Republik verspricht der Republik Lucca, von Seiten des Königs seines Schwiegersohns, alle gute Nachbarschaft, die sie von ihm zu erwarten berechtigt ist, und die sie zu verdienen wissen wird. Ich wünsche mir Glük, Euch verkündigen zu sollen, daß der Erste Consul mit Theilnehmung erfahren wird, welches glükliche Loos die Zu-

kunft und eure Verfassung] Euch vorbereiten; besonders angenehm ist es mir, Euch zu versichern, daß er das Vergnügen, die Ursache davon gewesen zu seyn, und die Zufriedenheit, die Bürgschaft für die Dauer eures Glüks zu übernehmen, stets empfinden wird.

„Verwahrt vor innern Zwitspalten, geschüzt nach aussen hin, wird Euch nichts mehr übrig bleiben, als Euch mit eurem innern Glük zu beschäftigen. Erstlich fordern organische und väterliche Geseze zuerst eure Sorgfalt auf — was sage ich? sie sind eure erste Pflicht: ihre heilsame Wirkung, wenn Ihr nicht damit zögert, wird den Charakter der wohlthätigen Wärme, der brüderlichen Aufrichtigkeit des Gefühls, das Euch vereinigt hat, tragen. Eure ersten Blike werden auf die öffentliche Erziehung fallen: die Kinder der Bürger sind die Hofnung des Vaterlands, sie sind dessen theuerstes und kostbarstes Eigenthum. Nicht sorgfältig genug kan man also in der Wahl der republikanischen und geschikten Hände seyn, welche diese jungen Pflanzen pflegen, und alles um sie her, was ihrem Wachsthum schaden könnte, ausrotten soll. Die Jugend werde sanft in ihren Pflichten unterrichtet; bescheiden lerne sie ihre Rechte kennen; besonders lerne sie, sich dem Vaterland nüzlich machen, die Arbeit lieben, den Müssiggang, die unseligste Plage der Bürger wie der Staaten, verabscheuen. Diese Grundsäze werden Euch von selbst auf die Gefahr und die Schmach der Bettelei, auf die Nothwendigkeit, sie unter Euch auszurotten, aufmerksam machen. Indem Ihr Manufacturen und öffentliche Werkstätten errichtet, werdet Ihr die Künste aufmuntern, so wie eure Vorfahren den Akerbau aufgemuntert haben, der seit langer Zeit eure Felder befruchtet; so werdet Ihr eine Menge träger Hände beschäftigen, welche den Lebenssaft des Vaterlands aussaugen, anstatt dessen Hilfsquellen zu beleben. In einer billigen Vertheilung der Abgaben werdet Ihr Mittel finden, den Bedürfnissen des Staats zu

begegnen. Indem Ihr das Privat-Eigenthum ehrt, gewissenhaft die Verbindlichkeiten haltet, welche die Regierung übernehmen wird, werdet Ihr euren öffentlichen Kredit erschaffen, und eure Finanzen werden ohne Mühe die Ausgaben deken, welche eure innere StaatsVerwaltung nothwendig machen wird. Durch diese Anstalten, die ich Euch blos anzeige, werdet Ihr wirklich ein Volk von Brüdern unter Euch festhalten. Diese glükliche Uibereinstimmung, die Euch vor den Augen Europa's Ehre macht, wird die Euch nöthige Ruhe befestigen, und Euch die Leiden des Kriegs, der so lange die Welt betrübte, vergessen machen. Kurz, Ihr werdet Euch und euren Mitbürgern das Glük zubereiten, dessen die fränkische Republik Euch geniessen lassen wollte.

2.

Constitution der Republik Lucca,

decretirt den 26 Dec. 1801.

Erster Titel.

Organisirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca besteht aus einem grosen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungs-Behörde.

2. Im grosen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorsiz; er macht die Geseze, nennt die Mitglieder der Vollziehungs-Behörde, des VerwaltungsRaths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium besteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichsten Eigenthümern, und 100 unter den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern erwählt sind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der VollziehungsBehörde und des VerwaltungsRaths, werden zum erstenmal durch die constituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der grose Rath besteht, wer-

den zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des besagten Drittheils nach der vom Gesez vorgeschriebenen Weise und Form geschritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wiedererwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gericht verklagt werden, oder einen betrügerischen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtsspruch die Verwaltung ihrer Güter untersagt wird, sollen sofort aufhören, Mitglieder des Raths zu seyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium selbst ausgeschlossen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive besagen wird, und das durch zwei Drittheile der Votirenden, mit Ausschuß derer, die sich in einem der von dem Art. 6 vorhergesehenen Fälle befinden, erlassen seyn muß.

8. Die Vollziehungs-Behörde besteht aus 12 Aeltesten (Anziani). Diese erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher während seiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aeltesten wird in seiner Reihe zum Präsidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere stellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zu Promulgirung der Gesetze, und alle von der Gesamtheit der Aeltesten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungs-Behörde besteht darin: dem Collegium die Gesetzes-Entwürfe vorzuschlagen, die auswärtigen Verhältnisse des Staats zu leiten, die Vertheidigungs-Mittel zu organisiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aeltesten bleibt vier Jahre im Amt; das Collegium erneuert jährlich diese Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im ersten oder zweiten Grad einschließlich, nach den gegenwärtigen Gesezen zu rechnen, verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungs-Behörde seyn.

13. Der Verwaltungs-Rath besteht aus den Aeltesten und vier Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militär, die auswärtigen Verhältnisse, die Leitung des Wasser- und Straß-

senBaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die VollziehungsBehörde weist einer jeden dieser Magistraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derselben besteht aus drei Mitgliedern.

14. Im VerwaltungsRath werden die dem Collegium vorzuschlagenden GesezesEntwürfe, und alle Acten, welche von der VollziehungsBehörde ausgehen sollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magistraturen nur consultative Stimmen. Die Aeltesten berathschlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magistraturen bleiben vier Jahre im Amt; jedes von ihnen kan sofort wieder erwählt, und kan auch während seiner Amtsführung durch die VollziehungsBehörde provisorisch suspendirt werden; damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers statthaben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aeltesten.

Zweiter Titel.

Weise der Promulgirung der Gesetze.

16. Das Collegium erwählt aus seiner Mitte eine Commission von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der VollziehungsBehörde vorgeschlagenen GesezesEntwürfe zu untersuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commission vereinigen sich alle Jahre am 1 November; ihre Session kan zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß sich von Rechtswegen jedes Jahr am 1 Januar versammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten GesezesEntwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein GesezesEntwurf durch die Commission untersucht worden ist, wird die Discussion dem Collegium durch zwei BerichtsErstatter vorgelegt, von denen der eine von der Kommission, der andre von der VollziehungsBehörde aus einer von den vier Magistraturen, welche den VerwaltungsRath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer der Discussion eines jeden Gesezes wird durch die VollziehungsBehörde

bestimmt, die Dauer kan aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Sessionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die VollziehungsBehörde bestimmt; sie kan nicht über zwei Monate, noch weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Collegiums kan die VollziehungsBehörde, blos im Dringlichkeits-Fall, wo es der öffentliche Nuzen gebietet, Verordnungen machen, welche provisorisch GesezesKraft haben.

Dritter Titel.

Local-Verwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca ist in drei VerwaltungsBezirke getheilt: den Kanton von Sarchio, den vom Littorale, und den Kanton der Apenninen. Lucca ist der HauptOrt des ersten, Viareggio des zweiten, il Borgo a Mozzano des dritten.

23. In jedem Kanton befindet sich ein RegierungsCommissair. Er wird von den Aeltesten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magistraturen, welche bei der VollziehungsBehörde eingesezt sind.

24. Die Bürger jedes Kantons, welche das 21 Jahr erreicht haben, ernennen nach der vom Gesez vorgeschriebenen Weise die FriedensRichter, 2 auf jeden der Kantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieser leztern wird in Lucca seinen Siz haben; einem jeden der andern wird sein Aufenthalt von der VollziehungsBehörde angewiesen werden.

25. Die FriedensRichter erkennen in lezter Instanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht übersteigen, auch erkennen sie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht übersteigt; nur kan in diesen Fällen an den Richter der ersten Instanz in jedem besondern Kanton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kan der FriedensRichter, wenn die Parteien einwilligen, einen schiedsrichterlichen, gütlichen Ausspruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Rich-

ter erster Instanz, und für die ganze Republik ein bürgerliches Appellations-Gericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieser Stellen besteht aus 3 Mitgliedern.

28. Die Richter erster Instanz halten sich im Haupt-Ort jedes Kantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erster Instanz besteht darin: die Sachen, welche von den Friedens-Richtern an sie gelangen, appellationsweise zu richten, und alle andern Sachen, welche die im 25 Art., die Gerichtsbarkeit der Friedens-Richter betreffend, bestimmte Summe übersteigen, in erster Instanz zu entscheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen sie in erster Instanz.

30. Das bürgerliche Appellations-Gericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erster Instanz jedes Kantons an dasselbe gelangen; es erkennt auch Cassation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entscheidet appellationsweise alle peinlichen Sachen, und erkennt Cassation oder Nullität in Civil-Sachen.

32. Alle sechs Jahre schreitet das Collegium zur Bestätigung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Versammlungen.

33. Die Vollziehungs-Behörde ernennt zwei Commissarien bei den beiden obersten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Gesez kan eine rükwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers ist unverlezlich, und es kan keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, ausser in den vom Gesez bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungs-Behörde, im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats, vom Collegium festgesezt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nuzen verordnet

werden können, so müssen sie sich auf alle Bürger im Verhältniß mit ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andre Autorität in der Republik, als die vom Gesez eingeführte.

So geschehen zu Lucca, am 23 Dec. 1801, durch die Mitglieder der ConstitutionsCommission. (Hier folgen die Unterschriften.)

Gesez.

Auszug des Protokolls der provisorischen Regierung, vom 26 Dec. 1801.

Die provisorische Regierung der Republik decretirt: Die oben stehende Constitution ist angenommen; sie soll gedrukt, und im ganzen Umfang der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im NationalPallast, am obgedachten Tage, Monat und Jahr.

Der Präsident der provisorischen Regierung,
Piari.

Der GeneralSecretair, Bossi.

VII.

Protokoll über die Verhandlungen der ausserordentlichen Consulta der Cisalpinischen Republik in Lyon. Neue Constitution dieser Republik, (welche nun, seit dem 26 Jan. 1802, die Italienische heißt.)

[Aus dem Moniteur, No. 131. Primidi, 11 pluviose an 10.]

Die Cisalpinische Republik, mitten im Kriege aus der Vereinigung mehrerer Staaten gebildet, konnte ihren politischen Bestand und ihre innere Ruhe nur von dem Frieden, der Zeit und einer starken Regierung, erwarten. Sie wünschte eine definitive Organisirung; sie erbat sich dieselbe vom Ersten Consul (Bonaparte), und erwartete von der Hand, durch welche sie im Jahr 6 erschaf-

fen, und zwei Jahre nachher wiederhergeſtellt worden war, die Unterſtützung, deren ſie bedurfte, um ſich zu conſtituiren, und zu Einer Nation zu vereinigen.

Indem der Erſte Conſul dem ihm bezeugten Wunſche willfahrte, wollte er ſich mit allen Einſichten umgeben, welche die Cisalpiner ſelbſt über die Angelegenheiten ihres Landes haben konnten. Um nun ſeinen wohlwollenden Abſichten zu entſprechen, und ihm die verlangten Nachweiſungen zu geben, wurde eine auſſerordentliche Conſulta von 450 Mitgliedern, unter den aufgeklärteſten und empfehlungswürdigſten Bürgern der Cisalpiniſchen Republik erwählt, und von ihrer Regierung zuſammenberufen. Lyon wurde zum Ort der Sitzung beſtimmt, als dieſer Republik ſo wie dem Erſten Conſul näher gelegen, und durch ſeine zahlreichen Verhältniſſe mit dem nördlichen Italien beſonders ausgezeichnet.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten (Talleyrand) traf am 28 Dec. 1801 zu Lyon ein, und der B. Mareſcalchi, der, als Deputirter der Cisalpiniſchen Republik bei der franzöſiſchen Regierung, der natürliche Mittelsmann zu dem Verkehr des Miniſters mit den Cisalpiniſchen Notabeln wurde, ſtellte ihm nacheinander die vom Mailändiſchen, von den drei römiſchen Legationen, von dem ehemals Venetianiſchen Gebiet, vom geweſenen Modeneſiſchen, vom Novareſiſchen und vom Veltlin vor.

Durch dieſe beſondern Conferenzen wurde ein näherer Verkehr zwiſchen dem Miniſter, und den Notabeln eines jeden von den Gebiets-Theilen der Cisalpiniſchen Republik, errichtet.

Eine ſo zahlreiche Conſulta hätte ohne Autoriſirung der Regierung ſich nicht auf dem franzöſiſchen Gebiet vereinigen können, und ihr kam alſo die Beſtimmung der Weiſe, wie ſie ſich verſammeln könnte, zu. Der Miniſter beſchäftigte ſich mit Organiſirung der Conſulta,

im Einverständniß mit einem Berathschlagungs-Bureau von fünf Mitgliedern, welche zu den fünf Gebiets-Eintheilungen Cisalpiniens gehörten; mit der Kenntniß der Angelegenheiten und Localitäten vereinigten diese Mitglieder den Vortheil, zum Vereinigungs-Punkt zu dienen.

Die gesezgebende Consulta, deren Mitglieder zur allgemeinen ausserordentlichen Consulta gehörten, und welche das Gesez wegen Zusammenberufung der leztern erlassen hatte, wirkte auch noch bei Vollziehung dieses Gesezes mit, indem sie die Vorschläge des Berathschlagungs-Bureau's erörterte, und in Beschlüsse verwandelte. Sie wurde ein neues Vereinigungs-Band zwischen diesem Bureau und der allgemeinen Versammlung: und auf den Vorschlag des erstern beschloß sie, daß die ausserordentliche allgemeine Consulta in fünf Sectionen abgetheilt werden sollte, deren jede in einer Versammlung, von welcher die Bestandtheile so wenig gleichartig waren, mit einer jeden der fünf Haupt-Nationen Cisalpiniens, in gleicher Berührung stand. Diese Eintheilung versprach ruhigere Operationen: sie machte es leichter, die Zustimmung jedes Volkes bei seiner Vereinigung zu einem einzigen Staat zu bewähren; und diese unzweideutige Zustimmung wurde nöthig, um der Republik mehr Bestand zu geben.

Die fünf Abtheilungen versammelten sich einzeln; ihr Bureau bestand aus BB. Melzi und Strigelli für die Mailändische Abtheilung; Aldini und Belmonte für die drei Legationen; Bargnani und Carissimi für die venetianischen Provinzen; Paradisi und Candrini für das Modenesische; Bernardi und Guicciardi Guido für das Novaresische und das Veltlin. In jeder Abtheilung befolgte man einen gleichen Gang, damit bei der Ankunft des Ersten Konsuls die Meinung über die verschiedenen Gegenstände, wegen deren er Nachweisungen wünschte, entschieden seyn möchte. Die Grundlagen der bereits von der Mai-

länder gesezgebenden Consulta genehmigten Constitution wurden den verschiedenen Abtheilungen vorgelegt, um von ihnen solche Bemerkungen zu erhalten, aus denen Organische Gesezze gefolgert werden könnten. Jede Abtheilung übertrug diese Prüfung einer aus ihrer Mitte erwählten Commission, und sie nahm hierauf die Bemerkungen in Berathschlagung. Alle die von den fünf Abtheilungen genehmigten wurden gesammelt, und dem Minister der auswärtigen Verhältnisse überreicht.

Jede Versammlung hatte auch Auftrag, eine zahlreiche Liste von Bürgern, welche das Vertrauen und die Achtung des Publikums vorzugsweise zum gesezgebenden Körper berufen, aufzusezen. Man schritt zur geheimen Abstimmung; jedes Mitglied gab 60 Namen, und diese Bulletins wurden dem Minister zugestellt, um dem Ersten Consul überreicht zu werden, der am 11 Januar 1802 zu Lyon eintraf. Der Erste Consul machte sich mit den frühern Arbeiten bekannt: und da er die Errichtung der drei WahlBehörden für die Grundlage der neuen Organisirung Cisalpiniens ansah, so wünschte er von jeder Abtheilung ein Verzeichniß, mit der doppelten Zahl der Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften haben würden, um Mitglieder der WahlCollegien zu seyn. Zugleich versammelte er bei sich die Präsidenten der fünf Abtheilungen, ließ die Bemerkungen, welche diese in Betref der Constitution überreicht hatten, verlesen und erörtern, und machte selbst einige Veränderungen, die ihm die Erfahrung und die Kenntniß der Angelegenheiten Cisalpiniens eingaben.

Nun blieb noch übrig, die Personen bekannt zu machen, welche die ersten Stellen der Regierung besezen könnten. Ein Ausschuß von 30 Mitgliedern wurde von der, zum erstenmal in einer General-Versammlung vereinigten, Consulta beauftragt, Listen von doppelt so vielen Candidaten, als Stellen zu besezen waren, aufzusezen, um dem Ersten Consul die Männer anzuzeigen, welche die öffentliche Meinung dazu berufe.

Nachdem diese Commission der Dreissig das ihr anvertraute Geschäft bearbeitet hatte, erstattete sie der allgemeinen Versammlung der ausserordentlichen Consulta folgenden Bericht.

Bericht der Commission der Dreissig.

„Bürger Deputirte! Die Commission der Dreissig, nachdem sie mit aller möglichen Reife der ihr auferlegten Pflicht, die Wahlen fähiger Personen zu Mitgliedern der Regierung der Republik vorzubereiten, Folge geleistet hat, kommt, um Ihnen den Erfolg ihrer Ueberlegung in Ansehung der Wahl der ersten Magistrats-Person vorzulegen. Nachdem sie sich in drei Sizungen mit diesem allerwichtigsten Gegenstande beschäftigt, und in verschiedenen Erörterungen alle mit dieser Wahl verbundenen Ideen auseinander gesezt hat, ist sie auf verschiedenen Wegen immer zum nemlichen Schluß gelangt. Wenn sich überhaupt in den Staaten gewöhnlicher Weise nicht viele Männer finden, die fähig wären, den ersten Plaz einzunehmen, so muß man gestehen, daß unsre innere Lage sie unter uns noch seltner machen muß.

„In der That begreift man leicht, daß in der sehr kurzen Zeit, welche verflossen ist, seitdem die Cisalpinische Republik sich aus der Vereinigung sechs verschiedener Nationen gebildet hat, diese Nationen noch nicht untereinander so gut bekannt werden konnten, daß ihre ausgezeichnetsten Männer überall gleiches Vertrauen einflösten. Unter ihnen zu wählen, würde seine Gefahren haben, wenn man betrachtet, daß getheilt, wie wir es sind, an Gesezen, Gebräuchen und Sitten, gewöhnt an verschiedene Meinungen aller Art, man nicht leicht hoffen kan, den Mann unter uns zu finden, der sich von den besondern Systemen losreissen möchte, um die ganze Masse fern von den alten Gewohnheiten hinwegzuführen, und den NationalGeist, der die festeste Grundlage der Republiken ist, unter ihr hervorgehen zu machen.

Die Geschichte der vergangenen Revolutionen der Cisalpinischen Republik hat die Nachforschungen der Commission nicht erleichtern können. Die Menschen, welche diese Revolutionen mitmachten, haben entweder keine öffentlichen Aemter bekleidet, und können daher nicht dafür gehalten werden, in der schweren, und unter uns besonders schweren, Kunst zu regieren bewandert zu seyn; oder sie haben zu dieser Zeit die Zügel der Regierung geführt, aber, vom Wirbel der Meinungen hin und her geworfen, auf tausenderlei Art in ihrem Gange aufgehalten, durch fremde Einflüsse getrieben, konnten sie sich einen Ruf, der ihnen in weniger unglüklichen Zeiten das öffentliche Vertrauen zu Wege gebracht hätte, nicht verschaffen. — Angenommen aber, daß, bei so zahlreichen Hindernissen sich dennoch ein Mann gefunden hätte, welcher einer so grosen Last gewachsen gewesen wäre, so treten dennoch wieder manche andre, und viel wichtigere Schwierigkeiten ein, um derentwillen man sich auf eine solche Wahl nicht verlassen könnte. Die Cisalpinische Republik kan noch nicht gänzlich von den französischen Truppen geräumt werden. Manche politische Gründe, und unser eignes Interesse bei unserm noch bestehenden Mangel an NationalTruppen, erlauben es für jezt nicht. Zudem kan die Cisalpinische Republik, ohngeachtet ihr Daseyn durch die Verträge von Tolentino und Luneville gesi[illegible] ist, nicht hoffen, von selbst und gleich bei ihren ersten Schritten, von den alten Regierungen Europa's die Achtung zu erhalten, deren sie zu ihrer äussern und innern Befestigung bedarf. Sie braucht eine Stüze, welche ihr die Anerkennung verschiedener Mächte, die mit ihr noch keinen Verkehr hatten, verschaffe. Sie bedarf also eines Mannes, der durch das Uibergewicht seines Namens und seiner Macht sie auf die Stufe stelle, die ihrer Grösse geziemt. Diesen Namen, diese Macht, würde man vergebens unter uns suchen. Um also die Würde der Regierung gegen die Menge der fremden Truppen zu sichern, um über die

Wiege Cisalpiniens Glanz und Grösse zu ergiesen, hat die Kommission erkannt, daß es zu dem Glük der Republik wesentlich erforderlich sey, in diesen ersten Augenblikken eine Stüzt zu haben, die mehr Grösse und Stärke als jede andre besize. Nach so mächtigen Gründen hat also die Commission den Schluß ziehen müssen: daß, wenn einer Seits die ausserordentliche Consulta dafür stimmen soll, daß die Constitution verkündigt werde, daß die Collegien, die gesezgebenden und andern Behörden aus den Männern, welche ihr die achtungswürdigsten geschienen haben, ernählt werden, um der provisorischen Verwaltung ein Ziel zu sezen, sie andrer Seits sehnlich wünschen muß, daß der General Bonaparte die Cisalpinische Republik ehren wolle, indem er sie zu regieren fortfahren, und zur Leitung der Angelegenheiten Frankreichs die Sorge, uns so lange zu berathen, als er es nöthig erachten wird, um alle Theile unsers Gebiets unter gleichartige Grundsäze zu bringen, und der Cisalpinischen Republik die Anerkennung aller europäischen Mächte zu verschaffen, gesellen möge."

Dieser Wunsch der Commission ward zur einstimmigen Meinung der ausserordentlichen Consulta, welche am 25 Januar zu einer allgemeinen Versammlung vereiniget war. Sie beschloß durch Zuruf, und unter dem lebhaftesten Beifall, daß der so eben angehörte Bericht der Commission dem Ersten Consul als der getreue Abdruk der Gesinnungen und Meinungen der ausserordentlichen Consulta vorgelegt werden solle.

Nachdem der Erfolg der Berathschlagung dem Ersten Consul vorgelegt worden war, erkannte derselbe, daß, nach allen von ihm gesammelten Einsichten, der Zustand der Dinge eine schnelle Organisation erforderte; daß er, ohne die Angelegenheiten und das Glük der Republik zu gefährden, den innern Theil derselben den Bürgern anvertrauen könnte, welche die allgemeine Meinung als die geschikteften zu den verfassungsmäßigen Aemtern be-

zeichnet; daß er aber, — da die im Bericht der Commission angeführten mächtigen Gründe sämmtlich bewiesen, daß Cisalpinien in seiner gegenwärtigen Lage sich fast unmöglich zu dem Grad von Selbstständigkeit und Stärke, zu welchem es unter den europäischen Mächten berufen sey, würde erheben können, — sich die gebieterische Nothwendigkeit nicht verhehlen könnte, die oberste Leitung der Angelegenheiten beizubehalten, bis Cisalpinien sich im Fall befinden möchte, seine Unabhängigkeit durch sich selbst zu erhalten. Er kündigte an, daß er sich den folgenden Tag, 26 Januar, in die General-Versammlung der ausserordentlichen Consulta begeben würde, um die Constitution und die Wahl der zu den zuerst zu errichtenden Behörden ernannten Mitglieder, kund zu machen.

Um 2 Uhr (am 26 Januar) begab sich dann der Erste Consul nach der allgemeinen Cisalpinischen Versammlung, begleitet von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Minister vom Innern, den StaatsRäthen Petiet, Cretet, Najac und Bourrienne, den Generalen, den zu Lyon versammelten Präfecten der benachbarten Departemente, und den ersten Beamten aus der Gemeinde Lyon.

Eine zahlreiche Deputation der Cisalpiner gieng dem Ersten Consul entgegen: er ward in dem Saale mit grosem Beifall und Freudengeschrei bewillkommt, sezte sich auf den angebrachten erhöhten Siz, und hielt folgende Rede:

„Die Cisalpinische Republik, seit Campo Formio „anerkannt, hat schon manche Glüks-Wechsel erfahren. „Die ersten Bemühungen, sie zu constituiren, sind schlecht „gelungen. Nachher von feindlichen Heeren überzogen, „schien ihr Daseyn nicht mehr zu erwarten, als das fran„zösische Volk durch seine WaffenGewalt zum zweitenmal „die Feinde von eurem Gebiet verjagte. Seit dieser Zeit „hat man alles versucht, um euch zu zerstükeln. . . . .

„Der Schuz Frankreichs hat die Oberhand behalten.... „Ihr seyd zu Lüneville anerkannt worden. Um ein Fünf„theil vergrösert, existirt Ihr mächtiger, befestigter, mit „mehr Hofnungen!! Aus sechs verschiedenen Nationen „bestehend, werdet Ihr euch nun unter die Regierung „einer Verfassung, die mehr als irgend eine andre zu „euren Sitten und Umständen paßt, vereinigt finden. „Ich habe euch, als die vorzüglichsten Bürger Cisalpi„niens, zu Lyon um mich her versammelt. Ihr habt „mir die nöthigen Nachweisungen gegeben, um die hohe „Aufgabe zu erfüllen, welche meine Pflicht als erste „Obrigkeit des französischen Volks, und als der Mann, „der am meisten zu eurer Erschaffung, beigetragen hat, „mir auflegte. Bei den Wahlen, die ich getroffen habe, „um eure Magistraturen zu besezen, ist alles Partei„Wesen, aller LokalGeist, fern gewesen. Was die Präsidenten Stelle betrift, so habe ich Niemanden un„ter euch gefunden, der Rechte genug auf die öffentliche „Meinung gehabt hätte, der vom LocalitätsGeiste unab„hängig genug gewesen wäre, der endlich seinem Vater„lande hinlänglich grose Dienste geleistet hätte, um sie „ihm anzuvertrauen. Das Protokoll, welches Ihr mir „durch eure Commission der Dreissig habt zustellen lassen, „worin die äussern und innern Umstände eures Vaterlands „mit so vieler Bündigkeit als Wahrheit dargestellt sind, „hat mich lebhaft durchdrungen. — Ich trete eurem „Wunsche bei. — Ich werde noch, so lange es diese „Umstände verlangen werden, den Gedanken eurer An„gelegenheiten im Grosen behalten. Mitten unter dem „beständigen Nachdenken, welches mein Posten erfordert, „wird alles, was sich auf Euch bezieht, und euer Da„seyn und euren Flor befestigen kan, den theuersten Nei„gungen meiner Seele nicht fremd seyn. Ihr habt nur be„sondre Gesezе; künftig müßt Ihr allgemeine haben. Euer „Volk hat nur örtliche Gewohnheiten; es muß allgemeine „Gewohnheiten annehmen. Endlich habt Ihr keine An-

„mee, und die Mächte, welche eure Feinde werden könn„ten, beſizen ſtarke Heere; Ihr habt aber, was ſie er„zeugen kan: eine zahlreiche Bevölkerung, fruchtbare „Felder, und das Beiſpiel, welches in allen weſentli„chen Fällen von dem Erſten Volke Europa's gegeben „worden iſt.“

Dieſe Rede des Erſten Conſuls ward bei jeder Phraſe durch zahlreichen Beifall unterbrochen. Hierauf folgte die Vorleſung der Conſtitution. In dem Augenblik, da man die Aufſchrift derſelben las, zeigte eine allgemeine Bewegung der Verſammlung den Wunſch an, daß man ſtatt des Namens der Cisalpiniſchen Republik den Namen der Italieniſchen Republik ſezen möchte: und der Erſte Conſul ſchien dieſem allgemeinen Wunſche beizuſtimmen. Man las alſo:

Conſtitution der Italieniſchen Republik.

Erſter Titel.

Von der Italieniſchen Republik.

1. Die römiſch-katholiſche apoſtol. Religion iſt die StaatsReligion.

2. Die Souverainetät beruht auf der Geſamtheit der Bürger.

3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Diſtrikte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem BürgerRecht.

4. Jeder von einem cisalpiniſchen Vater geborne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei ſeiner Volljährigkeit der BürgerRechte theilhaftig.

5. Des nemlichen Rechts wird jeder Fremde theilhaftig,

der, im Besize eines GrundEigenthums, oder eines Industrie- oder eines HandelsEtablissements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander sich in derselben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpinischer Bürger seyn will.

6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewilligt das Gesez die Naturalisation auch denjenigen, die sich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geschiklichkeit in den Wissenschaften und Künsten, die blos mechanischen Künste mit eingeschlossen, oder über der Republik geleistete wichtige Dienste gehörig ausweisen können.

7. Die älteren Naturalisationen sind erst dann giltig, wenn sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmend befunden worden sind.

8. Das Gesez bestimmt die Zeit der Minderjährigkiet, den Betrag des Eigenthums, das jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu seyn, und endlich die Ursachen, durch welche die bürgerlichen Rechte suspendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es bestimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Regisiers. Blos die darin eingeschriebenen Bürger sind zu constitutionellen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei WahlCollegien, nemlich das Collegium der Grund-Eigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, sind das erste Organ der NationalSouverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Consulta, des gesezgebenden Körpers, der Revisions- und CassationsGerichte, und die RechnungsCommissarien zu ernennen. Ihre Sizung kan nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathschlagen ohne Discussion, und durch geheime StimmenAblegung.

13. Die Sizung eines Collegiums iſt nur inſofern giltig, als ein Drittheil aller Mitglieder anweſend iſt.

14. Bei jeder ordentlichen Sizung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derſelben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweiſungen in Betref der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die ſchriftlichen Anſuchungen derjenigen, welche beſtimmte Anſprüche um aufgenommen zu werden anführen, geradezu annehmen.

15. Sie beſtätigen oder verwerfen die Denunciationen, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an ſie gelangen.

16. Sie entſcheiden über die ConſtitutionsArtikel, welche ihnen von dem StaatsRathe vorgeſchlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müſſen wenigſtens dreiſſig Jahre alt ſeyn: ſie werden auf lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines ſolchen Collegiums zu ſeyn:

1. durch geſezlich erwieſenen betrügeriſchen Bankerott;

2. durch eine ohne rechtmäſige Urſache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sizungen des Collegiums, wovon man Mitglied iſt, dauernde Abweſenheit;

3. durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geſchehene, Annahme eines Dienſtes bei einer fremden Macht;

4. durch die Fortdauer der Abweſenheit aus der Republik, ſechs Monate nachdem man auf geſezliche Weiſe zurükberufen worden iſt;

5. durch alle die Urſachen, welche das BürgerRecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergibt, ehe es ſich trennt, das Protokoll ſeiner Sizung der nächſtfolgenden Cenſur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der GrundEigenthümer.

20. Das Collegium der GrundEigenthümer (Poſſidenti) beſteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigſtens 6000 (Mailänder) Lire * haben. Ihr VerſammlungsOrt, während der erſten zehn Jahre, iſt Mailand.

* EinMailänderLire beträgt ohngefähr 21 1/2 Kreuzer Reichsgeld.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der GrundEigenthümer wenigstens eben so viele Mitglieder zu haben, als die BevölkerungsZahl angibt: Eines auf dreissig tausend Menschen gerechnet.

22. Wenn sich in einem Departement keine hinreichend grose Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20 Artikel erforderliche Vermögen besizen, so wird diese Zahl aus einem viermal so grosen Verzeichniß der grösten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sizung ergänzt sich das Collegium selbst, nach dem Verzeichniß des GrundEigenthums, welches es das Recht hat von der Regierung zu verlangen.

24. Es wählt aus seiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Censur bestehen soll.

25. Es macht, nach der StimmenMehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen StaatsBeamten, welche im 11 Artikel bemerkt sind, und überreicht solches der Censur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in KirchenSachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesezgebung, in der StaatsKunst und in der StaatsVerwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt werden. Ihr VersammlungsOrt, in den ersten zehn Jahren, ist Bologna.

27. Bei jeder Sizung übergibt das Collegium der Censur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenschaften haben, und nach welchem die Censur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus seiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Censur sind.

29. Es sezt, nach relativer StimmenMehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11 Artikel gedachten StaatsBeamten auf, und überreicht es der Censur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) beſteht aus 200 Bürgern, die unter den im beſten Kredit ſtehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetſten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Siz iſt, während der erſten zehn Jahre, zu Breſcia.

31. Bei jeder Sizung ergänzt ſich das Collegium ſelbſt, mit Hilfe der Nachweiſungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28 und 29 Artikel gelten auch für das Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Cenſur.

33. Die Cenſur iſt eine Commiſſion von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt ſind, auf die Art und in den Verhältniſſen, die in den Artikeln 24 und 28. angegeben ſind. Ihr Siz iſt, in den erſten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie verſammelt ſich nothwendiger Weiſe fünf Tage nach der Sizung der drei Collegien.

35. Sie iſt nicht länger als zehn Tage verſammelt, und ihre Sizungen ſind nur inſofern giltig, als 17 Mitglieder anweſend ſind.

36. Nach den von den Collegien eingeſchikten Verzeichniſſen ernennt ſie zu den conſtitutionsmäſigen, im Art. 11 angezeigten, StaatsAemtern, nach der abſoluten StimmenMehrheit.

37 Sie macht die Wahl der StaatsBeamten kund, welche nach der abſoluten StimmenMehrheit durch die drei Collegien ernannt worden ſind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27 Artikel gemäs.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Conſtitution anvertraut ſind, in dem für ihre Sizungen feſtgeſezten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Conſtitution, nach dem Artikeln 109, 111 und 114, übertragen ſind.

41. Die Censur wird bei jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Sizung der WählerCollegien erneuert.

42. Die Acten der Censur müssen den Collegien in ihrer nächstfolgenden Sizung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung ist einem Präsidenten, einem VicePräsidenten, einem StaatsRath, Ministern, und einem GesezgebungsRath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugnissen, anvertraut.

44. Der Präsident bleibt zehn Jahre im Amt, und kan unbestimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präsident gibt die erste Anregung zu allen Gesezen, gemäs dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiatide aller diplomatischen Unterhandlungen.

47. Ihm ist ausschliesslich die VollziehungsGewalt aufgetragen, welche er mittelst der Minister ausübt.

48. Er ernennt die Minister, die Civil- und diplomatischen Agenten, die OberBefehlshaber der Armee und die Generale. Das Gesez bestimmt die BeförderungsWeise der Offiziere von niederm Grad.

49. Er ernennt den VicePräsidenten, welcher, in seiner Abwesenheit, seinen Plaz im StaatsRath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräsentirt. Ist er einmal ernannt, so kan ihm während der Präsidentschaft dessen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präsidenten-Stelle erledigt wird, ist solche in allen ihren Befugnissen von dem VicePräsidenten so lange zu versehen, bis ein neuer Präsident gewählt seyn wird.

51. Die StaatsSiegel sind dem Präsidenten anvertraut. Ein StaatsSecretair, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei seiner persönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem GesezgebungsKorps sanctionirten Gesezе vorlegen, das StaatsSiegel darauf drüken, und sie kund machen.

52. Eben dieser StaatsSecretair contrasignirt die Unterzeichnung des Präsidenten, und hält ein besonderes Register über seine Erlasse.

53. Der Gehalt des Präsidenten ist 500,000 Mailänder Lire; des des Vicepräsidenten ist 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom StaatsRath.

54. Der Regierungs- oder StaatsRath (Consulta di Governo) besteht aus 8 Bürgern, die wenigstens vierzig Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienste, die sie zuvor schon dem Vaterlande geleistet haben, ausgezeichnet seyn müssen.

55. Der Präsident führt in dem StaatsRath den Vorsiz. Ein Mitglied dieses Raths, den der Präsident aus demselben erwählt, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser führt, in Abwesenheit des Präsidenten, den Vorsiz im StaatsRath.

56. Der StaatsRath hat besonders den Auftrag, die diplomatischen Verträge, und Alles, was auf auswärtige Staats-Angelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle VerhaltungsBefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem StaatsRath erörtert: und die Verträge sind nicht eher giltig, als nachdem sie von der StimmenMehrheit des StaatsRaths bewilligt worden sind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer verdächtigen Person anbefohlen hat, so muß der Präsident, innerhalb zehn Tagen, dieselbe vor die gehörigen Gerichte stellen, oder, in Betracht der besondern Umstände, worin sich der Staat befindet, von dem StaatsRath ein Decret zu Verlängerung dieser Frist erhalten, welches von dem Präsidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des StaatsRaths unterzeichnet seyn muß.

59. Ein gleiches Decret ist ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun ist, aus der HauptStadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derselben stört, zu entfernen.

60. Alle besondre Maasregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Text eines allgemeinen Gesezes erhellt, und wozu

Man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staats hernimmt, erfordern nothwendig ein besonderes Decret des StaatsRaths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement ausserhalb der Constitution gesezt werde, oder wenn der Aufstand irgend eines bewafneten Korps, oder das Betragen irgend eines hohen StaatsBeamten, eine ausserordentliche Maasregel zum Wohl des Staats erforderte, so muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des StaatsRaths ertheilt worden seyn.

62. Jedes Decret des StaatsRaths gilt immer nur allein von dem besondern Fall, der es veranlaßt hat.

63. Der Präsident gibt ausschlieslich die erste Anregung zu allen Geschäften, die im StaatsRath vorgetragen werden: und seine Stimme gibt den Ausschlag in allen Berathschlagungen.

64. In dem Fall, daß die PräsidentenStelle durch Ablauf der gesezlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der StaatsRath wieder einen Präsidenten durch absolute StimmenMehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, so daß er nicht auseinandergehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der VicePräsident führt bei dieser Sizung den Vorsiz statt des Präsidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des StaatsRaths ist 30,000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Ministern.

66. Die Minister werden von dem Präsidenten erwählt, welcher sie auch wieder entlassen kan.

67. Die Regierung kan einen OberRichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen JustizMinister ist. Er wird von dem Präsidenten ernannt, kan aber seine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derselben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem OberRichter kommt besonders zu: 1. über die Art des GeschäftsGangs in den Gerichtshöfen besondre Anordnungen zu treffen; 2. einen Richter, der nachlässig ist, oder der

ſich nicht der Würde ſeines Amts gemäs beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amts ſuſpendiren zu können; 3. das Recht, den Vorſiz in dem CaſſationsGerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen StaatsSecretair für die Juſtiz zu ernennen, und ihm dies Fach anzuvertrauen, ſo behält zwar der OberRichter ſeinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der StaatsSecretair für die Juſtiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des JuſtizMiniſters, ohne der Vorzüge des OberRichters zu genieſſen.

70. Der Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe wird nothwendig aus den Mitgliedern des StaatsRaths genommen, nach der Wahl des Präſidenten, welcher ihn ernennt, und nach ſeinem Gutdünken wieder abſezt.

71. Ein Miniſter iſt beſonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schazes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die GeldVerſendungen und die Bezahlungen, welche durch das Geſez genehmigt ſind. Aber er kan keine Bezahlung geſtatten, als 1. kraft eines Geſezes, und nicht über die zu einem beſtimmten Gegenſtand der Ausgabe beſonders angewieſenen Fonds hinaus, 2. auf einen Beſchluß der Regierung, und 3. laut einer Anweiſung eines Miniſters.

72. Er muß, unter ſeiner eignen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die GeneralRechnung des öffentlichen Schazes den Commiſſarien der OberRechenkammer, in der lezten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Miniſter muß in jedem Jahre die ſpecifizirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen ſeiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kan Giltigkeit haben, wenn ſie nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt.

Eilfter Titel.

Vom GeſezgebungsRath.

75. Der GeſezgebungsRath kan aus nicht weniger als 10 Bürgern beſtehen, die wenigſtens dreiſſig Jahr alt ſind, von

dem Präsidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlassen werden können.

76. Die Mitglieder dieses Raths haben eine berathschlagende Stimme über die GesezesEntwürfe, die von dem Präsidenten vorgeschlagen worden sind, und die nur durch absolute StimmenMehrheit gutgeheissen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präsident es für dienlich findet, sie um Rath zu fragen.

78. Ihnen ist besonders aufgetragen: die Verfassung der GesezesEntwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlassung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des GesezgebungsKorps; und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäs.

79. Die Minister können, wenn es der Präsident verlangt, dem GesezgebungsRath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jeden Raths ist 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom gesezgebenden Körper.

81. Der gesezgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, die wenigstens dreissig Jahre alt sind. Das Gesez bestimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden sollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigsten muß ausserhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des ersten und des zweiten Drittheils wird durch das Loos bestimmt: nachher wird solcher durch die Anciennetät bestimmt.

83. Die Regierung beruft den gesezgebenden Körper zusammen, und vertagt dessen Sizungen: diese dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der gesezgebende Körper kan nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen ist, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des StaatsRaths, des GesezgebungsRaths und die Minister haben das Recht, den

Sizungen des gesezgebenden Körpers auf der ihnen besonders bestimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der gesezgebende Körper ernennt aus seiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung überschikte GesezesEntwurf wird gedachter SprecherCommission mitgetheilt.

87. Diese Commission prüft den Entwurf, bespricht sich darüber in der Stille mit den Räthen der Regierung, und legt dann dem gesezgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des GesezesVorschlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem versammelten gesezgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Räthen der Regierung debattirt.

89. Der gesezgebende Körper berathschlagt ohne Debatten, mit geheimer Abstimmung, und nach absoluter StimmenMehrheit: die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Gesezes geschieht durch die Regierung, drei Tage nach der Entscheidung des gesezgebenden Körpers.

91. Während dieser ZwischenZeit kan das Gesez, als constitutionswidrig, klagweise denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einstweilen die Kundmachung und die Wirkung des Gesezes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des gesezgebenden Körpers ist 6,000 Mailänder Lire: jener der Sprecher ist 9,000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die StreitHändel zwischen Partikularen können durch SchiedsRichter abgethan werden; von ihrem Urtheil kan man nicht appelliren, noch Cassation suchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilssprüchen kan man nicht appelliren; die Revision hat allein in dem Fall, wenn zwei Sprüche einander entgegen sind, statt.

96. Das CassationsGericht vernichtet 1. die Urtheilssprüche ohne Appellation, in denen die Formen verlezt sind, und die ein offenbares Verfahren wider das Gesez enthalten; 2. erkennt es über die Gesuche um Verweisung von einer Ge-

RichtsStelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit; 3. entscheidet es über die Frage der Incompetenz in CriminalSachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten AnklagActen; 4. gibt es den Collegien die Acten des GesezgebungsKorps oder der Regierung an, welche Anmaßung der richterlichen Gewalt mit sich führen, oder die freie Ausübung derselben hindern.

97. In VerbrechensSachen sind peinliche Gerichte vorhanden: was die Verbrechen, welche Strafen an Leib oder Ehre nach sich ziehen, betrift, so läßt ein erstes GeschwornenGericht die Anklage zu, oder verwirft sie; wird sie zugelassen, so erkennt ein zweites GeschwornenGericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die Richter wenden sofort das Gesez an; von ihrem Spruch kan man nicht appelliren.

98. Das Gesez bestimmt die Organisation, die Competenz, die Territorial-Jurisdiction, die Verrichtungen der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Gesez sezt die Organisation der Geschwornen-Gerichte und den Zeitpunkt ihrer wirklichen Einführung fest, der nicht über zehn Jahre verschoben werden darf.

100. Die Fragen, welche die StaatsVerwaltung betreffen, sind von der besondern Competenz des gesezgebenden Raths.

101. Die HandlungsKammern sprechen summarisch in HandelsSachen.

102. Uiber militairische Verbrechen wird von KriegsRäthen, dem MilitairGesezbuche gemäs, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Cassations- und des RevisionsGerichts werden von den Collegien ernannt; die Mitglieder der AppellationsGerichte, die ordentlichen Richter und die FriedensRichter werden von dem GesezgebungsRath ernannt, nach den Listen, die ihnen von den Cassations-Revisions- und AppellationsGerichten vorgelegt worden sind. Das Gesez bestimmt die Verfertigung dieser Listen.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt; sie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug haben, und in den Fällen, wo man das BürgerRecht verliert, abgesezt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staats-Beamten.

105. Die AmtsVerrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und des VicePräsidenten der Regierung, der Mitglieder des StaatsRaths, des GesezgebungsRaths, des Gesezgebungskorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und KassationsGerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was persönliche und solche Verbrechen betrift, die sich nicht von der Ausübung besagter Aemter herleiten, so werden die Beschuldigten von den Versammlungen, zu denen sie gehören, den dazu befugten AmtsStellen zugewiesen.

107. Die Minister sind verantwortlich: 1. für die von ihnen unterzeichnete Acten der Regierung; 2. für die Nicht-Vollziehung der Gesezе und der die StaatsVerwaltung betreffenden Verordnungen; 3. für ertheilte besondere Befehle, die der Constitution und den sie handhabenden Verordnungen zuwider sind; 4. für Veruntreuung der StaatsEinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das CassationsGericht, geben, jedes in den ihm zustehenden Gegenständen, die verfassungswidrigen Handlungen und die Vergeudereyen des StaatsVermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angabe in Betracht gezogen zu werden verdient, so wird sie der Censur zugewiesen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien untersucht die Censur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und schikt solche, wenn sie die Anklage gegründet glaubt, dem RevisionsGericht zu, das ohne Appellation und ohne Anspruch an Urtheils-Cassation spricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag, so verliert der Beamte durch das Decret, mittelst dessen die Censur die Anklage zuläßt, seine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amt untüchtig.

111. Ausser den in dem 108 und dem 109 Artikel vorhergesehenen KlageFällen, kan die Censur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der

Nation verloren, und daß er das StaatsVermögen verschleudert habe. Diese Mittheilung ist geheim.

112. Die Regierung sezt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröfnet durch eine Botschaft an die Collegien die Gründe, warum sie mit der Censur nicht gleicher Meinung ist.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei, so schreiten sie über die Klage zur TagesOrdnung; sind sie der Meinung der Censur, so weisen sie die Botschaft der Regierung der nächsten Censur zur Untersuchung zu.

114. Die zweite Censur untersucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn sie die Anklage gegründet glaubt, so weist sie den Beschuldigten dem RevisionsGericht zu. Diese Zuweisung hat die in dem Art. 110 angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und CriminalRichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem CassationsGericht gleichfalls dem RevisionsGericht zugewiesen.

Fünfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Constitution erkennt keinen andern bürgerlichen Unterschied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des cisalpinischen Gebiets darf in der freien Ausübung seines besonderen Gottesdienstes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, ist ungiltig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in diesem Falle kan die Verhaftung erst durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beschluß einer dazu befugten AmtsStelle giltig gemacht werden.

119. Die Republik erkennt keine Privilegien oder andre Einschränkungen des Kunstfleises und des innern und äussern Handels, als solche, welche auf das Gesez gegründet sind.

120. In der ganzen Republik ist einerlei Gewicht, Maas, Münze, peinliches und bürgerliches Gesez. Eben so muß auch

Einförmigkeit in dem Grundsteuer-Ansaz und in dem System des ersten öffentlichen Unterrichts seyn.

121. Ein allgemeines National-Institut ist beauftragt, Entdekungen zu sammeln, und Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

122. Eine National-Ober-Rechenkammer bestimmt und bewährt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese obrigkeitliche Stelle besteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert sich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt: die Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder erwählbar.

123. Das besoldete Heer ist den Verfügungen der Staats-Verwaltung untergeordnet: die National-Garde ist nur den Gesezen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt ist wesentlich gehorchend: kein bewafnetes Korps kan berathschlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jezt zur Cisalpinischen Republik gehören, sind von der Republik anerkannt. Das Gesez bestimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von National-Gütern, wo dieselben sich auch herschreiben mögen, kan, so wie er einmal nach einem gesezlich getroffenen Kauf in deren Besiz ist, unter keinem Vorwand mehr in dem ruhigen Genuß gestört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden Theile unbenommen, sich um Entschädigung an den öffentlichen Schaz zu wenden.

127. Das Gesez weist auf die noch nicht verkauften National-Güter die Einkünfte an, welche für die Bischöffe, ihre Kapitel, die geistlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauwesen der Haupt-Kirchen erforderlich seyn mögen. Man kan die Bestimmung derselben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwischenraum von drei Jahren der Staats-Rath die Verbesserung irgend eines Constitutions-Artikels für nöthig findet, so schlägt er solche den Collegien vor, welche darüber entscheiden.

Organiſches Geſez über die Geiſtlichkeit.

Erſter Titel.

Von den katholiſchen Geiſtlichen.

1. Die Biſchöffe der Cisalpiniſchen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhl eingeſezt, mit welchem ſie frei über die geiſtlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Biſchof erwählt und eingeſezt.

Der Biſchof kan, nachdem es das Bedürfniß der Diöces erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren verſehen.

3. Der Biſchof kan die für die geiſtlichen Bedürfniſſe der Völker nöthige Zahl von Geiſtlichen, als Pfründner, Kapellane, Legaten, anſtellen.

Zweiter Titel.

Geiſtliche Stiftungen.

1. Die Gränzen der Diöceſen ſind keiner Neuerung unterworfen. Allenthalben wo ſie etwa verändert worden ſind, ſoll über ihre Wiederherſtellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Diöces hat ihr Kapital, das zu einer Metropolitan- oder KathedralKirche gehört, und dem zufolge ausgeſteuert iſt.

3. Der Beſiz der Canonicate, und andrer nicht verkaufter geiſtlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beſchlag genommen oder beſezt worden ſind, verbleibt den Biſchöffen, Kapiteln und Pfarrern; man gibt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und reſpektiven Aemter betreffen, zurük.

4. Jede KathedralKirche geniest, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbeſſerungen, und der Beſtreitung des darin zu haltenden Gottesdienſtes.

5. Jede Diöces hat ihr biſchöfliches Seminarium, das gehörig ausgeſteuert, und zur Erziehung der Geiſtlichkeit beſtimmt iſt, welche, den kanoniſchen Gebräuchen gemäs, der Gewalt des Biſchofs anvertraut iſt.

6. Die Güter und Aussteuern für die Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten, sollen innerhalb drei Monaten festgesezt werden.

7. Die Conservatorien, Hospitäler, milde und andre fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Bischof jedesmaliger Präsident ist, wenn solche von Seiten der Bischöffe eingesezt waren: an Orten, wo es keine solche Stiftungen gibt, soll der Bischof immer Mitglied der Verwaltung seyn.

8. Die Veräusserung und Sequestrirung der vom Gesez zur Aussteuer der Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten angewiesenen Güter soll nicht mehr statt finden. Die gegenwärtig von diesen Gesamtheiten und von den Pfarrern besessenen Güter sollen nicht verkauft werden könten: den Individuen von aufgehobenen Gesamtheiten werden durch wirksame Mittel die Auszahlungen der zugestandenen Pensionen zugesichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht-Einrichtung.

1. Die Kanzleien der Bischöffe und ihre respectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinar-Vorschriften, welche eingeführt worden sind, um die Geistlichkeit den Züchtigungen und kanonischen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Bischof kan den geistlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloster verweisen. Ist das Verbrechen wichtig, so untersagt er ihm die Ausübung seines Amts, und hält die Einkünfte seiner Pfründe zurük, um die Besoldung desjenigen, welcher sie einstweilen versieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienste besorgen muß, dadurch zu sichern. Wenn der Schuldige den Gehorsam versagt, so wendet sich der Bischof an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geistlicher in der Führung seines Amts die öffentliche Ruhe stört, so wird der Bischof requirirt, ihm dieselbe zu untersagen, und falls dieser nicht willfährt, so wendet man sich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt, so benachrichtigt man den Bischof von dem Urtheil; dieser kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanonischen Gesetze in solchen Fällen vorschreiben.

5. Die Geistlichkeit ist aller Kriegs-Dienste überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienstes und der Geistlichen abzwekt, ist verboten.

7. Ein Pfarrer kan von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanonisches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu ertheilen.

Nachdem die Vorlesung der Constitution und der dazu gehörigen Organischen Gesetze über den Clerus geendiget war, wurden nacheinander die Namens-Verzeichnisse der Mitglieder der drei Wahl-Collegien der Eigenthümer, der Gelehrten und der Handelsleute; ferner das Verzeichniß der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Gesetzgebungs-Raths, des Staats-Raths und der Regierung verlesen.

Die ernannten 8 Mitglieder des Staats-Raths sind: Marescalchi, Serbelloni, Caprara, Paradisi, Joseph Fenardi, Containi, Luosi, Moscati.

Die Mitglieder der Regierung: Franz Melzi (d'Erile), Vice-Präsident; Diego Guicciardi, Staats-Secretair; Spanochi, Ober-Richter.

Nun rief der Erste Consul der französischen, und nunmehr zugleich auch Präsident der italienischen Republik, Bonaparte den Vice-Präsidenten Melzi d'Erile auf, sich zu ihm herzusetzen, nahm ihn dann bei der Hand, und umarmte ihn. Nach einer kurzen Rede,

worin B. Prina die Hofnungen der Italieniſchen Republik und ihre Dankbarkeit gegen den Helden, dem ſie ihr Daſeyn und jezt auch ihr Glük zu verdanken habe, ſchilderte, hob Bonaparte die Sizung auf, und ward unter dem allgemeinen Freudenzuruf der Cisalpiner und Lyoner in den RegierungsPallaſt zurükbegleitet.

Am 28 Januar reiste er wieder aus Lyon ab.

Von dem kritischen Archiv der neuesten juridischen Litteratur und Rechtspflege in Deutschland, herausgegeben von Danz, Gmelin und Tasinger, ist des 1 Bandes 4s Stük erschienen, und enthält:

Ueber Zeit und Zeitberechnung nach römischen Rechtsprinzipien, von Hofrath Gmelin. — Philosophische Rechtslehre: Versuch einer systematischen Entwiklung des Rechtsverhältnisses der beiden Geschlechter. Philosophisch- und positiv-juridische Abhandlung, von C. Besserer. 1 Theil. Vom gesellschaftlichen Vertrage, oder über die Grundsäze der Staatslehre, von J. J. Rousseau. — Deutsches Staatsrecht. Deutsche Staatskonstitution. Entwikelt und dargestellt von D. J. C. Mayer, 1 und 2 Band. — Auch die Aufklärung hat ihre Gefahren. Ein Versuch zum Behufe der höhern Kultur, von J. Salat. — Theoretischer Versuch über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagsachen deutscher Landesobrigkeiten wider ihre eignen Unterthanen in einzig nächster Instanz; von L. L. A. Klotz. — Staats-Archiv, angelegt und geordnet von dem geheimen Justizrath Häberlin zu Helmstädt, 18s, 19s Heft. — Reichs-Litteratur: Fortsezung. A. Reichstags-Verhandlungen. B. Reichstags-Litteratur. Mesures legales et canoniques, les plus simples, les plus faciles, et les plus justes, proposées et soumises à la sagesse de l'Empire et de son auguste Chef, en faveur des personnes de l'etat ecclesiastique, de toutes les dignités et conditions, de la rive gauche du Rhin, qui ont du quitter leur domicile, et qui perdent leur existence par la nouvelle organisation, par M. N. Briefe eines deutschen Gesandten an seinen Fürsten über die Politik des östreichischen Hauses, bekannt gemacht von einem Freunde der teutschen Reichsunabhängigkeit. Bekanntmachung an die Bewohner Baierns, Schwabens, Frankens, Tyrols und Salzburgs. Ueber die Gleichgültigkeit der meisten Teutschen gegen einen guten oder schlechten Frieden, die geringe Wahrscheinlichkeit für den ersten, und die traurigen Folgen des andern. Geschrieben in der Zeit der Aufkündigung des Waffenstillstands von Seiten der Franzosen, den 28 Aug. 1800. — Staats-Privat-Polizeirecht und Gesezgebung einzelner deutscher Territorien; Baiern: 1. Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen, von J. E. v. S. 2. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern, 2 Lieferung 1800. 3. Materialien zu einem künftigen Landtage in Baiern, herausgegeben v. W., einem baierischen Landstande. Kurpfalzbaierische Verordnungen. Die Landstände von Baiern; was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? — Braunschweigisches Recht: das Meyerrecht, mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Ein Beitrag zum deutschen Recht, von C. Gesenius, 11 Band. Ueber die Gemeinheitstheilung, und zwar von den Grundsäzen, wornach zu theilen, und von der Verfahrungsart des Verfassers, bei den von ihr besorgten Theilungen, zu deren Entwiklung mehrere Entwürfe aus verhandelten Akten mitgetheilt worden, von dem Kommissär J. F. Meyer, 11 Theil. — Lübekisches Recht: D. C. G. N. Gesterdingii analecta juris Lubecensis, quae conti-

nent varia ac rariora interpretum tam edita antehac quam inedita opuscula et documenta etc. — Oestreichisches Recht: Sammlung der Gesezе, welche unter der Regierung Kaisers Franz II in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, von J. Kropatschek, IIr Band. Sr. k. k. Majestät, Franz II, politische Gesezе und Verordnungen für die östreichischen, böhmischen und gallizischen Erbländer, 15r Band, welcher die Verordnungen vom 1 Jan. bis lezten December enthält. Praktischer Leitfaden, zur Kenntniß der in Oestreich unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Grundsäze, von Ferdinand, Edlen von Hauer, 1r, 2r Band. Der vollständige Land-Advokat, worin die im menschlichen Leben nöthige Geschäft-Aufsäze, als Bittschriften, Promemorien, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Bürgschafts-Aufsäze, Obligationen ꝛc. ꝛc. nach den bestehenden k. k. Gesezen zu finden, und ohne Hülfe eines Advokaten abgefaßt werden können, 1r, 2r Theil. Nachtrag zu der Abhandlung über Zeit und Zeitberechnung.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung
in Tübingen.

F. W. Dörings Anleitung zum Uebersezen aus dem Deutschen ins Lateinische. Erster und zweiter Kursus. Erzählungen aus der römischen Geschichte in chronologischer Ordnung von Romulus bis zum Tode des Kaisers Augustus. Zweite verbesserte Auflage, nebst einer Beilage für die ersten Anfänger. 8.

ist schon seit Michaelis ausgegeben. Das günstige Urtheil, welches allgemein über dis Schulbuch gefällt worden, und der schnelle Absaz der ersten Auflage — binnen einem Jahre — beweisen hinlänglich dessen Brauchbarkeit beim Unterricht. Desto eifriger ist man bemüht, diese bei der zweiten Auflage noch zu erhöhen. Es sind dabei die Winke mehrerer erfahrnen Schulmänner benuzt worden, in Abänderung des fehlerhaften und überflüssigen, und in Hinzufügung einiger neuen Aufgaben, und einer 5 1/2 Bogen starken, ganz neuen Beilage; diese, (welche auch für die Besizer der ersten Auflage zu 4 Gr. besonders verkauft wird), wird durch die zweckmäßigste Auswahl der nach den Regeln der Grammatik zu übersezenden Formeln und Säze gewiß vorzüglich brauchbar befunden werden. Der bei dem höchst ökonomischen Druk doch stark vermehrten Bogenzahl unerachtet habe ich den ersten Ladenpreis von 18 Gr. nicht erhöht, und bin auch ferner bereit, den Schulmännern, die sich mit baarer und postfreier Zahlung an mich selbst wenden, 24 Exemplar für 14 Thlr. oder 25 fl. 12 kr., 12 Exemplare aber für 7 Thlr. 12 Gr. oder 13 fl. 6 kr. (in pr. Crt. oder Laubthaler à 38 Gr., die Gulden aber den Karolin zu 11 fl. gerechnet) zu überlassen.

Der 2 Theil oder 3 und 4 Kursus erscheint spätestens in Jahr und Tag.

Jena im Februar 1802.

Friedrich Frommann.

Chirurgisches Handwörterbuch zum Gebrauch angehender Wundärzte, von J. G. Bernstein. Jena bei Friedrich Frommann. 1801. 833 S. gr. 8. 2 Rthlr. 16 Gr. oder 4 fl. 48 kr.

Es war ein anerkanntes Bedürfniß vieler junger Wundärzte, durch ein Handwörterbuch bei vorkommenden Fällen in der Geschwindigkeit eine Uebersicht der Krankheit und der erforderlichen Behandlung sich verschaffen zu können. Diesem Bedürfniß abzuhelfen, war der, durch sein praktisches Handbuch für Wundärzte und seine Lehre vom Verbande rühmlichst bekannte, Verfasser eben durch diese Arbeiten und seine Erfahrung um so mehr vorbereitet, je mehr eine zwekmäßige Auswahl Kenntnisse von nicht gemeinem Umfang erfordert. Die Schreibart ist kurz, aber dennoch selbst bei Beschreibung der verschiedenen Handgriffe deutlich. Durch das erstere würde es möglich, ohne daß das Buch zu mehreren Bänden aufschwol, wichtige Krankheiten so ausführlich abzuhandeln, wie hier geschehen ist, wie z. B. die Augenkrankheiten, Brüche u. s. w. Dabei ist nun stets auf die medizinische Behandlung — und vielleicht für manchen zu sehr — Rükſicht genommen. Die Ordnung ist alphabetisch, und zwar nach dem deutschen Krankheitsnamen, durch ein lateinisches Register ist aber auch das Aufsuchen nach dem deutschen möglich gemacht.

Heinrich von Feldheim, oder der Offizier, wie er seyn sollte. Ein Beitrag zur militärischen Pädagogik. 2 Theile. 8. Jena bei Frommann; jeder Theil geheftet 1 Rthlr. 8 Gr. oder 2 fl. 24 kr.

Der zweite Theil hat auch den besondern Titel:

Der Offizier als Mensch und als Staatsbürger. Ein Handbuch für die intellektuelle und sittliche Bildung angehender Offiziere.

Der Verfasser hat seinen Ideen und Rathschlägen zur Verbesserung und Veredelung der Erziehung der Offiziere und ihres Lebens und Seyns die Form eines Romans gegeben, die also jenen Hauptzweken untergeordnet ist. Den Geist des Buchs karakterisiren folgende Stellen aus den Vorreden zu beiden Theilen am besten! Im ersten sagt er: „Was alle Stände und Verhältnisse umgebildet und verjüngt hat, das muß auch den Soldatenstand zu einer höheren Blüthe und Reife führen, auch er muß dem Zuge der bessern Grundsäze, dem edlern Geiste der ganzen Welt folgen, wenn er im 19 Jahrhundert mehr zu den übrigen Ständen des Staats passen, und würklich wohlthätiger für den Staat werden soll, als er es seit 2 Jahrhunderten war.“ Und im zweiten: „Bei jedem Verhältniß dieser besondern Stände aber bleibt überhaupt die allgemeine Basis die: daß der Mensch um so tauglicher für seine besondern Verhältnisse wird, je mehr er in der Ausbildung seiner allgemeinen Verhältnisse als Mensch und als Staatsbürger fortgeschritten ist.“ Dahin zu würken, ist die Ab-

ſicht des Verfaſſers, der ſeinen Gegenſtand von allen Seiten kennt, und deſſen Buch daher mit Recht ein Handbuch des Standes zu werden verdient, dem es gewidmet iſt.

Torquato Tasso's befreites Jerusalem, übersezt von L. D. Gries. 2 Thle kl. 4. 1800 u. 1801.

Wenn es auch noch nicht allgemein anerkannt iſt, daß die Ottave Rime der Italiener im Deutſchen nur in regelmäſigen Stanzen wiedergegeben werden ſollten, ſo wird doch die Ueberzeugung immer allgemeiner, daß bei jeder Abweichung von dieſem Sylbenmaaße ein groſer Theil der Schönheiten des Originals aufgeopfert wird, daß aber auch jene Uebertragung der italieniſchen Dichter des Taſſo wie des Arioſt zu den ſchwierigſten Aufgaben für einen deutſchen Dichter gehört. H. Gries hat dieſe Aufgabe in dieſen beiden Theilen mit dem entſcheidenſten Glüke gelöst, wie beinahe alle Rezenſenten, und beſonders die in der Allgemeinen Litteratur-Zeitung und in der Allgemeinen deutſchen Bibliothek ihm bezeugen. Jener ſagt unter andern (1801 Nro. 222): „Bei zwei einander ſo unähnlichen Sprachen, wie die deutſche und italieniſche, gehört unſtreitig viel poetiſches Gefühl, eine wahre Ader von Dichtergeiſt, ein über Korrektion ſtreng richtender Geſchmak, und ein unüberwindlicher Fleiß, bei deſſen Phlegma doch auch das Feuer der Phantaſie nicht verfliegen darf, dazu, ein Gedicht, wie die Jerusalemme liberata ſo zu überſezen, daß die Forderungen alle, die ſo leicht zu machen, und ſo ſchwer zu befriedigen ſind, würklich befriedigt werden. — H. D. Gries hat durch die That bewieſen, daß ſich dieſe, ſelten in einer Perſon zuſammentreffende, Talente, ein ſolches Wageſtük zu unternehmen, in ihm vereinigt finden: und ſeine Ueberſezung des Taſſo wird eins der ſchönſten Produkte ſeyn, die jemals aus dem ausländiſchen Gebiete der Dichtkunſt auf den deutſchen Boden verpflanzt worden." Dieſer ſchreibt (641 B. 18 St.) „Dieſe Ueberſezung iſt unſtreitig die gelungenſte, die wir von Taſſo's Gedicht in unſrer Sprache beſizen — je gröſer alle die Schwierigkeiten waren, die eine Ueberſezung in gleichem Sylbenmaaße zu überwinden hatte, je gröſer iſt das Verdienſt dieſes Ueberſezers, der die Fährlichkeiten mit mehr als gemeinem Glüke zu überwinden wußte. — Eine Menge Stanzen bilden Inhalt und Laut treflich nach, und in vielen Stanzen glaubt man kaum eine Ueberſezung zu leſen, ſo frei, zwanglos und anmuthig tönen ſie in das Ohr. So wird dis Unternehmen eben ſo ruhmvoll für H. D. Gries werden, als es kühn iſt."

Ich habe mich bemüht, als Verleger durch eine einfache Eleganz und Korrektheit des Druks dieſer Ueberſezung ein Ihrem inneren Werthe entſprechendes Aeuſſere zu geben, und dabei für alle Freunde der Poeſie zu ſorgen. Sie iſt in kl. 4. gedrukt, als dem für dieſe Versart ſchiklichſten Format, und iſt in 3 Ausgaben zu haben. Auf beſtes Baſeler Velinpapier, geglättet und geſchmakvoll geheftet, den Theil zu 2 Thlr. 12 gr.; auf gutes Schreibpapier und geheftet, den Theil zu 1 Thlr. 8 gr.; auf ſchlechtes Druk-

papier, ungeheftet, beide Theile 1 Thlr. 20 gr. Der dritte Theil erscheint zur Ostermesse.

Jena, 1802 im Febr.

Friedrich Frommann.

I. W. Ritters Beiträge zur nähern Kentniss des Galvanismus und der Resultate seiner Untersuchungen. II. B. 1 Stk. m. 1 Kupfertafel. gr. 8. geh. 16 Gr. oder 1 fl. 12 kr.

ist so eben an alle Buchhandlungen versandt worden. Das Interesse dieser Zeitschrift für den Physiker, Chemiker und Arzt ist allgemein anerkannt, und so wird die Versicherung, daß künftig im Jahr wenigstens ein Band von drei Stüken um 16 gr. erscheinen soll, gewiß allen denen erwünscht seyn, die an der Erweiterung und Befestigung der Chemie und Physik Theil nehmen! Der erste Band enthält noch vier Stük, von denen das 3, 4te in der nächsten Ostermesse zugleich mit dem zweiten dieses Bandes ausgegeben werden soll. Weshalb dis erste Stük jenen beiden vorangeht, darüber sehe man den Schluß des dritten Aufsazes.

Inhalt: I. Ueber die chemischen Erscheinungen des Wassers. 1. Antwort auf verschiedene Einwürfe der Bürger Fourcroi, Vauquelin, Thenard, gegen die Behauptung, das Wasser sey einfach. II. Vom Chemischen des Magnetismus in seinen Beziehungen zum Galvanismus. III. Kurze Notiz, Volta's neueste Untersuchungen über den Galvanismus betreffend. Nach einem Schreiben Volta's an Delametherie vom 18 Vendemiaire, ꝛc.

Jena im Januar 1802.

Friedrich Frommann.

Bei Friedrich Eßlinger in Frankfurt am Main ist so eben fertig geworden:

Gruner (J.) Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungs-Institute, deren jezigen Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens, mit einer Kupfertafel gr. 8. 1 Rthlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr.

Vor der nächsten Ostermesse 1802 kommt dieses Werk nicht in den Buchhandel; wer es aber zu haben wünscht, kan demungeachtet seine Bestellung darauf machen, da ich für die HH. Buchhändler eine Partie Exemplare zum Ausliefern auf neue Rechnung an meinen Kommissionär, H. Rein in Leipzig, gesandt habe.

Ende Februars wird fertig:

Le Febure (W.) theoretisch-praktische Abhandlung von der Augenentzündung und den verschiedenen daraus entstehenden Augenkrankheiten; aus dem Französischen übersezt, mit einer schwarzen und einer illuminirten Kupfer-

tafel, die verschiedenen Augenkrankheiten darstellend. gr. 8.

Im Verlag der Stettinschen Buchhandlung in Ulm ist kürzlich fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutsche Staatskanzlei, von D. J. A. Reuß. Jahrgang 1800. 11r Band, 8. Ulm, 1 fl.

Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdlitteratur, von W. G. von Moser und D. C. W. J. Gatterer, 26r Band, oder des Neuen Forstarchivs, 9r Band, gr. 8. Ulm, 1802. 1 fl. 30 kr.

Uebersezung und Auslegung des Neuen Testaments nach seinem buchstäblichen und moralischen Inhalt; zum Gebrauche der Prediger und Religionslehrer. Nach der höchsten Willensmeinung des gnädigsten Fürst-Bischofs von Kostanz, Karl Theodors, Freih. von Dalberg ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von D. Karl Schwarzel in Freiburg, Erster Band, gr. 8. Ulm, 1802. 3 fl. 18 kr.

Geschichte der Deutschen von den ältesten bis auf die jezigen Zeiten von Mich. Ign. Schmidt; fortgesezt von Jos. Milbiller, 16r Theil, oder der Neuern Geschichte der Deutschen, 11r Band, gr. 8. Ulm, 1802. 1 fl. 30 kr.

D. Stolzs

Predigten über die Merkwürdigkeiten des 18 Jahrhunderts.

Altenburg, bei Rink und Schnuphase.

18 Heft. Zweite Auflage.

Diese, auf ein grosses Publikum berechnete, Sammlung bedarf keiner marktschreierischen Ankündigung; man zeigt nur die Erscheinung der zweiten, von neuem durchgesehenen Auflage an, die in Jahresfrist veranstaltet werden mußte.

Neuerschienene Schriften in der Schumann'schen Buchhandlung zu Ronneburg:

1. Nachträge zu Schedel's Waarenlexikon ꝛc. B. I. Stük 3 — 4. 8. (1 Rthlr.) Mit diesen beiden Stüken ist der erste Band beendigt. Er ist 50 Bogen stark und mit einem vollständigen Register versehen. Dieses leztere zeigt, daß in ihm an 4,000 Waarenartikel, kürzer oder ausführlicher, abgehandelt worden sind. Die Besizer der ältern Auflage des Schedelschen Lexikon's dürfen diese Nachträge am wenigsten entbehren. — 2. Neue Methode zur Erleichterung des Lateinlernens, von J. G. Hags. 8. (4 gr.) — 3. Dorfmüllers Predigten. 2 Bde. 8. (100 Bogen stark, Preis 1 Rthlr. 12 gr.) — 4. Klotar. Ein Trauerspiel; von J. M. Rinne. 8. (10 gr.) — 5.

Etwas über Gesellschafts-Theater ꝛc. Von J. M. Rinne. 8. (4 gr.)

Bücher-Anzeige.

In allen Buchhandlungen sind folgende 2 Schriften erschienen:

Was für Grundsätze müssen eine Theater-Direktion bei der Auswahl der aufzuführenden Stüke leiten? Von August Klingemann. 8. Leipzig bei Wilhelm Rein, 1802. 4 ggr.

Ueber Schillers Tragödie: Die Jungfrau von Orleans, von August Klingemann. 8. Ebendaselbst 6 ggr.

Beide Schriften, Worte ihrer Zeit, sind für Theater und Liebhaber derselben eben so lehrreich als interessant.

Es werden zur Komplettirung des Journals Minerva abermals die Jahrgänge von 1792 und 1793 gesucht. Sollten Buchhändler oder Bücherbesitzer solche übrig haben, oder entbehren können, so ist unterzeichnete Buchhandlung erbötig, ihnen dafür, für jeden der gedachten alten Jahrgänge, zwei neuere zu geben, oder auch den Werth dafür an Geld zu erstatten.

Hamburg, den 20 Febr. 1802.

Hofmannsche Buchhandlung.

Nachricht.

Die vor mehreren Jahren von weyland Herrn Heinrich Hatscher in Basel mit äusserster Sorgfalt und Mühe gesammelte und aufgestellte, in allen Wissenschaften die seltenste Ausgaben enthaltende Büchersammlung, die derselbe auch dem gelehrten Publikum durch einen, in 10 Abtheilungen und einem Bericht 1769 erschienenen, geschäzten Katalog angeboten hat, durch dessen Tod blieben diese Bücher bis jezt ruhig liegen, da sie nun von Unterzeichnetem käuflich an sich gebracht worden, so vermuthet er, manchem Bücherfreund einen angenehmen Dienst zu thun, wenn er durch diese Anzeige bekannt macht, daß diese äusserst zahlreiche und viele seltene, und rare Werke des 15, 16, und 17 Jahrhunderts, vom 18 Jahrhundert aber nur bis Ende der 60ger Jahre erschienene, sowohl gröfere als kleinere Werke enthält, zu denen im Katalog bemerkten Preisen zum Verkauf angeboten wird; ungeachtet diese Preise äusserst niedrig im Ganzen sind, so erbietet er sich doch bei beträchtlichen Bestellungen einen billigen Rabatt zu geben. Jeder Buchhandlung oder Bücherliebhabern, welche sich desfalls an ihn wenden wollen, wird er Katalogi davon senden.

Basel, im Januar 1802.

Heinrich Haag.

Litterarische Anzeige.

In der nächsten Jubilate-Messe erscheint in unserm Verlage:

Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates, vom Konsistorialrathe, Dr. Stephani.

Wenn je ein Werk um seines gewichtigen, zeitgemäsen Inhalts willen auf allgemeine Aufmerksamkeit gegründeten Anspruch machen durfte, so ist es gewiß das gegenwärtige. Hier finden Staatsmänner, so wie überhaupt alle diejenige, die sich für Staatsgesezgebung interessiren, das schwere, — auch die französischen Gesezgeber noch immer marternde — Problem, von dem wahren Verhältnisse zwischen Kirche und Staat auf eine neue, völlig befriedigende, und allen Staaten gröfere Konsistenz zusichernde Weise gelöst. Hier wird den Religionslehrern von allen kirchlichen Parteien, das richtige Prinzip mitgetheilt, von dem man ausgehen muß, um eine endliche Glaubensaussöhnung zwischen ihnen auf ewig zu stiften, und unsere Kirchen in ihre volle, bis jezt allenthalben darnieder gehaltene Wirksamkeit zum sittlichen Heil der Menschheit wieder einzusezen. Der Name des Verfassers verbürgt es übrigens, daß aus dieser Ankündigung keineswegs bloße merkantilische Spekulation spricht.

Würzburg, im März 1802.

Gebrüder Stahel.

Neue Erfindung.

Seit 10 Jahren besize ich eine Chifferschrift, die vor aller Entzifferung sehr sicher ist. Ich habe sie nicht durch Nachdenken erfunden, sondern mit Gedankenschnelle stand die Ausführung im Geleite der Unmöglichkeit, diese Chiffern zu enthüllen, vor mir. Das war zu einer Zeit, wo man in gewissen Ländern denken mußte, wie der Pöbel denkt, wenn man nicht als Jakobiner verschrieen, und dem öffentlichen Haß preisgegeben werden wollte. Ich freute mich meines Fundes, und verwahrte ihn sorgfältig zum Gebrauch im Nothfalle.

Vor einigen Tagen las ich im 11 Heft einer bei Frölich in Berlin erscheinenden Monatschrift unter dem Titel: Das Neueste aus England, Nro. XIV. p. 155. unter der Rubrik: Kryptographie, oder Erfindung einer neuen Geheimschreibung, einen Aufsaz, auf den ich die Leser dieser Anzeige in Rüksicht desjenigen verweise, was mein Chiffer leistet.

Es wird dort vorgegeben, ein reicher Engländer sey der Erfinder, und fordere für die Mittheilung des Geheimnisses 6,000 Pfund Sterling; der Deutsche ist genügsamer. Wer mir 100 Spezies-Louisd'or zahlt, der erhält es von mir. Die Expedition der Allgemeinen Zeitung sagt meinen Namen. Die Proben, die ich jenen geben werde, die sich an mich deshalb wenden, werden zeigen, daß die Kunst aller geheimen Kanzleien an der Entzifferung derselben scheitern muß. Um so gewisser erfüllt diese Chifferschrift ihre Bestimmung.

W.

G. S.

„Dies alles erscheint in diesen Blättern, athmet aus dem Herzen, welches sie dictirte, entströmt dem Feuergeist, der alle sich ihm entgegen dämmenden Hindernisse besiegt, und auf kühnem Fittig, aber mit weisem Blik, sich noch immer höher hebt.“

Briefe aus der Hauptstadt und dem Innern Frankreichs.

Von

F. J. L. Meyer D.

Domherr in Hamburg ꝛc.

Zwei Bände, Preiß 4 fl. 30 kr.

Der erste Band dieser Briefe, dessen zweiter in einigen Wochen nachfolgt, beschreibt die Reise von Hamburg nach Paris und den dortigen Aufenthalt des Herrn Verfassers im Sommer 1801 mit der aus seinen frühern Briefen längst bekannten Art. Jeder Gegenstand gewinnt unter seiner Feder an Interesse, und die angenehme Art der Darstellung, die anspruchlose Auffassung und Zusammenstellung des Beobachteten, verbunden mit der humanen Denkungsart, die überall hervorleuchtet, wurden diese Beschreibung schon zum interessantesten Gemälde erheben. Da sie überdieß in eine der wichtigsten Perioden unsrer Zeit fällt, und den grossen Schauplaz betrift, der auf die ganze Welt einen so mächtigen Einfluß hat, so muß sie eine der angenehmsten Erscheinungen für alle cultivirte Leser seyn.

Französische Sprachlehre, in einer neuen faßlichen Darstellung der auf die einfachsten Grundsäze zurükgeführten Regeln durch viele Beispiele erläutert, sowohl für Anfänger als für Geübtere, von Abbé Mozin. Preiß 1 fl. 12 kr.

Eines der Hauptverdienste dieser neuen Sprachlehre, wodurch sie Anfängern und Geübtern gleich wichtig wird, ist, daß sie nicht nur alles Wesentliche, was man in den besten Werken der Art auffinden kan, deutlich und methodisch darstellt; die schwierigsten Materien mit der grösten Ausführlichkeit abhandelt; und die Regeln jederzeit durch eine Menge von Beispielen und passende Uebungsstüke in beiden Sprachen erläutert und unterstuzt; sondern auch die schwierige Frage von dem Artikel und den Pronoms auf eine eigene, dem Geiste der französischen Sprache angemessene, und leichtere Art behandelt, die schwersten Zeitwörter in beiden Sprachen unter allen Formen, ihre temps aber in einer natürlichen Ordnung und unter den einfachsten, kürzesten und verständlichsten Benennungen vorträgt, vermittelst mehrerer Tabellen die ächte Methode, sie gründlich zu erlernen, und ohne Mühe in wenig Minuten zu schreiben, vorzeichnet und die Kunst lehrt, dem Schuler durch eine ausführliche Darstellung mehrerer in allen ihren Personen und Zeiten angewandten Zeitwörtern und durch häu-